

10.11.00

U - A - Fz - In - K - Vk - Wi - Wo

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz**A. Problem und Ziel**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in erster Linie Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften im innerstaatlichen Recht Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie),
- Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie),
- Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (Deponierichtlinie),
- Umsetzung von Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur UVP-Richtlinie von 1985 und zur Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsrichtlinie) in den Rechtssachen C-301/95 und C-217/91 sowie durch
- die Abhilfe in Bezug auf Rügen der EG-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrsbereich (Rechtssache C-24/99).

Fristablauf: 22.12.00

Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf die Grundlage für die Privilegierungen zugunsten von Unternehmensstandorten, die an dem Öko-Audit-System der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 teilnehmen, geschaffen werden.

B. Lösung

Die Umsetzung der vorstehenden – unter A. genannten – Ziele erfolgt durch Änderung der bestehenden Fachgesetze im Rahmen eines Artikelgesetzes.

Die europäischen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung sollen insbesondere durch Änderungen des UVP-Gesetzes, des Atomgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Baugesetzbuchs, des Bundesfernstraßengesetzes, des allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes, des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes, des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr sowie des Energiewirtschaftsgesetzes umgesetzt werden. Darüber hinaus sind insoweit Änderungen im untergesetzlichen Regelwerk zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie zum Atomgesetz erforderlich.

Der Umsetzung der IVU-Richtlinie dienen Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie Änderungen im untergesetzlichen Regelwerk zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Die Umsetzung der Vorgaben der Deponierichtlinie erfolgt im Rahmen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Umweltinformationsrichtlinie erfolgt durch Änderungen des Umweltinformationsgesetzes sowie der UIG-Gebührenverordnung.

Privilegierungen zugunsten auditierter Betriebsstandorte erfolgen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz sowie im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

C. Alternativen

Die Umsetzung der unter A. genannten Richtlinien in einem Umweltgesetzbuch wird derzeit nicht weiter verfolgt, sondern aus kompetenzrechtlichen Gründen zurückgestellt. Die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes können zu einem späteren Zeitpunkt – ggf. auf einer geänderten kompetenzrechtlichen Grundlage – durch entsprechende Teile eines Umweltgesetzbuches abgelöst werden.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Wegen der Kosten für die öffentlichen Haushalte und die Wirtschaft aufgrund der vorgesehenen Rechtsänderungen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen.

10.11.00

U - A - Fz - In - K - Vkl - Wi - Wo

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 10. November 2000

022 (321) - 235 91 - Um 95/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



Fristablauf: 22.12.00

**Entwurf für ein
Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungs-
richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer
EG-Richtlinien zum Umweltschutz***

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden folgende Überschriften eingefügt:

**„Teil 1: Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren
Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften“**

2. In § 1 werden die Wörter „den in der Anlage zu § 3 aufgeführten“ durch die Wörter „bestimmten öffentlichen und privaten“ ersetzt.

* Das Gesetz dient der Umsetzung der
- Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 73, S. 5,
- Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. EG Nr. L 257, S. 26,
- Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. EG Nr. L 182, S. 1,
- Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. EG Nr. L 194, S. 194, maßgeblich geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991, ABl. EG Nr. L 78, S. 32, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EWG der Kommission vom 24. Mai 1996, ABl. EG Nr. L 135, S. 32,
- Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle, ABl. EG Nr. L 377, geändert durch die Richtlinie 94/31/EG des Rates vom 27. Juni 1994, ABl. EG Nr. L 168, S. 28,
- Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. EG Nr. L 158, S. 56,
- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 175, S. 40.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf
1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
b) der Bau einer sonstigen Anlage,
c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. die Änderung, einschließlich der Erweiterung,
a) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
b) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
c) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.“

- c) In Absatz 3 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Anlage zu § 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt und vor dem Wort „erhebliche“ werden die Wörter „aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Soweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist die Bundesregierung auch ermächtigt, notwendige Folgeänderungen in Bezugnahmen, die in den Vorschriften dieses Gesetzes enthalten sind, auf bestimmte, in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben vorzunehmen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schädlichen Umweltauswirkungen“ durch die Wörter „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. Nach § 3 werden folgende §§ 3a bis 3f eingefügt:

„§ 3a Feststellung der UVP-Pflicht

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; sie ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 3b UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art und desselben Trägers in einem engen Zusammenhang stehen (gemeinsames Vorhaben) und zusammen die maßgebenden Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.

(3) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch gemeinsame Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die in der Anlage 1 Nr. 18.5, 18.7 und 18.8 aufgeführten Industriezonen und Städtebauprojekte. Satz 1 gilt für die in der Anlage 1 Nr. 14.4 und 14.5 aufgeführten Vorhaben mit der Maßgabe, dass neben einem engen räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

§ 3c UVP-Pflicht im Einzelfall

(1) Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 3b Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien können durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 geändert werden. Die Kriterien können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt werden.

§ 3d UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts

Die Länder regeln durch Größen- oder Leistungswerte, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination beider Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist.

§ 3e Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn

1. in der Anlage 1 für das Vorhaben angegebene Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

(2) Für eine Erweiterung der in der Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.8 sowie für eine Änderung der in der Anlage 1 Nr. 18.8 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass nur eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist, und unter der Voraussetzung, dass der dort jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens einschlägige Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

§ 3f UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

(1) Sofern ein in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführtes Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

(2) Für ein in der Anlage 1 Spalte 2 aufgeführtes Vorhaben, das ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist, gilt die allgemeine Regelung des § 3c Abs. 1.

6. Vor § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2: Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung“

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

Sofern der Träger eines Vorhabens die zuständige Behörde vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht oder sofern die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich

auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.“

8. § 6 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorwärtigen Eingriffen in Natur und Landschaft.
3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Eine allgemein verständliche, die Angaben nach Satz 1 zusammenfassende Darstellung des Vorhabens ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(4) Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
 2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
 3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- Die zusammenfassende Darstellung nach Absatz 3 Satz 2 muss sich auch auf die in den Nummern 1 und 2 ge-

nannten Angaben erstrecken.“

9. §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 6 und holt ihre Stellungnahmen ein. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann oder ein anderer Staat, der von den Umweltauswirkungen eines Vorhabens erheblich berührt sein kann, darum ersucht, so unterrichtet die zuständige Behörde die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 7 zu beteiligenden Behörden; dabei ist der zuständigen Behörde des anderen Staates eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Verfahrensbeteiligung gewünscht wird. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen nach § 6 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.

(4) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 3 bis 7“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3, 4 bis 7“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Auswirkungen auf die Umwelt“ durch das Wort „Umweltauswirkungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde hat in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bescheid mit Begründung zur Einsicht auszulegen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichtet“ die Wörter „und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ eingefügt.

11. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, können sich dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,
2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde im Verfahren nach § 9 Abs. 1 Einwendungen erhoben oder im Verfahren nach § 9 Abs. 3 Gegenäußerungen vorgebracht werden können und
3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Abs. 1 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der zusammenfassenden Darstellung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(3) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9b Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben

(1) Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland haben kann, ersucht die deutsche Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Hält sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4, unterrichtet die Behörden im Sinne des § 7 über die Angaben und weist darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb

welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Die zuständige deutsche Behörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Übersetzung geeigneter Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, ersuchen.

(2) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates erfolgt oder nach diesem Gesetz durchzuführen wäre. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.

(3) § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9a Abs. 3 gelten entsprechend.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „den §§ 9 und 9a“ ersetzt und der Satzteil nach dem Wort „Darstellung“ wie folgt gefasst:

„der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.“

13. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 und bei den Unterlagen nach § 6 Rechnung zu tragen.“

14. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Behörden“ durch „Landesbehörden“ ersetzt, ferner wird die Angabe „§§ 5 und 11“ durch die Angabe „§§ 3a, 5 und 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9a und 11“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 6 bis 9“ durch die Angabe „§§ 6, 7 und 9“ ersetzt.

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bedarf ein Vorhaben einer Genehmigung nach dem Atomgesetz sowie einer Zulassung durch eine oder mehrere weitere Behörden und ist eine der zuständigen Behörden eine Bundesbehörde, ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführende Behörde. Sie ist für die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 8 Abs. 1 und 3

sowie den §§ 9, 9a und 11 zuständig.“

15. Nach § 14 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3: Besondere Verfahrensvorschriften“

16. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage zu § 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter“ durch die Wörter „Umweltauswirkungen eines Vorhabens“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt“ durch die Wörter „Umweltauswirkungen des Vorhabens“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 und“ die Angabe „§ 9a sowie“ eingefügt.

18. § 17 wird wie folgt gefasst:

„Aufstellung von Bebauungsplänen

Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nur im Aufstellungsverfahren durchgeführt. Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

19. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „Anlage zu § 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

20. In § 19 wird Satz 2 aufgehoben.

21. Nach § 19 werden folgende Überschrift und folgende Vorschriften eingefügt:

„Teil 2: Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben

§ 20 Planfeststellung für UVP-pflichtige Vorhaben

(1) Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie die Änderung solcher Vorhaben bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 3b bis 3f eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(2) Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Prüfwerte nach § 3c Abs. 1 Satz 5 nicht erreicht werden oder die Voraussetzungen des

§ 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Errichtung, Betrieb und Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie für die Änderung ihres Betriebs, ausgenommen Änderungen von unwesentlicher Bedeutung.

§ 21 Entscheidung, Nebenbestimmungen

(1) Der Planfeststellungsbeschluss darf nur ergehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird,
2. umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
3. Ziele der Raumordnung beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind,
4. Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind.

(2) Der Planfeststellungsbeschluss kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erlassen über

1. die dem Stand der Technik entsprechenden baulichen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen zur Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter,
2. Informationspflichten des Trägers eines Vorhabens gegenüber Behörden und Öffentlichkeit,
3. die Überprüfung von Vorhaben durch Sachverständige, Sachverständigenorganisationen und zugelassene Überwachungsstellen sowie über die Anforderungen, die diese Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassene Überwachungsstellen erfüllen müssen,
4. die Anpassung bestehender Vorhaben an die Anforderungen der geltenden Vorschriften.

§ 22 Verfahren

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und des Plangenehmigungsverfahrens gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere zu Art und Umfang der Antragsunterlagen, zu regeln.

§ 23 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 20 Abs. 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ein Vorhaben durchführt oder
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

22. Nach dem neuen § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3: Gemeinsame Vorschriften“

23. Der bisherige § 20 wird § 24 und in der Nummer 2 wie folgt gefasst:

"2. Grundsätze für die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5".

24. Der bisherige § 21 wird aufgehoben.

25. Der bisherige § 22 wird § 25 und wie folgt gefasst:

„§ 25 Übergangsvorschrift

(1) Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom ... [einsetzen: Datum der Bekanntmachung und Seite der Bekanntmachung im BGBl.] die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn

1. der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14.03.1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; weitergehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Antragstellung bleiben unberührt; oder
2. in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 vor dem 14.03.1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch

nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Satz 1 gilt auch für ein Vorhaben, das nicht in der Anlage zu § 3 dieses Gesetzes in der in Satz 1 bezeichneten Fassung, aber in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175, S. 40) aufgelistet ist, wenn sich aufgrund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind dieses Gesetz sowie seine bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] geltende Fassung nicht

auf Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 anwendbar, die vor dem 03.07.1988 begonnen worden sind.

(4) Besteht nach den Absätzen 1 und 2 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ist diese gemäß § 17 im Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen, gilt insoweit § 245c des Baugesetzbuchs.

(5) Die Länder haben unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die dem § 3d entsprechenden Vorschriften zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen."

26. Anlage und Anhang werden durch folgende Anlage 1 und folgende Anlage 2 ersetzt:

Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2. Soweit nachstehend auf eine Maßgabe des Landesrechts verwiesen wird, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 3d.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Abs. 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3c Abs. 1 Satz 5

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Abs. 1 Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Abs. 1 Satz 2

L in Spalte 2 = UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts: siehe § 3d

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
1.1.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.1.1	mehr als 200 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 200 MW,		A
1.1.3	20 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate,		S
1.1.4	10 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.1.3 genannten Gase, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate,		S
1.1.5	1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate,		S
1.1.6	1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz anderer als in den Nummern 1.1.3 bis 1.1.5 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe,		A
1.1.7	100 KW bis weniger als 1 MW beim Einsatz anderer als in den Nummern 1.1.3 bis 1.1.5 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe;		S
1.2	Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.1	mehr als 200 MW,	X	
1.2.2	50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klär-		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
	gas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff).		
1.2.3	1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz der in Nummer 1.2.2 genannten Brennstoffe, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen;		S
1.3	Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.3.1	1 MW bis weniger als 20 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff,		S
1.3.2	1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.3.1 genannten Gase.		S
1.4	Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.1	mehr als 200 MW.	X	
1.4.2	50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff).		A
1.4.3	1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz der in Nummer 1.4.2 genannten Brennstoffe, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf;		S
1.5	Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.5.1	1 MW bis weniger als 20 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff,		S
1.5.2	1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.5.1 genannten Gase;		S
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit		
1.6.1	6 oder mehr Windkraftanlagen,		A
1.6.2	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S
1.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	X	
1.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (z.B. Kokerei, Gaswerk, Schwelerei) mit einem Durchsatz von		
1.8.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.8.2	weniger als 500 t je Tag, ausgenommen Holzkohlenmeiler;		A
1.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer mit einem Durchsatz von		
1.9.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.9.2	weniger als 500 t je Tag;		A
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:		
2.1	Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	25 ha oder mehr,	X	
2.1.2	10 ha bis weniger als 25 ha,		A
2.1.3	weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden;		S
2.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von		
2.2.1	1 000 t oder mehr je Tag,	X	
2.2.2	weniger als 1 000 t je Tag;		A
2.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Asbest;	X	
2.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestzeugnissen mit		
2.4.1	einer Jahresproduktion von		
2.4.1.1	20 000 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Asbestzementzeugnissen,	X	
2.4.1.2	50 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Reibungsbelägen,	X	
2.4.2	einem Einsatz von 200 t oder mehr Asbest bei anderen Verwendungszwecken,	X	
2.4.3	einer geringeren Jahresproduktion oder einem geringeren Einsatz als in den vorstehenden Nummern angegeben;		A
2.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzleistung von		
2.5.1	200 000 t oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 t oder mehr je Jahr,	X	

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
2.5.2	20 t je Tag bis weniger als in der vorstehenden Nummer angegeben.		A
2.5.3	100 kg bis weniger als 20 t je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;		S
2.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage		
2.6.1	4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt.		A
2.6.2	4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg und weniger als 300 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;		S
2.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern;		A
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung:		
3.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rosten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	X	
3.2	Errichtung und Betrieb eines integrierten Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei der sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind);	X	
3.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von		
3.3.1	2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr,		A
3.3.2	weniger als 2,5 t Stahl je Stunde		S
3.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;	X	
3.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von		
3.5.1	100 000 t oder mehr je Jahr,	X	
3.5.2	4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr;		A
3.5.3	0,5 t bis weniger als 4 t je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 t bis weniger als 20 t je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, - Schwalllötbadern und - Heißluftverzinnungsanlagen;		S
3.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl;		A
3.7	Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von		
3.7.1	200 000 t Gusseisen oder mehr je Jahr,	X	
3.7.2	20 t Gussteilen oder mehr je Tag,		A
3.7.3	2 t bis weniger als 20 t Gussteilen je Tag;		S
3.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von		
3.8.1	100 000 t Rohgut oder mehr je Jahr,	X	
3.8.2	2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr,		A
3.8.3	500 kg bis weniger als 2 t Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren;		S
3.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von		
3.9.1	30 m ³ oder mehr,		A
3.9.2	1 m ³ bis weniger als 30 m ³ bei Anlagen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure;		S
3.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes		
3.10.1	20 Kilojoule oder mehr beträgt,		A
3.10.2	1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt;		S
3.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuss;		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
3.12	Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft		
3.12.1	zum Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen.	X	
3.12.2	zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr, soweit nicht ein Fall der vorstehenden Nummer vorliegt;		A
3.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionsleistung von 600 oder mehr Schienenfahrzeugeinheiten je Jahr (1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotive, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen):		A
3.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder einer Anlage für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von 100 000 Stück oder mehr je Jahr:		A
3.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten;		A
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung:		
4.1	Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen Anlage (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei der mehrere Einheiten sich nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und die - zur Herstellung von organischen Grundchemikalien, - zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, - zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff), - zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden, - zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder - zur Herstellung von Explosivstoffen diert), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;	X	
4.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;		A
4.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien;	X	
4.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t flüchtiger organischer Verbindungen oder mehr je Tag, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;		A
5.	Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:		
5.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr;		A
6.	Holz, Zellstoff:		
6.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	X	
6.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionsleistung von		
6.2.1	200 t oder mehr je Tag,	X	
6.2.2	20 t bis weniger als 200 t je Tag;		A
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse:		
7.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit		
7.1.1	60 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.1.2	20 000 bis weniger als 60 000 Plätzen,		A
7.1.3	15 000 bis weniger als 20 000 Plätzen;		S
7.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit		
7.2.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.2.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.2.3	30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;		S
7.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit		
7.3.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.3.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.3.3	30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen;		S
7.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit		
7.4.1	20 000 oder mehr Plätzen,		A
7.4.2	15 000 bis weniger als 20 000 Plätzen;		S

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
7.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit		
7.5.1	3 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.5.2	2 000 bis weniger als 3 000 Plätzen,		A
7.5.3	1 500 bis weniger als 2 000 Plätzen;		S
7.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht mit		
7.6.1	900 oder mehr Plätzen,	X	
7.6.2	750 bis weniger als 900 Plätzen,		A
7.6.3	560 bis weniger als 750 Plätzen;		S
7.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Ferkeln mit		
7.7.1	6 000 oder mehr Plätzen für die getrennte Aufzucht,		A
7.7.2	4 500 bis weniger als 6 000 Plätzen für die getrennte Aufzucht;		S
7.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit		
7.8.1	1 000 oder mehr Plätzen,		A
7.8.2	750 bis weniger als 1 000 Plätzen;		S
7.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn		
7.9.1	die jeweils unter den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.5.1 und 7.6.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,	X	
7.9.2	die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.1, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.1 und 7.8.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,		A
7.9.3	die jeweils unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.2, 7.5.3, 7.6.3, 7.7.2 und 7.8.2 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet;		S
7.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von		
7.10.1	50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag;		A
7.10.2	0,5 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei Geflügel oder 4 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren;		S
7.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von		
7.11.1	75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.11.2	weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbstgewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		S
7.12	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von		
7.12.1	75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag		A
7.12.2	weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		S
7.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionsleistung von		
7.13.1	75 t Konserven oder mehr je Tag,		A
7.13.2	1 t bis weniger als 75 t Konserven je Tag;		S
7.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven mit einer Produktionsleistung von		
7.14.1	300 t Konserven oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,		A
7.14.2	1 t bis weniger als 300 t Konserven je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen;		S
7.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;		A
7.16	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von		
7.16.1	10 t oder mehr je Tag,		A
7.16.2	weniger als 10 t je Tag;		S
7.17	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von		
7.17.1	12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.17.2	weniger als 12 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 t sonstigen Tieren nach Nummer 7.10.2 anfallen;		S

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
7.18	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;	X	
7.19	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Braumalz (Mälzerei) mit einer Produktionsleistung von		
7.19.1	300 t Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert.		A
7.19.2	weniger als 300 t Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		S
7.20	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von		
7.20.1	300 t Stärkemehlen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert.		A
7.20.2	weniger als 300 t Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		S
7.21	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von		
7.21.1	300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert.		A
7.21.2	weniger als 300 t Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert beträgt;		S
7.22	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker;		A
7.23	Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einem Ausstoß von		
7.23.1	3 000 hl Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert.		A
7.23.2	200 hl bis weniger als 3 000 hl Bier je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		S
7.24	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von		
7.24.1	75 t Süßwaren oder Sirup oder mehr je Tag.		A
7.24.2	weniger als 75 t Süßwaren oder Sirup je Tag bei Herstellung von Lakritz;		S
7.25	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von		
7.25.1	300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert.		A
7.25.2	weniger als 300 t Süßwaren je Tag bei Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder bei thermischer Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse;		S
7.26	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von		
7.26.1	200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert.		A
7.26.2	weniger als 200 t Milch je Tag als Jahresdurchschnittswert bei Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, von Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen;		S
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:		
8.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Abfällen mit brennbaren Bestandteilen durch		
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, ausgenommen Fälle der Nummern 8.1.2 und 8.1.3,	X	
8.1.2	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen,		S
8.1.3	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW;		S
8.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz oder daraus angefallenen Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
8.2.1	50 MW oder mehr,	X	
8.2.3	1 MW bis weniger als 50 MW;		S
8.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von		
8.3.1	10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	X	
8.3.2	1 t bis weniger als 10 t Einsatzstoffen je Tag;		S
8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von		
8.4.1	50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,		A
8.4.2	10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag;		S
8.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung	X	

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
	finden;		
8.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von		
8.6.1	100 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag.	X	
8.6.2	50 t bis weniger als 100 t Einsatzstoffen je Tag.		A
8.6.3	10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag.		S
8.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen nach Nummer 8.8, mit		
8.7.1	einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m ² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr.		A
8.7.2	einer Gesamtlagerfläche von 1 000 m ² bis weniger als 15 000 m ² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten.		S
8.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr;		A
8.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden (langfristige Lagerung), bei		
8.9.1	besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit		
8.9.1.1	einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,	X	
8.9.1.2	geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.1.1 angegeben,		A
8.9.2	nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen;		A
9.	Lagerung von Stoffen und Zubereitungen:		
9.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder von Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas in Behältern enthalten, dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.1.2	30 t bis weniger als 200 000 t, soweit es sich nicht um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³ handelt,		A
9.1.3	30 t bis weniger als 200 000 t, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³ handelt,		S
9.1.4	3 t bis weniger als 30 t, soweit es sich um Behältnisse mit einem Volumen von jeweils mehr als 1 000 cm ³ handelt;		S
9.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.2.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.2.2	50 000 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.2.3	5 000 t bis weniger als 50 000 t bei brennbaren Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 21° C haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (1.013 mbar) über 20° C liegt,		S
9.2.4	10 000 t bis weniger als 50 000 t bei sonstigen brennbaren Flüssigkeiten;		S
9.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Chlor dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.3.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.3.2	75 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.3.3	10 t bis weniger als 75 t;		S
9.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Schwefeldioxid dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.4.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.4.2	250 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.4.3	20 t bis weniger als 250 t;		S
9.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.5.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.5.2	500 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.5.3	25 t bis weniger als 500 t;		S

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
9.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von ammoniumnitratthaltigen Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.6.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.6.2	2 500 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.6.3	100 t bis weniger als 2 500 t;		S
9.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniak dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.7.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.7.2	30 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.7.3	3 t bis weniger als 30 t;		S
9.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von anderen als den in den Nummern 9.1 bis 9.7 genannten chemischen Erzeugnissen dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.8.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.8.2	25 000 t bis weniger als 200 000 t;		A
10.	Sonstige Industrieanlagen:		
10.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte;	X	
10.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes;	X	
10.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von		
10.3.1	25 t Kautschuk oder mehr je Stunde,		A
10.3.2	weniger als 25 t Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet wird oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird;		S
10.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit		
10.4.1	einer Verarbeitungsleistung von 10 t Fasern oder Textilien oder mehr je Tag,		A
10.4.2	einer Färbeleistung von 2 t bis weniger als 10 t Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden,		S
10.4.3	einer Bleichleistung von weniger als 10 t Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen;		S
10.5	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt		
10.5.1	10 MW oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände,		A
10.5.2	300 kW bis weniger als 10 MW, ausgenommen Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselfußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden;		S
10.6	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt		
10.6.1	mehr als 200 MW,	X	
10.6.2	100 MW bis 200 MW,		A
10.6.3	weniger als 100 MW;		S
10.7	Errichtung und Betrieb einer ständigen Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge;		A
11.	Kernenergie:		
11.1.	Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sowie bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen; ausgenommen sind ortsfeste Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht überschreitet; einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau, der in Halbsatz 1 bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen gelten als Änderung im Sinne von § 3e Abs. 1 Nr. 2;	X	
11.2.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung oder zur Endlagerung radioaktiver Abfälle;	X	
11.3.	außerhalb der in den Nummern 11.1 und 11.2 bezeichneten Anlagen Errichtung und Betrieb einer Anlage oder Einrichtung zur Bearbeitung oder Verarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hochradioaktiver Abfälle oder zu dem ausschließlichen Zweck der für mehr als zehn Jahre geplanten Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen Ort als dem Ort, an dem diese Stoffe angefallen sind;	X	

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
11.4.	außerhalb der in den Nummern 11.1 und 11.2 bezeichneten Anlagen, soweit nicht Nummer 11.3 Anwendung findet, Errichtung und Betrieb einer Anlage oder Einrichtung zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radioaktiver Abfälle, deren Aktivitäten die Werte erreichen oder überschreiten, bei deren Unterschreiten es für den beantragten Umgang nach einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung keiner Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb bedarf;		A
12.	Abfalldeponien:		
12.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes;	Z	
12.2	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von		
12.2.1	10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr,	Z	
12.2.2	weniger als 10 t je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von weniger als 25 000 t.		S
12.3	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes;		A
13.	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:		
13.1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die		
13.1.1	für organisch belastetes Abwasser von 9 000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m ³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist,	Z	
13.1.2	für organisch belastetes Abwasser von weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von weniger als 4 500 m ³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist,		L
13.2	Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;		L
13.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		
13.3.1	10 Mio. m ³ oder mehr Wasser,	Z	
13.3.2	weniger als 10 Mio. m ³ Wasser;		L
13.4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung;		L
13.5	Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung;		L
13.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei		
13.6.1	10 Mio. m ³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden.	Z	
13.6.2	weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;		L
13.7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von		
13.7.1	- 100 Mio. oder mehr m ³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder - 5 % oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Mio. m ³ übersteigt,	Z	
13.7.2	weniger als den in der vorstehenden Nummer angegebenen Werten;		L
13.8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;		L
13.9	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit		
13.9.1	mehr als 1 350 t zugänglich ist,	Z	
13.9.2	1 350 t oder weniger zugänglich ist;		L
13.10	Bau eines Binnenhafens für die Seeschifffahrt;	Z	
13.11	Bau eines mit einem Binnenhafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der		
13.11.1	Schiffe mit mehr als 1 350 t aufnehmen kann,	Z	
13.11.2	Schiffe mit 1 350 t oder weniger aufnehmen kann;		L
13.12	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;		L
13.13	Bau eines Deiches- oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;		L
13.14	Bau einer Wasserkraftanlage;		L
13.15	Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien;		L
13.16	sonstige Ausbaumaßnahmen;		L
14.	Verkehrsvorhaben:		
14.1	Bau einer Bundeswasserstraße durch		
14.1.1	Vorhaben im Sinne der Nummern 13.6.1 und 13.7.1	Z	
14.1.2	Vorhaben im Sinne der Nummern 13.6.2, 13.7.2, 13.8, 13.12 und 13.13 (unabhängig von einer Beeinflussung des Hochwasserabflusses);		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
14.2	Bau einer Bundeswasserstraße, die für Schiffe mit		
14.2.1	mehr als 1 350 t zugänglich ist,	X	
14.2.2	1 350 t oder weniger zugänglich ist;		A
14.3	Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist;	X	
14.4	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist;	X	
14.5	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist;	X	
14.6	Bau einer sonstigen Bundesstraße;		A
14.7	Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazu gehörenden Betriebsanlagen;	X	
14.8	Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nummer 14.7 ist;		A
14.9	Bau einer Magnetschwebbahnstrecke mit den dazu gehörenden Betriebsanlagen;	X	
14.10	Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazu gehörenden Betriebsanlagen;		A
14.11	Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazu gehörenden Betriebsanlagen;		A
14.12	Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von		
14.12.1	2 100 m oder mehr,	X	
14.12.2	weniger als 2 100 m;		A
15.	Bergbau:		
15.1	Bergbauliche Vorhaben nach Maßgabe der auf Grund des § 57c Nr. 1 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung;		
16.	Flurbereinigung:		
16.1	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes;		A
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald,	X	
17.1.2	weniger als 50 ha Wald;		L
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald,	X	
17.2.2	weniger als 10 ha Wald;		L
18.	Bauplanungsrechtliche Vorhaben:		
18.1	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit		
18.1.1	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 200 oder mehr,	X	
18.1.2	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200;		S
18.2	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer Stellplatzzahl von		
18.2.1	200 oder mehr,	X	
18.2.2	50 bis weniger als 200;		S
18.3	Bau eines Freizeitparks, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer Größe des Plangebiets von		
18.3.1	10 ha oder mehr,	X	
18.3.2	4 ha bis weniger als 10 ha;		S
18.4	Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer Stellplatzzahl von		
18.4.1	500 oder mehr,	X	
18.4.2	250 bis weniger als 500;		S

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
18.5	Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt		
18.5.1	100 000 m ² oder mehr,	X	
18.5.2	30 000 m ² bis weniger als 100 000 m ² ,		S
18.6	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Geschossfläche von		
18.6.1	5 000 m ² oder mehr,	X	
18.6.2	1 200 m ² bis weniger als 5 000 m ² ,		S
18.7	Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt		
18.7.1	100 000 m ² oder mehr,	X	
18.7.2	30 000 m ² bis weniger als 100 000 m ² ,		S
18.8	Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, nur im Aufstellungsverfahren;		S
18.9	Vorhaben, für das nach Landesrecht zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175, S. 40) in der durch die Änderungsrichtlinie 97/11/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 73, S. 5) geänderten Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, sofern dessen Zulässigkeit durch einen Bebauungsplan begründet wird oder ein Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss ersetzt;		
19.	Leitungsanlagen und andere Anlagen:		
19.1	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit		
19.1.1	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,	X	
19.1.2	einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,		A
19.1.3	einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr		S
19.2	Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.2.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm,	X	
19.2.2	einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm,		A
19.2.3	einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm;		S
19.3	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, mit		
19.3.1	einer Länge von mehr als 40 km,	X	
19.3.2	einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm,		A
19.3.3	einer Länge von weniger als 2 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm;		S
19.4	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 fällt, zum Befördern von verflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.4.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	X	
19.4.2	einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm,		A
19.4.3	einer Länge von weniger als 2 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm;		S
19.5	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.3 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes unter Nummer 19.2 fällt, zum Befördern von nicht-verflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit		
19.5.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	X	
19.5.2	einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm,		A
19.5.3	einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm;		S
19.6	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Stoffen im Sinne von § 3a des Chemikaliengesetzes, soweit sie nicht unter eine der Nummern 19.2 bis 19.5 fällt und ausgenommen Abwasserleitungen sowie Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, mit		
19.6.1	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	X	
19.6.2	einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm,		A
19.6.3	einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm;		S
19.7	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet (Dampf- oder Warmwasserpipeline), mit		
19.7.1	einer Länge von 5 km oder mehr außerhalb des Werksgeländes,		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
19.7.2	einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich;		S
19.8	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit		
19.8.1	einer Länge von 10 km oder mehr,		A
19.8.2	einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km;		S
19.9	Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit		
19.9.1	10 Mio. m ³ oder mehr Wasser,	X	
19.9.2	2 Mio. m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser,		A
19.9.3	5 000 m ³ bis weniger als 2 Mio. m ³ Wasser.		S

Anlage 2

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 3e und § 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe des Vorhabens,
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
1.3	Abfallerzeugung,
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
2.3.3	Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete,
2.3.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
2.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes,
2.3.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.“

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 58d Verbot der Benachteiligung des Störfallbeauftragten, Kündigungsschutz“ wird die Angabe „§ 58e Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 74 Inkrafttreten“ wird die Angabe „Anhang (zu § 3 Abs. 6) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“

3. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gelten ferner nicht, soweit sich aus wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder zum Schutz der Gewässer oder aus Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts etwas anderes ergibt.“

4. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor der Nummer 1 werden folgende Wörter eingefügt:

„zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt“

- bb) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

„3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;“

„4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende von Nummer 1 durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 2 durch das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a angefügt:

„2a. der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 sind nach der Angabe „§ 67 Abs. 2“ die Wörter „oder § 67a Abs. 1“ einzufügen.

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates

vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1) erfasst werden, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dieselben Anforderungen festlegen wie für Deponien im Sinne des § 3 Abs. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere Vorhaben, die für seine Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde für eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu sorgen.“

b) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Angabe „dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

8. In § 12 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass der Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 für die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 Sicherheit leistet.“

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

10. In § 15 Abs. 3 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

11. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nicht eine Regelung der Sicherheitsleistung in einer Auflage nach § 12 Abs. 4 getroffen wurde, kann die zuständige Behörde auch durch nachträgliche Anordnungen Sicherheit verlangen.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 letzter Teilsatz werden die Wörter „alle vier Jahre“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Der Inhalt der Emissionserklärung ist Dritten auf An-

trag bekannt zu geben.“

bb) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort „veröffentlicht“ die Wörter „oder Dritten bekannt gegeben“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verfahren“ werden die Wörter „und den Zeitraum, innerhalb dessen die Emissionserklärung zu ergänzen ist.“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Darüber hinaus kann zur Erfüllung der Pflichten aus bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, dass die zuständigen Behörden dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu einem festgelegten Zeitpunkt Emissionsdaten zur Verfügung stellen, die den Emissionserklärungen zu entnehmen sind.“

13. Dem § 31 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle], mit Ausnahme des § 10 zugänglich.“

14. Dem § 48 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.“

15. Dem § 52 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird aus besonderem Anlass vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.“

16. Nach § 58d wird folgender § 58e eingefügt:

„§ 58e Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein Standortverzeichnis gemäß Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. Nr. L 168 S. 1) eingetragen sind, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Ergebnissen,
3. Aufgaben des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden.“

17. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1,“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Satz 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt.“

bb) In Nummer 3 wird hinter der Angabe „§ 31“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

18. § 67 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom ... [einsetzen: Datum der Bekanntmachung] (BGBl. I S. ... [einsetzen: Seite der Bekanntmachung]) in § 5 neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese von Anlagen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes in Betrieb befanden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen wurde, bis zum 30. Oktober 2005 zu erfüllen. Für Anlagen, für die bei Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes ein vollständiger Genehmigungsantrag nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften vorlag, gelten Satz 1 so-

wie die bis zum Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Vorschriften für Antragsunterlagen.“

19. Es wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang (zu § 3 Abs. 6)

Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird in der Klammer das Wort „Kleinf Feuerungsanlagen“ durch die Worte „kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „zuzube-

reiten.“ die Wörter „soweit sie nicht dem Anwendungsbereich des § 11a unterliegen,“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Heizöl EL nach DIN 51603-1, Ausgabe März 1998, sowie Methanol, Äthanol, Pflanzenöle oder Pflanzenölmethylester,“

4. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

„§ 11a Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis 20 Megawatt

(1) Einzelfeuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt dürfen abweichend von §§ 7 bis 11 nur errichtet und betrieben werden, wenn

1. die Emissionen von Kohlenmonoxid den Emissionsgrenzwert von 80 Milligramm je Kubikmeter Abgas,
2. die Emissionen von Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, den Emissionsgrenzwert von
 - a) 180 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur unter 110° C,
 - b) 200 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur von 110 bis 210° C,
 - c) 250 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur von mehr als 210° C,bei Heizöl EL jeweils berechnet auf einen Stickstoffgehalt im Heizöl EL von 140 Milligramm je Kilogramm, und
3. die Abgastrübung die Rußzahl 1, bei den Nummern 1 und 2 bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 3 vom Hundert, als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.

(2) Einzelfeuerungsanlagen für Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Flüssiggas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt dürfen abweichend von §§ 7 bis 11 nur errichtet und betrieben werden, wenn die Emissionen von

1. Kohlenmonoxid den Emissionsgrenzwert von 80 Milligramm je Kubikmeter Abgas und
2. Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, den Emissionsgrenzwert von
 - b) 100 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur unter 110° C bei Erdgas,
 - b) 110 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Kesseln mit einer Betriebstemperatur von 110 bis 210° C bei Erdgas,
 - c) 150 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei einer Betriebstemperatur von mehr als 210° C bei Erdgas und
 - d) 200 Milligramm je Kubikmeter Abgas bei Einsatz der anderen Gase,bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 3 vom Hundert, als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.

(3) Für Feuerungsanlagen, die regelmäßig mit Stoffen nach Absatz 2 und während höchstens 300 Stunden im

Jahr mit Stoffen nach Absatz 1 betrieben werden, gilt während des Betriebs mit einem Brennstoff nach Absatz 1 für alle Betriebstemperaturen ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide von 250 Milligramm je Kubikmeter Abgas.

(4) Es sind drei Einzelmessungen durchzuführen. Das Ergebnis einer jeden Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.“

5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Überwachung von Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis 20 Megawatt

(1) Der Betreiber einer Einzelfeuerungsanlage für den Einsatz von flüssigen Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt hat abweichend von den §§ 12 bis 17 diese vor Inbetriebnahme mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Abgastrübung, zum Beispiel, über die optische Transmission im Abgas fortlaufend messen und registrieren. Die Messeinrichtung muss die Einhaltung der Rußzahl 1 sicher erkennen lassen.

(2) Der Betreiber einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Einzelfeuerungsanlage hat durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Abgastrübung vor Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Der Betreiber hat die Kalibrierung spätestens drei Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholen zu lassen. Der Betreiber hat eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Durchführung vorzulegen.

(3) Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen der Abgastrübung hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen oder erstellen zu lassen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Betreiber muss die Aufzeichnungen fünf Jahre aufbewahren.

(4) Der Betreiber einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Einzelfeuerungsanlage hat abweichend von den §§ 12 bis 17 die Einhaltung der Anforderungen nach § 11a für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme von einer nach § 26 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen. Der Betreiber hat die Prüfung nach Satz 1 nach einer wesentlichen Änderung und im übrigen im Abstand von drei Jahren wiederholen zu lassen.

(5) Der Betreiber einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Einzelfeuerungsanlage hat über die Einzelmessungen nach Absatz 4 einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde innerhalb von

drei Monaten nach Durchführung der Messung vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Betreiber muss die Berichte fünf Jahre ab der Vorlage bei der Behörde aufbewahren.

(6) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den jeweiligen Emissionsgrenzwert nach § 11a überschreitet.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Abgase von Feuerungsanlagen nach § 11a sind über einen oder mehrere Schornsteine abzuleiten, deren Höhe nach den Vorschriften der TA Luft zu berechnen ist.“

7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Anzeige

Der Betreiber einer Feuerungsanlage nach § 11a hat diese der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.“

8. In § 20 werden die Angabe „der §§ 3 bis 11 und des § 18“ durch die Wörter „dieser Verordnung“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4a wird folgende neue Nummer 4b eingefügt:
- „4b. entgegen § 11a Abs. 1 oder 2 eine Einzelfeuerungsanlage errichtet oder betreibt,“
- b) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 13 angefügt:

- „7. entgegen § 17a Abs. 1 eine Einzelfeuerungsanlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausrüstet,
- 8. entgegen § 17a Abs. 2 Satz 1 eine Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren oder nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,
- 9. entgegen § 17a Abs. 2 Satz 2 die Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
- 10. entgegen § 17a Abs. 2 Satz 3 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 11. entgegen § 17a Abs. 4 die Einhaltung der Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder eine Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
- 12. entgegen § 17a Abs. 5 Satz 1 oder 3 einen Messbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder

13. entgegen § 18a eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

10. Nach § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:

„§ 23a Übergangsregelung für bestimmte Öl- und Gasfeuerungen

Anlagen, die dem Anwendungsbereich des § 11a unterliegen und mit deren Errichtung am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] bereits begonnen worden war, müssen die maßgeblichen Anforderungen dieser Verordnung spätestens am 30. Oktober 2005 einhalten.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die in den Nummern 2.9, 2.10 Spalte 2, 7.4, 7.5, 7.25, 7.28, 9.1, 9.3 bis 9.8 und 9.11 bis 9.35 des Anhangs genannten Anlagen gilt dies nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die in der Nummer 8 des Anhangs genannten Anlagen gilt Satz 1 auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, betrieben werden sollen, ausgenommen Anlagen, in denen Abfälle am Ort ihrer Entstehung behandelt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs genannt sind und für die aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,“

- b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet auf Anlagen der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Anwendung, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	
1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	
1.2	—	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von a) Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, b) gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl-gas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Bio-gas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt oder c) Heizöl EL, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate
1.3	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz anderer als in Nummer 1.2 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz anderer als in Nummer 1.2 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt
1.4	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieseldieselloststoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl-gas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	a) Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieseldieselloststoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl-gas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen b) Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von - aa) gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofen-

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
1.5	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerleistung von 50 Megawatt oder mehr	gas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt oder bb) Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoren für Bohrungen und Notstromaggregate a) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf b) Gasturbinenanlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von aa) gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas) mit einer Feuerleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bb) Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt oder ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf
1.6	Windfarmen mit 6 oder mehr Windkraftanlagen	Windfarmen mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen
1.7	(aufgehoben)	—
1.8	—	Elektrospannanlagen mit einer Spannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen
1.9	—	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
1.10	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle	—
1.11	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Feh (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohleleimer	—
1.12	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	—

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
1.13	—	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer	—
1.15	—	Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
1.16	—	Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	
2.1	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr	Steinbrüche, mit einer Abbaufäche von weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
2.2	—	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	—
2.4	Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionsleistung von 50 Tonnen Branntkalk oder mehr je Tag	a) Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionsleistung von weniger als 50 Tonnen Branntkalk je Tag b) Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Ton zu Schamotte
2.5	—	(aufgehoben)
2.6	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen	—
2.7	—	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind, mit einer Schmelzleistung von 100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag
2.9	—	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 0,05 Kubikmeter oder mehr
2.10	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage vier Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage vier Kubikmeter oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm und weniger als 300 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
2.11	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern	—
2.13	—	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement mit einer Leis-

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
		tung von 100 Kubikmetern je Stunde oder mehr, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
2.14	—	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr je Stunde
2.15	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 Tonnen oder mehr je Stunde	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von weniger als 200 Tonnen je Stunde
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung	
3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen	—
3.2	a) Integrierte Hüttenwerke (Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind) b) Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 Tonnen je Stunde
3.3	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren	—
3.4	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, - Schwallötbäder und - Heißblutverzinnungsanlagen
3.5	—	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
3.6	Anlagen zum Warmwalzen von Stahl	Anlagen zum Walzen von Metallen

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
		a) von Kaltband mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter b) mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde bei Schwermetallen oder c) mit einer Leistung von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde bei Leichtmetallen
3.7.	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen Gussteile je Tag
3.8	Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden	Gießereien für Nichteisenmetalle, . soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden, ausgenommen - Gießereien für Glocken- oder Kunstguss, - Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und - Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird
3.9	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von zwei Tonnen Rohgut oder mehr je Stunde	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten a) auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 500 Kilogramm bis weniger als zwei Tonnen Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, oder b) auf Metall- oder Kunststoffoberflächen durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von zwei Kilogramm oder mehr je Stunde
3.10	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter
3.11	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 20 Kilojoule oder mehr beträgt; den Hämmern stehen Fallwerke gleich	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt; den Hämmern stehen Fallwerke gleich
3.13	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuss	—
3.15	—	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von a) Behältern aus Blech mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr oder b) Containern von sieben Quadratmetern Grundfläche oder mehr
3.16	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl	—
3.18	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr	—
3.19	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionsleistung von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen, 3 Güterwagen	—

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
3.20	—	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
3.21	—	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren
3.22	—	Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
3.23	—	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten nach einem anderen als dem in Nummer 3.22 genannten Verfahren, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver
3.24	Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von 100 000 Stück oder mehr je Jahr	—
3.25	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten	—
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	
4.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere	—
	a) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische), b) zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide, c) zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen, d) zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate, e) zur Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen, f) zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen, g) zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen, h) zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis), i) zur Herstellung von synthetischen Kautschuken, j) zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel, k) zur Herstellung von Tensiden, l) zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen, m) zur Herstellung von Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure,	

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
	Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren, n) zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid, o) zur Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat, p) zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel, q) zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger), r) zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden, s) zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel), t) zur Herstellung von Explosivstoffen, u) integrierte chemische Anlagen (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, bei denen sich eine chemische Herstellungseinheit mit mindestens einer weiteren chemischen Herstellungseinheit oder bei der Herstellung von Grundarzneimitteln mit mindestens einer weiteren chemischen oder einer biologischen Herstellungseinheit nebeneinander befindet und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden ist); hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe	
4.2		Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden
4.3	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen, oder b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden nach einem anderen als dem in Nummer 4.3 Spalte 1 genannten Verfahren, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen
4.4	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien	—
4.5	—	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
4.6	Anlagen zur Herstellung von Ruß	—
4.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	—

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
4.8	—	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
4.9	—	Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
4.10	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben	—
5.	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	
5.1	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr	a) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde und weniger als 200 Tonnen je Jahr b) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke — organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln eingesetzt werden oder — sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln eingesetzt werden, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten
5.2	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
5.4	—	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen,

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
		soweit die Menge dieser Kohlenwasserstoffe 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
5.5.	—	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
5.6	—	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
5.7	—	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faserformmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche
5.8	—	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
5.9	—	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde an Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
5.10	—	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 5.1 erfasst werden
5.11	—	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat
6.	Holz, Zellstoff	
6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	—
6.2	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers, des Kartons oder der Pappe bei allen Maschinen weniger als 75 Meter beträgt
6.3	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten	Anlagen zur Herstellung von Holzfasерplatten oder Holzfasermatten

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
-----	----------	----------

(aufgehoben)

7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

- | | | |
|-----|---|---|
| 7.1 | <p>Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit</p> <p>a) 20 000 Hennenplätzen,
b) 40 000 Junghennenplätzen,
c) 40 000 Mastgeflügelplätzen,
d) 20 000 Truthühnermastplätzen,
e) 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht)</p> <p>f) 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),
g) 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
h) 1 000 Pelztierplätzen oder mehr;
bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen</p> | <p>Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit</p> <p>a) 15 000 bis weniger als 20 000 Hennenplätzen,
b) 30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,
c) 30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,
d) 15 000 bis weniger als 20 000 Truthühnermastplätzen,
e) 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht)</p> <p>f) 560 bis weniger als 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),
g) 4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
h) 750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen;
bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen</p> |
| 7.2 | <p>Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag</p> | <p>Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von</p> <p>a) 0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht Geflügel je Tag oder
b) 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht sonstige Tiere je Tag</p> |
| 7.3 | <p>a) Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag</p> <p>b) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag</p> | <p>a) Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbstgewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche</p> <p>b) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche</p> |
| 7.4 | <p>a) Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven aus</p> <p>aa) tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Konserven oder mehr je Tag oder
bb) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert</p> <p>b) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft</p> | <p>a) Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven aus</p> <p>za) tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne bis weniger als 75 Tonnen Konserven je Tag oder
zb) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Konserven je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert,
ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen</p> |
| 7.5 | <p>Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag</p> | <p>Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen</p> <p>- Anlagen in Gaststätten,</p> |

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
		- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 vom Hundert der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
7.6	—	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Därme oder Mägen je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen
7.7	—	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Kälbermägen je Tag eingesetzt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen
7.8	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	—
7.9	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	—
7.10	—	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden
7.11	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen mit einer Lagermenge von weniger als 500 Kilogramm	—
7.12	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von weniger als 10 Tonnen je Tag sowie Anlagen, in denen Tierkörper, Tierkörper Teile oder Abfälle tierischer Herkunft zum Einsatz in diesen Anlagen gesammelt oder gelagert werden
7.13	—	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen
7.14	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von 12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen
7.15	Kottrocknungsanlagen	—
7.16	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	—
7.17	Anlagen zur Aufbereitung oder ungefassten Lagerung von Fischmehl	Anlagen zum Umschlag oder zur Verarbeitung von ungefassten Fischmehl, soweit 200 Tonnen oder mehr je Tag bewegt oder verarbeitet werden können

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
7.18	—	Garnelendarren (Krabbendarren) oder Kochereien für Futterkrabben
7.19	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
7.20	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
7.21	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	—
7.22	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
7.23	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt und weniger als 300 Tonnen pflanzlicher Fette oder Öle je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert gewonnen werden
7.24	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	—
7.25	—	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
7.26	—	Hopfen-Schwefeldarren
7.27	Brauereien mit einem Ausstoß von 3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 bis weniger als a) 3 000 Hektoliter Bier je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert b) Anlagen zur Trocknung von Biertreber c) Melassebrennereien
7.28	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus a) tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag oder b) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus a) tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen Speisewürzen je Tag oder b) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Speisewürzen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und unter Verwendung von Säuren
7.29	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
7.30	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
7.31	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus a) tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag oder b) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz oder b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
	tung von 300 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	
7.32	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert	Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit weniger als 200 Tonnen Milch je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
7.33	—	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder zum Trocknen von fermentiertem Tabak
7.34	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittel- erzeugnissen aus a) tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder b) pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	—
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	
8.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren	a) Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
8.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, oder b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich zugehöriger Dampfkessel	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, oder b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel
8.3	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstücken für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	Anlagen zur Behandlung a) edelmetallhaltiger Rückstände einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt, oder b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese Einsatzstoffe keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
8.4	—	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
8.5	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 30 000 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Jahr (Kompostwerke)	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen bis weniger als 30 000 Tonnen Einsatzstoffen je Jahr
8.6	Anlagen zur biologischen Behandlung von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag oder b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst werden	Anlagen zur biologischen Behandlung von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Abfällen je Tag oder b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst werden
8.7	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 10 Tonnen verunreinigtem Boden oder mehr je Tag	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von weniger als 10 Tonnen verunreinigtem Boden je Tag
8.8	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, oder b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag
8.9	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotor- mühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.13 erfasst werden	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotor- mühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt bis weniger als 500 Kilowatt b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamt- lagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.13 erfasst werden c) Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
8.10	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
	oder Verdampfen, von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag oder b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	Verdampfen, von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Einsatzstoffen je Tag oder b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag
8.11	Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, aa) durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, bb) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, cc) zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, dd) zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, ee) zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder ff) zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden	a) Anlagen zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, aa) durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, bb) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, cc) zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, dd) zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, ee) zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder ff) zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden b) Anlagen zur sonstigen Behandlung von aa) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag oder bb) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden	a) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden b) Anlagen zur Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
8.13	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden	
8.14	Anlagen zur Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden und soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden (langfristige Lagerung)	
8.15	Anlagen zum Umschlagen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	Anlagen zum Umschlagen von a) besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von einer Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag b) nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen entfällt
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	
9.1	Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt	a) Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Lagermenge von insgesamt 30 Tonnen brennbarer Gase oder mehr b) sonstige Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen
9.2	Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50 000 Tonnen oder mehr dienen	Anlagen, die der Lagerung von a) 5 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen brennbarer Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (1.013 mbar) über 20 °C liegt oder b) 10 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen sonstiger brennbarer Flüssigkeiten in Behältern dienen
9.3	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Acrylnitril dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Acrylnitril dienen
9.4	Anlagen, die der Lagerung von 75 Tonnen oder mehr Chlor dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen Chlor dienen
9.5	Anlagen, die der Lagerung von 250 Tonnen oder mehr Schwefeldioxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen Schwefeldioxid dienen
9.6	Anlagen, die der Lagerung von 2000 Tonnen oder mehr Sauerstoffs dienen	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen bis weniger als 2 000 Tonnen Sauerstoffs dienen
9.7	Anlagen, die der Lagerung von 500 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen	Anlagen, die der Lagerung von 25 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
9.8	Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Alkalichlorat dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Alkalichlorat dienen
9.9	—	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihrer Wirkstoffe dienen
9.11	—	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
9.12	Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Schwefeltrioxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 15 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Schwefeltrioxid dienen
9.13	Anlagen, die der Lagerung von 2 500 Tonnen oder mehr ammoniumnitratthaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen	Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen bis weniger als 2 500 Tonnen ammoniumnitratthaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen
9.14	Anlagen, die der Lagerung von 30 Tonnen oder mehr Ammoniak dienen	Anlagen, die der Lagerung von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak dienen
9.15	Anlagen, die der Lagerung von 0,75 Tonnen oder mehr Tonnen Phosgen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 0,075 Tonnen bis weniger als 0,75 Tonnen Phosgen dienen
9.16	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Schwefelwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Schwefelwasserstoff dienen
9.17	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Fluorwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Fluorwasserstoff dienen
9.18	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr Cyanwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen Cyanwasserstoff dienen
9.19	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Schwefelkohlenstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Schwefelkohlenstoff dienen
9.20	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Brom dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Brom dienen
9.21	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Acetylen (Ethin) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Acetylen (Ethin) dienen
9.22	Anlagen, die der Lagerung von 30 Tonnen oder mehr Wasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen Wasserstoff dienen
9.23	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Ethylenoxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Ethylenoxid dienen
9.24	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Propylenoxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Propylenoxid dienen
9.25	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Acrolein dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Acrolein dienen
9.26	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Formaldehyd oder Paraformaldehyd (Konzentration $\geq$ 90%) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Formaldehyd oder Paraformaldehyd (Konzentration $\geq$ 90%) dienen

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
9.27	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Brommethan dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Brommethan dienen
9.28	Anlagen, die der Lagerung von 0,15 Tonnen oder mehr Methylisocyanat dienen	Anlagen, die der Lagerung von 0,015 Tonnen bis weniger als 0,15 Tonnen Methylisocyanat dienen
9.29	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Tetraethylblei oder Tetramethylblei dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Tetraethylblei oder Tetramethylblei dienen
9.30	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr 1,2-Dibromethan dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen 1,2-Dibromethan dienen
9.31	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas) dienen
9.32	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Diphenylmethandiisocyanat (MDI) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Diphenylmethandiisocyanat (MDI) dienen
9.33	Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Toluylendiisocyanat (TDI) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Toluylendiisocyanat (TDI) dienen
9.34	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen dienen
9.35	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen
9.36	—	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
9.37	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen	—
10.	Sonstiges	
10.1	a) Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delabrieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte b) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes mit einer Leistung von 10 Tonnen Einsatzmaterialien oder mehr je Jahr	Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes mit einer Leistung von weniger als 10 Tonnen Einsatzmaterialien je Jahr
10.2	—	Anlagen zur Herstellung von Zellhorn
10.3	—	Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulsenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt
10.4	—	Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
10.5	—	Pechsiedereien
10.6	—	Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfat-terpentinöl oder Tallöl
10.7	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von 25 Tonnen Kautschuk oder mehr je Stunde	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
10.8	—	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 20 Tonnen oder mehr je Tag eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
10.9	—	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
10.10	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungsleistung von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag	a) Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen mit einer Bleichleistung von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag b) Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen mit einer Färbeleistung von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
10.11	(aufgehoben)	
10.15	Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 10 Megawatt oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände, oder b) Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 100 Megawatt oder mehr	Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt bis weniger als 10 Megawatt, ausgenommen - Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und - Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselpartikelfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden b) Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt weniger als 100 Megawatt
10.16	—	Prüfstände für oder mit Luftschrauben
10.17	Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen
10.18	—	Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen, und Schießplätze
10.19	—	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 Tonnen Luft oder mehr je Stunde

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
10.20	—	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
10.21	—	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden
10.22	—	Begasungs- und Sterilisationsanlagen, soweit der Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer 1 Kubikmeter oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden
10.23	—	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren, oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden
10.25	—	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr "

Artikel 5 Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben“

b) Die Angabe zu § 4d wird wie folgt gefasst:

„Angaben zur Energieeffizienz“

c) Die Angabe zu § 11a wird wie folgt gefasst:

„Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (UVP-pflichtige Anlage), so ist die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung jeweils uneselbständiger Teil der in Absatz 1 genannten Verfahren.“

b) In Absatz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter haben kann.“

3. § 1a wird nach den Wörtern „einer UVP-pflichtigen Anlage auf“ wie folgt gefasst:

„Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.“

4. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen“ durch die Wörter „voraussichtlich beizubringende Unterlagen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Genehmigungsbehörde vor Beginn des Genehmigungsverfahrens darum ersucht oder sofern die

Genehmigungsbehörde es nach Beginn des Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält, hat diese ihn über die Beratung nach § 2 Abs. 2 hinaus entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach den §§ 3 bis 4e beizubringenden Unterlagen zu unterrichten. Vor der Unterrichtung gibt die Genehmigungsbehörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 11 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Art und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte, insbesondere Standort- und Nachbargemeinden, können hinzugezogen werden. Verfügen die Genehmigungsbehörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der in den §§ 3 bis 4e genannten Unterlagen zweckdienlich sind, sollen sie den Träger des Vorhabens darauf hinweisen und ihm diese Informationen zur Verfügung stellen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.“

5. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden vor dem Komma die Wörter „und den Zustand des Anlagengeländes“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die in der Anlage verwendete und anfallende Energie,“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, müssen die Unterlagen auch enthalten:

1. eine Prognose der zu erwartenden Immissionen, soweit Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind und nach dem Inhalt dieser Vorschriften eine Prognose zum Vergleich mit diesen Werten erforderlich ist;
2. im übrigen Angaben über Art, Ausmaß und Dauer von Immissionen sowie ihre Eignung, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, soweit nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 4b Abs. 1 werden in der Nummer 3 das Wort „und“ durch ein Komma und in der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt.“

7. § 4d wird wie folgt gefasst:

„§ 4d Angaben zur Energieeffizienz

Die Unterlagen müssen Angaben über vorgesehene

Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung enthalten, insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie.“

8. § 4e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt.

9. Dem § 10a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.“

10. In § 11 Satz 1 wird vor dem Punkt folgender Satzteil eingefügt:

„und sich dabei, soweit sie eine selbständige Entscheidung über das Vorhaben oder über weitere Vorhaben, die für seine Genehmigung bedeutsam sind, zu treffen haben, sowohl zu den von ihnen vorgesehenen als auch zu den von der Genehmigungsbehörde vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu äußern“

11. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11a Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Könnte ein Vorhaben erhebliche in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 11 beteiligten Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird.“

bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Mitgliedstaat“ jeweils durch die Bezeichnung „Staat“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 2“ und die Wörter „für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen“ gestrichen.

e) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigungsbehörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen nach den §§ 4 bis 4e Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag ihre Stellungnahmen ab-

zugeben.“

- f) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird, dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können und dabei darauf hingewiesen wird, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt.“

(5) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(6) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung des Genehmigungsbescheids beifügen.“

12. In § 20 Abs. 1a Satz 1 werden die Wörter „Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen; die“ durch die Wörter „Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die“ ersetzt.

13. In § 21 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Festlegung der erforderlichen Emissionsgrenzwerte.“

13. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21a Öffentliche Bekanntmachung“

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens dies beantragt.“

15. In § 24 Satz 1 wird nach der Angabe „10a,“ die Angabe „§ 11a Abs. 4,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV)

Die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Nummer 1.2“ durch die Wörter „den Nummern 1.2 und 8. 2 Buchstabe a und b“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes“ durch die Wörter „dem Gesetz“ ersetzt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder erlassen für Vorhaben, die der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) unterliegen, Vorschriften über die in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu beachtenden Anforderungen, insbesondere über die Antragstellung, die vollständige Koordinierung der durchzuführenden Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis, Änderungen des Anlagenbetriebs, die Erklärung von Gewässerbenutzern über ihre Emissionen in Gewässer sowie die inländische und grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.“

3. § 7a Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.“

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

4. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Worte „dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

5. § 18c wird wie folgt gefasst:

„§ 18c Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.“

6. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie die wesentliche Änderung ihres Betriebs bedürfen der Genehmigung der für das Wasser zuständigen Behörde, wenn der Genehmigungsantrag vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] gestellt wurde. Die Genehmigung kann für eine Rohrleitungsanlage, die nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] geltenden Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes in der genannten Fassung entspricht. Falls der Zulassungsantrag nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] gestellt wird, gelten für die in Satz 1 genannten Rohrleitungsanlagen die §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe, dass zum Schutz der Gewässer ergänzend die §§ 19b und 19c entsprechende Anwendung finden. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 19b Abs. 3 wird aufgehoben.

8. Nach § 21g wird folgender § 21h eingefügt:

„§ 21h Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte

Zur Förderung der privaten Eigenverantwortung können die Länder für Unternehmen, die in ein Standortverzeichnis gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanage-

ment und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) eingetragen sind, Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Unternehmen regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Regelungen der Länder sichergestellt wird. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Ergebnissen,
3. Aufgaben des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden.“

9. § 31 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wird. Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

(3) Für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.“

10. § 41 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ohne Genehmigung nach § 19a Abs. 1 Satz 1 eine Rohrleitungsanlage errichtet oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 19b Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,“

11. Es wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang (zu § 7a Abs. 5)

Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,

4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt werden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.“

Artikel 8 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Planfeststellungsverfahren und weitere Verwaltungsverfahren“
 - b) Nach der Angabe „§ 36 Stilllegung“ werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 36a Emissionserklärung
§ 36b Zugang zu Informationen
§ 36c Rechtsverordnung über Anforderungen an Deponien
§ 36d Kosten der Ablagerung von Abfällen“
 - c) Die Überschrift des achten Teils wird wie folgt gefasst:

„Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“
 - d) Nach der Angabe „§ 55 Aufgaben“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 55a Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“

- e) Nach der Angabe „§ 64 Übergangsvorschriften“ werden folgende Angaben angefügt:

„Anhang I Abfallgruppen
Anhang II A Beseitigungsverfahren
Anhang II B Verwertungsverfahren
Anhang III Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik“

2. Dem § 3 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Deponien im Sinne dieses Gesetzes sind Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Zu den Deponien zählen auch betriebsinterne Abfallbeseitigungsanlagen für die Ablagerung von Abfällen, in denen ein Abfallerzeuger die Abfallbeseitigung am Erzeugungsort vornimmt.

(11) Inertabfälle sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inertabfälle zu bestimmen.“

3. In § 9 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

4. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Stand der Technik: im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Anhang III aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „soll“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nr. 1 kann des weiteren nicht erteilt werden für Deponien zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr; dies gilt nicht für Deponien

- für Inertabfälle.“
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) § 15 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend; er findet auch auf die in § 35 genannten Deponien entsprechende Anwendung.
- (5) Für nach Absatz 4 anzeigebedürftige Änderungen kann der Träger des Vorhabens eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung beantragen.“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- ccc) Der folgende Buchstabe c wird angefügt:
- „c) Energie sparsam und effizient verwendet wird.“
- bb) In der Nummer 2 werden nach dem Wort „Deponie“ die Wörter „und der Nachsorge“ eingefügt.
- cc) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen,“
- dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „leistet“ die Worte „oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig sowie aus besonderem Anlass, ob der Planfeststellungsbeschluss und die Genehmigung nach Absatz 1 dem neuesten Stand der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Anforderungen entspricht.“
- bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wann die zuständige Behörde Überprüfungen vorzunehmen und die in Satz 3 genannten Auflagen zu erlassen hat.“
7. § 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „und dem Betrieb des Vorhabens“ werden durch die Wörter „einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Deponie erforderlich sind,“ ersetzt.
8. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 34 Planfeststellungsverfahren und weitere Verwaltungsverfahren“**
- b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens, insbesondere Art und Umfang der Antragsunterlagen, die näheren Einzelheiten für das Anzeigeverfahren nach § 31 Abs. 4 und das Verfahren zur Feststellung der Stilllegung nach § 36 Abs. 3 zu regeln.“
9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Soweit entsprechende Regelungen noch nicht in dem Planfeststellungsbeschluss nach § 31 Abs. 2, der Genehmigung nach § 31 Abs. 3, in Bedingungen und Auflagen nach § 35 oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind, hat die zuständige Behörde den Inhaber der Deponie zu verpflichten,
1. auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie nach Absatz 1 verwandt worden ist, zu rekultivieren,
 2. alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die in § 32 Abs. 1 bis 3 genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen, und
 3. der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die zuständige Behörde hat den Abschluss der Stilllegung festzustellen (endgültige Stilllegung).“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. Nach § 36 werden folgende §§ 36a, 36b, 36c und 36d eingefügt:
- „§ 36a Emissionserklärung**
- (1) Der Betreiber einer Deponie ist verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist oder zu dem in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt Angaben zu machen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen (Emissionserklärung); er hat die Emissionserklärung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen. Dies gilt nicht für Betreiber von Deponien, von denen nur in geringem Umfang Emissionen

ausgehen können.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, für welche Deponien die Verpflichtung zur Emissionserklärung gilt, sowie Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung und das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren zu regeln. In der Rechtsverordnung wird auch bestimmt, welche Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit sind.

(3) § 27 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 36b Zugang zu Informationen

Planfeststellungsbeschlüsse nach § 31 Abs. 2, Genehmigungen nach § 31 Abs. 3, Anordnungen nach § 35 und alle Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen sowie die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen sind nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle], mit Ausnahme des § 10 der Öffentlichkeit zugänglich.

§ 36c Rechtsverordnungen über Anforderungen an Deponien

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Stilllegung und die betreibereigene Überwachung von Deponien zur Erfüllung der § 32 Abs. 1, §§ 35 und 36 sowie zur Umsetzung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu dem in § 1 genannten Zweck bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. die Standorte bestimmten Anforderungen entsprechen müssen,
2. die Deponien bestimmten betrieblichen, organisatorischen und technischen Anforderungen entsprechen müssen,
3. die in Deponien zur Ablagerung gelangenden Abfälle bestimmten Anforderungen entsprechen müssen,
4. die von Deponien ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
5. die Betreiber während des Betriebs und in der Nachsorgephase bestimmte Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,
6. die Betreiber durch einen Sachverständigen bestimmte Prüfungen
 - a) während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Deponie,
 - b) nach deren Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 31 Abs. 2 oder 5,
 - c) in regelmäßigen Abständen oder
 - d) bei oder nach der Stilllegung vornehmen lassen müssen,

7. die Betreiber erst nach einer Abnahme durch die zuständige Behörde
 - a) die Deponie in Betrieb nehmen,
 - b) eine wesentliche Änderung in Betrieb nehmen oder
 - c) die Stilllegung abschließen dürfen,
8. welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um Unfälle zu verhindern und deren Auswirkungen zu begrenzen,
9. die Betreiber der zuständigen Behörde während des Betriebs und in der Nachsorgephase unverzüglich alle Überwachungsergebnisse, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sowie Unfälle, die solche Auswirkungen haben können, zu melden und der zuständigen Behörde regelmäßig einen Bericht über die Ergebnisse der in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorzulegen haben.

Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.

(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit die nach Absatz 1 zur Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 10 Abs. 4 genannten Schutzgüter festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Genehmigung geringere Anforderungen gestellt worden sind. Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Beschaffenheit und Menge der abgelagerten Abfälle, die Standortbedingungen, Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Deponien ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Deponien zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Deponien entsprechend.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs der Deponie verantwortlichen Personen und die Sachkunde des sonstigen Personals, einschließlich der laufenden Fortbildung dieser Personen, zur Erfüllung der § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie zur Umsetzung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zu stellen sind.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Inhaber bestimmter Deponien eine Sicherheit leisten oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel erbringen müssen sowie Vorschriften über Art, Umfang und Höhe der nach § 32 Abs. 3 zu leistenden Sicherheit oder einem anderen gleichwertigen Sicherungsmittel zu erlassen und zu bestimmen, wie lange die Sicherheit geleistet oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel erbracht werden muss.

(5) Für die Rechtsverordnungen nach Abs. 1 bis 3 gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(6) Soweit die Länder bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] Vorschriften über die betriebs-eigene Überwachung erlassen haben, gelten diese bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 fort.

§ 36d Kosten der Ablagerung von Abfällen

(1) Die vom Betreiber für die Ablagerung von Abfällen in Rechnung zu stellenden privatrechtlichen Entgelte müssen alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder einem zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittel, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken. Soweit das nach Satz 1 durch Freistellungen nach Artikel 4 § 3 des Umweltrahmengesetzes gewährleistet ist, entfällt eine entsprechende Veranlagung der Kosten für die Stilllegung und Nachsorge sowie der Sicherheitsleistung bei der Berechnung der Entgelte.

(2) Die Länder stellen sicher, dass öffentliche Abgaben und Auslagen, die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie oder für Entsorgungsleistungen, die die Ablagerung umfassen, erhoben werden, die in Absatz 1 genannten Kosten abdecken.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Betreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in Absatz 1 genannten Kosten zu erfassen und der zuständigen Behörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist Übersichten über die Kosten und die erhobenen Entgelte, öffentlichen Abgaben und Auslagen zur Verfügung zu stellen."

11. Die Überschrift des achten Teils wird wie folgt gefasst:

„Achter Teil. Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“

12. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Unternehmen, die in ein Standortverzeichnis gemäß Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. Nr. L 168 S. 1) eingetragen sind, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Anforderungen vorzusehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach die-

ser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Ergebnissen,
3. Aufgaben des Abfallbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden."

13. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Nummer 2 werden folgende Nummern 2a bis 2c eingefügt:

- „2a. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 31 Abs. 2 Satz 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 eine Deponie errichtet oder wesentlich ändert,
- 2b. einer vollziehbaren Auflage nach § 32 Abs. 4 Satz 1 oder 3 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
- 2c. einer mit einer Zulassung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt."

- bb) Die Nummer 5 wird wie folgt geändert :

- aaa) Nach der Angabe „§ 7,“ wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 auch in Verbindung mit § 36c Abs. 5,“ eingefügt.

- bbb) Nach der Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2,“ wird die Angabe „§ 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5,7,8 oder 9,“ eingefügt.

- ccc) Die Wörter „zuwiderhandelt, soweit sie“ werden durch die Wörter „oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 2a und 2b eingefügt:

- „2a. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 2b. entgegen § 36a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt."

- bb) In Nummer 10 werden die Wörter „nach § 48 zuwiderhandelt, soweit sie“ durch die Wörter „nach § 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder § 48 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung“ ersetzt.

14. In § 62 wird nach der Bezeichnung „§ 61 Abs. 1 Nr. 2,“ die Bezeichnung „2a, 2b, 2c,“ eingefügt.

15. Nach Anhang II B wird folgender Anhang III angefügt:

„Anhang III**Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik**

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen und die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/91/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Abl. EG Nr. L 257 S. 26) oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.“

Artikel 9**Änderung des Atomgesetzes**

Das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636, 1350), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die einer Genehmigung oder Planfeststellung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bedürfen (UVP-pflichtige Vorhaben), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil der Verfahren zur Erteilung der nach diesem Gesetz oder der nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen Ge-

nehmigung oder Planfeststellung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften des § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 und der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 über den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Antragsunterlagen, die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins und die Auslegung von Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Beteiligung von Behörden, die Durchführung des Erörterungstermins, den Inhalt des Genehmigungsbescheids und die Zustellung und öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durchzuführen; bei UVP-pflichtigen Vorhaben außerhalb von in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Anlagen nach den §§ 7 und 9b findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn das Vorhaben einer Genehmigung nach den für sonstige radioaktive Stoffe geltenden Vorschriften bedarf. § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 9b Abs. 2 und 5 Nr. 1 bleiben unberührt.

(2) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erlassenen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

2. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In § 7 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „geregelt“ folgender Halbsatz angefügt:

„: dabei kann vorgesehen werden, dass bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit der insgesamt zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder von Anlagenteilen geplanten Maßnahmen von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann.“

4. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 57 wird die Angabe „die §§ 1 bis 4 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. S. 531)“ durch die Angabe „das Sprengstoffgesetz“ ersetzt.

6. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a Übergangsvorschrift für die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 2a ist nur auf Vorhaben anwendbar, auf die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] in Kraft getretenen Fassung Anwendung findet.“

Artikel 10**Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV)**

Die Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung - AtVfV) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 1a Prüfung der Umweltverträglichkeit“ wird durch die Angabe „§ 1a Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 1b Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen“ wird durch die Angabe „§ 1b Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „§ 7a Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung“ wird durch die Angabe „§ 7a Verfahren bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe „§ 19a Raumordnungsverfahren und Genehmigungsverfahren“ wird die Angabe „§ 19b Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes“ eingefügt.

2. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.“

3. § 1b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen“ durch die Wörter „voraussichtlich beizubringende Unterlagen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Genehmigungsbehörde vor Beginn des Genehmigungsverfahrens darum ersucht oder sofern die Genehmigungsbehörde es nach Beginn des Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Art und Umfang der voraussichtlich nach den §§ 2 und 3 beizubringenden Unterlagen. Vor der Unterrichtung gibt die Genehmigungsbehörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Art und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die Genehmigungsbehörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der in § 3 genannten Unterlagen zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung

stellen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.“

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird eine Genehmigung zur wesentlichen Veränderung einer Anlage oder ihres Betriebes im Sinne von § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes oder eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beantragt, kann die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung und Auslegung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen absehen. Ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung ist nicht zulässig, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
6. § 7a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7a Verfahren bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

(1) Wenn ein UVP-pflichtiges Vorhaben erhebliche nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 9 zu beschreibende Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum ersucht, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden im Hinblick auf die Prüfung nach § 1a zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes zu beteiligenden Behörden über das Vorhaben unterrichtet; dabei ist der zuständigen Behörde des anderen Staates eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Beteiligung an dem Verfahren gewünscht wird. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Die Genehmigungsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird, dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können, und dabei darauf hingewiesen wird, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Genehmigungsbehörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen nach den §§ 2 und 3 Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag ihre Stellungnahmen abzugeben; dort ansässige Personen sind im Hinblick auf ihre weitere

Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr der Antragsteller eine Übersetzung der Kurzbeschreibung nach § 3 Abs. 4 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Beteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(3) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(4) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung des Genehmigungsbescheids beifügen.

(5) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.“

7. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

8. § 16 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde auch im Hinblick auf die Beachtung von § 4 zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen; die Begründung enthält auch eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden oder vermindert werden.“

9. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen“ durch die Wörter „voraussichtlich beizubringende Unterlagen“ ersetzt.

10. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes

(1) Die Unterlagen, die einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes

beizufügen sind, müssen auch Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen enthalten, die insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. In den Unterlagen ist darzulegen, wie die geplanten Maßnahmen verfahrensmäßig umgesetzt werden sollen und welche Auswirkungen die Maßnahmen nach dem jeweiligen Planungsstand voraussichtlich auf in § 1a genannte Schutzgüter haben werden.

(2) Wird für eine ortsfeste Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung ein Kilowatt thermische Dauerleistung überschreitet, erstmals eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beantragt, kann abweichend von § 4 Abs. 4 von einer Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens nicht abgesehen werden. Wäre nach § 4 Abs. 4 eine Beteiligung Dritter nicht erforderlich, kann die Genehmigungsbehörde davon absehen, Einwendungen mündlich zu erörtern; hat die Genehmigungsbehörde entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet oder hat sie sich die Entscheidung noch vorbehalten, ist in der Bekanntmachung des Vorhabens abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 hierauf hinzuweisen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 erstreckt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen. Zu diesem Zweck sind nach § 6 auch die Angaben nach Absatz 1 auszulegen.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 sind Genehmigungsverfahren für Vorhaben, auf die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] in Kraft getretenen Fassung keine Anwendung findet, nach den bis zum vorgenannten Datum geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.“

Artikel 11 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 8 Abs. 10 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes“ durch die Wörter „dem Gesetz“ ersetzt.

Artikel 12 Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne, Verordnungsermächtigung“ wird die Angabe „§ 2a Umweltbericht“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§ 4a Grenzüberschreitende Unterrichtung der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange“ wird durch die Angabe „§ 4a Grenzüberschreitende Beteiligung“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe „§ 245b Überleitungsvorschriften für Vorhaben im Außenbereich“ wird die Angabe „§ 245c Überleitungsvorschrift für UVP-pflichtige Vorhaben“ eingefügt.

2. § 1a Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (Umweltverträglichkeitsprüfung), soweit im Bebauungsplanverfahren die planungsrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben begründet werden soll, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, und“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Umweltbericht

„(1) Bei Bebauungsplänen für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat die Gemeinde bereits für das Aufstellungsverfahren in die Begründung einen Umweltbericht aufzunehmen, der zumindest folgende Angaben enthält:

- 1. Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
- 2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Erarbeitung zumutbar ist,
- 3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen,
- 4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- 5. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben.

(2) Der Umweltbericht muss auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art der Festsetzungen für das Vorhaben und entsprechend dem Planungsstand erforderlich sind:

- 1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.
- 2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Naturgütern sowie Angaben zu sonstigen Folgen der Festsetzungen für das Vorhaben, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.
- 3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

(3) Der Umweltbericht muss auch eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben enthalten. Der Umweltbericht muss Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „können“ folgender Halbsatz angefügt:

„; bei Bebauungsplänen ist auch anzugeben, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt oder nicht durchgeführt werden soll.“

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 und § 4a Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Entwurf des Bauleitplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, oder ändert die Gemeinde die nach § 2a erforderlichen Angaben wegen der Besorgnis zusätzlicher oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, ist er erneut nach Absatz 2 auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Verfügen die Träger öffentlicher Belange über Informationen, die für die Beibringung oder Vervollständigung der für den Umweltbericht nach § 2a erforderlichen Angaben zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ändert die Gemeinde im Laufe des Verfahrens die nach § 2a erforderlichen Angaben wegen der Besorgnis zusätzlicher oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, ist den hiervon berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu einer ergänzenden

Stellungnahme zu geben.“

6. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a Grenzüberschreitende Beteiligung

(1) Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Träger öffentlicher Belange des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten.

(2) Bei Bebauungsplänen für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat die Gemeinde die von einem anderen Staat benannten Behörden oder Gemeinden entsprechend § 4 zu beteiligen und darauf hinzuwirken, dass der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung in geeigneter Weise nach den in dem anderen Staat geltenden Vorschriften der betroffenen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, wenn der andere Staat darum ersucht oder wenn das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen in dem anderen Staat führen kann. Die Gemeinde gibt im Rahmen der Beteiligung nach Satz 1 den zuständigen Stellen des anderen Staates Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Monat nicht überschreiten sollte, ihre Stellungnahmen abzugeben. Auf die Stellungnahmen der zuständigen Stellen des anderen Staates findet § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Die Gemeinde soll den von dem anderen Staat bestimmten Behörden oder Gemeinden eine Übersetzung der Angaben nach § 2a zur Verfügung stellen, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind. Darüber hinaus steht der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates das Verfahren der Bürgerbeteiligung nach diesem Gesetzbuch offen.

(3) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, werden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens Konsultationen über die grenzüberschreitenden erheblichen Auswirkungen und im Falle von Bebauungsplänen für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durchgeführt.“

7. In § 4b wird die Angabe „§§ 3 bis 4a“ durch die Angabe „§§ 2a bis 4a“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinde übermittelt den nach § 4a beteiligten Stellen des anderen Staates den Bebauungsplan mit Begründung; unter den in § 4a Abs. 2 Satz 4 genannten Voraussetzungen soll die Gemeinde eine Übersetzung des Bebauungsplans beifügen.“

9. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Planungen“ die Wörter „sowie erforderlichenfalls des Umweltberichts“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Plans“ die Wörter „und der nach § 2a erforderlichen Angaben einschließlich ihrer Übersetzung.“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bebauungsplänen für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hiervon berührt wird, mitzuteilen, welche Angaben nach § 2a voraussichtlich erforderlich sind.“

11. § 33 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und 3) durchgeführt worden ist, die Träger öffentlicher Belange (§ 4) beteiligt worden sind und erforderlichenfalls eine grenzüberschreitende Beteiligung durchgeführt worden ist (§ 4a).“

12. § 214 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind.“

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans oder sein Entwurf, die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Rechtswirksamkeit der Bebauungspläne ist eine Verletzung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch unbeachtlich, wenn

1. eine vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 3c und 3e UVPG) nicht durchgeführt wurde und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen gewesen wären oder
2. bei der Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 3c und 3e UVPG) die Voraussetzung für die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, nicht richtig beurteilt wurde.“

13. Nach § 245b wird folgender § 245c eingefügt:

„§ 245c Überleitungsvorschrift für UVP-pflichtige Vorhaben

(1) Bebauungsplanverfahren für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] förmlich eingeleitet worden sind, sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu Ende zu führen.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn das Bebauungsplanverfahren vor dem 14.03.1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind das Baugesetzbuch sowie seine bis zum... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] geltende Fassung nicht auf Bebauungsplanverfahren anwendbar, die vor dem 03.07.1988 begonnen worden sind.

(4) Abweichend von § 214 ist eine Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuchs zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen nicht beachtlich, die vor dem 31.12.2004 bekannt gemacht worden sind.“

Artikel 13 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 17 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder

die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegen stehen und

3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Artikel 14 Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist.“

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegen stehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Artikel 15 Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 28 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine

Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegen stehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Artikel 16

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 14 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

2. Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegen stehen und

3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Artikel 17

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

§ 8 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Planfeststellung und Plangenehmigung können bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegen stehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

3. In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „statt“ folgender Halbsatz eingefügt:

„... jedoch muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen, wenn die zivile Nutzung des Flugplatzes mit baulichen Änderungen oder Erweiterungen verbunden ist, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

Artikel 18

Änderung des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes

§ 2 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen herge- stellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegen stehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinba- rungen getroffen werden.“

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über den Bau und den Be- trieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr

In § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29. Januar 1976 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) geändert worden ist, wird nach dem Wort „zustimmen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„und es sich bei der Änderung nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltver- träglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprü- fung durchzuführen ist.“

Artikel 20

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Planfeststellungsverfahren für Energieanla- gen

(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung folgender Energieanlagen

1. Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahn-

stromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,

2. Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm

bedürfen der Planfeststellung, soweit dafür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. An- dernfalls bedürfen sie der Plangenehmigung. Die Plan- genehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Be- deutung. Diese liegen vor, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind. Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berühr- ten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Vorhaben muss insbesondere den Zielen des § 1 dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwal- tungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die Anhörungsbehörde die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von drei Mo- naten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen hat.

(3) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststel- lungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung.“

2. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung

1. eines Vorhabens, für das nach § 11a der Plan fest- gestellt oder genehmigt ist,
2. eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Ener- gieversorgung erforderlich ist.

(2) Über die Zulässigkeit der Enteignung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 im Planfeststellungsbe- schluss oder in der Plangenehmigung entschieden; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteig- nungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteig- nungsbehörde bindend. Die Zulässigkeit der Enteig- nung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 stellt die zu- ständige Behörde fest.“

Artikel 21

Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf die Behörde diesen nur dann durch ein anderes geeignetes Informationsmittel gewähren, wenn hierfür gewichtige von ihr darzule- gende Gründe bestehen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Liegt ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Bestehen eines Anspruchs ist die Information innerhalb einer Frist von zwei Monaten zugänglich zu machen; bei fehlendem Anspruch ist innerhalb dieser Frist ein Ablehnungsbescheid zu erteilen.“

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die Gegenstand des jeweiligen Verfahrens sind, oder“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 4 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV)

Die Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Behörden des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung - UIGGebV) vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3732) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Behörden des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationskostenverordnung – UIGKostV)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gebühren und Auslagen“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Amtshandlungen der Behörden des Bundes auf Grund des Umweltinformationsgesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben; die kostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem anliegenden Kostenverzeichnis.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit im Falle einer Amtshandlung mehrere kostenpflichtige Tatbestände entstanden sind, dürfen die Gebühren insgesamt 1 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Ab dem 01.01.2002 beträgt diese Höchstgrenze 500 Euro.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2 Befreiung und Ermäßigung

Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

§ 3 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Vornahme der Amtshandlung zurückgenommen, oder wird ein Antrag abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.“

4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Kostenverzeichnis (zu § 1 Abs. 1)

A. Gebühren

	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark bis zum 31.12.2001	Gebührenbetrag in Euro ab dem 01.01. 2002
1.	Auskünfte		
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2	- Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	50 - 500	25 - 250
1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im	500 - 1000	250 - 500

	Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher und privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen		
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
2.			
2.1	Einsichtnahme		
2.2	- Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft	0 - 500	0 - 250
2.3	- Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft	0 - 250	0 - 125
	- Einsichtnahme im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	500 - 1000	250 - 500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
3.			
3.1	Herausgabe		
3.2	- Herausgabe von Duplikaten ohne vorherige Einsichtnahme	0 - 250	0 - 125
3.3	- Herausgabe von Duplikaten nach vorheriger Einsichtnahme	0 - 150	0 - 75
	- Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	250 - 1000	125 - 500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.		

B. Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Deutscher Mark bis zum 31.12.2001	Auslagenbetrag in Euro ab dem 01.01. 2002
1.	Herstellung von Duplikaten		
1.1	- je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,20	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,30	0,15
1.3	- Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,50	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe	in voller Höhe

Artikel 23

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 4, 5, 10 und 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 24

Neufassung von Gesetzen und Verordnungen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Ersten, Vierten und Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und der Umweltinformationskostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Baugesetzbuchs

in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungs- richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 73, S. 5 (UVP-Änderungsrichtlinie) sowie der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. EG Nr. L 257, S. 26 (IVU-Richtlinie). Darüber hinaus soll im Zusammenhang mit der Umsetzung der IVU-Richtlinie die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. EG Nr. L 182, S. 1 (Deponierichtlinie), in das deutsche Recht umgesetzt werden, soweit dies auf gesetzlicher Ebene erforderlich ist.

Mit dem Gesetzentwurf soll außerdem Urteilen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland) betreffend die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 175, S. 40 (UVP-Richtlinie), soweit dieses Urteil eine gesetzgeberische Umsetzung erfordert, sowie vom 09. September 1999 (Rechtssache C-217/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland) betreffend die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. EG Nr. L 158, S. 56 (Umweltinformationsrichtlinie), Rechnung getragen werden. Der Gesetzentwurf beseitigt die vom Gerichtshof festgestellten Verstöße gegen die genannten Richtlinien. Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzentwurf im Verkehrsbereich UVP-bezogene Neuregelungen, mit denen von der EG-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens (Rechtssache C-24/99) gerügten Unzulänglichkeiten im Hinblick auf die Umsetzung der UVP-Richtlinie Rechnung getragen werden soll.

Der Gesetzentwurf dient wie dargelegt somit auch der Umsetzung der UVP-Richtlinie und der Umweltinformationsrichtlinie.

Als Bestandteil des Selbstregulierungspotentials der Gesellschaft im Sinne des Leitbildes aktivierender Staat (vgl. Beschluss des Bundeskabinetts vom 1. Dezember 1999) soll im Übrigen zur Förderung der privaten Eigeninitiative die Akzeptanz des Umwelt-Audits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168, S. 1) gesteigert werden. Das bezwecken bestimmte Vorschriften zur Umwelt-Audit-Privilegierung in Artikel 2, 7 und 8 des Gesetzentwurfs.

Auf den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs wird im Zusammenhang mit der Darstellung der jeweiligen Richtlinienumsetzung bzw. der Umwelt-Audit-Privilegierung eingegangen.

II. Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (97/11/EG) und der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)

1. Gegenstand der Gesetzesänderung

Ein wesentlicher Teil des Artikelgesetzes betrifft die Anpassung des deutschen Rechts an die zwingenden Erfordernisse der UVP-Änderungsrichtlinie. Darüber hinaus setzt er auch Vorgaben des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) in deutsches Recht um, insbesondere durch Ausweitung der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung auch auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten und durch Einführung einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung auch gegenüber Nicht-EU-Mitgliedstaaten.

Außerdem trägt der Gesetzentwurf einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland) betreffend die UVP-Richtlinie Rechnung, soweit dieses Urteil eine gesetzgeberische Umsetzung erfordert.

Mit oben genanntem Urteil hat der Gerichtshof unter anderem entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie verstoßen habe, indem sie

- die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für alle Projekte vorgesehen habe, die nach dieser Richtlinie einer solchen Prüfung zu unterziehen seien und für die das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Juli 1988 eingeleitet worden sei und
- von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ganze Klassen der in Anhang II dieser Richtlinie aufgezählten Projekte von vornherein ausgenommen habe.

Im übrigen sieht der Gesetzentwurf Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die über die genannten Regelungsgegenstände hinaus gehen, grundsätzlich nicht vor.

2. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der UVP-Änderungsrichtlinie

Die UVP-Änderungsrichtlinie wurde am 03. März 1997 verabschiedet. Sie war bis zum 14. März 1999 in nationales Recht

umzusetzen.

Die UVP-Änderungsrichtlinie zielt darauf ab, die UVP-Richtlinie vom 27. Juni 1985 unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen weiterzuentwickeln. Insbesondere sollen die Vorschriften für das Prüfverfahren deutlicher gefasst, ergänzt und verbessert werden, damit die Richtlinie in zunehmend harmonisierter und effizienter Weise angewandt wird (4. Erwägungsgrund der Änderungsrichtlinie).

Zur Erreichung dieses Ziels wird es insbesondere als erforderlich angesehen, die Liste der Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die aus diesem Grund einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, zu vervollständigen (6. Erwägungsgrund der Änderungsrichtlinie). Zu diesem Zweck werden die Anhänge I und II der Richtlinie 85/337/EWG neu gefasst; durch Aufnahme zusätzlicher und Erweiterung bestehender Projektarten wird hierbei der Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung deutlich ausgeweitet.

Im Einzelnen:

Anhang I, in dem die Projektarten aufgeführt werden, die in jedem Fall einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, enthält statt bislang 9 nunmehr insgesamt 21 Projektarten. Anhang II, der die Projektarten enthält, bei denen die Mitgliedstaaten zumindest für eine Teilmenge jeder Projektart eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen müssen, enthält nunmehr 82 Projektarten (bisher 81 Projektarten), wobei auch hier bestehende Projektarten erweitert werden.

Der neu gefasste Artikel 4 Abs. 2 regelt, in welchem Rahmen die Mitgliedstaaten die Entscheidung zu treffen haben, ob ein Projekt, das einer Projektart des Anhangs II zuzuordnen ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Artikel 4 Abs. 2 stellt hierfür unterschiedliche Modelle zur Verfügung. Danach haben die Mitgliedstaaten für jede Projektart entweder im Wege der Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien oder durch eine Kombination dieser Verfahren zu entscheiden, ob ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Alle diese Verfahren müssen jedoch die Auswahlkriterien - allerdings nur die relevanten Kriterien - des neuen Anhangs III der Änderungsrichtlinie berücksichtigen. Anhang III enthält Kriterien zu Merkmalen der Projekte (Nr. 1), zum Standort der Projekte (Nr. 2) sowie zu Merkmalen der potentiellen Auswirkungen (Nr. 3).

Aus der Neufassung des Artikels 4 Abs. 2 ergibt sich im Übrigen, dass die Mitgliedstaaten nicht berechtigt sind, eine Projektart des Anhangs II vollständig von der UVP-Pflichtigkeit auszunehmen (so auch bereits das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1998 (Rechtsache C-301/95) zu den Projektklassen im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie).

Die UVP-Änderungsrichtlinie enthält außerdem vor allem die folgenden, das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffenden Neuregelungen:

- Es wird ein sog. "Scoping", d.h. eine Abstimmung zwischen Vorhabenträger und zuständiger Behörde über Art und Umfang der vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen und Angaben, eingeführt. Die Richtlinie sieht hierzu vor, dass die zuständige Behörde eine Stellungnahme abzugeben hat, falls der Vorhabenträger vor Einreichung eines Zulassungsantrags hierum ersucht (Art. 5 Abs. 2).

Die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung wird an das im Jahre 1991 von der EG und ihren Mitgliedstaaten gezeichnete ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung in grenzüberschreitendem Zusammenhang angepasst (Art. 7). Entsprechend diesem Übereinkommen wird zusätzlich eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt. Außerdem werden die Regelungen zur Durchführung grenzüberschreitender Konsultationen konkreter gefasst. Das ECE-Übereinkommen ist im Jahre 1997 von der EG und zehn ihrer Mitgliedstaaten ratifiziert worden.

- Die Zulassungsbehörde wird verpflichtet, in der (der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machenden) Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichenfalls die Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen (Art. 9 Abs. 1).

3. Konzeption der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im UVP-Gesetz

Die Änderung des UVP-Gesetzes folgt grundsätzlich der bisherigen Konzeption dieses Gesetzes, da auch die UVP-Änderungsrichtlinie inhaltlich der Konzeption der UVP-Richtlinie folgt. Dies bedeutet insbesondere, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung in bestehende verwaltungsbehördliche Verfahren integriert wird. Ein eigenständiges UVP-Verfahren wird nicht eingeführt; die Errichtung besonderer "UVP-Behörden" ist nicht vorgesehen. Die Neuregelungen der UVP-Änderungsrichtlinie erfordern im Hinblick auf das UVP-Gesetz jedoch folgende Änderungen, die von konzeptioneller Bedeutung sind:

- Zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie im Einzelfall wird ein Screening-Verfahren eingeführt, in dem Auswahlkriterien entsprechend Anhang III der Richtlinie zu berücksichtigen sind, wobei zwischen einer allgemeinen, sämtliche Kriterien umfassenden Einzelfallprüfung und einer besonderen standortbezogenen Einzelfallprüfung unterschieden wird (§ 3c Abs. 1 Satz 1 und 2).
- Für die in der Nummer 19 der Anlage 1 des Gesetzentwurfes zum UVP-Gesetz aufgeführten Leitungsanlagen wird ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt, soweit für derartige Anlagen nach den §§ 3 bis 3f eine Verpflichtung zur Durchführung der UVP besteht (§§ 20 - 22). Dieses Planfeststellungsverfahren dient als Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Leitungsanlagen, für die nach derzeitigem Recht mit einer Ausnahme im WHG kein geeignetes Trägerverfahren existiert.

4. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

a) Bedeutsame Änderungen des UVP-Gesetzes

Im UVP-Gesetz sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

- Der Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeits-

prüfung wird erheblich ausgeweitet (§ 3 i.V.m. Anlage 1), insbesondere im Hinblick auf eine vollständige Umsetzung von Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie. Für Vorhaben nach Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie wird nunmehr grundsätzlich eine Vorprüfung (sog. Screening-Verfahren) zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit im Einzelfall unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien entsprechend Anhang III dieser Richtlinie vorgeschrieben (§ 3c), wobei zwischen einer allgemeinen, sämtliche Kriterien umfassenden Vorprüfung und einer besonderen standortbezogenen Vorprüfung unterschieden wird. Diesen Neuregelungen trägt auch die neue Anlage 1 Rechnung, die nunmehr in einer Spalte 1 die zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben und in einer Spalte 2 die Vorhaben auflistet, die nach Maßgabe einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls UVP-pflichtig sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur ordnungsgemäßen Richtlinienumsetzung für jede Projektart (= Buchstabe) des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, wobei die Bestimmung der UVP-pflichtigen Projekte im UVP-Gesetz nicht abschließend erfolgt, sondern zu einem geringen Teil nach Maßgabe des Landesrechts zu erfolgen hat.

Mit der dargestellten Systematik wird sowohl den Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie als auch einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21.09.1999 (Rechtssache C-392/96 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland) betreffend die UVP-Richtlinie Rechnung getragen, welches unter anderem die Festsetzung von Schwellenwerten für die UVP-Pflichtigkeit von Projekten nach Anhang II dieser Richtlinie betrifft.

- Das sog. Scoping (§ 5) wird auf die behördliche Verpflichtung fokussiert, den Antragsteller über die voraussichtlich beizubringenden Antragsunterlagen zu unterrichten.
- Der Inhalt der vom Antragsteller im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegenden Antragsunterlagen (§ 6 Abs. 3 und 4) wird entsprechend der UVP-Änderungsrichtlinie neu geregelt, wobei für bestimmte Antragsunterlagen, soweit sie nach der Art des Vorhabens erforderlich sind, von der Zumutbarkeit der Beibringung im Sinne der Richtlinie ausgegangen wird (§ 6 Abs. 4).
- Die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung wird ausgeweitet, auch auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten entsprechend dem ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 (§§ 8, 9b).
- Es wird eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt, auch gegenüber Nicht-EU-Mitgliedstaaten (§§ 9a, 9b). Dabei wird im Sinne des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 und entsprechend bereits bestehender bilateraler Regierungsvereinbarungen auch eine Übersetzung bestimmter Unterlagen geregelt.

- Die Behörde wird verpflichtet, in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichenfalls die Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen (§ 11 Satz 5).

- Für die in Nummer 19 der Anlage 1 aufgeführten Leitungsanlagen wird ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt, soweit für derartige Anlagen nach den §§ 3 bis 3f eine Verpflichtung zur Durchführung der UVP besteht (§§ 20 - 22). Dieses Planfeststellungsverfahren dient als Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Leitungsanlagen, für die nach derzeitigem Recht ganz überwiegend kein geeignetes Trägerverfahren existiert.

b) Zusätzlich erforderliche Änderungen weiterer Bundesgesetze

Neben der Änderung des UVP-Gesetzes sind zur vollständigen Richtlinienumsetzung zusätzlich Änderungen des Atomgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Baugesetzbuchs, des Bundesfernstraßengesetzes, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes, des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes und des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr sowie des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich. Auf untergesetzlicher Ebene sind die Atomrechtliche Verfahrensverordnung, die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) an die Richtlinienanforderungen anzupassen.

Die Änderungen des Atomgesetzes und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Baugesetzbuchs beinhalten UVP-bezogene Sonderregelungen für das atomrechtliche und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie für das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Im Wasserhaushaltsgesetz werden die Vorschriften über die dort geregelten UVP-pflichtigen Vorhaben (Abwasserbehandlungsanlagen nach § 18c, Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach §§ 19a ff. sowie Gewässer-ausbau nach § 31) den geänderten Vorschriften im UVP-Gesetz angepasst. Die Länder müssen daneben Vorschriften des Landeswasserrechts an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie anpassen, soweit Vorhaben betroffen sind, deren UVP-Pflichtigkeit bundesrechtlich nicht geregelt werden kann. Dies betrifft insbesondere Ausbauvorhaben im Zusammenhang mit Küstengewässern.

Die Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes stellt sicher, dass für die nach den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes n.F. UVP-pflichtigen Industrieanlagen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren als Trägerverfahren zur Verfügung steht. Ferner werden die Regelungen über die Privilegierung von Forschungs- und Entwicklungsanlagen den Richtlinienanforderungen angepasst.

In das Energiewirtschaftsgesetz wird ein Planfeststellungsverfahren für UVP-pflichtige Energieleitungen eingefügt.

Die Änderungen der Verkehrsgesetze (Bundesfernstraßengesetz, Allgemeines Eisenbahngesetz, Personenbeförderungsgesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Luftverkehrsgesetz, Magnetschwebbahnplanungsgesetz sowie Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr) stellen die erforderliche Verzahnung mit dem UVP-Gesetz sicher, so dass UVP-pflichtige Verkehrsprojekte nur im Einklang mit der UVP-Änderungsrichtlinie zugelassen werden können.

5. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

a) Allgemeines

Der Bund besitzt keine umfassende Gesetzgebungskompetenz für das Umweltrecht. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des UVP-Gesetzes sowie der weiteren oben genannten von der UVP-(Änderungs)Richtlinie betroffenen Bundesgesetze ergibt sich – wie auch bereits die Kompetenz zum Erlass des UVP-Gesetzes – in erster Linie aus den Kompetenzen des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11, 11a, 17, 18, 21 bis 24 GG). Ergänzend wird auf die Rahmengesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 GG zurückgegriffen. Soweit die in Artikel 73 Nr. 6 und 6a GG genannten Verkehrsbereiche betroffen sind, besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

b) Erforderlichkeit der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung

Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz sowie ergänzend der Rahmengesetzgebungskompetenz durch den Bund ist sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2, 75 Abs. 1 Satz 2 GG).

Die vorgenommenen Änderungen des UVP-Gesetzes sowie der unter II 4 b genannten Gesetze und Rechtsverordnungen dienen der Umsetzung von EG-Recht, insbesondere der UVP-Änderungsrichtlinie. Zu diesem Zweck werden die Regelungen über die UVP-Pflichtigkeit sowie bestimmte UVP-bezogene Verfahrensvorschriften, einschließlich der Vorschriften über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung, neu gefasst. Außerdem wird für Leitungsanlagen, soweit gemäß §§ 3 bis 3f UVP n.F. eine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ein Planfeststellungsverfahren als Trägerverfahren für die UVP eingeführt. Den genannten Regelungen liegt, wie von der UVP-Änderungsrichtlinie, aber auch schon von der UVP-Richtlinie gefordert, ein medienübergreifender Ansatz zu Grunde, der alle Umweltaspekte umfasst und die Beachtung der Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Schutzgütern vorschreibt.

Gegenstand der genannten Regelungen sind raumbedeutsame Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen, die häufig auch die Grenzen eines Bundeslandes oder – wie die Regelung des Artikels 7 i.d.F. der Änderungsrichtlinie zeigt – die Grenzen eines EG-Mitgliedstaates überschreiten und damit nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sind. Bereits aus diesem Grunde ist eine bundesgesetzliche Regelung der genannten Sachverhalte, mit der die Vorgaben

der UVP-Richtlinien bundeseinheitlich in das deutsche Recht umgesetzt werden, zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich.

Die genannten Regelungen beinhalten verfahrens- und auch materiellrechtliche Anforderungen an die Zulassung umweltrelevanter Vorhaben. Sie bilden wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit auch zur Schaffung eines allgemeinen Handlungsrahmens für Bürger und Wirtschaft, der im gesamten Bundesgebiet im Wesentlichen der Gleiche sein muss, unerlässlich.

Die Regelungen zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sowie der UVP-Richtlinie sind somit geeignet und notwendig, um einer Auseinanderentwicklung der Lebensverhältnisse durch unterschiedliche verfahrensrechtliche oder materiellrechtliche Teilregelungen für umweltrelevante Vorhaben entgegen zu wirken und die Rechts- und Wirtschaftseinheit in den verschiedenen Regionen des Bundesgebietes zu wahren.

c) Kompetenz zur ausschließlichen und zur konkurrierenden Gesetzgebung für Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVP-Gesetz

aa) Soweit die neu gefassten Regelungen des UVP-Gesetzes, der 4. und 9. BImSchV sowie des KrW-/AbfG Industrieanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen nach den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum UVP n.F. betreffen, können sie auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 bzw. 24 GG gestützt werden.

Zum Recht der Wirtschaft im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gehören alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung (BVerfGE 8, 143, 148 f.; 55, 274, 308; 68, 310, 330) und die Steuerung und Lenkung des Wirtschaftslebens insgesamt regeln (BVerfGE 11, 105, 110 ff.; 67, 256, 275). Entscheidend für die Zuordnung zum Kompetenztitel "Recht der Wirtschaft" ist, dass von der Regelung nicht nur wirtschaftlich Tätige betroffen sind, sondern dass das wirtschaftliche Wirken selbst spezifisch geregelt wird. Die Errichtung und der Betrieb von Industrieanlagen und Abfallentsorgungsanlagen sind spezifisch wirtschaftliche Tätigkeiten, deren Umweltverträglichkeit nach den neuen Regelungen zu prüfen ist. Es geht bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in erster Linie um die Bewahrung eines bestimmten Schutzgutes (z.B. Luft, Wasser oder Boden), sondern um die Umweltverträglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung, wodurch auch ein bestimmter Wirtschaftsstandard im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit von Industrieanlagen und Abfallentsorgungsanlagen gesetzt wird. Bei diesen Anlagen handelt es sich zudem um Vorhaben, die von Wirtschaftsunternehmen oder erwerbswirtschaftlich tätigen Unternehmen der öffentlichen Hand, d.h. nicht von „Jedermann“, betrieben werden.

bb) Soweit die neu gefassten Regelungen des UVP-Gesetzes, des Atomgesetzes und der AtVfV kerntechnische Anlagen oder sonstige nach dem Atomgesetz genehmigungsbedürftige Vorhaben nach der Nummer 11 der Anlage 1 betreffen, können sie auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a GG gestützt werden.

cc) Soweit die neu gefassten Regelungen des UVP-Gesetzes und des KrW-/AbfG Abfalldeponien nach der Nummer 12 der Anlage 1 betreffen, können sie auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG gestützt werden.

dd) Soweit die neu gefassten Regelungen des UVP-Gesetzes

und der verkehrswegerechtlichen Vorschriften Verkehrsvorhaben nach der Nummer 14 der Anlage 1 betreffen, können sie auf Artikel 73 Nr. 6 und 6a GG und auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 bis 23 GG gestützt werden.

ee) Soweit die neu gefassten Regelungen des UVP-Gesetzes bergbauliche Vorhaben nach Nummer 15 der Anlage 1 betreffen, können sie auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gestützt werden.

ff) Soweit die neu gefassten Regelungen des UVP-Gesetzes Flurbereinigungsvorhaben nach Nummer 16 der Anlage 1 betreffen, können sie auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 und 18 GG gestützt werden.

gg) Soweit die neu gefassten Regelungen des UVP-Gesetzes und des BauGB bauplanungsrechtliche Vorhaben nach Nummer 18 der Anlage 1 betreffen, können sie auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG gestützt werden.

hh) Soweit die neu gefassten Regelungen des UVP-Gesetzes Hochspannungsleitungen und Gashochdruckleitungen nach den Nummern 19.1 und 19.2 der Anlage 1 betreffen, gehören sie als Energieleitungen zum Bereich Energiewirtschaft und können auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gestützt werden. Bei diesen Leitungen handelt es sich faktisch ausschließlich um Vorhaben, die von Wirtschaftsunternehmen oder erwerbswirtschaftlich tätigen Unternehmen der öffentlichen Hand, d.h. nicht von „Jedermann“ betrieben werden. Auch die Errichtung und der Betrieb dieser Leitungen ist eine wirtschaftsspezifische Tätigkeit.

d) Kompetenz zur Rahmengesetzgebung für wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben nach den Nummern 13 und 17 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz

Soweit die neu gefassten Regelungen des UVP-Gesetzes und des WHG für den Bereich Wasserhaushalt und den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind, können sie auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 GG gestützt werden. Im Einzelnen:

aa) UVP-Pflichtigkeit von wasserwirtschaftlichen Vorhaben

Anlage 1 zum UVP-Gesetz n.F. regelt in der Nummer 13 die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben, die dem Bereich Wasserhaushalt (Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GG) zuzuordnen sind; diese Zuordnung gilt auch für die diese Vorhaben betreffenden Anpassungen der §§ 18c und 31 WHG. Diese Vorhaben verfolgen einen wasserwirtschaftlichen Zweck und sind daher aufgrund ihrer Zweckbestimmung als spezifisch wasserwirtschaftliche Vorhaben anzusehen. Wegen dieser Zweckbestimmung unterscheiden sie sich von anderen Vorhaben, die sich lediglich mehr oder weniger auf Gewässer auswirken. Bei den wasserwirtschaftlichen Vorhaben wird in der Anlage 1 unterschieden zwischen Vorhaben oder verschiedenen Dimensionen von Vorhaben, deren UVP-Pflichtigkeit unmittelbar aus der Zuordnung zu bestimmten Schwellenwerten folgt (zwingend UVP-pflichtige Vorhaben), und solchen Vorhaben, deren UVP-Pflichtigkeit nach Maßgabe des Landesrechts zu bestimmen ist.

(I) Die zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben sind in den Nummern 13.1.1, 13.3.1, 13.6.1, 13.7.1, 13.9.1, 13.10 und 13.11.1 aufgelistet. Hierbei handelt es sich um unmittelbar

geltende Regelungen, die gemäß Artikel 75 Abs. 2 GG nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Obwohl es sich zum Teil nur um Änderungen des Standorts der Regelungen handelt (Nummern 13.1.1 und 13.3.1) und somit inhaltlich keine Veränderungen eintreten, sind diese Vorschriften an Artikel 75 Abs. 2 GG zu messen. Die vorgesehenen Neuregelungen erfüllen in qualitativer wie quantitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefalls. In quantitativer Hinsicht ist im Hinblick auf alle in den genannten Nummern aufgelisteten zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben insbesondere maßgeblich, dass die dortige jeweils unmittelbar geltende Schwellenwertregelung nur einen Ausschnitt aus der Gesamtregelung der UVP-Pflichtigkeit der jeweiligen Vorhabenart darstellt. Auf Grund des Regelungsauftrages gemäß den Nummern 13.1.2, 13.3.2, 13.6.2, 13.7.2, 13.9.2, 13.11.2 in Verbindung mit § 3d UVP n.F. wird den Ländern für die weitaus überwiegende Zahl von Vorhaben der jeweiligen Vorhabenart die eigenständige Normierung der UVP-Pflichtigkeit übertragen. Da die in den genannten Nummern fest gesetzten Schwellenwerte den entsprechenden Schwellenwerten nach Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie entsprechen, ist sicher gestellt, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit der jeweiligen Vorhaben, soweit sie unter Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie fallen, in vollem Umfang selbst regeln können.

Unter quantitativen Gesichtspunkten ist auch von Bedeutung, dass die Nummern 13.1.1, 13.3.1, 13.6.1, 13.7.1, 13.9.1 und 13.11.1 eine UVP-Pflicht jeweils ausschließlich durch einen Schwellenwert normieren; die detaillierten Regelungen über die Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 zum UVP n.F.), deren Anwendbarkeit auf Vorhaben im Bereich Wasserhaushalt im Hinblick auf Artikel 75 Abs. 2 GG problematisch wäre, kommen nicht zum Tragen.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der genannten Vorhabenarten in qualitativer und quantitativer Hinsicht im Einzelnen folgende Aspekte maßgeblich:

- Nummer 13.1.1 regelt die UVP-Pflichtigkeit von Abwasserbehandlungsanlagen, die für besonders große Abwasservolumina ausgelegt sind. Demgegenüber erfasst Nummer 13.1.2 kleinere Abwasserbehandlungsanlagen, deren UVP-Pflichtigkeit nach Maßgabe des Landesrechts zu regeln ist. Die Errichtung und der Betrieb der in Nummer 13.1.1 genannten Abwasserbehandlungsanlagen dienen dazu, die Belastung von Gewässern mit hohen Schadstofffrachten auf Grund des Anfalls großer Abwassermengen zu reduzieren. Die Frage, ob eine solche Abwasserbehandlungsanlage errichtet und betrieben werden soll, hat daher erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die sich regelmäßig nicht auf ein bestimmtes Bundesland beschränken lassen. Vor diesem Hintergrund kommt eine landesrechtliche Regelung der UVP-Pflichtigkeit derartiger Vorhaben nicht in Betracht, vielmehr bedarf es insoweit zwingend einer bundeseinheitlichen Regelung.

Nummer 13.1.1 bewirkt inhaltlich insoweit keine Änderung gegenüber dem derzeitigen Recht, als die in Nummer 13.1.1 genannten Abwasserbehandlungsanlagen bereits nach Anlage 1 Nr. 5 zu § 3 UVP a.F. in Verbindung mit § 18c S. 1 WHG a.F. UVP-pflichtig sind. Die Regelungsdichte wird folglich gegenüber der jetzigen Rechtslage nicht erhöht.

- Die in Nummer 13.3.1 geregelten Vorhaben haben große Wasservolumina zum Gegenstand und haben deshalb erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und damit auf den Wasserhaushalt. Angesichts ihres erheblichen Ausmaßes

beschränken sich diese Auswirkungen (anders als die Auswirkungen kleinerer Vorhaben gemäß Nummer 13.3.2) häufig nicht auf ein bestimmtes Bundesland. Vor diesem Hintergrund kommt eine landesrechtliche Regelung der UVP-Pflichtigkeit derartiger Vorhaben nicht in Betracht, vielmehr bedarf es insoweit zwingend einer bundeseinheitlichen Regelung.

Hinsichtlich der Nummer 13.3.1 ist in quantitativer Hinsicht auch maßgeblich, dass die Benutzung eines Gewässers durch ein Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG) bereits nach geltendem Recht der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (§§ 7, 8 WHG) unterliegt. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung kann nach § 7 Abs. 1 S. 2 bzw. § 9 S. 2 WHG für ein Vorhaben, das nach § 3 UVPG a.F. einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVP-Gesetzes entspricht. Die genannten Benutzungstatbestände sind somit bereits nach geltendem Recht UVP-pflichtig, soweit sie mit einem Vorhaben verbunden sind, das wegen seiner Zuordnung zu einer Vorhabenart gemäß der Anlage zu § 3 UVPG a.F. UVP-pflichtig ist. Nach der in Nummer 13.3.1 der Anlage I zum UVP-Gesetz n.F. vorgesehenen Neuordnung sind die dort genannten Benutzungstatbestände nunmehr unabhängig von einer anderweitig bestehenden UVP-Pflichtigkeit UVP-pflichtig, soweit der dort genannte Schwellenwert überschritten wird. In der Sache bedeutet diese geringfügige Ausdehnung der UVP-Pflichtigkeit lediglich eine Fokussierung einer bereits bestehenden UVP-Pflichtigkeit auf den eigentlichen Benutzungstatbestand.

- Die bisherige UVP-Pflichtigkeit für den Gewässerausbau (siehe Nummer 6 der Anlage zum UVPG a.F.) wird in den Nummern 13.6.1, 13.7.1, 13.9.1 und 13.11.1 durch die Angabe von Anwendungsfällen, die der Änderungsrichtlinie entsprechen, konkretisiert. Es werden keine neuen Vorhabenarten UVP-pflichtig; die Neufassung dient lediglich der EG-rechtlich gebotenen Klarstellung.

Auch die Gewässerzusaßmaßnahmen, deren UVP-Pflichtigkeit in den genannten Nummern geregelt wird, sind dadurch gekennzeichnet, dass sie großräumige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben, die regelmäßig die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten oder anderweitig über das Gebiet eines Landes hinaus von Bedeutung sind. Dies folgt zum einen daraus, dass es sich bei diesen Vorhaben durchweg um Gewässerzusaßmaßnahmen von beträchtlichem Ausmaß handelt. Gewässerzusaßmaßnahmen kleinräumiger Art werden dementsprechend von den genannten Nummern nicht erfasst, sondern sind gemäß den Nummern 13.6.2, 13.7.2, 13.9.2 und 13.11.2 nach Maßgabe des Landesrechts UVP-pflichtig.

Im Hinblick auf großvolumige Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (Nummer 13.6.1) ist in diesem Zusammenhang auch von Bedeutung, dass die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht nur die Fläche betreffen, auf der das Wasser aufgestaut wird, sondern auch das Gebiet, dem Wasser entzogen wird. Für die in Nummer 13.7.1 geregelte Umleitung von Wasser ergibt sich insbesondere aus der Anknüpfung an Flusseinzugsgebiete, dass die mit derartigen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt großräumiger Natur sind und regelmäßig die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten. Hinsichtlich der in den Nummern 13.9.1 und 13.11.1 aufgeführten Häfen und Landungsstege, die für Schiffe von beträchtlicher Größe zugänglich sind, ist von Bedeutung, dass sie sich an Wasserstraßen befinden, die für

Schiffe derartiger Größe ausgelegt sind und regelmäßig das Gebiet eines Bundeslandes überschreiten. Der Bau der in den Nummern 13.9.1 und 13.11.1 aufgeführten Häfen und Landungsstege ist für die Nutzung dieser Wasserstraßen und damit auch über die Grenzen des jeweiligen Bundeslandes hinaus von wesentlicher Bedeutung.

Vor dem geschilderten Hintergrund ist die bundeseinheitliche Regelung der UVP-Pflichtigkeit der in den Nummern 13.6.1, 13.7.1, 13.9.1 und 13.11.1 aufgeführten Vorhaben zwingend geboten.

In quantitativer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass gegenüber dem derzeitigen Recht nunmehr lediglich für eine Teilmenge der bislang UVP-pflichtigen Vorhaben im Bereich Gewässerausbau die UVP-Pflicht bundesrechtlich geregelt wird. Für Vorhaben unterhalb der in den genannten Nummern fest gesetzten Schwellenwerte ist die UVP-Pflichtigkeit dagegen künftig nach Maßgabe des Landesrechts zu bestimmen (siehe jeweils die dortigen Schlussziffern 2).

(2) Diejenigen Vorhaben, deren UVP-Pflichtigkeit nach Maßgabe des Landesrechts zu bestimmen ist, sind in den Nummern 13.1.2, 13.2, 13.3.2, 13.4, 13.5, 13.6.2, 13.7.2, 13.8, 13.9.2, 13.11.2, 13.12, 13.13, 13.14, 13.15, 13.16 aufgelistet. Im Hinblick auf diese Vorhaben enthält § 3d UVPG n.F. einen Regelungsauftrag an die Länder. Danach haben die Länder die UVP-Pflicht für diese Vorhaben abschließend durch Schwellenwerte, Vorprüfungen oder durch eine Kombination beider Verfahren zu bestimmen. Bei diesem Regelungsauftrag in Verbindung mit den genannten Nummern der Anlage I handelt es sich um echte Rahmenregelungen im Sinne des Artikels 75 GG. Sie lassen dem Landesgesetzgeber die Wahl zwischen den von Artikel 4 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie vorgegebenen Möglichkeiten zur Bestimmung der UVP-Pflicht, ohne diese weiter zu konkretisieren und damit einzuschränken. Bei der Festlegung auf die drei genannten Verfahrensmöglichkeiten handelt es sich daher lediglich um allgemeine Vorgaben, in deren Rahmen dem Landesgesetzgeber ein weit gehender Regelungsspielraum im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der UVP-Pflicht (Wahl der Kriterien, Höhe der Schwellenwerte, konkrete Ausgestaltung der Vorprüfung des Einzelfalls (z.B. umfassende oder standortbezogene Vorprüfung) und einer etwaigen Verfahrenskombination) verbleibt. Dieser Regelungsspielraum bezieht sich nicht nur auf Aspekte des Wasserhaushalts; vielmehr ist dem Landesgesetzgeber eröffnet, bei der Regelung der UVP-Pflicht integrativ sämtlichen Kriterien des Anhangs III der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung zu tragen. Entsprechend Artikel 75 Abs. 3 GG schreibt § 25 Abs. 5 UVPG n.F. vor, dass die Länder unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die dem § 3d UVPG n.F. entsprechenden Vorschriften zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen haben.

bb). UVP-Pflichtigkeit von forstlichen Vorhaben

Anlage I zum UVP-Gesetz n.F. regelt in der Nummer 17 die UVP-Pflichtigkeit der Erstaufforstung und der Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart. Die Aufnahme der beiden Vorhaben dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 1. Buchstabe d der UVP-Änderungsrichtlinie. Außerdem wird damit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.1998 (Rs. C-301/95) wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der UVP-Richtlinie von 1985 für den Bereich der forstlichen Vorhaben Rechnung getragen.

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Erstaufforstung und der Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) und Nr. 24 (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) sowie die Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 GG (Naturschutz und Landschaftspflege).

Die Erstaufforstung dient in erster Linie der Vermehrung der forstwirtschaftlich genutzten Waldfläche und dem Abbau der Überschussproduktion in der Landwirtschaft. Sie wird aus diesen Gründen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Artikel 91a Abs. 1 Nr. 3 GG) gefördert. Mit der Erstaufforstung werden darüber hinaus Ziele der Luftreinhaltung einschließlich des Klimaschutzes und in bestimmten Fällen der Lärmbekämpfung verfolgt (z.B. Erstaufforstung zum Schutz von Wohngebieten vor Straßenlärm).

Die Vorschriften zur Begrenzung der Rodung von Wald zielen vor allem darauf ab, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes, die in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, unter Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer sowie der Belange der Allgemeinheit soweit wie möglich zu erhalten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erstaufforstung und die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart knüpft an die Regelung beider Tatbestände in den §§ 9 f. des Bundeswaldgesetzes an. Der Bund hat hier bei der Ausgestaltung dieser beiden Vorschriften den Forderungen der Länder gemäß dem im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromiss entsprochen und sich auf eine Rahmenregelung nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 GG (Naturschutz und Landschaftspflege) beschränkt, insbesondere um die Aufhebung von bestehenden Vorschriften in Länderwaldgesetzen zu vermeiden. In den §§ 9 f. des Bundeswaldgesetzes werden deswegen nur bundeseinheitliche Mindestnormen festgesetzt und den Besonderheiten der Länder Rechnung tragende weitergehende Regelungen den Ländern überlassen. Die Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung für forstliche Vorhaben folgt diesem Ansatz.

Die Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erstaufforstung und Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart erfüllt in qualitativer und quantitativer Hinsicht die Anforderungen des Artikel 75 Abs. 2 GG. Die unmittelbar geltenden Schwellenwerte betreffen ausschließlich größere Vorhaben, deren Auswirkungen häufig über die Grenze eines Landes hinweg reichen, etwa wenn die Fläche des Vorhabens in mehr als einem Land liegt (z.B. Waldumwandlung zum Zwecke des Straßen- oder Schienenbaus) oder die Auswirkungen des Vorhabens (z.B. auf den Wasserhaushalt, das Klima oder die Luft) in mehr als einem Land spürbar werden. Gleichzeitig werden die unmittelbar geltenden Schwellenwerte so festgesetzt, dass den Ländern für die weitaus überwiegende Zahl von Vorhaben die eigenständige Normierung der UVP-Pflichtigkeit übertragen wird. Der gegenüber der Rodung von Wald höhere Schwellenwert für die Erstaufforstung wird auch damit begründet, dass die Erstaufforstung Bestandteil wichtiger forst-, agrar-, struktur- und umweltpolitischer Ziele der Europäischen Union, des Bundes und der Länder ist.

Zum Regelungsauftrag an die Länder in § 3d UVPG n.F.

gelten die Ausführungen zu den wasserwirtschaftlichen Vorhaben entsprechend (siehe oben Abschnitt aa 2).

cc) Verfahrensrechtliche Vorschriften des UVP-Gesetzes

Die neu gefassten verfahrensrechtlichen Vorschriften des UVP-Gesetzes über die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Scoping), die UVP-Unterlagen, die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und die Begründung (Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) gelten, soweit sie auch auf wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben anwendbar sind, unmittelbar und enthalten auch zum Teil in Einzelheiten gehende Regelungen (Artikel 75 Abs. 2 GG). Diese Verfahrensvorschriften erfüllen – soweit sie auf wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben anwendbar sind – in qualitativer und quantitativer Hinsicht die Voraussetzungen eines Ausnahmefalls im Sinne von Artikel 75 Abs. 2 GG.

(1) In qualitativer Hinsicht ist in diesem Zusammenhang maßgeblich, dass es sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung um eine medien- und sektorübergreifende Prüfung handelt, die alle Bereiche des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen den Umweltgütern einbezieht.

Dementsprechend beziehen sich bereits die derzeit geltenden verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Gesetzes einheitlich auf sämtliche Umweltbereiche. Nur eine derartige bundeseinheitliche Regelung von verfahrensrechtlichen Mindeststandards im UVP-Gesetz trägt der Komplexität und Konnexität von Umweltauswirkungen UVP-pflichtiger Vorhaben hinreichend Rechnung. Die Umweltauswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens ergeben sich regelmäßig aus einer Vielzahl von Faktoren, die verschiedene Umweltbereiche überlagern und die untrennbar miteinander verknüpft sind. Dies lässt sich anhand der folgenden Beispiele verdeutlichen:

So bewirkt etwa der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG n.F.) einerseits zwar eine Reduzierung von Gewässerbelastungen durch Schadstofffrachten. Andererseits ist der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit Geruchsemissionen verbunden, die regelmäßig zur Folge haben, dass Abwasserbehandlungsanlagen im Außenbereich errichtet werden, was wiederum Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben kann. Beim Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage fallen zudem Klärschlämme an, die Bodenbelastungen oder – im Falle ihrer Verbrennung – Luftverschmutzungen zur Folge haben können. Diese verschiedenen Umweltauswirkungen stehen in einem wechselseitigen Zusammenhang; ein Weniger an Umweltbelastungen in einem Umweltbereich bedeutet vielfach ein Mehr an Umweltbelastungen in einem anderen Bereich. Die Belastungsverlagerungen können nur einheitlich bewertet werden; über den im Wirkungsgefüge der Umweltgüter angemessenen Ausgleich der Belastungen kann nur einheitlich entschieden werden. Um der Notwendigkeit dieser einheitlichen Zulassungsentscheidung Rechnung zu tragen, müssen auch die vorbereitenden Verfahrenbestimmungen zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung dieser Umweltauswirkungen für alle Umweltbereiche einheitlich geregelt sein.

Auch im Hinblick auf den Bau eines Stauwerkes (Anlage 1 Nr. 13.6.1 zum UVPG n.F.) können die hiermit verbundenen Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltgüter nicht isoliert voneinander betrachtet werden: Der Bau eines Stauwerkes hat zunächst insoweit unmittelbar Auswirkungen auf

den Wasserhaushalt, als einerseits ein neues Wasserreservoir geschaffen wird, andererseits einem bestimmten Gebiet Wasser entzogen wird. Beide Auswirkungen haben jedoch weitere Umweltauswirkungen zur Folge. So bewirkt das Aufstauen von Wasser für das betroffene Gebiet, dass dort bislang bestehende Lebensräume zerstört werden bzw. dass an die Stelle der bisherigen Biotope andersartige neue Biotope treten. In jedem Fall sind mit dem Aufstauen von Wasser Auswirkungen auf Natur und Landschaft einschließlich Fauna und Flora, wie aber auch weitergehend auf Boden und Luft verbunden. Ähnliche Umweltauswirkungen treten auch in den Gebieten ein, denen infolge des Aufstauens Wasser entzogen wird. Damit ist auch hier zwangsläufig über einen angemessenen Ausgleich der Umweltbelastungen in den verschiedenen Umweltbereichen zu entscheiden.

Beim Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt (Anlage 1 Nr. 13.9.1 zum UVPG n.F.) können neben den Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Fauna und Flora eintreten. Ferner kann es zu Belastungen von Boden, Grundwasser und Luft infolge von schadstoffhaltigem Baggergut kommen, wenn dieses abgelagert und die Ablagerungen ihrerseits mit Staubbmissionen verbunden sind. Andererseits kann die Beseitigung eines schadstoffhaltigen Gewässeruntergrundes positive Auswirkungen auf das Gewässer haben. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung landseitiger Hafenanlagen zu berücksichtigen, deren Betrieb zudem regelmäßig mit Geräuschemissionen sowie dem Anfall von Abfällen und Abwasser verbunden ist. Je nach Ausgestaltung des konkreten Vorhabens kommt es somit auch hier zu wechselseitigen Belastungen der verschiedenen Umweltbereiche.

Auf Grund der dargelegten Komplexität und Konnexität der Umweltauswirkungen UVP-pflichtiger Vorhaben ist es zwingend erforderlich, dass die im UVP-Gesetz geregelten Verfahrensschritte, in deren Rahmen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens erfolgt, rechtlich einheitlich für alle Umweltbereiche gelten. Würde man die vorgesehenen verfahrensrechtlichen Neuregelungen im UVP-Gesetz, soweit sie für wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben maßgeblich sind, nicht auch auf wasser- sowie natur- und landschaftsrelevante Aspekte erstrecken, sondern deren verfahrensmäßige Einbeziehung in einen ansonsten bundesrechtlich geregelten Verfahrensrahmen dem Landesgesetzgeber aufgeben, hätte dies eine verfahrensmäßige „Zerschneidung“ faktisch zusammenhängender Sachverhalte zur Folge. Hierdurch würde eine einheitliche Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Umweltauswirkungen eines Vorhabens unter Berücksichtigung der wechselseitigen Umweltbelastungen als sachnotwendige Voraussetzung der zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Zulässigkeitsentscheidung ausgeschlossen.

(2) Die verfahrensrechtlichen Änderungen des UVP-Gesetzes lassen die Grundstrukturen des derzeit vorgesehenen Verfahrens unverändert. Die vorgenommenen Änderungen sind geringfügig, so dass aus quantitativer Sicht der Regelungsspielraum der Länder im Vergleich zur jetzigen Rechtslage nur in geringem Maße eingeschränkt wird. Zu den auf wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben unmittelbar anwendbaren Verfahrensvorschriften des UVP-Gesetzes im Einzelnen:

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 betrifft lediglich eine Begriffsbestimmung, die keine selbständige verfahrens- oder

materiellrechtliche Bedeutung hat. Die ausdrückliche Nennung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens dient lediglich der Klarstellung; eine inhaltliche Ausweitung ist hiermit nicht verbunden, da bereits die bisherige Fassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 in richtlinienkonformer Auslegung (Artikel 3 der UVP-Richtlinie, auch in der Fassung der Änderungsrichtlinie) so zu verstehen ist, dass sowohl unmittelbare als auch mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens umfasst werden. Die Erweiterung des Begriffes „Wechselwirkung“ um das Beziehungsgefüge zwischen allen genannten Faktoren wird immer nur für Auswirkungen auf dem „Umweltpfad“ relevant, so dass sie für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen eines Vorhabens auf die in der Begriffsbestimmung bereits erfassten Schutzgüter Wasser sowie Natur und Landschaft und damit auch im Hinblick auf Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 GG keine Bedeutung hat.

Die redaktionelle Anpassung des Vorhabensbegriffes in Absatz 2 an die UVP-Änderungsrichtlinie bewirkt keine praktische Erweiterung des Anwendungsbereichs der Umweltverträglichkeitsprüfung; letztlich wird der Anwendungsbereich über die Regelungen der Anlage 1 gesteuert. Die neu gefassten Nummern 1 und 2 in Absatz 2 enthalten nur redaktionelle und begriffliche Klarstellungen im Hinblick auf eine präzisere Kategorisierung der Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG n.F.. Bei der Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 handelt es sich um die Änderung einer Begriffsbestimmung, die keine selbständige verfahrens- oder materiellrechtliche Bedeutung hat, sondern lediglich den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderungen oder Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben im Einklang mit den Vorhabensdefinitionen in Anlage 1 zum UVPG n.F. fest legt.

Die Neufassung der Nummer 1 Buchstabe c sowie der Nummer 2 Buchstabe c bewirkt auch über die den Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmenden Regelungen der Anlage 1 keine praktische Erweiterung des Anwendungsbereichs der UVP, zumal auch schon bislang Änderungen und Erweiterungen bei Vorhaben, die sich als „Eingriffe in Natur und Landschaft“ im weiteren Sinne darstellen, diese Änderungen und Erweiterungen nach Maßgabe der jeweiligen Vorhabenbezeichnung erfasst worden sind (z.B. „Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers“ nach Nummer 6 der Anlage zu § 3 UVPG a.F.).

Bei der Neufassung von § 3 Abs. 2 S. 2 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Angleichung an die Begrifflichkeit der UVP-Änderungsrichtlinie (Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie).

Die in § 3a geregelte Feststellung der UVP-Pflicht bedeutet in der Sache nichts Neues, da die Erforderlichkeit dieser Feststellung sich implizit auch schon im Rahmen des geltenden UVP-Gesetzes ergibt. In Satz 1 werden lediglich aus Klarstellungsgründen die Situationen angegeben, in denen die UVP-Pflicht festzustellen ist, wobei grundsätzlich alle denkbaren Fälle erfasst werden, so dass die Vorschrift insoweit keinen eigenständigen Regelungsgehalt hat. Soweit nach Satz 1 die Behörde verpflichtet ist, die UVP-Pflicht unverzüglich festzustellen, liegt hierin lediglich eine Konkretisierung des allgemeinen Erfordernisses der zügigen Durchführung von Verwaltungsvorfahren (§ 10 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Das Zugänglichmachen der Entscheidung auch im Negativfall (§ 3a Satz 2) stellt eine sachliche Neuerung dar, die aber gegenüber der schon bislang erforderlichen förmlichen Bekanntmachung des Vorhabens im Positivfall nicht ins Gewicht fällt.

Die Neuregelung in § 3b Abs. 1 S. 1 ist lediglich eine klar stellende Ergänzung zur Neufassung der Anlage 1, die die UVP-Pflichtigkeit der dort aufgeführten Vorhaben nunmehr grundsätzlich an das Vorliegen bestimmter sachlicher Merkmale eines Vorhabens knüpft. Die Neuregelung in § 3b Abs. 1 S. 2 hat vor allem klar stellenden Charakter. Soweit schon nach der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F. für bestimmte Vorhabenarten Größen- oder Leistungswerte angegeben waren (siehe insbesondere den Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3), bestand die UVP-Pflicht ebenfalls (nur) dann, wenn die Werte erreicht oder überschritten wurden. Der neue § 3b Abs. 2 regelt das Erreichen oder Überschreiten von Größen- oder Leistungswerten im Falle der Kumulation von Vorhaben (gemeinsames Vorhaben) und ist damit lediglich eine (EG-rechtlich erforderliche) Konkretisierung der allgemeinen Regelung in § 3b Abs. 1 Satz 2, die nicht den „Normalfall“, sondern lediglich eine geringe Zahl von Vorhaben betrifft. Entsprechendes gilt für den neuen § 3b Abs. 3, der das „Hineinwachsen eines Vorhabens“ in Größen- oder Leistungswerte regelt. Die Neuregelung des § 3b Abs. 3 ist im Übrigen in quantitativer Hinsicht auch insoweit von geringer Bedeutung, als nach dieser Vorschrift eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für das gesamte Vorhaben, sondern nur für die Erweiterung durchzuführen ist und als im Rahmen der UVP für die Erweiterung die Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens nur nach Maßgabe von Satz 3 zu berücksichtigen sind, der in zeitlicher Hinsicht eine bedeutsame Einschränkung enthält.

Die Neuregelung in § 3c Abs. 1 gilt nicht für wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben, da diese entweder zwingend, d.h. ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls, oder nach Maßgabe des Landesrechts UVP-pflichtig sind.

§ 3e Abs. 1 bewirkt für zwingend UVP-pflichtige wasserwirtschaftliche Vorhaben lediglich eine geringfügige Änderung des derzeitigen Rechts, da bereits nach den Nummern 5 und 6 der Anlage zu § 3 UVPG a.F. die wesentliche Änderung einer gemäß § 18c WHG a.F. zulassungsbedürftigen Abwasserbehandlungsanlage sowie die gemäß § 31 WHG a.F. planfeststellungspflichtige wesentliche Umgestaltung eines Gewässers UVP-pflichtig sind.

Die Privilegierungsregelung des neuen § 3f Abs. 1 nimmt lediglich unter den dort genannten Voraussetzungen auch wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben von der UVP-Pflicht aus.

In § 5 wird das sog. Scoping vor allem auf die behördliche Verpflichtung fokussiert, den Vorhabenträger über die voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen zu unterrichten. Während diese Verpflichtung im geltenden § 5 erst als Satz 3 geregelt ist, rückt sie nunmehr an die Spitze der Regelung; demgegenüber wird die Erörterung bzw. Besprechung des Untersuchungsrahmens und sonstiger Fragen nach hinten gerückt. In der Sache bedeutet dies keinen großen Unterschied. Soweit in Satz 1 nunmehr ausdrücklich geregelt ist, dass ein Scoping auch dann erfolgt, wenn die zuständige Behörde es für erforderlich hält, wird hiermit lediglich an eine bereits bestehende Verwaltungspraxis angeknüpft. Im Übrigen stellt Satz 1 jetzt auch in zeitlicher Hinsicht ausdrücklich klar, wann ein Scoping durchzuführen ist, womit ebenfalls lediglich an den Zeitpunkt der „Mitteilung“ im Sinne des § 5 UVPG a.F. angeknüpft wird. Auch die Umwandlung der Soll-Verpflichtung nach dem bisherigen Satz 3 in die zwingende Ver-

pflichtung nach dem neuen Satz 1, die Umwandlung der Kann-Hinzuziehung der anderen Behörden in die zwingende Hinzuziehung im neuen Satz 2 sowie das Zurverfügungstellen von Information durch die zuständige Behörde nach dem bisherigen Satz 4 und nunmehr auch durch die anderen Behörden nach dem neuen Satz 5 bewirken gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine gewichtige Änderung.

Die Regelung der UVP-Unterlagen in den neu gefassten Absätzen 3 und 4 des § 6 wird an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie angepasst. Absatz 3 regelt dabei mit den Angaben nach Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 sowie nach Satz 2 die Mindestangaben im Sinne der Richtlinie, die im Übrigen die weitere Umsetzung unter die Voraussetzung von Erforderlichkeit und Billigkeit stellt. Zur Mindestumsetzung wird die bisherige Nummer 3 des Absatzes 4 Satz 1 als neue Nummer 5 in den Absatz 3 Satz 1 vorgerückt, während die bisherige Nummer 2 des Absatzes 3 Satz 1 als neue Nummer 2 in den Absatz 4 Satz 1 zurückgesetzt werden kann. Die bisherigen Nummern 3 und 4 des Absatzes 3 Satz 1 rücken deshalb jeweils eine Nummer auf. Die neue Nummer 4 des Absatzes 3 Satz 1 entspricht der bisherigen Nummer 2 des Absatzes 4 Satz 1; sie ist zwar keine Mindestangabe im Sinne der Richtlinie, aber für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung von besonderer Bedeutung. Die Neuordnung der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 3 Satz 1 stellt eine Abfolge her, die der Prüfungsabfolge entspricht. Redaktionell werden die neuen Nummern 2 bis 5 des Absatzes 3 Satz 1 an die Begrifflichkeiten der UVP-Änderungsrichtlinie angepasst. In die neue Nummer 4 des Absatzes 3 Satz 1 wird die Zumutbarkeit aus dem Einleitungssatz der alten Nummer 2 des Absatzes 4 Satz 1 mit hineingezogen. In der Sache bedeutet die Neuordnung des Absatzes 3 Satz 1 und seine redaktionelle Anpassung keinen großen Unterschied zum derzeitigen Recht. § 6 Abs. 3 S. 2 enthält eine lediglich redaktionelle Angleichung an § 11. § 6 Abs. 3 S. 3 stellt gegenüber dem geltenden UVP-Gesetz eine Neuregelung dar, die allerdings praktisch nicht ins Gewicht fällt, weil schon die erforderliche Eignung der Unterlagen für die Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die „Dritteignung“ impliziert.

Die Regelung der Zumutbarkeit im bisherigen Absatz 4 Satz 1 des § 6, die einzig für die bisherige Nummer 2 von praktischer Bedeutung war, ist nunmehr als Teil der neuen Nummer 4 des Absatzes 3 Satz 1 geregelt und damit nur verschoben worden. Die neu gefasste Nummer 2 des Absatzes 4 Satz 1 entspricht der bisherigen Nummer 2 des § 6 Abs. 3 Satz 1. Mit der Umstellung wird sie unter die Regelung der Erforderlichkeit im Einleitungssatz gestellt, da die abgefragten Angaben nur nach Art bestimmter Vorhaben relevant sind. Neben dieser Einschränkung enthält die Neuregelung in § 6 Abs. 4 Nr. 2 ansonsten lediglich eine redaktionelle Überarbeitung mit einerseits Straffungen im „stofflichen“ Bereich und andererseits Konkretisierungen im „Nutzungs- und Gestaltungsbereich“.

Die Neufassung des § 7 Satz 1 ist ohne praktische Bedeutung, da auch schon bislang die Einholung von Stellungnahmen eine Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden voraussetzt, und zwar der Umweltbehörden, was nunmehr ausdrücklich klargestellt wird. § 7 Satz 2 ist eine neue Regelung, die aber kompetenzrechtlich unproblematisch ist, da die entsprechende Anwendung auch das Landesrecht einbezieht.

Die Neuregelung der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung in § 8 lässt den Kern der bisherigen Regelung unberührt. Die Änderungen in § 8 Abs. 1 beziehen sich zunächst auf technische Verfahrensmodalitäten (Ersuchen des anderen

Staates, Fristen, Gelegenheit zur Stellungnahme), die aber für die Praxis keine erhebliche Veränderung bewirken, da sie an den Verfahrensablauf der inländischen Behördenbeteiligung angelehnt sind und die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung sich auch schon bislang in diesen Verfahrensablauf eingefügt hat. Ferner wird mit dem Wegfall der Bezugnahme auf EU-Mitgliedstaaten der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 1 erweitert und der bisherige § 8 Abs. 2 mit seiner Sonderregelung für andere Staaten obsolet. Der Wegfall dieser Regelung dient der Rechtsvereinfachung, die im Übrigen der Praxis entspricht, da auch im Verhältnis zu den anderen Staaten das ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 maßgeblich ist.

Der neue Absatz 2 des § 8, der wie dessen bisheriger Absatz 3 die Durchführung von Konsultationen betrifft, regelt nunmehr die Zuständigkeit für Konsultationen sowie deren Voraussetzungen, Zeitrahmen und Gegenstand. Diese Konkretisierungen fallen aber gegenüber der schon bislang bestehenden grundsätzlichen Regelung praktisch kaum ins Gewicht. Die in § 8 Abs. 3 S. 1 nunmehr vorgesehene Übermittlung der Zulässigkeitsentscheidung bildet den formalen Abschluss der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung; sie versteht sich in der Praxis eigentlich von selbst, so dass die Neuregelung kaum ins Gewicht fällt. Die neue Ermessensregelung in § 8 Abs. 3 Satz 2 entspricht einer bereits vielfach geübten Praxis im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung des o.g. ECE-Übereinkommens vom 25. Februar 1991 und fällt daher in der Sache ebenfalls nicht wesentlich ins Gewicht.

Bei der Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 12. September 1996. Die Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 3 ist ebenfalls lediglich von redaktioneller Bedeutung.

Mit den Änderungen des § 9 Abs. 2 werden nunmehr die Modalitäten der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung und der Auslegung des Bescheides durch entsprechende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt. Für die Praxis fällt diese Neuregelung nicht ins Gewicht, da sie ohnehin nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder entsprechenden Vorschriften verfährt. Darüber hinaus ist die Regelung auch deshalb kompetenzrechtlich unproblematisch, weil die entsprechende Anwendung auch das Landesrecht einbezieht.

Die Neuregelung in § 9a Abs. 1 S. 1 ermöglicht lediglich eine Beteiligung am Anhörungsverfahren, wie dies auch schon der Rechtsprechung zum Drittschutz umweltrechtlicher Vorschriften entspricht. Da keine Sonderrechte für Ausländer geschaffen werden, fügt sich die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung in die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Es gelten damit grundsätzlich das Verwaltungsverfahrensgesetz oder entsprechende Vorschriften des Landesrechts, so dass die Regelung kompetenzrechtlich unproblematisch ist. § 9a Abs. 1 S. 2 stellt demgegenüber eine Sonderregelung dar, deren Umfang aber geringfügig ist. § 9a Abs. 2 dient lediglich dazu, für eine bereits vielfach geübte Praxis im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung des o.g. ECE-Übereinkommens vom 25. Februar 1991 auch formal die Rechtsgrundlage zu schaffen.

Die neuen Regelungen zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben (§

9b) beschränken sich auf die notwendigsten Maßnahmen, um diese Beteiligung von deutscher Seite sicher zu stellen.

Im Hinblick auf die neu gefassten Vorschriften zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 8, 9a, 9b) ist bei quantitativer Betrachtung insgesamt von Bedeutung, dass sie nur einen kleinen Ausschnitt der UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren für wasserwirtschaftliche und forstliche Vorhaben betreffen.

Die in § 11 Satz 1 vorgesehene Ergänzung der zusammenfassenden Darstellung um die Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fällt nicht wesentlich ins Gewicht. Da die Darstellung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens nicht möglich ist, ohne dass sich die Behörde vorher Klarheit über die Wirksamkeit der genannten Maßnahmen verschafft hat, und sie dies in nachvollziehbarer Weise nur schriftlich tun kann, bedeutet es eine nur geringfügige Erweiterung ihrer Aufgaben, dieses Schriftstück auch in die „zusammenfassende Darstellung“ einzustellen. Die in § 14 vorgesehene Erweiterung der Mindestaufgaben der federführenden Behörde um die Aufgaben nach den §§ 3a, 8 und 9a ist geboten, weil diese Aufgaben wegen ihres integrativen oder grenzüberschreitenden Charakters sinnvoller Weise nur einheitlich wahrgenommen werden können.

Bei den Änderungen der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 (Einleitungssatz), § 2 Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1 S. 1 (Einleitungssatz), § 6 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 4, § 9a Abs. 3, § 11 Sätze 1 und 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 handelt es sich im Übrigen lediglich um redaktionelle Folgeänderungen zu den vorstehend dargelegten Änderungen.

e) Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung für Vorhaben nach Nummer 19 der Anlage 1 („Leitungsanlagen und andere Anlagen“)

Nummer 19 der Anlage 1 zum UVPG n.F. enthält eine Liste von UVP-pflichtigen Leitungs- und anderen Anlagen. Für die in den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführten Anlagen ist darüber hinaus nach § 20 UVPG n.F. ein Planfeststellungs- bzw. ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Entscheidend für die Zuordnung zum Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ ist, dass von der Regelung nicht nur wirtschaftlich Tätige betroffen sind, sondern dass das wirtschaftliche Wirken selbst spezifisch geregelt wird (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter c aa). Die Errichtung und der Betrieb der in der Nummer 19 der Anlage 1 aufgelisteten Leitungs- und anderen Anlagen sind spezifisch wirtschaftliche Tätigkeiten, deren Umweltverträglichkeit nach den neuen Regelungen zu prüfen ist. Es geht nicht in erster Linie um die Bewahrung des Schutzgutes Wasser, sondern um die Umweltverträglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung, wodurch auch ein bestimmter Wirtschaftsstandard im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Anlagen gesetzt wird. Da die Gesetzgebungskompetenz für Verfahrensregelungen der Sachkompetenz folgt, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Hinblick auf die in den §§ 21, 22 UVPG n.F. enthaltenen Verfahrensvorschriften ebenfalls aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Im Einzelnen:

aa) Die in den Nummern 19.1 und 19.2 aufgeführten Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen sind dem Bereich Energiewirtschaft zuzuordnen.

bb) Die in den Nummern 19.3 bis 19.5 und 19.7 aufgelisteten Rohrleitungsanlagen sind dem Bereich der Industrie zuzuordnen, was sich bereits aus der Anknüpfung an den „Bereich eines Werksgeländes“ ergibt. Bei diesen Anlagen handelt es sich um Vorhaben, die von Wirtschaftsunternehmen, d.h. nicht von „Jedermann“ betrieben werden.

Hinsichtlich der Nummern 19.3 bis 19.5 und 19.7 ist nicht auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GG abzustellen. Hierfür ist maßgeblich, dass es sich nicht um wasserwirtschaftliche Vorhaben wie nach Nummer 13 der Anlage 1 handelt. Auch im Hinblick auf Rohrleitungsanlagen gemäß Nummer 19.3 hat die Regelung des Zulassungserfordernisses sowie der UVP-Pflichtigkeit nur deshalb einen Anknüpfungspunkt zum Befördern wassergefährdender Stoffe, um von den möglichen Auswirkungen des Vorhabens her die Festlegung der Schwellenwerte differenziert treffen zu können. Wie bei allen anderen UVP-pflichtigen Vorhaben steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG n.F. der Schutz des Wassers aber auch hier in einer Reihe mit dem Schutz der anderen aufgeführten Umweltgüter. Dies ergibt sich auch aus § 21 Abs. 1 UVPG n.F., der im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen Belange des Wasserhaushalts zwar mit umfasst, aber nicht einmal ausdrücklich nennt.

cc) Auch im Hinblick auf die Regelung des Zulassungserfordernisses und der UVP-Pflicht für die in den Nummern 19.6, 19.8 und 19.9 aufgeführten Anlagen besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Von den in Nummer 19.6 genannten Rohrleitungsanlagen werden insbesondere sog. Produktpipelines erfasst, die dem industriellen Bereich zuzuordnen sind. Die Errichtung und der Betrieb der in Nummer 19.8 aufgeführten Wasserfernleitungen ist dem Gewerbebereich zuzuordnen. Die von Nummer 19.9 erfassten künstlichen Wasserspeicher dienen entweder der Stromerzeugung und sind in diesem Fall der Energiewirtschaft zuzuordnen oder sie sind im Rahmen fabrikmäßiger Produktion von Bedeutung und gehören dann ebenfalls zur Industrie. Bei den Anlagen gemäß den Nummern 19.6, 19.8 und 19.9 handelt es sich um Vorhaben, die von Wirtschaftsunternehmen oder erwerbswirtschaftlich tätigen Unternehmen der öffentlichen Hand, d.h. nicht von „Jedermann“ betrieben werden.

Hinsichtlich der in den Nummern 19.6, 19.8 und 19.9 aufgeführten Anlagen ist ebenfalls nicht auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GG abzustellen, da auch diese Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Vorhaben sind, weil ihr Zweck nicht auf die Wasserwirtschaft gerichtet ist, sondern lediglich auf Produktion und sonstige Nutzung. Im Hinblick auf die Nummern 19.8 und 19.9 kommt hinzu, dass die dort geregelten Wasserfernleitungen bzw. künstlichen Wasserspeicher keine Verbindung mit natürlichen Gewässern aufweisen und dass darüber hinaus auch im Falle eines Auslaufens von Wasser regelmäßig keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu besorgen ist. Letzteres gilt auch im Hinblick auf Rohrleitungsanlagen gemäß Nummer 19.6.

f) Abgrenzung zur Rahmengesetzgebungskompetenz

Die oben im Abschnitt a genannten Kompetenztitel umfassen die Befugnis des Bundes, die UVP-Pflichtigkeit und die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben, die unter die genannten Kompetenztitel fallen, umfassend und damit auch insoweit zu regeln, als ihre Auswirkungen auch Gewässer sowie Natur und Landschaft betreffen. Soweit Anlage 2 Nr. 2

zum UVPG n.F. wasser- sowie natur- und landschaftsschutzbezogene Kriterien enthält (Nummern 2.3.1 bis 2.3.6), die im Rahmen der umfassenden oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit (§ 3c Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG n.F.) zu berücksichtigen sind, ist für diese Regelungen daher nicht auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 GG, sondern auf die oben im Abschnitt a genannten Kompetenztitel abzustellen. Gleiches gilt im Hinblick auf Verfahrensvorschriften des UVP-Gesetzes, soweit sie für Auswirkungen von Vorhaben auf Gewässer sowie Natur und Landschaft von Bedeutung sind.

III. Umsetzung der IVU-Richtlinie (96/61/EG) und der Deponie-Richtlinie (1999/31/EG)

Ein wesentlicher Teil des Artikelgesetzes betrifft die Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) in das innerstaatliche Recht. Wegen des engen Zusammenhanges wird zugleich die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (Deponierichtlinie) umgesetzt, soweit dies auf gesetzlicher Ebene erforderlich ist.

1. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

a) Umsetzung der IVU-Richtlinie bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen

aa) Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie

Das Recht der Europäischen Gemeinschaften war bislang überwiegend durch medienspezifische Regelungen geprägt. Dies gilt insbesondere für ältere EG-Regelungen über Genehmigungserfordernisse und Mindestanforderungen wie die Richtlinie 84/360/EWG vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen und die Richtlinie 76/464/EWG vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft. Demgegenüber werden in letzter Zeit medienübergreifende Regelungsansätze im Gemeinschaftsrecht zunehmend verwirklicht. Wie der 7. Erwägungsgrund der IVU-Richtlinie zum Ausdruck bringt, können getrennte Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, dazu führen, dass die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes verlagert wird, anstatt die Umwelt insgesamt bestmöglich zu schützen.

Das Fünfte Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Umweltpolitik sieht vor, dass für die Industrie Genehmigungen vorgeschrieben werden sollen, die auf die integrierte Verhütung von Umweltverschmutzungen und deren Überwachung zielen. Mit der auf der Grundlage dieses Aktionsprogramms verabschiedeten und bis zum 30.10.1999 umzusetzenden IVU-Richtlinie, die die Industrieanlagenrichtlinie von 1984 ablöst, hat die Europäische Gemeinschaft das medienübergreifende Konzept im Bereich der Zulassung von Industrieanlagen im Gemeinschaftsrecht verankert.

Die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen stellt den Kern der Richtlinie dar. Die Richtlinie zielt nicht mehr nur auf den Schutz der einzelnen Medien Luft, Wasser oder Boden ab, sondern nimmt die Belastung der Umwelt in ihrer Gesamtheit in den Blick. So schreibt sie Maß-

nahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden vor, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte ist die Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes (Wasser, Luft, Boden) zu berücksichtigen.

Der Integrationsansatz der IVU-Richtlinie kommt auch in den Grundpflichten zu Schutz und Vorsorge gegen Umweltverschmutzungen (Artikel 3 Satz 1 Buchstabe a und b) zum Ausdruck; dies betrifft Freisetzen von Stoffen und anderen Erscheinungen in Luft, Wasser oder Boden. Bei der Vorsorge gegen solche Umweltverschmutzungen sind insbesondere die besten verfügbaren Techniken einzusetzen, die auf ein allgemein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zielen. Das integrierte Konzept beschränkt sich aber nicht auf Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen die durch Emissionen hervorgerufenen Umweltverschmutzungen, sondern erfasst bei den materiellrechtlichen Anforderungen insbesondere mit den abfall-, energie- und unfallbezogenen Grundpflichten alle nachteiligen Auswirkungen des Betriebs der Anlage. Verfahrensrechtlich muss zudem bei mehreren Zulassungsbehörden zur Sicherstellung eines wirksamen integrierten Konzepts eine Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben erfolgen.

EG-Richtlinien sind gemäß Artikel 249 EGV hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich; den Mitgliedstaaten bleibt die Wahl der Form und Mittel bei der Umsetzung von Richtlinien in das nationale Recht überlassen. Soweit das innerstaatliche Recht den Anforderungen der IVU-Richtlinie sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht bereits Rechnung trägt, bedarf es daher einer Anpassung.

bb) Inhalt der IVU-Richtlinie und Umsetzungsbedarf aufgrund der IVU-Richtlinie

(1) Anwendungsbereich der IVU-Richtlinie; Anlagenbegriff und Anlagenkatalog

Die IVU-Richtlinie findet Anwendung bei bestimmten industriellen Tätigkeiten, die in Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I der IVU-Richtlinie abschließend aufgezählt sind. Hierzu gehören Anlagen der Energiewirtschaft sowie der Herstellung und Bearbeitung von Metallen, der metallverarbeitenden und der chemischen Industrie und der Abfallbehandlung sowie sonstiger Industriezweige. Der Genehmigungsvorbehalt in Artikel 4 der IVU-Richtlinie ist dabei nicht allein auf bestimmte Tätigkeiten, bei denen bestimmte Stoffe verarbeitet werden oder anfallen, bezogen, sondern mit dem in Artikel 2 Nr. 3 der IVU-Richtlinie näher definierten Begriff der Anlage verknüpft.

Der innerstaatliche Anlagenbegriff in § 1 Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) entspricht dem Anlagenbegriff nach Artikel 2 Nr. 3 der IVU-Richtlinie. Demgegenüber enthält der Anlagenkatalog in Anhang I der IVU-Richtlinie zum Teil Anlagen, die bisher nicht in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen enthalten sind. Diese Verordnung ist entsprechend anzupassen, insbesondere ist die Spalte 1 wegen der nach der Richtlinie bestehenden Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu ergänzen.

(2) Materielle Anforderungen der IVU-Richtlinie an die Anlagengenehmigung

(a) Genehmigungsvorbehalt (Artikel 4 der IVU-Richtlinie)

Artikel 4 der IVU-Richtlinie enthält einen Genehmigungsvorbehalt. Dieser Genehmigungsvorbehalt ist im innerstaatlichen Recht durch § 4 BImSchG sowie die §§ 2 und 3 WHG umgesetzt.

(b) Genehmigungsanforderungen (Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 3 und 10 der IVU-Richtlinie)

Die materiellen Genehmigungsanforderungen der IVU-Richtlinie ergeben sich aus Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 3 und 10 der Richtlinie. Dabei enthält Artikel 3 Prinzipien zu den der Genehmigung zugrundezulegenden zentralen Betreibergrundpflichten, welche teilweise in den Artikeln 9 und 10 über Emissionsgrenzwerte und Umweltqualitätsnormen konkretisiert werden.

Zentrale Grundpflichten nach Artikel 3 Satz 1 der IVU-Richtlinie für den Anlagenbetrieb sind, dass alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden (Buchstabe a) und keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden (Buchstabe b). Die genannten Grundpflichten in den Buchstaben a und b des Artikels 3 Satz 1 der IVU-Richtlinie spiegeln zum einen die systematische Differenzierung zwischen Vorsorge- und Schutzpflichten wieder, die sich auch in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG finden. Zum anderen kommt in diesen Vorschriften über die Begriffe „Umweltverschmutzung“ und „beste verfügbare Techniken“ der integrative Ansatz der IVU-Richtlinie zum Ausdruck. So ist Schutz und Vorsorge gegenüber Umweltverschmutzungen, d.h. Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden, zu gewährleisten. Dabei ist die Vorsorge nach den besten verfügbaren Techniken zu leisten, die auf ein allgemein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zielen. Entsprechend der Konzeption des § 5 BImSchG erfasst der Artikel 3 der IVU-Richtlinie mit den abfall-, energie- und unfallbezogenen Grundpflichten nicht nur die durch Emissionen verursachten nachteiligen Auswirkungen des Betriebs der Anlage. Die IVU-Richtlinie beschränkt sich damit nicht auf eine Integration von Verfahren, sondern verlangt eine materiell-rechtliche Integration aller umweltrelevanten Anforderungen an den Betrieb der Anlage, wie sich auch aus den Artikeln 7 und 9 der IVU-Richtlinie ergibt. Insbesondere sind nach Artikel 9 Abs. 3 und 4 Emissionsgrenzwerte auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen und im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes festzusetzen. Diese Festlegung kann allerdings auch durch bindende allgemeine Vorschriften erfolgen, sofern diese ihrerseits dem integrativen Ansatz Rechnung tragen (Artikel 9 Abs. 8 der IVU-Richtlinie).

Im innerstaatlichen Recht ist der medienübergreifende Ansatz der IVU-Richtlinie bislang nur teilweise umgesetzt. So sind Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen Umweltverschmutzungen nach der Richtlinie zum einen in den entsprechenden Grundpflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, zum anderen auch in den Anforderungen des Wasserrechts enthalten. Dabei entspricht für den Luftpfad der in den Schutz- und Vorsorgepflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG verwendete Begriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ nach § 3 Abs. 1 BImSchG ungeachtet unterschiedlicher Formulierungen sachlich dem Begriff „Umweltverschmutzungen“, auf den die IVU-Richtlinie insoweit abstellt.

Änderungsbedarf besteht bei der integrativen Ausrichtung und Verklammerung der unterschiedlichen medialen Prüfungen. In diesem Sinne verfolgt im Hinblick auf die emissionsbezogene Vorsorge insbesondere der in Artikel 2 Nr. 11 der IVU-Richtlinie definierte Standard der „besten verfügbaren Techniken“ eine weitergehende Zielsetzung als der „Stand der Technik“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und § 7a WHG, weil er bei den zu begrenzenden „Emissionen ... in die gesamte Umwelt“ Freisetzungserf in Luft, Wasser und Boden einbezieht und die Vermeidung oder Verminderung zudem auf sonstige Auswirkungen auf die Umwelt erstreckt. Auch insoweit besteht gesetzgeberischer Umsetzungsbedarf. Artikel 7 der IVU-Richtlinie lässt allerdings einen parallelen Ansatz, d.h. die Prüfung der Umweltverschmutzungen in verschiedenen Zulassungsverfahren zu, wenn durch eine vollständige Koordinierung der Auflagen ein wirksames integriertes Konzept sichergestellt wird.

Neu im europäischen Anlagenzulassungsrecht ist die in Artikel 3 Satz 1 Buchstabe c geregelte Grundpflicht zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Diese Grundpflicht schafft durch die Bezugnahme auf die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle einen prinzipiellen Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung und der Beseitigung. Nach herrschender Auffassung enthält § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG demgegenüber nur einen relativen Vorrang der Abfallvermeidung; die Vermeidungspflicht entfällt, wenn die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Insoweit besteht hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Neu für das Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaft ist weiterhin die Grundpflicht zur effizienten Energieverwendung in Artikel 3 Satz 1 Buchstabe d der IVU-Richtlinie. Diese Grundpflicht ist im innerstaatlichen Recht nicht vollständig umgesetzt. Neben der allgemeinen Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG lediglich eine Verpflichtung zur Nutzung oder Abgabe entstehender Wärme, die zudem unter Vorbehalts steht (§ 5 Abs. 2 BImSchG). Dies ist jedoch nur ein Teilaspekt einer umfassenden effizienten Energieverwendung beim Anlagenbetrieb.

Artikel 3 Satz 1 Buchstabe e der IVU-Richtlinie verpflichtet den Anlagenbetreiber zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von Unfallfolgen. Insoweit besteht gesetzgeberischer Klarstellungsbedarf dahingehend, dass Unfallverhinderung und Unfallfolgenbegrenzung insgesamt in den Grundpflichten des BImSchG abgedeckt sind.

Schließlich enthält Artikel 3 Satz 1 Buchstabe f der IVU-Richtlinie die Stilllegung betreffende Betreiberpflichten, die bis auf die Wiederherstellung des Betriebsgeländes in § 5 Abs. 3 BImSchG enthalten sind.

(3) Verfahrensrechtliche Anforderungen der IVU-Richtlinie an die Anlagengenehmigung

(a) Neuanlagen

Für das Verfahren der Genehmigung neuer Anlagen sieht die IVU-Richtlinie die Erteilung einer förmlichen Genehmigung (Artikel 4) sowie Anforderungen an Inhalt und Umfang des Genehmigungsantrages (Artikel 6), an die Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 15), an die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 17), an die Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsauf-

lagen bei mehreren beteiligten Zulassungsbehörden (Artikel 7) und an die formalen Anforderungen für die Genehmigungsent-scheidung (Artikel 8) vor.

Die genannten Anforderungen der IVU-Richtlinie an das Genehmigungsverfahren sind im innerstaatlichen Immissions-schutzrecht weitgehend umgesetzt. Allerdings fehlt im Hinblick auf den Umfang der Antragsunterlagen eine Anforderung über die Beschreibung der Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt wird (Artikel 6 Abs. 1, 2. Anstrich der IVU-Richtlinie).

Darüber hinaus entspricht die in § 10 Abs. 1 Satz 1 der Neun-ten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) geregelte Auslegung von Antrag und Unterlagen nicht den Anforderungen von Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 der IVU-Richtlinie, der einschränkungslos das Zugänglichmachen von Genehmigungsanträgen verlangt, während nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV a.F. der Antrag und die beigefügten Unterlagen nur insoweit auszulegen sind, als es um Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit geht. Auch die Veröffentlichung der Entscheidung nach Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 der IVU-Richtlinie muss im innerstaatlichen Recht noch umgesetzt werden, soweit die Veröffentlichungspflicht nach § 21 a der 9. BImSchV auf UVP-pflichtige Anlagen beschränkt ist; diese Einschränkung nimmt Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 der IVU-Richtlinie nicht vor. Darüber hinaus müssen nach Artikel 15 Abs. 2 der IVU-Richtlinie Überwachungsergebnisse zu Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen; diese Regelung findet im deutschen Immissionsschutz-recht bislang keine Entsprechung. Die Anforderungen in Artikel 15 der IVU-Richtlinie an die Öffentlichkeitsbeteili-gung können nicht bereits durch das Umweltinformationsge-setz als erfüllt angesehen werden, weil die Mitgliedstaaten diese Anforderungen unabhängig von der Richtlinie 90/313/ EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informati-onen über die Umwelt zu erfüllen haben, wie sich auch aus der Bezugnahme auf diese Richtlinie in Artikel 15 Abs. 1 und 4 der IVU-Richtlinie ergibt.

Darüber hinaus werden die Anforderungen des Artikels 17 der IVU-Richtlinie an die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in § 11a der 9. BImSchV a.F. noch nicht (vollständig) umgesetzt, weil diese Vorschrift die grenz-überschreitende Behördenbeteiligung bislang nur für UVP-pflichtige Vorhaben vorsieht und die UVP-pflichtigen Indust-rieanlagen nach dem Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG a.F. nur eine Teilmenge der IVU-pflichtigen Vorhaben darstellen.

Schließlich bedarf das in Artikel 7 der IVU-Richtlinie enthal-tene Gebot der vollständigen Koordinierung des Genehmi-gungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben bei mehreren zuständigen Behörden der innerstaatlichen Umsetzung.

Für wasserrechtliche Entscheidungen fehlt weitgehend ein den Anforderungen der Richtlinie entsprechendes Verfahrensrecht. Insofern sind umfangreiche Anpassungen insbesondere im Landeswasserrecht erforderlich.

(b) Anlagenänderungen

Artikel 12 der IVU-Richtlinie sieht präventive Kontrollen auch im Fall von Anlagenänderungen vor. Nach Artikel 12 Abs. 1 der IVU-Richtlinie ist jede Änderung des Betriebs, die

Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen des Betriebs im Sinne von Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe b der IVU-Richtlinie findet gemäß Artikel 12 Abs. 2 der IVU-Richtlinie demgegenüber ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Das innerstaatliche Recht trägt diesen Anforderungen in den §§ 15, 16 BImSchG Rechnung. § 16 Abs. 1 sieht ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bei nachteiligen Auswirkungen, die nicht offensichtlich gering sind, vor. Die von der Richtlinie geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung kann nur entfallen, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies entspricht der Schwelle für die wesentliche Änderung i.S. der IVU-Richtlinie.

Hat eine Anlagenänderung zur Folge, dass auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu ändern ist, erfolgt die Anpassung nach den §§ 5 und 7 WHG. Die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist in den Landeswassergesetzen zu verankern.

(4) Bestehende Anlagen

Nach Artikel 5 Abs. 1 der IVU-Richtlinie sind bestehende Anlagen spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung der IVU-Richtlinie, d.h. spätestens bis zum 30.10.2007, den näher bezeichneten Anforderungen in den Artikeln 3, 7, 9, 10, 13, 14 1. und 2. Gedankenstrich sowie 15 Abs. 2 der IVU-Richtlinie anzupassen. Dabei ist die Art und Weise der Erfüllung dieser Anforderungen den Mitgliedstaaten freigestellt.

Damit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung von nachträglichen Genehmigungsverfahren. Vielmehr können die Anforderungen der IVU-Richtlinie durch nachträgliche Anordnungen (§ 17 BImSchG) oder in Änderungs-genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) sowie aufgrund der §§ 5 und 7 WHG durchgesetzt werden. Für diese Umsetzung ist nach der IVU-Richtlinie eine Übergangsfrist festzulegen, im Wasserbereich im Landesrecht.

(5) Überprüfung von Genehmigungsaufgaben; Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben

Nach Artikel 13 Abs. 1 der IVU-Richtlinie haben die Behörden die Genehmigungsaufgaben regelmäßig zu überprüfen und ggf. auf den neuesten Stand zu bringen. Darüber hinaus werden in Absatz 2 der Vorschrift vier (schwerwiegende) Fälle genannt, in denen auf jeden Fall eine Überprüfung durchzuführen ist. Artikel 14 der IVU-Richtlinie sieht überwachungsbezogene Mitwirkungspflichten der Betreiber vor.

Das innerstaatliche Immissionsschutzrecht trägt den genannten Anforderungen an die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben als solche und die Überwachung ihrer Einhaltung bereits in weitem Umfang Rechnung. Auf der Grundlage der §§ 17. und 52 BImSchG können entsprechende regelmäßige Überwachungen und Aktualisierungen der Genehmigungsaufgaben durchgesetzt werden. Allerdings ist zum einen die Regelmäßigkeit der Auflagenüberprüfung nicht gesetzlich festgelegt, sondern beruht zum großen Teil auf Verwaltungsvorschriften der Bundesländer. Zum anderen ist die Auflagenüberprüfung aus besonderem Anlass nicht gesetzlich geregelt, so dass hier ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist. Für wasserrechtliche Entscheidungen sind die jeweils erforderlichen Anpassungen im Landesrecht vorzunehmen.

(6) Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und Quellen

Nach Artikel 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie hat die Europäische Kommission alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu veröffentlichen. Welche Daten vorzulegen sind, legt die Kommission in dem Ausschussverfahren nach Artikel 19 der IVU-Richtlinie fest. Diese Daten können der Kommission auf der Grundlage von § 27 BImSchG sowie der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (11. BImSchV) zur Verfügung gestellt werden. § 27 BImSchG sieht allerdings derzeit einen vierjährigen Erklärungsrythmus vor. Darüber hinaus ist innerstaatlich sicherzustellen, dass Daten für alle IVU-Anlagen und für alle Umweltmedien zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere für Wasser sind die entsprechenden Eingriffsbefugnisse gegenüber den Anlagenbetreibern zu schaffen.

(7) Informationsaustausch und Festlegung gemeinschaftlicher Emissionsgrenzwerte

Die Europäische Kommission führt nach Artikel 16 Abs. 2 der IVU-Richtlinie mit den Mitgliedstaaten und der betroffenen Industrie einen Informationsaustausch über die besten verfügbaren Techniken, über die damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen und über die Entwicklungen auf diesem Gebiet durch und veröffentlicht alle drei Jahre die Ergebnisse dieses Informationsaustausches. Diese Informationen sind u.a. gemäß Anhang IV Nr. 12 der IVU-Richtlinie von den zuständigen Behörden bei den Genehmigungsaufgaben zugrunde zu legen. Gesonderte gesetzliche Umsetzungsverpflichtungen ergeben sich insoweit nicht.

b) Umsetzung der für Deponien geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

aa) Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Gemeinschaftsrechts

Nach Anhang I Nr. 5.4 der IVU-Richtlinie finden die Vorschriften dieser Richtlinie Anwendung auf Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle. Wegen der Zielsetzung, der Darstellung des wesentlichen Inhalts und der einzelnen Bestimmungen der IVU-Richtlinie wird auf die Erläuterung unter I.a und b verwiesen.

Im Hinblick auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 26. April 1999 das weitere die Richtlinie über Abfalldéponien beschlossen (ABl. EG Nr. L 182, S. 1). Ziel der Deponie-Richtlinie ist es, durch betriebsbezogene und technische Anforderungen sowie die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen, Verfahren und Leitlinien negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt sowie alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit weitestmöglich zu vermeiden oder zu vermindern (Artikel 1 Abs. 1). Für die zugleich unter die IVU-Richtlinie fallenden Deponien enthält die Deponie-Richtlinie spezielle technische Anforderungen, die die allgemeinen Anforderungen der IVU-Richtlinie konkretisieren. Mit der Erfüllung der einschlägigen technischen Anforderungen der Deponie-Richtlinie gelten daher auch die entsprechenden allgemeinen Anforderungen der IVU-Richtlinie als erfüllt (Arti-

kel 1 Abs. 2). Rahmenbestimmungen der IVU-Richtlinie, für die die Deponie-Richtlinie keine Spezialregelungen enthält (z.B. zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur regelmäßigen Überprüfung der Auflagen), sind jedoch bei den vom Anwendungsbereich beider Richtlinien erfassten Deponien ergänzend anwendbar.

bb) Bisherige Umsetzung des für Deponien geltenden Gemeinschaftsrechts im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Der gemeinschaftsrechtliche Genehmigungsvorbehalt der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG ist für Deponien durch den 2. Abschnitt des Vierten Teils des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes umgesetzt.

Nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In besonderen Fällen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG dürfen der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung u.a. nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 10 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Gemäß § 12 Abs. 3 KrW-/AbfG ist unter dem Stand der Technik im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme für eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gesichert erscheinen lässt, zu verstehen. Damit enthält das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bereits in der geltenden Fassung ein nicht auf einzelne Medien beschränktes, sondern auf die gesamte Umwelt ausgerichtetes Schutz- und Vorsorgekonzept.

cc) Umsetzungsbedarf aufgrund der neuen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

(1) Anwendungsbereich

Nach Anhang I Nr. 5.4 der IVU-Richtlinie finden die Vorschriften dieser Richtlinie Anwendung auf Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle. Die Deponie-Richtlinie ist unbeschadet der in Artikel 3 vorgesehenen Ausnahmen grundsätzlich auf alle Deponien im Sinne der Legaldefinition des Artikels 2 Buchstabe g dieser Richtlinie anzuwenden, also auch für Deponien, die die in der IVU-Richtlinie festgelegten Kapazitätsgrenzen nicht erreichen.

Nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG bedürfen Deponien grundsätzlich der Planfeststellung (s.o.). Der Begriff der „Deponie“ war bislang im KrW-/AbfG nicht definiert; er erfasste nach allgemeinem Verständnis - insoweit in Übereinstimmung mit der Definition in Artikel 2 Buchstabe g der Deponie-Richtlinie 1999/31/EG - alle Abfallbeseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche. Der

Anwendungsbereich der Deponie-Richtlinie erfasst darüber hinaus jedoch auch bestimmte Lager für eine langfristige Zwischenlagerung von Abfällen vor deren Beseitigung, Verwertung oder Behandlung. Es handelt sich hierbei um Anlagen zur Lagerung von Abfällen, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, betrieben werden, wenn in diesen Anlagen entweder Abfälle vor deren Beseitigung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder Abfälle vor deren Verwertung oder Behandlung jeweils über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren gelagert werden. Diese von der Deponie-Richtlinie als „Deponie“ bezeichneten Lager zählen zu den „ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung von Abfällen“, die auf Grund des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 auch dann, wenn in ihnen Abfälle zur Beseitigung gelagert werden, nicht mehr einer abfallrechtlichen Planfeststellung, sondern nach § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG und § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Da die Deponie-Richtlinie für derartige Zwischenlager weder eine Planfeststellung noch eine sonstige Zulassung nach abfallrechtlichen Vorschriften vorschreibt, wird aus Zweckmäßigkeitsgründen - wie für die sonstigen Abfallentsorgungsanlagen - an der immissionsschutzrechtlichen Zulassung festgehalten. Ein Planfeststellungserfordernis für die der Deponie-Richtlinie unterfallenden Zwischenlager würde nämlich etwa dazu führen, dass bereits die Überschreitung der für einen einzelnen Abfall geplanten Lagerungsdauer über die Frist von einem Jahr bzw. drei Jahren hinaus zum Erfordernis einer abfallrechtlichen Planfeststellung führte. Hierdurch würde nicht nur Rechtsunsicherheiten für die Genehmigungsinhaber entstehen, auch der effektive Vollzug der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben würde ohne Not erschwert.

Zur Umsetzung der Anforderungen der Deponie-Richtlinie 1999/31/EG im Bundes-Immissionsschutzgesetz ist es allerdings erforderlich, an die von dieser Richtlinie erfassten Lager für eine langfristige Zwischenlagerung von Abfällen der Richtlinie entsprechende materielle Anforderungen zu stellen. Daher wird in § 7 BImSchG eine neue Verordnungsermächtigung aufgenommen, durch welche die Bundesregierung ermächtigt wird, eine entsprechende Anwendung der nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für Deponien geltenden Anforderungen für diese in den Anwendungsbereich der Deponie-Richtlinie 1999/31/EG fallenden langfristigen Zwischenlager vorzuschreiben. Auf diese Weise können die Anforderungen der Deponie-Richtlinie, die etwa beim Erfordernis der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen (Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Personals) von den für sonstige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geltenden Anforderungen abweichen, in einer einheitlichen Deponieverordnung umgesetzt werden. Die Deponieverordnung ist dann hinsichtlich der Beseitigungsanlagen zur endgültigen Ablagerung von Abfällen auf die neuen Verordnungsermächtigungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (vgl. unten bb) sowie die Einzelerläuterungen zu Artikel 8 Nr. 6, 8 und 10 des Gesetzentwurfs), hinsichtlich der von der Deponie-Richtlinie erfassten Zwischenlager auf die neugeschaffene Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 4 Satz 2 BImSchG zu stützen (vgl. Artikel 2 Nr. 6 Buchst. d des Gesetzentwurfs)).

(2) Materielle Anforderungen

Zu den grundlegenden materiellrechtlichen Anforderungen der IVU-Richtlinie wird auf die Darstellung oben unter 1. verwiesen. Die allgemeinen technischen Anforderungen der IVU-Richtlinie werden in der Deponie-Richtlinie durch spezielle technische Anforderungen konkretisiert. Artikel 16 der Deponie-Richtlinie sieht vor, die allgemeinen Abfallannahmekriterien und -verfahren für die verschiedenen Deponieklassen noch weiter zu spezifizieren; die erforderliche Änderung des Anhangs II der Richtlinie soll in einem Ausschussverfahren im Wesentlichen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie (d.h. bis zum 16.07.2001) erarbeitet werden.

Wie bereits dargestellt, beruht die Deponiezulassung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bereits heute auf einem nicht auf einzelne Medien, sondern auf die gesamte Umwelt ausgerichteten Schutz- und Vorsorgekonzept. Allerdings enthalten die IVU-Richtlinie und die Deponie-Richtlinie darüber hinaus weitere spezifische Genehmigungsvoraussetzungen, wie die Pflichten zur Vermeidung von Unfällen und zur effizienten Energienutzung, die bislang nicht ausdrücklich im Gesetzestext des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verankert sind. Auf der Grundlage der in § 32 Abs. 1 Nr. 1 enthaltenen Generalklausel, nach der der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung für eine Deponie nur erteilt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, sind entsprechende Auflagen aber in der bisherigen Vollzugspraxis bereits in Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen aufgenommen worden. Im Hinblick auf das Gebot einer hinreichend klaren Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ist der Text der in § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zu spezifizieren (vgl. Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzentwurfes); auch im Rahmen der neuen Verordnungsermächtigungen des § 36c KrW-/AbfG (Artikel 8 Nr. 10 des Gesetzentwurfes) erfolgen Konkretisierungen des Gemeinwohlerfordernisses. Die Änderungen haben im Wesentlichen klarstellende Bedeutung. Zur Umsetzung der IVU-Richtlinie wird des weiteren gemäß Art. 7 Nr. 4 des Gesetzentwurfes die gesetzliche Definition des Standes der Technik (§ 12 Abs. 3 KrW-/AbfG) in wörtlicher Übereinstimmung mit § 3 Abs. 6 BImSchG und § 7a Abs. 5 WHG neu gefasst.

Neben grundsätzlichen Vorschriften über die Deponiezulassung enthält die Deponie-Richtlinie detaillierte technische, betriebliche und organisatorischen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit, den Betrieb und die Stilllegung von Deponien sowie die Nachsorge. Derartige Anforderungen nach dem Stand der Technik enthalten für die Deponierung von Siedlungsabfällen bereits die TA Siedlungsabfall, für die Deponierung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bereits die TA Abfall. Beide Verwaltungsvorschriften setzen inhaltlich im Wesentlichen die Mindestvorgaben der IVU- und der Deponie-Richtlinie um und gehen teilweise sogar darüber hinaus. Die IVU- und die Deponie-Richtlinie enthalten jedoch zahlreiche Anforderungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, welche nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs durch verbindliche Rechtsvorschriften umgesetzt werden müssen. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nimmt daher die erforderlichen Rechtsverordnungsermächtigungen auf, auf deren Grundlage eine Verordnung zur Umsetzung der Einzelheiten der Deponie-Richtlinie beschlossen werden kann. Die Ermächtigungen zum Erlass materiellrechtlicher Bestimmungen sind im neuen § 36c KrW-/AbfG enthalten, Ermächtigungen zum Erlass

verfahrensrechtlicher Bestimmungen in den Änderungen des § 32 Abs. 4 und des § 34 KrW-/AbfG (vgl. Artikel 8 Nr. 10, 6b und 8 des Gesetzentwurfes).

(3) Verfahrensrechtliche Anforderungen

Zu den grundlegenden verfahrensrechtlichen Anforderungen der IVU-Richtlinie wird auf die Darstellung oben unter 1. verwiesen. Diese allgemeinen Anforderungen der IVU-Richtlinie werden in der Deponie-Richtlinie im Hinblick auf die technischen Besonderheiten von Deponien teilweise durch spezielle Anforderungen konkretisiert oder ergänzt (z.B. bei den Antragsunterlagen (Artikel 7), den Mess- und Überwachungsverfahren (Artikel 12) und dem Stilllegungsverfahren (Artikel 13)).

Wird für eine Deponie, mit deren Betrieb die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die abfallrechtliche Planfeststellungsbehörde nach § 14 Abs. 1 WHG auch über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Gemäß § 14 Abs. 3 WHG ist der Planfeststellungsbeschluss dann im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen. Durch diese Verfahrenskonzentration, das Einvernehmensefordernis und die UVP-Pflichtigkeit ist die nach Artikel 7 der IVU-Richtlinie erforderliche vollständige Koordinierung der Genehmigungsverfahren gewährleistet.

Schon nach geltendem Recht sind wesentliche Änderungen von Deponien planfeststellungsbedürftig, also entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der IVU-Richtlinie in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. Zur Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1 der IVU-Richtlinie wird in § 31 KrW-/AbfG durch den gemäß Artikel 8 Nr. 5b des Gesetzentwurfes neu angefügten Absatz 4 in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG auch für sonstige Änderungen von Deponien ein Anzeigeverfahren eingeführt. Der Betreiber wird hierdurch verpflichtet, alle Änderungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Zur Umsetzung von Artikel 13 der IVU-Richtlinie wird gemäß Artikel 8 Nr. 6b des Gesetzentwurfes in § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG eine spezielle Verordnungsermächtigung für die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben aufgenommen.

Nach Artikel 4 der IVU-Richtlinie darf keine neue Deponie ohne eine dieser Richtlinie entsprechende Genehmigung betrieben werden. In Folge dessen muss die Zulassung des vorzeitigen Beginns in § 33 KrW-/AbfG auf die Errichtungsphase beschränkt werden (Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzentwurfes).

Die konkreten Anforderung an die Errichtung, die Beschaffenheit, den Betrieb, den Zustand nach Stilllegung und die betreibereigene Überwachung sollen in einer Verordnung auf Grundlage des neuen § 36c KrW-/AbfG festgelegt werden (vgl. Artikel 8 Nr. 10 des Gesetzentwurfes). Sie wird auch Anforderungen an bestehende Deponien enthalten. In Anlehnung an § 7 Abs. 2 BImSchG enthält § 36c Abs. 2 KrW-/AbfG insbesondere eine Ermächtigung zur Regelung von Vorsorgeanforderungen an bestehende Deponien. Danach können in einer auf § 36 b KrW-/AbfG gestützten Rechtsverordnung unmittelbar verbindliche Übergangsfristen für nicht dem Stand der Technik entsprechende Deponien aufgenommen werden, nach deren Ablauf die festgelegten Vorsorgeanforderungen erfüllt werden müssen. § 36c Abs. 2 KrW-/AbfG

ermöglicht es dem Verordnungsgeber auf diese Weise, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf bestehende Deponien zu konkretisieren.

Artikel 13 der Deponie-Richtlinie enthält detaillierte Regelungen des Stilllegungs- und Nachsorgeverfahrens bei Deponien. Zur Umsetzung wird § 36 KrW-/AbfG in Artikel 8 Nr. 9 des Gesetzentwurfes geändert; weitere Einzelheiten können in der Deponieverordnung auf der Grundlage der neuen Ermächtigungen in § 34 Abs. 1 Satz 2 und § 36c KrW-/AbfG geregelt werden.

Da Regelungen zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im UVP-Gesetz enthalten sind, ist es nicht erforderlich, zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben des Artikels 17 der IVU-Richtlinie in das KrW-/AbfG spezielle Vorschriften über Deponien mit grenzüberschreitenden Auswirkungen aufzunehmen.

2. Konzeption und wesentlicher Inhalt des Gesetzes (betreffend die Umsetzung von IVU-Richtlinie und Deponie-Richtlinie)

a) Allgemeines

Die IVU-Richtlinie wird in den betroffenen Fachgesetzen, d.h. im Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie in den betroffenen Verordnungen zu diesem Gesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz umgesetzt. Im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfolgt zudem die gesetzliche Umsetzung der Deponierichtlinie.

Die Umsetzung der IVU-Richtlinie im geltenden, medial strukturierten Fachrecht geht von dem Fortbestehen paralleler Zulassungsverfahren aus. Dabei werden die Anforderungen der Richtlinie in die jeweiligen Vorschriften des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts integriert, die für genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anwendbar sind. Eine Erweiterung der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG auf alle wasserrechtliche Zulassungsverfahren als Voraussetzung der Integration ist durch die IVU-Richtlinie nicht geboten. Die Einführung einer integrierten Vorhabengenehmigung bleibt einem Umweltgesetzbuch vorbehalten.

Der integrative Ansatz der IVU-Richtlinie wird materiell durch verschiedene Elemente umgesetzt. Zunächst wird das Ziel eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt in der Zweckbestimmung und den Grundpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie in der Grundsatzbestimmung des § 1a Wasserhaushaltsgesetz verankert. Auf dieser Grundlage werden vornehmlich nähere integrative Vorgaben für generelle Anforderungen an die genehmigungsbedürftigen Anlagen gemacht. Diese Vorgaben betreffen sowohl die Festlegung von Grenzwerten im untergesetzlichen Regelwerk als auch die Bestimmung des Standes der Technik, die im Wesentlichen durch die Fachkreise erfolgt. Die integrative Steuerung der Zulassungsentscheidungen erfolgt somit primär vermittelt über abstrakte Standards. Diese sind so auszugestalten, dass die Berücksichtigung möglicher Belastungsverlagerungen von einem in ein anderes Medium und der Schutz der Umwelt insgesamt sichergestellt werden.

Dementsprechend sieht das Gesetz eine einheitliche Erweiterung der Definition des Standes der Technik in den betroffenen Fachgesetzen (§ 3 Abs. 6 BImSchG; § 7 a Abs. 5 WHG; § 12 Abs. 3 KrW-/AbfG) sowie eine Ausdehnung der Verord-

nungsermächtigungen in den §§ 7 BImSchG und 36c KrW-/AbfG sowie der Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften in § 48 BImSchG vor. Bei der einheitlichen Definition des Standes der Technik wird in allen betroffenen Fachgesetzen der Schutzzweck auf die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden erstreckt sowie auf ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gerichtet. Ferner werden zur Konkretisierung die Kriterien des Anhangs IV der IVU-Richtlinie übernommen. In den Ermächtigungen zum untergesetzlichen Regelwerk wird klargestellt, dass dort medienübergreifende Aspekte bei der Festsetzung der Grenzwerte sowohl für Emissionen als auch für Immissionen berücksichtigt werden müssen.

Ergänzend dient die integrative Ausgestaltung der Zweckbestimmung und der Grundpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Grundsatzbestimmung des § 1a Wasserhaushaltsgesetz als Auslegungsdirektive für unbestimmte Rechtsbegriffe und wasserrechtliche Ermessenstatbestände im materiellen Entscheidungsprogramm der jeweiligen Zulassung und soll sicherstellen, dass der integrative Ansatz auch zum Tragen kommt, soweit integrative allgemeine untergesetzliche Anforderungen im Sinne des Artikels 9 Abs. 8 der IVU-Richtlinie fehlen und eine Entscheidungssteuerung über den Stand der Technik nicht erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere die neben der Emissionsbegrenzung erforderliche Vorsorge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine entsprechende Ergänzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist nicht erforderlich, da dessen Gesetzeszweck (§ 1) mit den Zielen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen bereits auf die gesamte Umwelt bezogen ist.

Über die dargelegte materielle Integration hinaus wird in formeller Hinsicht eine Verfahrenskoordination insbesondere für den Fall sichergestellt, dass neben der Anlagengenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine wasserrechtliche Benutzungs Erlaubnis erforderlich ist.

Das Artikelgesetz enthält ferner die zur Umsetzung der IVU-Richtlinie notwendigen Anpassungen der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

b) Bundes-Immissionsschutzgesetz und Verordnungen

Artikel 2 enthält die notwendigen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die IVU-Richtlinie orientiert sich bei zentralen Vorschriften (z.B. Betreibergrundpflichten und die darin enthaltene Unterscheidung zwischen Schutz- und Vorsorgeprinzip (Artikel 5 Satz 1), Anlagenbegriff (Artikel 2 Nr. 3), Anlagenkatalog (Anhang I), Anlagenänderungen (Artikel 12)) am Vorbild des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese konzeptionelle Nähe schlägt sich in dem relativ geringen innerstaatlichen Umsetzungsbedarf nieder.

Geändert werden ferner die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Die IVU-Richtlinie findet Anwendung bei bestimmten industriellen Tätigkeiten, die in Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I der IVU-Richtlinie abschließend aufgezählt sind. Der Anlagenkatalog in Anhang I der IVU-Richtlinie enthält zum Teil Anlagen, die wegen der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung neu in die Spalte 1 der 4. BImSchV aufgenommen werden. Die Verordnung wird entsprechend geändert. Die IVU-Richtlinie enthält

ferner Anforderungen über die Antragsunterlagen, die Auslegung der Antragsunterlagen, die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung, die im Rahmen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) umzusetzen sind.

c) Wasserhaushaltsgesetz

Artikel 7 des Gesetzentwurfes ändert das Wasserhaushaltsgesetz, in welchem nach der Gesamtkonzeption zur Umsetzung der IVU-Richtlinie die den Gewässerschutz betreffenden Regelungen getroffen werden, soweit dies durch den Bund auf der Grundlage der Rahmenkompetenz des Artikels 75 GG möglich und sinnvoll ist. Die Ausfüllung des bundesgesetzlichen Rahmens und der Erlass weiterer Vorschriften, die zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind (insbesondere Verfahrensvorschriften), obliegt den Ländern.

d) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Artikel 8 des Gesetzentwurfes ändert das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und enthält für Abfalldeponien neben der Anpassung an die IVU-Richtlinie Änderungen zur Umsetzung der Deponierichtlinie, da beide Richtlinien miteinander verzahnt sind.

3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Regelungen über die integrierte Vermeidung und Verminderung der von Industrieanlagen ausgehenden Umweltverschmutzungen bei deren Zulassung und Überwachung beruhen im wesentlichen auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft), 12 (Arbeitsschutz), 18 (Bodenrecht) und 24 (Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) GG. Darüber hinaus ist für den Bereich des Wasserhaushaltsrechts die Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 GG erforderlich. Die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes stellen Rahmenregelungen und zum Teil Ausnahmeregelungen dar (s. hierzu die fachliche Begründung zu Artikel 7). Die Umsetzung der IVU-Richtlinie erfolgt insofern in dem kompetenzrechtlich gebotenen Maße weitgehend durch die Länder. Die das Recht der Abfalldeponien betreffenden Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beruhen auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Abfallbeseitigung).

Auch die materiellrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des integrativen Ansatzes der IVU-Richtlinie im Bundes-Immissionsschutzgesetz beruhen auf den genannten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes. Umgesetzt wird der integrative Ansatz der IVU-Richtlinie in der neu formulierten Zweckbestimmung des § 1 Abs. 2, in der Vorschrift über die Grundpflichten (§ 5 Abs. 1 BImSchG), in der Erweiterung der Definition des Standes der Technik in § 3 Abs. 6 BImSchG und in den neu formulierten Ermächtigungen in den §§ 7 und 48 BImSchG. Diese Vorschriften berücksichtigen zwar auch Einträge in das Wasser. Damit werden aber keine materiellrechtlichen Regelungen des Wasserhaushalts getroffen. Dies ergibt sich aus Folgendem.

Die Umsetzung der IVU-Richtlinie im geltenden, medial strukturierten Fachrecht geht von dem Fortbestehen paralleler Zulassungsverfahren aus. Dabei werden die Anforderungen der Richtlinie in die jeweiligen Vorschriften des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts integriert, die für die Zulassung genehmigungsbedürftiger Anlagen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anwendbar sind. Eine Erweiterung

des Anwendungsbereichs des BImSchG oder der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG auf alle wasserrechtlichen Zulassungsverfahren erfolgt nicht. Die behördliche Prüfung und Entscheidung wie auch die Festsetzung von untergesetzlichen Anforderungen nach dem BImSchG beschränkt sich auf das Medium Luft. Zusätzlich gefordert wird bei der jeweiligen medialen Festlegung von Grenzwerten im Einzelfall oder im untergesetzlichen Regelwerk lediglich eine medienübergreifende Blickrichtung, um Verlagerungen in andere Medien zu vermeiden. Insbesondere bei der luftreinhaltebezogenen Festlegung von Grenzwerten nach dem BImSchG wird also das Wasser - wie schon nach geltendem Recht - nur reflexartig betroffen. Damit folgt die Berücksichtigung der direkten Einträge in das Wasser im Immissionsschutzrecht dem gleichen Muster, wie die bereits nach geltendem Recht erfolgende Berücksichtigung der indirekten Einwirkungen auf das Wasser (vgl. § 1 und den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG g.F.), die von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gedeckt ist.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften in dem neuen § 10 Abs. 5 BImSchG und in der Genehmigungsverfahrensverordnung (9. BImSchV) dienen (lediglich) der Ausführung der materiellrechtlichen Vorschriften des BImSchG und können daher auch in kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht weiter reichen als das materielle Recht.

Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz sowie der Rahmengesetzgebungskompetenz im Wasserrecht durch den Bund ist sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2, 75 Abs. 1 S. 1 GG).

Gegenstand der genannten Regelungen sind raumbedeutsame Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen, die häufig auch die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten und damit nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sind. Aus diesem Grunde ist eine bundesgesetzliche Regelung der genannten Sachverhalte zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich.

Die Änderungen der bezeichneten Fachgesetze und Verordnungen beinhalten verfahrens- und materiellrechtliche Anforderungen an die Zulassung und Überwachung umweltrelevanter Vorhaben. Sie bilden im Kontext der bestehenden Regelungen zur Vorhabenkontrolle wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit zur Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet unerlässlich. Die getroffenen Regelungen sind auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Das bestehende Mindestmaß an bundesweiter Übereinstimmung bei der behördlichen Zulassung und Überwachung von umweltrelevanten Vorhaben aufgrund der geltenden bundesrechtlichen Regelungen lässt sich nur gewährleisten, wenn die gemeinschaftsrechtlich erforderlichen Änderungen bundesgesetzlich erfolgen.

Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der IVU-Richtlinie sowie der Deponie-Richtlinie sind somit notwendig, um einer Auseinanderentwicklung der Lebensverhältnisse durch unterschiedliche verfahrensrechtliche oder materiellrechtliche Regelungen für umweltrelevante Vorhaben entgegenzuwirken und die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet zu wahren.

IV. Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

1. Gegenstand der Gesetzesänderung

Artikel 21 und 22 des Gesetzentwurfs beinhalten Änderungen des Umweltinformationsgesetzes vom 08. Juli 1994 (BGBl. I S. 1496) und der Umweltinformationsgebührenverordnung vom 07. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3732). Wesentlicher Anlass dieser Änderungen sind Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17.06.1998 (Rechtssache C-321/96, Mecklenburg, Slg. 1998, I-3809) und vom 09.09.1999 (Rechtssache C-217/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland). In den beiden Urteilen hat der Gerichtshof entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland bei der Ausgestaltung des Umweltinformationsgesetzes gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie aus Artikel 5 der Richtlinie 90/313/EWG (Umweltinformationsrichtlinie) verstoßen habe. Beanstandet wird insbesondere, dass

- § 10 UIG die Erhebung von Gebühren auch dann gestatte, wenn ein Antrag auf Übermittlung von Umweltinformationen abgelehnt werde; in diesem Zusammenhang werden in der Begründung des Urteils vom 09.09.1999 grundlegende Ausführungen zur Gebührenbemessung (Vermeidung von Gebühren mit prohibitivem Charakter) gemacht;
- das Umweltinformationsgesetz keine ausdrückliche Regelung enthalte, wonach Umweltinformationen auszugswise zu übermitteln seien, wenn eine uneingeschränkte Übermittlung wegen eines Ausschluss- oder Beschränkungsgrundes abgelehnt werden könne, und
- § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG alle verwaltungsbehördlichen Verfahren undifferenziert als „Vorverfahren“ im Sinne des Artikels 3 Abs. 2, Unterabsatz 1, dritter Gedankenstrich, der Umweltinformationsrichtlinie einordne.

Der überwiegende Teil der in Artikel 21 und 22 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen dient der Beseitigung der vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Defizite und damit einer vollständigen Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie. Einbezogen werden dabei auch die Darlegungen des Gerichtshofs zur Gebührenbemessung; sie werden zum Anlass genommen, verschiedene Bestimmungen der Umweltinformationsgebührenverordnung sowie das dortige Kostenverzeichnis einer Überarbeitung zu unterziehen.

Rechnung getragen wird ferner zwei Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.12.1996 (7 C 64.95) und vom 28.12.1999 (7 C 32.98), in denen das Gericht zu bestimmten Auslegungsfragen im Bereich des Umweltinformationsgesetzes (Ermessen der Behörde bei der Auswahl der Art des Informationszugangs, Reichweite der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG genannten Ausschlussgründe) Stellung genommen hat. Der Gesetzentwurf sieht hierzu entsprechende Anpassungen und Ergänzungen der betreffenden Vorschriften vor.

2. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Artikel 21 und 22 des Gesetzentwurfes

Mit den beabsichtigten Änderungen des Umweltinformationsgesetzes und der Umweltinformationsgebührenverordnung

werden mehrere Ziele verfolgt. In erster Linie geht es darum, die vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Verstöße gegen die Umweltinformationsrichtlinie auszuräumen. Weiteres wesentliches Anliegen ist eine Verbesserung der Regelsklarheit. Die bisherigen Erfahrungen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes zeigen, dass es einigen Vorschriften des Gesetzes an Klarheit mangelt. Die Rechtsprechung hat hier zwar durch Auslegung Abhilfe geschaffen; gleichwohl können die Informationszugangsrechte vom juristisch nicht vorgebildeten Laien u.U. nur erschwert wahrgenommen werden, wenn der konkrete Regelungsinhalt aus dem Gesetzestext selbst nicht unmittelbar und eindeutig zu entnehmen ist. Verbesserungsfähig erscheint unter diesem Aspekt auch die Umweltinformationsgebührenverordnung, deren weit gefasste und wenig differenzierte Gebührentatbestände dem Bürger eine Abschätzung des mit der Informationsgewährung verbundenen Kostenaufwandes nur eingeschränkt gestatten. Insgesamt soll mit den Neuregelungen der Zugang zu Umweltinformationen erleichtert und eine weitere Verbesserung des Umweltschutzes erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund sieht Artikel 21 des Gesetzentwurfes beim Umweltinformationsgesetz im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Es wird klargestellt, dass die Art des Informationszugangs in erster Linie vom Antragsteller zu bestimmen ist (Einschränkung des Ermessens der Behörde; § 4 Abs. 1 Satz 3).
- Es wird klargestellt, dass bei Vorliegen eines Ausschluss- oder Beschränkungsgrundes die davon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln sind, soweit eine Aussonderung möglich ist (§ 4 Abs. 2).
- Es wird klargestellt, dass innerhalb einer Frist von 2 Monaten der Informationsanspruch entweder zu erfüllen oder abzulehnen ist (§ 5 Abs. 2 S.1).
- Der Ausschlussgrund im Hinblick auf Informationen aus einem Vorverfahren wird auf Disziplinarverfahren und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfahren begrenzt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2).
- Es wird klargestellt, dass sich die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ausschlussgründe auf alle Daten erstrecken, die Gegenstand des jeweiligen Verfahrens sind, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs bei der Behörde (§ 7 Abs. 1 Nr. 2).
- Die Erhebung von Kosten wird auf solche Fälle begrenzt, in denen dem Antragsteller tatsächlich Informationen übermittelt werden; ferner wird festgelegt, dass die Gebühren auch bei Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann (§ 10 Abs. 1).

Artikel 22 des Gesetzentwurfes sieht zur Erreichung der o.g. Ziele bei der Umweltinformationsgebührenverordnung im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Neben den Gebührentatbeständen werden spezielle Auslagentatbestände ausgewiesen (§ 1 Abs. 1 i.V.m. dem Kostenverzeichnis).

- Die Höhe der Gebühren wird an eine Höchstgrenze gebunden und die Gebührenrahmen werden abgesenkt; ferner wird eine stärkere Differenzierung bei den Gebührentatbeständen eingeführt (§ 1 Abs. 2 i.V.m. dem Kostenverzeichnis).
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, aus Gründen der Billigkeit von einer Kostenerhebung gänzlich abzusehen (§ 2).
- Für die Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie für die Rücknahme oder den Widerruf von Amtshandlungen nach dem Umweltinformationsgesetz wird eine Kosten-erhebung ausgeschlossen (§ 3).

3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

a) Allgemeines

Die Änderungen in Artikel 21 beziehen sich auf den Anspruch des Bürgers auf Umweltinformationen. Informationen über die Umwelt sind gemäß § 3 Abs. 2 UIG Daten über den Zustand von Umweltmedien, Tätigkeiten oder Maßnahmen, die den Zustand der Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können und Tätigkeiten oder Maßnahmen zu deren Schutz. Mit den beabsichtigten Änderungen wird ein mittelbarer Umweltschutzeffekt bezweckt. Die Anpassung des Gesetzes an die EU-rechtlichen Anforderungen und die Verbesserung seiner Regelungsklarheit sollen den Zugang zu Umweltinformationen erleichtern. Die Wahrnehmung der vom Umweltinformationsgesetz verbürgten Ansprüche kann dazu beitragen, dass das Bewusstsein für die Erfordernisse des Umweltschutzes bei Bürgern und Behörden geschärft und die Akzeptanz umweltbezogener Schutz- und Vorsorgemaßnahmen erhöht werden. Effektive Informationszugangsrechte fördern somit die Durchsetzung materieller Umweltschutzziele und -anforderungen. Sie ergänzen und verstärken die Funktion jener - ihrerseits unmittelbar umweltschützenden - Vorschriften, die diese Ziele und Anforderungen festlegen. Damit ist das Umweltinformationsgesetz als umweltrechtliches Regelwerk einzuordnen. Die Kompetenz zur Regelung des Bereichs Umweltinformation ist daher ebenso zu beurteilen, wie die Gesetzgebungskompetenz für andere umweltrechtliche Vorschriften. Die entsprechenden Kompetenznormen ermächtigen den Bund nicht nur zum Erlass von Vorschriften mit unmittelbar umweltschützender Wirkung, sondern auch - im Rahmen der jeweils zulässigen Regelungsdichte - zu Regelungen, die dem Schutz der Umweltgüter mittelbar zugute kommen sollen. Wegen dieses Zusammenhangs sind Vorschriften, die den Informationszugang im Umweltbereich regeln, unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten an den selben grundgesetzlichen Normen zu messen wie die mit unmittelbarer Schutzwirkung ausgestatteten Umweltbestimmungen.

Wie bereits unter II.5. ausgeführt, besitzt der Bund keine umfassende Gesetzgebungszuständigkeit für das Umweltrecht. Seine Kompetenz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes beruht - wie seinerzeit schon die Zuständigkeit zum Erlass dieses Gesetzes - vor allem auf den umweltbezogenen Kompetenzen, die dem Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 11 bis 12, 17 bis 24 GG im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung eingeräumt sind. Soweit es um den Zugang zu Umweltinformationen auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Wasserhaushalts geht, kommt ergänzend die Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 GG zum Tragen. Eine

ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes besteht dort, wo der Informationszugang umwelterhebliche wirtschaftliche oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des Artikels 73 Nr. 5, 6, 6a und 11 GG betrifft (vgl. dazu im einzelnen bereits die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, BT-Drucksache 12/7138, S. 9 f).

b) Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung (Artikel 72 Abs. 2 und Artikel 75 Abs. 1 i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 GG)

Soweit die vorgesehenen Änderungen des Umweltinformationsgesetzes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 11 bis 12 und 17 bis 24 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz unterliegen und ergänzend nach Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 GG die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes in Anspruch genommen wird, ist die Wahrnehmung dieser Kompetenzen durch den Bund zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2, Artikel 75 Abs. 1 i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 GG).

Wie oben (unter 2.) dargelegt, ist es wesentliches Anliegen der Neuregelungen, den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern. Gegenstand des Informationszugangsrechts sind behördlich verfügbare Daten über den Zustand der Umwelt sowie über Tätigkeiten und Maßnahmen, die positive oder negative Effekte für den Zustand der Umwelt haben können (vgl. Artikel 2 Buchstabe a der Umweltinformationsrichtlinie sowie § 3 Abs. 2 UIG). Eingeschlossen sind damit Sachverhalte, die nicht primär von örtlichen oder regionalen Bezügen geprägt sind, sondern übergreifenden - und damit zugleich Ländergrenzen überschreitenden - Charakter haben.

Ein Informationszugangsrecht, das diesen Anforderungen genügen soll, muss daher in seinen wesentlichen Gewährleistungen bundesweit einheitlich gelten, um praktisch wirksam in Anspruch genommen werden zu können. Eine entsprechende Ausgestaltung des Informationszugangs lässt sich sonach sinnvoll nur durch bundesrechtliche Bestimmungen verwirklichen. Nur eine bundesgesetzliche Regelung stellt sicher, dass der Informationsanspruch einheitlich ausgefüllt und dem Informationen begehrenden Bürger auch bei komplexen, länderübergreifenden Sachverhalten ein in sich konsistentes Gesamtbild der Umweltverhältnisse vermittelt werden kann.

c) Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Rahmengesetzgebung

Soweit die Änderungen des Umweltinformationsgesetzes den Zugang zu Umweltinformationen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserhaushalt betreffen, können sie auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 GG gestützt werden. Die Voraussetzungen des Artikels 75 Abs. 2 GG, wonach Rahmenvorschriften des Bundes in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen nur in Ausnahmefällen enthalten dürfen, sind erfüllt. Die beabsichtigten Änderungen des Umweltinformationsgesetzes erfüllen in qualitativer wie quantitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefalls. Eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist nach dem Sinn und Zweck dieser Verfassungsbestimmung unter den besonderen, hier gegebenen Umständen zulässig.

aa) Der qualitative Ausnahmecharakter der Änderungen

nach Art. 75 Abs. 2 GG ergibt sich daraus, dass der Bund sich nicht auf eine Regelung über den Zugang zu Umweltinformationen für Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit beschränken kann, sondern den Zugang notwendigerweise umfassend auch für die der Rahmenkompetenz unterliegenden Sachbereiche regeln muss. Dies folgt aus den nachfolgend aufgeführten Überlegungen:

Der Zustand der Umwelt beruht auf einer Vielzahl von Faktoren, die in komplexer Weise miteinander verknüpft sind. Charakteristisch für Umweltinformationen ist, dass diese sich aus einem untrennbaren Komplex verschiedenartiger sektoraler und medialer Teilinformationen zusammensetzen. So kann sich beispielsweise die Umweltinformationen „Schwermetallbelastung des Menschen“ aus einer Addition von Ursachen (Aufnahme beim Atmen, Baden, Spielen auf dem Spielplatz) über die verschiedenen Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) ergeben. Der Informationsgehalt einer solchen Umweltinformation bleibt nur dann erhalten, wenn die Daten als Gesamtheit übermittelt werden. Deshalb müssen solche gesamthaften Umweltinformationen auch rechtlich einheitlich behandelt werden. Entsprechendes gilt für sonstige bei den Behörden vorliegende Informationen, die nicht nach medien- oder sektorspezifischen Gesichtspunkten (Wasser, Luft) getrennt geführt werden. Solche Daten liegen z.T. in einer aggregierten Form vor, die keine Rückschlüsse auf bestimmte Umweltpfade zulässt, z.T. sind sie auch auf einheitlichen Informationsträgern (z.B. übergreifenden Umweltberichten) zusammengefasst. Eine Zuordnung der Daten zu verschiedenen bundes- und landesrechtlichen Informationsgesetzen ist hier praktisch unmöglich.

Ausgehend von dieser komplexen Verknüpfung der Umweltdaten liegt dem Umweltinformationsgesetz daher ein integrierter, medien- und sektorübergreifender Ansatz zugrunde, bei dem alle Aspekte des Umweltschutzes einbezogen sind und EG-rechtlich einbezogen sein müssen. Mit dem Recht auf Zugang zu Informationen über die Umwelt wird dem Bürger die Befugnis eingeräumt, sich bei den zuständigen Behörden umfassend über den Zustand der Umwelt zu unterrichten. Der Informationsanspruch schließt Daten über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume ebenso ein wie Daten über Tätigkeiten und Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sowie über Tätigkeiten und Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz (Art. 2 Buchstabe a der Umweltinformationsrichtlinie). Einige dieser Daten verlören einen Teil ihres Informationsgehalts, wenn sie sektoral getrennt würden.

bb) Die Neuregelungen beinhalten insgesamt keine grundlegende Umgestaltung des Umweltinformationsgesetzes vom 08. Juli 1994. Sie beschränken sich vielmehr auf einzelne Anpassungen oder Ergänzungen im Hinblick auf Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie, die bei der Transformation in deutsches Recht seinerzeit nicht hinreichend beachtet worden sind oder dem Gesetzestext selbst nicht eindeutig zu entnehmen sind. Die Änderungen erschöpfen sich in der Übernahme bestimmter Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs sowie Klarstellungen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Im wesentlichen geht es um eine inhaltliche Präzisierung des Informationsanspruchs (§ 4 Abs. 1 und 2 UIG n.F.), eine Konkretisierung des Gegenstandes und der Reichweite einzelner Ausschlussgründe (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG n.F.) sowie um die Anpassung der für die Kosten-erhebung relevanten Grundsätze (§ 10 Abs. 1 UIG n.F.). Ein

erheblicher Teil der vorgesehenen Änderungen dient der Klarstellung. Ziel dieser Änderungen ist es, Gesichtspunkte, die bislang nur durch Auslegung erschlossen werden konnten, im Wortlaut selbst deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus beheben die Änderungen einige im Gesetz vorhandene Defizite, ohne die Konzeption und Regelungssubstanz des Umweltinformationsgesetzes anzutasten. Im Hinblick auf die insoweit enthaltenen Ausnahmegesetze gemäß Art. 75 Abs. 2 GG stellen sich diese daher als quantitativ marginal dar.

cc) Für die einzelnen Änderungen ergibt sich der Ausnahmecharakter nach Art. 75 Abs. 2 GG aus folgenden Überlegungen:

(1) § 4 Abs. 1 Satz 3:

Die Änderung ist von ihrem Inhalt her geringfügig, da sie lediglich eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschrift durch das Bundesverwaltungsgericht (Urteil v. 06.12.1996, 7 C 64.95) umsetzt, wonach die Art des Informationszugangs in erster Linie vom Antragsteller zu bestimmen sei. Die Änderung ist auch im quantitativen Vergleich mit den übrigen Regelungen über Inhalt und Reichweite des Informationsanspruchs (§§ 4 - 8 Umweltinformationsgesetz) als geringfügig zu bewerten.

(2) § 4 Abs. 2:

Als Klarstellung, dass bei Vorliegen eines Ausschluss- oder Beschränkungsgrundes davon nicht betroffene Informationen auszugewisse zu übermitteln sind, handelt es sich im Regelungszusammenhang §§ 4 - 8 Umweltinformationsgesetz um eine nach Umfang und Gewicht geringfügige Anpassung.

(3) § 5 Abs. 2 S. 1:

Es wird klargestellt, dass innerhalb einer Frist von 2 Monaten der Informationsanspruch entweder zu erfüllen oder abzulehnen ist. Auch insoweit handelt es sich im Verhältnis zu den Vorschriften nach §§ 4 - 8 Umweltinformationsgesetz um eine geringfügige Änderung.

(4) § 7 Abs. 1 Nr. 2:

Der Ausschlussgrund wird im Hinblick auf Informationen aus einem Vorverfahren auf Disziplinar- und Ordnungswidrigkeitenverfahren begrenzt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ausschlussgründe auf alle Daten erstrecken, die für den Zweck des Verfahrens von Bedeutung sind, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs bei der Behörde. Die Änderungen eines Ausschlussgrundes sind im Verhältnis zu der Gesamtzahl der 13 bestehenden Ausschluss- und Beschränkungsgründen quantitativ als gering zu bewerten.

(5) § 10 Abs. 1:

Die Erhebung von Kosten wird auf solche Fälle begrenzt, in denen dem Antragsteller tatsächlich Informationen übermittelt werden; ferner wird klargestellt, dass die Gebühren eine angemessene Höhe nicht überschreiten dürfen. Damit wird neben dem Anwendungsbereich der Vorschrift wird lediglich ein allgemeiner Grundsatz der Gebührenerhebung festgelegt, innerhalb dessen dem Land Spielräume bleiben, so dass die Vorgaben des Bundes quantitativ nicht überwiegen.

V. Umwelt-Audit-Privilegierung

Mit dem Umwelt-Audit, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Be-

teilung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 vom 10. Juli 1993, S. 1) und das Gesetz zur Ausführung dieser Verordnung (Umweltauditgesetz) vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3836), nebst untergesetzlichem Regelwerk eingerichtet und durch die UAG-Erweiterungsverordnung vom 03.02.1998 (BGBl. I S. 338) in seinem Anwendungsbereich erweitert worden ist, ist ein wirksames Rechtsinstitut zum Schutz der Umwelt durch eigenverantwortliche Maßnahmen von Bürgern, Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts geschaffen worden. Das Umwelt-Audit besteht aus verschiedenen Bestandteilen und Verfahrensschritten. Einige von ihnen unterliegen der Prüfung durch zugelassene Umweltgutachter. Diese und andere sogen. außenwirksame Elemente des Umwelt-Audits bewirken seine Einbindung in das gemeinschaftliche und nationale Umweltverwaltungsrecht. So ist z. B. Prüfungsgegenstand im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung die Einhaltung aller Umweltvorschriften. Es findet also im Rahmen des Umwelt-Audits eine der staatlichen Überwachung funktional teilweise gleichwertige Eigenüberwachung der Einhaltung von Umweltvorschriften durch Private statt. Solange und soweit diese Eigenüberwachung stattfindet, kann die staatliche Überwachung der Einhaltung von Umweltverwaltungsrecht gelockert werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Anforderungen an den Inhalt von Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren, zu denen bereits § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) eine Regelung enthält. Das vorliegende Gesetz fügt in das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Verordnungsermächtigungen ein. Diese sollen in einem zweiten Schritt auf Verordnungsebene den Erlass konkreter Vorschriften ermöglichen, die umwelt-auditierten Unternehmen bundeseinheitlich bestimmte Erleichterungen gewähren werden. In das Wasserhaushaltsgesetz wird wegen der Rahmenkompetenz des Bundes ein Regelungsauftrag an die Länder eingestellt, der inhaltlich an die Verordnungsermächtigungen angeglichen ist.

VI. Alternativen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung zwingender Vorgaben der unter I. genannten EG-Richtlinien in deutsches Recht. Eine Nichtumsetzung dieser Vorgaben könnte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäss den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages zur Folge haben.

Als Alternative zu der hier gewählten Form der Umsetzung im Rahmen der bestehenden umweltbezogenen Fachgesetze war zunächst geplant, die unter I. genannten EG-Richtlinien durch ein Erstes Buch zu einem Umweltgesetzbuch in deutsches Recht umzusetzen. Auf diese Weise hätte der erste Schritt hin zu einem umfassenden, einheitlichen Umweltgesetzbuch getan werden können mit dem Ziel, das bestehende Umweltrecht in einem Gesetz zusammenzufassen, es dabei zu strukturieren, zu harmonisieren und insgesamt vollzugsfreundlicher zu gestalten. Ein derartiges Erstes Buch zum Umweltgesetzbuch hätte – entsprechend dem Anwendungsbereich der IVU-Richtlinie – zunächst vor allem die integrierte Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen und Abfalldeponien zum Gegenstand haben können; gleichzeitig wäre es aber auch auf spätere Ergänzungen durch weitere Bücher zum Umweltgesetzbuch angelegt gewesen.

Die Umsetzung der unter I. genannten EG-Richtlinien durch ein Erstes Buch zum Umweltgesetzbuch ist letztlich jedoch vor allem aus kompetenzrechtlichen Gründen zurück gestellt worden. Ein Erstes Buch zum Umweltgesetzbuch, welches insbesondere Regelungen zur integrierten Genehmigung und Überwachung von Vorhaben enthielte, müsste die Anforderungen des Artikels 75 GG betreffend die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes erfüllen, soweit diese Vorschriften im Rahmen ihres jeweiligen Regelungsbereiches die Bereiche Wasserhaushalt (Artikel 75 Absatz 1 Nr. 4 GG) oder Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 GG) erfassen.

Insbesondere die Anforderungen des Artikels 75 Abs. 2 GG könnten jedoch nur erfüllt werden, wenn die Vorschriften zur integrierten Vorhabengenehmigung entweder weitgehend als Gesetzgebungsaufträge an die Länder gefasst werden würden oder die einheitliche und medienübergreifende Vorhabenzulassung und –überwachung als zentraler Regulationsgegenstand eines Ersten Buches zum Umweltgesetzbuch entsprechend der verfassungsrechtlichen Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen wieder aufgespalten werden würde.

Eine weitgehende Ausgestaltung der Vorschriften zur integrierten Vorhabengenehmigung als Gesetzgebungsaufträge an die Länder würde ganz überwiegend einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht, insbesondere dem unmittelbar geltenden Genehmigungsrecht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, bedeuten. Darüber hinaus würde eine derartige Ausgestaltung bundeseinheitliche Regelungen nur auf sehr abstrakter Ebene zulassen und insofern die mit der Kodifikation und insbesondere der Einführung einer integrierten Vorhabengenehmigung verfolgten Zielsetzungen der Vereinheitlichung, Vereinfachung und ökologischen Modernisierung des Umweltrechts verfehlen.

Letzteres würde auch im Falle einer Aufspaltung der Regelungen (Vollregelung für Sachmaterien des Artikels 74 GG einerseits, Rahmenregelung für Sachmaterien des Artikels 75 GG mit Gesetzgebungsaufträgen in den Bereichen Wasserhaushalt sowie Naturschutz und Landschaftspflege andererseits) gelten.

Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Konzeption der Umsetzung der unter I. genannten Richtlinien im Rahmen der bestehenden umweltbezogenen Fachgesetze bedeutet keinen Vorgriff auf die vorgesehene Kodifikation des Umweltrechts in einem einheitlichen, umfassenden Umweltgesetzbuch. Die Bundesregierung hält weiterhin nachdrücklich an dem Projekt Umweltgesetzbuch fest. Die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes können daher zu einem späteren Zeitpunkt – gegebenenfalls auf einer geänderten kompetenzrechtlichen Grundlage – durch entsprechende Teile eines Umweltgesetzbuches abgelöst werden.

Umwelt-auditierten Unternehmen kann eine rechtlich sichere Entlastung von bestimmten umweltverwaltungsrechtlichen Pflichten nur bundeseinheitlich gewährt werden. Deshalb sind gesetzliche bzw. gesetzvertretende Maßnahmen erforderlich. Der Erlass – auch bundeseinheitlicher – allgemeiner Verwaltungsvorschriften reicht nicht aus. Über die wegen der Teilnahme am Umwelt-Audit gewünschte Entlastung würde letztlich nicht der Gesetz- oder Ordnungsgeber, sondern die zuständige Behörde erst im Einzelfall entscheiden. Ein allgemeiner Anreiz zur Teilnahme am Umwelt-Audit würde deshalb nicht in dem gewünschten Maße geschaffen.

VII. Kosten

1. UVP-Vorschriften

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Umsetzung der UVP-Richtlinien wird der Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeweitet; darüber hinaus enthalten die Neuregelungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht zum Teil zusätzliche Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend werden die neuen Vorschriften gegenüber dem bisherigen Recht auf Seiten der zuständigen Behörden, die im Rahmen von Zulassungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen, zum Teil einen erhöhten Vollzugsaufwand und damit höhere Kosten bei der Zulassung umweltrelevanter Vorhaben zur Folge haben.

Durch die zur Umsetzung der UVP-Richtlinien erforderlichen Neuregelungen entstehen vor allem den Ländern und Kommunen Kosten, da sie ganz überwiegend für den Vollzug des UVP-Gesetzes und der jeweiligen Fachgesetze mit ihren Zulassungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben zuständig sind. Dem Bund entstehen nur insoweit Kosten, als er – etwa im Verkehrsbereich – Vorhabenträger oder für den Vollzug der genannten Vorschriften zuständig ist. Die Mehrkosten werden durch Umschichtungen im jeweiligen Einzelplan finanziert.

Die Kosten, die in Folge der UVP-bezogenen Neuregelungen durch Verwaltungstätigkeiten für die öffentlichen Haushalte entstehen, können jedoch grundsätzlich – ggf. nach Anpassung der einschlägigen Gebührenordnungen – durch eine entsprechende Gebührenerhebung im Rahmen der Vorhabenzulassung an den Vorhabenträger weiter gegeben werden. Diese Möglichkeit besteht lediglich nicht in den Fällen der persönlichen Gebührenfreiheit nach bundes- oder landesrechtlichen Kostenvorschriften oder dann nicht, wenn die Zulassungsbehörde für diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die Träger des Vorhabens ist (z.B. Kommunen als Betreiber von Abfalldeponien oder Wasserfernleitungen). In den letztgenannten Fällen dürfte allerdings regelmäßig die Möglichkeit bestehen, auf Grund der Neuregelungen entstehende Kosten außerhalb des Zulassungsverfahrens im Rahmen des Betriebes gegenüber Nutzern umzulegen.

Wird im Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan, der einen konkreten Vorhabenbezug aufweist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so kann bzw. soll der jeweilige Vorhabenträger die für die Umwelterklärung erforderlichen Angaben erbringen (s. Artikel 12 Nr. 8 und 9 des Gesetzentwurfes). Insoweit besteht die Möglichkeit, infolge der Neuregelungen entstehenden Verwaltungsaufwand unmittelbar dem Vorhabenträger aufzuerlegen.

Im Ergebnis werden die UVP-bezogenen Neuregelungen für die öffentlichen Haushalte somit keine ins Gewicht fallenden zusätzlichen Haushaltsbelastungen zur Folge haben.

b) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Die vorgesehenen UVP-bezogenen Neuregelungen können für Wirtschaftsunternehmen insbesondere insoweit kostenrelevant sein, als sie Gebührenerhöhungen zur Folge haben, die vom Vorhabenträger zu tragen sind (siehe hierzu die Ausführungen unter a.). Die insoweit entstehenden Mehrkosten, die im Einzelnen derzeit nicht quantifizierbar sind, werden allerdings bei

Vorhaben, die bereits nach geltendem Recht UVP-pflichtig sind, gegenüber den bereits bislang zu entrichtenden Gebühren nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf bislang nicht UVP-pflichtige Vorhabenarten, die nach dem neuen Recht UVP-pflichtig werden, werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens voraussichtlich erhöhte Gebühren anfallen, die jedoch bei einer Gesamtbetrachtung aller bei der Verwirklichung eines Vorhabens anfallenden Kosten nicht wesentlich sind.

Darüber hinaus sind die Neuregelungen für die Wirtschaft neben den genannten Gebührenerhöhungen auch insoweit mit zusätzlichen Kosten verbunden, als die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben ausgeweitet wird und zum Teil auch Verfahrensschritte mit weitergehenden Anforderungen unter Mitwirkung des Vorhabenträgers neu geregelt werden (insbesondere die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung, siehe Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfes); beides ist für die betroffenen Vorhabenträger ggf. mit einem erhöhten Verfahrensaufwand verbunden. Soweit für bereits nach derzeitigem Recht UVP-pflichtige Vorhaben künftig neue Verfahrensvorschriften gelten, werden die für Wirtschaftsunternehmen entstehenden Kosten, die im Einzelnen nicht quantifizierbar sind, bei einer Gesamtbetrachtung die bereits bisher im Rahmen des Zulassungsverfahrens anfallenden Kosten nicht wesentlich übersteigen. Die für die Wirtschaft in Folge der Neuregelungen entstehenden Kosten beruhen auf Vorgaben der UVP- und der UVP-Änderungsrichtlinie und können daher nicht vermieden werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind auf Grund der bei einer Gesamtbetrachtung geringen Kostensteigerungen der Wirtschaft nicht zu erwarten.

2. IVU-Vorschriften

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die nach der IVU-Richtlinie erforderlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Genehmigung, Erlaubnis und Planfeststellung sowie zur Überwachung entstehen dem Bund keine Vollzugskosten, weil die Länder für die Durchführung der genannten Gesetze zuständig sind.

Den Ländern entstehen im Hinblick auf die Zulassung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zusätzliche, im einzelnen nicht bezifferbare Vollzugskosten, soweit für einzelne Anlagenarten eine Genehmigungspflicht eingeführt oder eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben wird. Diese Verwaltungskosten beruhen auf den zwingenden Vorgaben der IVU-Richtlinie und können daher nicht vermieden werden. Dem steht eine nicht bezifferbare Entlastung bei anderen Anlagenarten gegenüber, die aus der Genehmigungspflicht entlassen werden oder für die in Folge der Umstufung in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr vorgeschrieben ist. Diese Rechtsänderungen haben letztlich keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, weil die Kosten für die Durchführung der genannten Zulassungsverfahren aufgrund der einschlägigen Kostenregelungen letztlich die Antragsteller zu tragen haben. Hinsichtlich der Verwaltungsgebühren für das Genehmigungsverfahren ergibt sich dies aus den Gebührenvorschriften der Länder. Für die Kosten spezieller Prüfungen

im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergibt sich dies aus § 52 Abs. 4 BImSchG.

Bei der Zulassung von Abfalldeponien nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz können den zuständigen Planfeststellungsbehörden zusätzliche Verwaltungskosten entstehen, soweit durch die Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine Planfeststellung nicht mehr an Stelle einer Planfeststellung erteilt werden kann. Die insoweit zur rechtsförmlichen Umsetzung der IVU-Richtlinie vorgesehene Änderung des § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG kann allenfalls in wenigen Einzelfällen relevant werden. Hierdurch ggf. entstehende Verwaltungskosten beruhen auf den zwingenden Vorgaben der IVU-Richtlinie und können daher nicht vermieden werden. Kosten für die abfallrechtlichen Zulassungsverfahren sind bundesrechtlich nicht geregelt; sie sind nach den Kostenvorschriften der Länder vom Antragsteller zu tragen.

Die nunmehr zur Umsetzung von Artikel 13 der IVU-Richtlinie bei genehmigungsbedürftigen Anlagen und Abfalldeponien gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung der Genehmigung wird voraussichtlich zusätzliche Personalkosten bei den Überwachungsbehörden verursachen. Die Länder können diese jedoch im Rahmen ihrer Gebührenvorschriften an den Anlagenbetreiber weitergeben.

Ansonsten entstehen dem Bund Kosten, soweit er Anlagen industrieller Art nach der IVU-Richtlinie betreibt. Die Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen aufgefangen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen, soweit sie Betreiber von Deponien sind, aufgrund der Änderungen der materiellrechtlichen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben. Denn insoweit handelt es sich bei den Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nur um eine rechtsförmliche Anpassung des Gesetzestextes an die Vorgaben der IVU- und der Deponierichtlinie. Entsprechende Anforderungen insbesondere zum Stand der Technik sind bereits in den für Deponien geltenden Verwaltungsvorschriften enthalten.

Durch die grundsätzliche Ausdehnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht auf Abfallentsorgungsanlagen, die weniger als ein Jahr betrieben werden sollen, und die Möglichkeit, bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen für die Erfüllung der Betreiberpflichten eine Sicherheit zu verlangen, werden die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Falle der Nichterfüllung von den Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten entlastet. Hier sind in den vergangenen Jahren die betroffenen öffentlichen Haushalte bei einer Zahlungsunfähigkeit des primär verpflichteten Betreibers zum Teil mit erheblichen Kosten belastet worden. Davon abgesehen haben die Vorschriften zur Umsetzung der IVU-Richtlinie und der Deponie-Richtlinie im Ergebnis keine weiteren Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

b) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen der Zulassungsverfahren können die Kosten von Wirtschaftsunternehmen beeinflussen. Aufgrund der IVU-Richtlinie werden einige neue Anlagenarten in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgenommen und sind damit einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen. Ferner werden aufgrund

der Richtlinie zum Teil Ausweitungen der bisherigen Erfassungsgrenzen von Anlagen vorgenommen. Dem stehen die Streichung bestimmter Anlagen sowie Umstufungen in das vereinfachte Verfahren und Anhebungen von Erfassungsgrenzen gegenüber. In der Summe dürften sich daher aus den Änderungen in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) keine wesentlichen Änderungen für die Kosten der Wirtschaft insgesamt ergeben.

Die durch die IVU-Richtlinie bedingten Änderungen der materiellen und der verfahrensbezogenen Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen können in den betroffenen Wirtschaftsbereichen zusätzliche Kosten auslösen, die aber im einzelnen aufgrund der sehr unterschiedlichen betroffenen Wirtschaftsbereiche grundsätzlich nicht quantifizierbar sind. Die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an die materielle Integration der für die Anlagenzulassung erforderlichen Genehmigungen (insbesondere in § 5 i.V.m. § 3 Abs. 6, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 48 Satz 2 BImSchG (neu)) dürften soweit ersichtlich nicht zu weiteren Kosten bei der Wirtschaft führen. Der Anforderung zur sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (neu)) können entsprechende Einsparungen bei den Energiekosten gegenüberstehen. Änderungen zum Zulassungsverfahren, insbesondere zur grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), können bei der Wirtschaft zusätzliche Kosten hervorrufen. Das gleiche gilt für die Regelüberprüfungen der Zulassungsanforderungen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (neu)), soweit die Länder dafür Gebühren erheben. Die genannten Kosten sind jedoch im Umfang eher gering und beruhen auf gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Änderungen, die durch die IVU-Richtlinie erforderlich werden und damit nicht vermieden werden können. Hinsichtlich der Kosten einer richtlinienkonformen Überwachung ist zu berücksichtigen, dass die Überwachung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden liegt, so dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung generell Kostenabwägungen zu berücksichtigen sind, wie dies für Genehmigungsaufgaben zur Überwachung bei Intensivtierhaltungsanlagen Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 2 der IVU-Richtlinie vorsieht.

Betreibern von Deponien entstehen aufgrund der Änderungen der materiellrechtlichen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes keine zusätzlichen Kosten. Denn insoweit handelt es sich bei den Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nur um eine rechtsförmliche Anpassung des Gesetzestextes an die Vorgaben der IVU- und der Deponierichtlinie. Entsprechende Anforderungen insbesondere zum Stand der Technik sind bereits in den für Deponien geltenden Verwaltungsvorschriften enthalten. Daher wird auch die Bestimmung, dass die für die Ablagerung von Abfällen in Rechnung zu stellenden privatrechtlichen Entgelte oder die für die Ablagerung erhobenen öffentlichen Abgaben und Auslagen alle mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Deponie sowie mit der erforderlichen Nachsorge verbundenen Kosten abdecken müssen (§ 36 d KrW-/AbfG – neu), nicht zu Kostensteigerungen führen. Die Forderung nach kostendeckenden privatrechtlichen Entgelten sowie kostendeckenden öffentlichen Abgaben und Auslagen in Umsetzung der Deponierichtlinie (Art. 10) entspricht der bestehenden Vollzugspraxis sowie zum Teil auch der bereits geltenden Rechtslage zur Deckung aller Deponiekosten. In der Entsorgungspraxis decken private Betreiber, insbesondere auf Gewinnerzielung ausgerichtete Entsorgungsunternehmen, alle mit der Deponie verbundenen Kosten über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte ab. Dies gilt auch für die Stilllegungs- und Nachsor-

gekosten, für die eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist (§ 32 Abs. 3 KrW-/AbfG). Zwar steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung im Ermessen der Behörde, wird aber in der Vollzugspraxis gegenüber privaten Deponiebetreibern – anders als gegenüber öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern – stets, also obligatorisch erhoben. Die entsprechenden Kosten, zum Beispiel für Bankbürgschaften wälzt der Betreiber ebenfalls über die privatrechtlichen Entgelte ab. Auch die Bestimmung obligatorisch zu erbringender Sicherheitsleistungen durch Rechtsverordnung (§ 36 c Abs. 4 KrW-/AbfG – neu) wird daher nicht zu Kostensteigerungen führen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind schon nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder verpflichtet, kostendeckende Gebühren für die Ablagerung von Abfällen zu erheben. Soweit sie Sicherheit für Maßnahmen im Rahmen der Stilllegung oder Nachsorge zu erbringen haben, können sie auch ein gleichwertiges Sicherungsmittel stellen. Bisher geübte Praktiken, insbesondere der kommunalen Entsorgungsträger, für Stilllegungs- und Nachsorgekosten zum Beispiel Rücklagen zu bilden, können daher fortgeführt werden. Im übrigen gelten die Ausführungen zu den Kosten der privaten Deponiebetreiber entsprechend. Die Forderung nach Kostendeckung ist letztlich in der Sache berechtigt. Sie stellt sicher, dass der Deponiebetreiber keine Altlasten auf Grund mangelnder finanzieller Leistungskraft hinterlässt, die dann auf Kosten der öffentlichen Hand saniert werden müssen. In geringem Umfang können die Regelüberprüfungen der Zulassungsanforderungen (§ 32 Abs. 4 Satz 3 und 4 KrW-/AbfG (neu)) zusätzliche Kosten hervorrufen, soweit die Länder dafür Gebühren erheben. Diese Kosten beruhen jedoch auf gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Änderungen, die durch die IVU-Richtlinie erforderlich werden und damit nicht vermieden werden können.

Eine Reihe von Änderungen in den Fachgesetzen zur Umsetzung der IVU-Richtlinie sind weitgehend lediglich deklaratorischer Natur und sollen insoweit die Umsetzung der Richtlinie verdeutlichen; zusätzlicher Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten bei der Wirtschaft sind damit nicht verbunden.

Die Regelungen über Sicherheitsleistung bei genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen (§§ 12 Abs. 4 und 17 Abs. 1 Satz 3 BImSchG (neu)) führen in den betroffenen Wirtschaftsbereichen zu zusätzlichen Kosten etwa durch Kapitalbindung oder Kosten für Bankbürgschaften, die aber sachgerecht sind; die derzeitige Rechtslage, die bei Betriebseinstellung durch einen insolventen Betreiber zu einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Betriebsgeländes durch die öffentliche Hand und damit zu zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte führen kann, ist nicht akzeptabel.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund der dargelegten geringen Kostensteigerungen der Wirtschaft nicht zu erwarten.

3. Vorschriften zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die mit den Neuregelungen bezweckten Erleichterungen des Informationszugangs können bei Bund, Ländern und Kommunen zu Verwaltungsmehraufwand führen. Der Verwaltungsmehraufwand kann grundsätzlich mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln aufgefangen werden; im übrigen ist er aus dem Aufkommen der Gebühren und Auslagen zu

decken. Soweit die geänderten Vorschriften eine vollständige Deckung des Verwaltungsmehraufwandes aus Gebühren und Auslagen nicht zulassen, sind die Kosten von den öffentlichen Haushalten zu tragen. Hierdurch werden sich für Bund, Länder und Gemeinden in begrenztem Umfang zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben. Im einzelnen:

aa) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 UIG n.F. dürfen die Behörden künftig nicht mehr für jede aufgrund des Umweltinformationsgesetzes vorgenommene Amtshandlung, sondern nur noch für die tatsächliche Übermittlung von Umweltinformationen Gebühren und Auslagen erheben. Die Regelung trägt dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.09.1999 (Rechtssache C-217/97, Rn. 57 bis 60) Rechnung. Als Konsequenz sieht § 3 UIGKostV n.F. für die Behörden des Bundes vor, dass bei Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen sowie bei Rücknahme oder Widerruf von Amtshandlungen nach dem Umweltinformationsgesetz keine Kosten erhoben werden. Dieser Aufwand ist dann von den öffentlichen Haushalten zu tragen.

Bei der Abschätzung der hieraus erwachsenden zusätzlichen Belastungen ist zu berücksichtigen, dass Gebühren in den genannten Fällen schon nach den bisherigen Kostenvorschriften für Amtshandlungen der Behörden des Bundes zu ermäßigen sind, aus Gründen der Billigkeit von einer Gebührenerhebung aber auch ganz abgesehen werden kann (§ 3 UIGGebV). Durch die Einführung einer obligatorischen Gebührenbefreiung entsteht für die Bundesverwaltung daher nur ein eingeschränkter finanzieller Mehraufwand.

bb) Auslagen für Amtshandlungen der Behörden des Bundes dürfen künftig nur erhoben werden, soweit die Kostenvorschriften entsprechende Auslagentatbestände ausweisen, und zwar nur in der dort angegebenen Höhe (§ 1 Abs. 1 i.V.m. dem Kostenverzeichnis UIGKostV n.F.). Auslagen, die nicht Gegenstand des Kostenverzeichnisses sind oder die dort bezeichneten Kostensätze übersteigen, sind von der Verwaltung selbst zu tragen. Da die vorgesehenen Auslagentatbestände den für Maßnahmen des Informationszugangs typischen und wesentlichen Aufwand erfassen, sind durch diese Bestimmungen nur geringe zusätzliche Kostenbelastungen der öffentlichen Haushalte zu erwarten.

cc) Der Europäische Gerichtshof hat den Begriff der „angemessenen Gebührenhöhe“ nach Artikel 5 der Umweltinformationsrichtlinie in dem o.g. Urteil (Rechtssache C-217/97, Rn. 47f) dahingehend erläutert, dass Gebühren keine Zugangsbarriere bilden dürften, die den einzelnen von der Geltendmachung seiner Informationsrechte abhalte. § 10 Abs. 1 Satz 2 UIG n.F. greift diese Erläuterung auf, indem vorgeschrieben wird, dass Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass der Informationszugang nach § 4 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann. Der Europäische Gerichtshof folgert aus dem Begriff der „Angemessenheit“ weiter, dass die Mitgliedsstaaten nicht berechtigt seien, die gesamten den öffentlichen Haushalten durch eine Zusammenstellung von Unterlagen tatsächlich entstandenen, namentlich mittelbaren, Kosten auf den Antragsteller abzuwälzen. Dem soll für Amtshandlungen der Behörden des Bundes innerhalb der Umweltinformationskostenverordnung durch Einführung einer Gebührenhöchstgrenze sowie durch eine Absenkung der bisherigen Gebührenrahmen Rechnung getragen werden (§ 1 Abs. 2 UIGKostV n.F. i.V.m. dem dazugehörigen Kostenverzeichnis). Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden,

aus Gründen der Billigkeit von einer Kostenerhebung abzusehen (§ 2 UIGKostV n.F.).

Differenzen zwischen dem durch Amtshandlungen nach dem Umweltinformationsgesetz tatsächlich verursachten Aufwand und der jeweils zur Vermeidung prohibitiver Wirkungen festzulegenden angemessenen Gebührenhöhe gehen zu Lasten der öffentlichen Haushalte. Zu beachten ist allerdings, dass dem Aspekt der Angemessenheit bei der Gebührenbemessung für Amtshandlungen nach dem Umweltinformationsgesetz im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch bisher schon Rechnung zu tragen ist. Wie die vorliegenden Vollzugserfahrungen zeigen, werden die Gebührenrahmen in den einschlägigen Kostenvorschriften des Bundes und der Länder in der Praxis nur höchst selten ausgeschöpft. Typischerweise bewegt sich die Höhe der tatsächlich erhobenen Gebühren im Bereich der neuen Gebührensätze der Umweltinformationskostenverordnung. Vor diesem Hintergrund kann erwartet werden, dass die dort ausgewiesenen Gebührenrahmen auch künftig im Regelfall ausreichen werden, um den Verwaltungsaufwand für die Übermittlung von Umweltinformationen zu decken.

Die Absenkung der Gebührensätze wird auch nicht notwendigerweise zu einer Zunahme verwaltungsaufwendiger Informationssuchen führen, für die dann ggf. keine vollständige Kostendeckung zu erzielen wäre. Die konkreten Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen auf das Anfrageverhalten der Bürger lassen sich nur schwer abschätzen. Es ist aber z.B. festzustellen, dass in Bundesländern, in denen für Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz besonders niedrige Gebührensätze (z.B. in Brandenburg bis 200 Deutsche Mark) gelten, die Informationsrechte grundsätzlich nicht stärker in Anspruch genommen werden als in Ländern mit höherem Gebührenniveau. Hinzu kommt, dass entsprechenden Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte auch Einspareffekte aus der akzeptanzstiftenden Wirkung erleichterter Zugangsrechte gegenüber stehen können (z.B. durch Vermeidung zeit- und kostenintensiver Auseinandersetzungen zwischen Bürger und Verwaltung; so bereits Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, BT-Drucksache 12/7138, S. 11). Eine Quantifizierung der durch die Änderungen der Kostenvorschriften insgesamt zu erwartenden Kostenauswirkungen ist deshalb im Vorhinein nicht möglich.

b) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Der Wirtschaft werden durch das Umweltinformationsgesetz grundsätzlich keine Verpflichtungen auferlegt, Bürgern den Zugang zu Umweltinformationen zu eröffnen. Ausnahmen bestehen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 2 UIG lediglich bei solchen Unternehmen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und dabei der Aufsicht von Behörden unterstehen. Allein in diesem Sektor können im dargelegten Umfang zusätzliche Kostenbelastungen auftreten. Für andere Branchen, die etwa auf den Zugang zu behördlich verfügbaren Umweltinformationen angewiesen sind, sind durch die Verkürzung der Gebührenrahmen dagegen kostensenkende Effekte möglich.

Wesentliche Auswirkungen auf die Preise sind nicht zu erwarten. Die Beschränkung auf eine angemessene Gebührenhöhe (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UIG n.F.) sowie die für Amtshandlungen der Bundesbehörden vorgesehenen Folgeänderungen in der Umweltinformationskostenverordnung (Absenkung der Gebührenrahmen, Einführung einer Befreiungsmöglichkeit)

können aus den o.g. Gründen lediglich punktuelle preismindernde Effekte haben. Das allgemeine Preisniveau wird dadurch aber nicht beeinflusst.

4. Privilegierungsvorschriften

Durch die Einfügung von Vorschriften zur Umwelt-Audit-Privilegierung in das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht belastet, weil diese Vorschriften keinen unmittelbar vollzugsfähigen Inhalt haben.

Durch die in Artikel 2, 7 und 8 vorgesehenen Vorschriften zur Umwelt-Audit-Privilegierung im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auch können diese Vorschriften mangels konkreten Inhalts keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sowie der UVP-Richtlinie siehe die Ausführungen unter A. II.

Zu Nummer 1 (vor § 1 UVPG)

Im Hinblick auf den infolge der Novellierung erweiterten Regelungsumfang des UVP-Gesetzes und insbesondere die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens für Leitungsanlagen wird das UVP-Gesetz aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nunmehr in drei Teile gegliedert (Teil 1: Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren, Teil 2: Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben, Teil 3: Gemeinsame Vorschriften).

Abschnitt 1 des Teils 1 enthält nicht auf einzelne Verfahrensschritte bezogene allgemeine Vorschriften betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 2 (§ 1 UVPG)

Als Folgeänderung zu den unter den Nummern 4 und 5 vorgesehenen Änderungen des UVP-Gesetzes (§§ 3 bis 3f) werden die UVP-pflichtigen Vorhaben nicht mehr durch den Verweis auf die „Anlage zu § 3“ angesprochen, sondern mit dem aus der Vollbezeichnung der UVP-Richtlinie bekannten Wortlaut. Der Verweis auf die „Anlage zu § 3“ kann nicht beibehalten werden, weil zukünftig § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 nur noch den Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes regelt und sich die UVP-Pflicht letztlich erst aus den §§ 3a bis 3f ergibt (siehe im einzelnen die Begründung zu den §§ 3a bis 3f).

Zu Nummer 3 (§ 2 UVPG)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 stellt nunmehr im Einklang mit der ausdrücklichen entsprechenden Regelung in

Artikel 3 i.d.F. der Änderungsrichtlinie klar, dass sowohl mittelbare als auch unmittelbare Auswirkungen eines Vorhabens im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Darüber hinaus wird § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Neufassung des Artikels 3 der UVP-Richtlinie durch die UVP-Änderungsrichtlinie angepasst. Der Begriff „Wechselwirkung“ wurde dort erweitert um das Beziehungsgefüge zwischen allen genannten Faktoren. Dies wird in der Neuformulierung des § 2 Abs. 1 Satz 2 deutlich gemacht, wobei hier wie auch durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 4 zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Richtlinie klar gestellt wird, dass die Wechselwirkung nicht als Unterfall der Auswirkungen eines Vorhabens anzusehen sind, sondern dass die Auswirkungen eines Vorhabens auch auf die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Hierbei ist der Begriff „Wechselwirkung“ im Sinne eines Wirkungsgefüges zwischen den genannten Schutzgütern zu verstehen. Vor diesem Hintergrund wird in Satz 4 der bisherige Einschub „einschließlich der Wechselwirkungen“ gestrichen.

Zu Buchstabe b

In der Einleitung des Absatzes 2 wird die Vorhabendefinition nunmehr im Singular gefasst, da auch in der neuen Anlage 1 die Vorhaben im Singular aufgelistet werden. Die Änderung der Einleitung in § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung der bisherigen Bezeichnung „Anlage zu § 3“. Siehe dazu die obigen Ausführungen zu Nummer 2. Im Übrigen bezieht sich die Maßgabe der Anlage 1 nach der Neufassung nicht mehr auf Änderungen einschließlich Erweiterungen, da diese abweichend von der bisherigen Anlage zu § 3 nicht mehr vorhabenbezogen in der Anlage 1, sondern in allgemeiner Form in Absatz 2 Nr. 2 geregelt werden.

Die Buchstaben a bis c der Nummer 1 entsprechen den bisherigen Nummern 1 bis 3 des Absatzes 2; sie werden neu gefasst, um den Vorhabensbegriff in Übereinstimmung mit Artikel 2 der UVP-Richtlinie und mit dem deutschen Zulassungsrecht durch eine präzisere Kategorisierung der Vorhaben nach Anlage 1 klarer zu definieren.

In Buchstabe a der Nummer 1 wird nunmehr klar gestellt, dass es für technische Anlagen auf den Tatbestand „Errichtung und Betrieb“ ankommt. Mit diesem Tatbestand wird der Verfahrensgegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung umrissen. Aus der Anlage 1 geht im einzelnen hervor, für welche Anlagen dieser Tatbestand maßgeblich ist.

In Buchstabe b der Nummer 1 wird bei den „sonstigen Anlagen“ der UVP-pflichtige Tatbestand mit dem „Bau“ dieser Anlagen gekennzeichnet; entsprechend ist dies in der Anlage 1 für die betreffenden Vorhaben jeweils angegeben. Unter Absatz 2 Buchstabe b fallen insbesondere alle Verkehrsvorhaben nach Nummer 14 der Anlage 1. Bei diesen Vorhaben wird der Betrieb (z.B. einer Eisenbahn) daher nicht als selbständiger UVP-pflichtiger Tatbestand erfasst (siehe im Einzelnen die Vorhabendefinitionen in Nummer 14 der Anlage 1, wo jeweils ausschließlich von „Bau“ die Rede ist). Diesbezüglich wird durch die Neufassung des Absatzes 2 das geltende Recht nur klarer formuliert.

In Buchstabe c der Nummer 1 wird klar gestellt, dass auch die Durchführung sonstiger in Natur und Landschaft eingreifender Maßnahmen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein kann; diese Maßnahmen werden durch Beschreibung entsprechender Tatbestände in der Anlage 1 aufgeführt. Dabei

kommt es nicht darauf an, ob es sich bei diesen Maßnahmen um einen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes handelt; insoweit würde der gleichlautende Begriff in der deutschen Fassung der UVP-Richtlinie zu eng umgesetzt (vgl. die englische Fassung „interventions in the natural surroundings and landscape“). Die beschriebenen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen können dann allerdings - wie auch andere Vorhaben - Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben, die zu Beeinträchtigungen des Naturschutzhauhalts und damit zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Der naturschutzrechtliche Eingriffsbegriff wird damit erst bei der Bewertung der Folgen eines Vorhabens relevant.

Die neue Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 4 des Absatzes 2. Die Neuregelung dient (in Verbindung mit § 3e UVPG n.F.) der Umsetzung von Anhang II Nr. 13, 1. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie, die (anders als Anhang II Nr. 12 der Richtlinie 85/337/EWG) neben der Änderung von Projekten nach Anhang I auch die Änderung von Projekten nach Anhang II umfasst, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wobei auch die Erweiterung von Projekten ausdrücklich mit umfasst wird (siehe zur Änderung und Erweiterung von Vorhaben auch die Ausführungen zu Nummer 5 (zu § 3e UVPG n.F.)). Da sich die Änderung und Erweiterung auf alle Projekte nach Anhang I und II bezieht, und nicht nur auf Anlagen, wird zunächst insoweit - entsprechend der Neufassung der Nummer 1 Buchstaben a bis c - der Wortlaut angepasst. Damit wird auch die Änderung und Erweiterung von Vorhaben, die sich als „Durchführung sonstiger in Natur und Landschaft eingreifender Maßnahmen“ nach der Nummer 1 Buchstabe c darstellen (z.B. Waldumwandlungen), von der Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c erfasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 3 Nummer 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung der bisherigen Bezeichnung „Anlage zu § 3“. Siehe dazu die obigen Ausführungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 3 UVPG)

§ 3 regelt in Verbindung mit der Anlage 1 den Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes, wobei infolge der Neuaufnahme der Anlage 2 in das UVP-Gesetz die bisherige Anlage zu § 3 UVPG a.F. (in einer geänderten Fassung) jetzt als Anlage 1 aufgeführt wird. Ob ein konkretes Vorhaben UVP-pflichtig ist, ergibt sich nunmehr aber erst nach Maßgabe der §§ 3a bis 3f. § 3 Abs. 1 setzt in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Satz 1 und den §§ 3b bis 3d den Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der UVP-Richtlinie in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie um (die durch die UVP-Änderungsrichtlinie geänderten Bestimmungen der UVP-Richtlinie werden nachfolgend als Artikel i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie zitiert).

Zu Buchstabe a, aa

Bei der Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 handelt es sich um eine Änderung, die sich aus der Abgrenzung gegenüber den neuen §§ 3a bis 3f ergibt. Während nunmehr durch die Änderung klar gestellt wird, welche Vorhabenarten in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, regeln die §§ 3a bis 3f, für welche konkreten Vorhaben, die ihrer Art nach in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Dies schließt ein, dass auf Grund der in § 3a vorgesehenen Vorprüfung des Einzelfalls ein konkretes Vorhaben, das nach seiner Art in den Anwen-

dungsbereich des Gesetzes fällt, gegebenenfalls auch nicht UVP-pflichtig sein kann.

Zu Buchstabe a, bb

Zu der Änderung in Absatz 1 Satz 2 siehe die Ausführungen zu Nummer 2.

Die Ergänzung in Nummer 1 von Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie, welcher die Kriterien Art, Größe oder Standort ausdrücklich nennt.

Zu Buchstabe a, cc

Der neue Satz 3 in § 3 Abs. 1 erstreckt die Verordnungsermächtigung nach Satz 2 auf die notwendigen Folgeänderungen in Bezugnahmen, die in den Vorschriften des UVP-Gesetzes enthalten sind, auf bestimmte, in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben. Diese Erweiterung der bisherigen Verordnungsermächtigung ist erforderlich, da einige neu gefasste Vorschriften des UVP-Gesetzes nunmehr auf bestimmte, in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben Bezug nehmen (siehe § 3b Abs. 3 Sätze 4 und 5, § 3e Abs. 2).

Als Folgeänderung werden die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 Sätze 4 und 5.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzung der Wörter „schädlichen Umweltauswirkungen“ durch den Begriff der „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ dient der Angleichung von § 3 Abs. 2 Satz 2 an die Begrifflichkeit der UVP-Änderungsrichtlinie (siehe insbesondere Artikel 2 Abs. 1).

Zu Buchstabe c

Der gegenstandslose Absatz 3 wird aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§§ 3a bis 3f UVPG)

§ 3a UVPG:

Die in § 3a Satz 1 geregelte Verpflichtung der Behörde, festzustellen, ob für das betreffende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beruht vor allem darauf, dass zur Feststellung der UVP-Pflicht bestimmter Vorhaben des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie nunmehr eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist (sog. „screening“; siehe hierzu im einzelnen die Ausführungen zu § 3c Abs. 1). Diese Vorprüfung wird durch eine behördliche Feststellung abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Behörde aber auch bei Vorhabenarten, für die keine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, die UVP-Pflichtigkeit eines konkreten Vorhabens nach Maßgabe der Anlage 1 festzustellen, indem sie zu prüfen hat, ob das Vorhaben einer bestimmten Vorhabenart zugeordnet werden kann. In der Sache wird hierdurch allerdings keine neue Verpflichtung der Behörde begründet, da diese bereits nach derzeitigem Recht (nach Maßgabe der bisherigen Anlage zu § 3) festzustellen hatte, ob für ein konkretes Vorhaben, dessen Zulassung beantragt wird, eine Zuordnung zu einer Vorhabenart vorgenommen werden konnte. Die Verpflichtung, eine entsprechende Feststellung zu treffen, war bislang nur nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Die Feststellung gemäß § 3a Satz 1 ist nach Beginn eines jeden Verfahrens zu treffen, das der Entscheidung über die Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens dient. Auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach

§ 5 ist die Feststellung auch schon früher zu treffen. Die Feststellung muss unverzüglich erfolgen, um Klarheit über den Verfahrensgang zu schaffen; im Rahmen des Verfahrens unterliegt die Feststellung wie alle Verfahrensschritte gesetzlichen Fristen für die Verfahrensdauer.

Nach § 3a Satz 2, 1. Halbsatz, ist die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 i.d.F. der Änderungsrichtlinie. Hinsichtlich der Art der Zugänglichmachung sind die in § 4 des Umweltinformationsgesetzes genannten Möglichkeiten ausreichend. Nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz, ist die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens in Übereinstimmung mit § 44a Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbständig anfechtbar.

§ 3b UVPG:

Die Neuregelung des § 3b Abs. 1 Satz 1 steht im Zusammenhang damit, dass die UVP-Pflichtigkeit der in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben grundsätzlich nicht mehr an das formelle Kriterium eines bestimmten Zulassungsverfahrens anknüpft, sondern an sachliche Merkmale eines Vorhabens (siehe hierzu im einzelnen die Ausführungen zu Nummer 26 (Anlage 1)). Vor dem Hintergrund zahlreicher Beschwerde-, Vorlage- und Vertragsverletzungsverfahren sowie im Hinblick auf den erheblich ausgeweiteten Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Steuerungswirksamkeit der formellen Anknüpfung an die in verschiedenen Fachgesetzen geregelten Zulassungsverfahren nicht mehr ausreichend. Nunmehr soll die sachliche Anknüpfung an bestimmte Merkmale von Vorhabenarten sicher stellen, dass ungeachtet der einschlägigen Zulassungsverfahren eine richtlinienkonforme Umsetzung der Anhänge I und II der UVP-Änderungsrichtlinie in das deutsche Recht erfolgt. Zu diesem Zweck werden die Vorhabenarten (z.B. Deponie) und ihre Merkmale (z.B. zur Ablagerung von überwachungsbedürftigen Abfällen) durchgehend konkreter gefasst als bisher. Dementsprechend sieht § 3b Abs. 1 Satz 1 vor, dass die UVP-Pflicht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben besteht, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Die Merkmale einer Vorhabenart bestimmen allerdings nicht abschließend die UVP-Pflichtigkeit. Für den Fall, dass zur Bestimmung der UVP-Pflicht in der Anlage 1 Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden (§ 3b Abs. 1 Satz 2). Diese Regelung hat vor allem klar stellenden Charakter. Soweit schon nach der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F. für bestimmte Vorhabenarten Größen- oder Leistungswerte angegeben waren (siehe insbesondere den Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3), bestand die UVP-Pflicht ebenfalls (nur) dann, wenn die Werte erreicht oder überschritten wurden.

Der neue § 3b Abs. 2 regelt das Erreichen oder Überschreiten von Größen- oder Leistungswerten im Falle der Kumulation von Vorhaben (gemeinsames Vorhaben) und konkretisiert damit für diesen Sonderfall die allgemeine Regelung in § 3b Abs. 1 Satz 2. Die an § 1 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angelehnte Regelung ist zur ordnungsgemäßen Richtlinienumsetzung erforderlich. Anhang III Nr. 1, 2. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie schreibt für Vorhaben nach Anhang II dieser Richtlinie die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen bei der Bestimmung der UVP-Pflicht ausdrücklich

vor. Im Übrigen hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Urteil vom 21.09.1999 (Rechtssache C-392/96 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland) bereits im Hinblick auf die UVP-Richtlinie 85/337/EWG entschieden, dass bei der Festsetzung von Schwellenwerten für Vorhaben nach Anhang II der Richtlinie die Kumulation von Vorhaben zu berücksichtigen sei.

Um diesen Vorgaben Rechnung zu tragen, ist nach Anlage 2 Nr. 2 im Rahmen der allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung die Berücksichtigung einer Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich nunmehr ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Regelung setzt Anhang III Nr. 1, 2. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie jedoch lediglich insoweit um, als es um die (allgemeine oder standortbezogene) Vorprüfung des Einzelfalls geht, nicht aber im Hinblick auf das Erreichen von Schwellenwerten durch eine Kumulation von Vorhaben nach Anhang II der Richtlinie. Letzteres ist nunmehr Gegenstand von § 3b Abs. 2, wobei allerdings gleichermaßen Vorhaben nach Anhang I der Richtlinie erfasst werden, da eine entsprechende Differenzierung zwischen Anhang-I-Vorhaben und Anhang-II-Vorhaben sachlich nicht zu rechtfertigen und auch mit Sinn und Zweck der Richtlinie nicht zu vereinbaren wäre.

§ 3b Abs. 2 Satz 2 knüpft in Nummer 1 an die Vorhabendefinitionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b und in Nummer 2 an die Vorhabendefinition gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c an.

Die UVP-Änderungsrichtlinie schreibt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unabhängig davon vor, ob Größen- oder Leistungswerte auf Grund der Durchführung eines neuen Vorhabens oder erst infolge der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden (siehe Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie). Die Neuregelung des § 3b Abs. 3 Satz 1 stellt dementsprechend klar, dass die UVP-Pflicht eines Vorhabens auch im letztgenannten Fall besteht. Um den Bestandsschutz des bestehenden Vorhabens zu wahren, bezieht sich die UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 3 Satz 1 allerdings nicht auf das Gesamtvorhaben, sondern nur auf die Erweiterung, wobei allerdings im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl die Umweltauswirkungen der Erweiterung als auch die Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens zu berücksichtigen sind.

§ 3b Abs. 3 Satz 1 zielt insbesondere darauf ab, zu verhindern, dass die UVP-Pflicht durch sukzessive Vorhabenerweiterungen unterlaufen wird (sog. „Salamitaktik“; vgl. auch das o.g. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21.09.1999), ohne jedoch eine entsprechende Absicht des Vorhabenträgers tatbestandlich vorauszusetzen.

§ 3b Abs. 3 Satz 2 stellt klar, dass bestehende Vorhaben auch gemeinsame Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind. Hiernach besteht eine UVP-Pflicht auch dann, wenn infolge der Durchführung eines neuen Vorhabens, das mit bereits bestehenden Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1 ein gemeinsames Vorhaben bildet, dieses gemeinsame Vorhaben erstmals den maßgebenden Größen- oder Leistungswert erreicht oder überschreitet.

Der Begriff des bestehenden Vorhabens wird in Absatz 3 Satz 3 insoweit eingeschränkt, als hiernach der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen der Richtlinien in deren jeweiligen Anwendungsbereich erreichte Bestand hinsichtlich des

Erreichens oder Überschreitens des maßgebenden Größen- oder Leistungswertes unberücksichtigt bleibt.

Absatz 3 Satz 4 enthält eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf bestimmte, in der Anlage näher bezeichnete Städtebauprojekte und Industriezonen. Auf Grund ihres durch kontinuierliche Weiterentwicklung gekennzeichneten dynamischen Charakters und des Umstands, dass sie regelmäßig Bestandteile einer längeren Siedlungsgeschichte sind, die sich nicht als nachträglicher Prüfgegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung eignet, unterscheiden sich diese Vorhaben wesentlich von sonstigen Vorhaben. Wegen dieses besonderen Charakters „passen“ die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 nicht für die in der Anlage 1 Nr. 18.5, 18.7 und 18.8 aufgeführten Städtebauprojekte und Industriezonen.

Absatz 3 Satz 5 enthält eine Sonderregelung für den Bau von vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen mit einer Länge von 10 oder mehr Kilometern, die dem Umstand Rechnung trägt, dass derartige Vorhaben häufig abschnittsweise durchgeführt werden, wobei zwischen der Durchführung der einzelnen Abschnitte häufig längere Zeitspannen liegen.

Bezüglich des Verhältnisses des § 3b Abs. 3 zu § 3e wird auf die Ausführungen zu § 3e Abs. 1 verwiesen.

§ 3c UVPg:

Bei bestimmten Vorhabenarten kann die UVP-Pflichtigkeit eines konkreten Vorhabens neben dem Vorliegen von artbezogenen Merkmalen und dem Erreichen von Größen- oder Leistungswerten des weiteren noch vom Einzelfall abhängen. § 3c Abs. 1 beinhaltet insoweit Neuregelungen, die von konzeptioneller Bedeutung für das UVP-Gesetz sind: Zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie im Einzelfall wird eine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening-Verfahren) eingeführt, die von der zuständigen Behörde durchzuführen ist. Diese überschlägige Prüfung ist noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen; eine derartige Untersuchung wird erst mit der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen; eine entsprechende Feststellung kann erst an ihrem Ende getroffen werden. Entsprechend ihrer verfahrenslenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorausschau begrenzten Prüfungstiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung sind Auswahlkriterien entsprechend Artikel 4 Abs. 3 und Anhang III i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie zu berücksichtigen; die Auswahlkriterien sind in der Anlage 2 zum UVP-Gesetz n.F. enthalten. Die Kriterien markieren die für die Annahme einer Besorgnis relevanten Sachverhaltsfragen; sie entsprechen insoweit den für die spätere abschließende Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts relevanten Fragestellungen nach den maßgeblichen Gesetzen und Regelwerken, denen deshalb auch die Bewertungsmaßstäbe für die Frage, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, zu entnehmen sind. Dementsprechend stellt § 3c Abs. 1 Satz 1 klar, dass bereits im Rahmen des Screenings nur die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen maßgeblich sind, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird zwischen einer allgemeinen, sämtliche Kriterien der Anlage 2 umfassenden Vorprüfung (Satz 1)

und einer besonderen standortbezogenen Vorprüfung für Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung unterschieden, die lediglich unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen ist (Satz 2). Welche Art der Vorprüfung für eine bestimmte Vorhabenart durchzuführen ist, ist jeweils bei der Auflistung der UVP-pflichtigen Vorhaben in der Anlage 1 angegeben.

Eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht von Vorhaben nach Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie sah das bisherige UVP-Gesetz nicht vor; die UVP-Pflicht von Vorhaben ergab sich bislang aus der Zuordnung eines Vorhabens zu den in der Anlage zu § 3 abschließend aufgelisteten Vorhabenarten und ihren Zulassungsverfahren. Die Änderung der bisherigen Konzeption zur Feststellung der UVP-Pflicht ist vor dem folgenden Hintergrund geboten:

Nach einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21.09.1999 (Rechtssache C-392/96 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland) betreffend die UVP-Richtlinie sind – soweit die Feststellung der UVP-Pflicht ausschließlich durch die Festsetzung von Schwellenwerten erfolgt – bei der Festsetzung von Schwellenwerten für Vorhabenarten nach Anhang II nicht nur die Größe von Projekten, sondern zusätzlich auch ihre Art und ihr Standort zu berücksichtigen (Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie). Das den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Festsetzung von Schwellenwerten gemäß Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie eingeräumte Ermessen ist hiernach insofern durch Artikel 2 Abs. 1 dieser Richtlinie eingeschränkt, als sichergestellt sein muss, dass immer dann, wenn auf Grund von Art, Größe oder Standort eines Vorhabens mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet.

Das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21.09.1999 ist auch für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie maßgeblich, da diese die oben genannten Bestimmungen der UVP-Richtlinie – insbesondere durch den Verweis auf den neuen Anhang III in Artikel 4 Abs. 3 der UVP-Änderungsrichtlinie – weiter konkretisiert.

Das Urteil erfordert für die deutsche Umsetzung der UVP-Richtlinie sowie der UVP-Änderungsrichtlinie eine Abkehr vom bisherigen Konzept einheitlicher Schwellenwerte, vor allem im Bereich der Industrieanlagen, sofern die Schwellenwerte nicht von vornherein so niedrig festgesetzt werden sollen, dass insbesondere allen denkbaren Standortgegebenheiten durch Berücksichtigung auch besonders empfindlicher ökologischer Gebiete Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund verbleiben zwei Alternativen zur Regelung der UVP-Pflichtigkeit von Projekten nach Anhang II:

Zum einen wäre die Festsetzung von differenzierten Schwellenwerten denkbar, wobei neben allgemeinen Schwellenwerten, die auf die Größe oder Leistung einer Vorhabenart abstellen, zusätzlich besondere Schwellenwerte festzusetzen wären, die vor allem mögliche standortbezogene Besonderheiten von Vorhabenarten berücksichtigen. Die gesetzliche Festsetzung derartiger differenzierter Schwellenwerte hätte jedoch einen erheblichen Regelungsumfang zur Folge und wäre zudem angesichts der Vielzahl in Betracht kommender unterschiedlicher Standortgegebenheiten kaum geeignet, sicher zu stellen, dass tatsächlich in jedem Fall, in dem mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, das jeweilige Vorhaben der UVP-Pflicht unterworfen wäre.

Diese Nachteile werden vermieden, wenn man die UVP-Pflichtigkeit von Anhang II-Vorhaben nicht im Wege der Festsetzung von Schwellenwerten, sondern durch Vorprüfungen des Einzelfalls bestimmt. Diese Konzeption, die dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugrunde liegt, bietet die zur Umsetzung von Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie erforderliche Flexibilität, um insbesondere sicher zu stellen, dass die verschiedenartigen in Betracht kommenden Standortgegebenheiten bei der Bestimmung der UVP-Pflicht gemäß Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie angemessen berücksichtigt werden können.

Von dieser Konzeption wird lediglich für bauplanungsrechtliche Vorhaben nach Nummer 18 der Anlage 1 sowie insoweit abgewichen, als bereits das geltende Recht zur Umsetzung des Anhangs II der UVP-Richtlinie für bestimmte Vorhabenarten Schwellenwerte enthält (siehe insbesondere den Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG a.F.).

Soweit letzteres der Fall ist, wird dieser Wert in Spalte 1 der Anlage 1 n.F. als Schwelle für die zwingende UVP-Pflicht beibehalten. Für Vorhaben, die diesen Wert nicht erreichen, ist in Spalte 2 der Anlage 1 n.F. eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Soweit das geltende Recht keine Schwellenwerte für Anhang II-Vorhaben vorsieht, entsprechen die Werte in Spalte 1 den entsprechenden Werten nach Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie, soweit die jeweilige Vorhabenart auch unter Anhang I dieser Richtlinie fällt.

Bei bauplanungsrechtlichen Vorhaben nach Nummer 18 der Anlage 1, die dem Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie zuzuordnen sind, werden zur Bestimmung der UVP-Pflicht im oberen Bereich ebenfalls zunächst Schwellenwerte festgesetzt, unterhalb derer dann in Spalte 2 zusätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, die sich aufgrund des Standortes eines Vorhabens nur noch auf den Schutz besonderer, möglicherweise beeinträchtigter Gebiete, insbesondere ökologisch empfindlicher Gebiete, entsprechend Nummer 2 des Anhangs III der UVP-Änderungsrichtlinie bezieht.

Nur im Hinblick auf die genannten bauplanungsrechtlichen Vorhaben sowie im Hinblick auf die Beibehaltung bereits bestehender Schwellenwerte für Anhang-II-Vorhaben nach der UVP-Richtlinie wird Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie im Einklang mit Artikel 4 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie durch eine Kombination von einerseits Schwellenwerten bzw. Kriterien und andererseits Vorprüfungen umgesetzt. In allen anderen Fällen wird die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II der Richtlinie nach Maßgabe allgemeiner oder standortbezogener Vorprüfungen des Einzelfalls bestimmt.

Insbesondere bei Industrieanlagen nach den Nummern 1 bis 10 sowie bei Leitungsanlagen nach Nummer 19 der Anlage 1 n.F. wird, soweit sie unter Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie fallen, differenziert zwischen einer allgemeinen Vorprüfung (Absatz 1 Satz 1), die für Vorhaben im oberen Größen- oder Leistungsbereich durchzuführen ist, und einer standortbezogenen Vorprüfung (Absatz 1 Satz 2), der die entsprechenden Vorhaben im unteren Größen- oder Leistungsbereich unterliegen. Für Industrieanlagen ergibt sich die entsprechende Zuordnung aus der Zugehörigkeit des jeweiligen Vorhabens zu Spalte 1 (dann allgemeine Vorprüfung) oder Spalte 2 (dann standortbezogene Vorprüfung) der 4.

BlmSchV n.F.. Soweit die jeweiligen Vorhaben sowohl unter Anhang I als auch unter Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie fallen, grenzt der Anwendungsbereich der allgemeinen Vorprüfung von unten her an die Schwellenwerte des Anhangs I. Unterhalb der Prüfwerte, die die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eröffnen, schließt dann die standortbezogene Vorprüfung an, deren Anwendungsbereich „nach unten hin“ in der Regel durch untere Prüfwerte (Bagatellwerte) begrenzt wird.

Ist neben der allgemeinen Vorprüfung für Vorhaben nach Anhang II der Richtlinie keine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen (siehe z.B. Verkehrsvorhaben nach Nummer 14 der Anlage 1 n.F.), dient die allgemeine Vorprüfung einer Umsetzung von Vorhaben des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie über den jeweils gesamten Größen- oder Leistungsbereich.

Die Sätze 3 und 4 enthalten weitere Aspekte, die im Rahmen der allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung (Satz 3) bzw. nur im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu berücksichtigen sind (Satz 4). Nach Satz 3 ist bei jeder Vorprüfung zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Nach Satz 4 ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, infolge der Durchführung des Vorhabens überschritten werden. Dies bedeutet, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung umso eher durchzuführen ist, je deutlicher die Prüfwerte überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, in welchem Maße das Vorhaben Größen- oder Leistungswerten für die zwingende UVP-Pflicht angenähert ist. Je größer die Nähe zum Bereich der zwingenden UVP-Pflicht, umso eher ist anzunehmen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Satz 5 stellt klar, dass die Regelungen des § 3b Abs. 2 und 3 betreffend das Erreichen oder Überschreiten von Größen- oder Leistungswerten für die zwingende UVP-Pflicht entsprechend gelten für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen.

§ 3c Abs. 2 Satz 1 erstreckt die Verordnungsermächtigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf die Änderung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien. Nach § 3c Abs. 2 Satz 2 können die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats, aber - in Abweichung von § 3 Abs. 1 Satz 4 UVPG n.F. - ohne Zustimmung des Bundestages konkretisiert werden.

§ 3d UVPG:

Soweit es sich bei bestimmten Vorhabenarten in der Anlage 1 um Vorhaben im Sachbereich „Wasserhaushalt“ oder „Naturschutz und Landschaftspflege“ handelt, enthält § 3d einen Regelungsauftrag an die Länder. Danach haben die Länder die UVP-Pflicht für diese Vorhaben abschließend durch Schwellenwerte, Vorprüfungen des Einzelfalls (z.B. allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfungen) oder durch eine Kombination beider Verfahren zu bestimmen. Im Bundesrecht wird nur - wie schon im geltenden Recht - für einige dieser Vorhaben die UVP-Pflicht im oberen Größen- oder Leistungsbereich geregelt, so dass insoweit eine bundeseinheitliche Umsetzung für große Vorhaben sicher gestellt bleibt.

§ 3e UVPG:

§ 3e Abs. 1. mit dem nunmehr im UVP-Gesetz eine einheitliche Regelung der UVP-Pflichtigkeit von Änderungen und Erweiterungen der in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben erfolgt, dient (in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F.) der Umsetzung von Anhang II Nr. 13, erster Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Regelung ersetzt die in der Anlage zu § 3 UVPG a.F. bei einzelnen Vorhabenarten jeweils im Zusammenhang mit den fachgesetzlichen Zulassungsverfahren gemachten Angaben zu Änderungen und Erweiterungen. Hierdurch wird im Einklang mit Anhang II Nr. 13, erster Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie sicher gestellt, dass die UVP-Pflichtigkeit von Änderungen und Erweiterungen von Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen und unabhängig von Verfahrensregelungen in den umweltbezogenen Fachgesetzen festgestellt werden kann.

Während § 3b Abs. 3 den Fall regelt, dass die maßgebenden Größen- oder Leistungswerte durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden (sog. „Hineinwachsen in die UVP-Pflicht“), erfasst § 3e Abs. 1 derartige Fälle nicht, sondern setzt voraus, dass bereits ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, das geändert oder erweitert werden soll. UVP-pflichtige Vorhaben in diesem Sinne sind auch Vorhaben, für die noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die aber gleichwohl die Voraussetzungen für die UVP-Pflichtigkeit nach den §§ 3a bis 3f in Verbindung mit der Anlage 1 erfüllen. In derartigen Fällen ist erstmals für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hiervon sind insbesondere Änderungen oder Erweiterungen solcher Vorhaben betroffen, die bereits vor Inkrafttreten des UVP-Gesetzes a.F. ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zugelassen worden sind.

Da sich die Umsetzungsmöglichkeiten des Artikels 4 Abs. 2 und 3 auch auf Projekte nach Anhang II Nr. 13 der UVP-Änderungsrichtlinie beziehen, macht Absatz 3 von diesen Möglichkeiten auch im Hinblick auf Änderungen und Erweiterungen Gebrauch.

Nach Absatz 1 Nr. 1 besteht für die Änderung oder Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die in der Anlage 1 für das UVP-pflichtige Vorhaben angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden. Diese Regelung entspricht dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. August 1995 (Rechtssache C-431/92) (Großkrotzenburg), in dem dieser entschieden hat, dass die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens, die für sich betrachtet bereits den maßgeblichen Schwellenwert nach Anhang I der UVP-Richtlinie überschreitet, in jedem Fall UVP-pflichtig ist.

Nach Absatz 1 Nr. 2 ist, sofern die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3e Abs. 1 Satz 1 durchzuführen. Diese Vorschrift lehnt sich eng an die Regelung in Anhang II Nr. 13, erster Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie an.

§ 3e Abs. 2 enthält im Hinblick auf Absatz 1 Nr. 2 Sonderregelungen für Erweiterungen der in Nummer 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 sowie für Änderungen der in Nummer 18.8 der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Hiervon unberührt bleibt § 3e

Abs. 1 Nr. 1, der ohne Maßgaben und ohne zusätzliche Voraussetzungen auch für die genannten bauplanungsrechtlichen Vorhaben gilt.

§ 3f UVPG:

§ 3f Abs. 1 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 13, zweiter Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Vorschrift, die neu in das UVP-Gesetz eingefügt wird, eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, hinsichtlich in der Spalte 1 der Anlage 1 aufgeführter (zwingend UVP-pflichtiger) Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt werden, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wenn nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Für die in Spalte 2 der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, die Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben sind, bedarf es der Privilegierungsregelung des Absatzes 1 nicht, da derartige Vorhaben – auch ohne die in Absatz 1 genannte zeitliche Einschränkung – ohnehin der (allgemeinen oder standortbezogenen) Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen. Dementsprechend stellt Absatz 2 klar, dass für derartige Vorhaben (nur) die allgemeine (weitergehende) Vorschrift des § 3c Abs. 1 gilt. Dies betrifft auch die Regelung betreffend den Bau von Bahnstrecken für den öffentlichen spurgeführten Verkehr in Nummer 14.10 der neuen Anlage 1, die die bisherige Nummer 10 der Anlage zu § 3 UVPG a.F. ersetzt.

Zu Nummer 6

Abschnitt 2, dessen Überschrift neu eingefügt wird, regelt in den §§ 5 bis 14 UVPG n.F. die einzelnen Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 7 (§ 5 UVPG)

Die Neufassung des § 5 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 und 4 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie. Das bereits in § 5 geregelte sog. Scoping wird entsprechend Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie auf die behördliche Verpflichtung fokussiert, den Vorhabenträger über die voraussichtlich beizubringenden UVP-Unterlagen zu unterrichten, sofern dieser vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht (Satz 1). Darüber hinaus wird nunmehr klar gestellt, dass das Scoping auch dann erfolgt, wenn die zuständige Behörde es nach Beginn des Zulassungsverfahrens für erforderlich hält. Hiermit wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen, da auch die Behörde aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung ein Interesse an der Durchführung eines Scopings haben kann, wenn der Vorhabenträger unzureichende Unterlagen vorgelegt hat.

Vor der Unterrichtung ist dem Vorhabenträger und den im Zulassungsverfahren zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung zu geben (Satz 2). Entsprechend dem informellen Charakter des sog. Scopings handelt es sich dabei nicht um einen Erörterungstermin im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Gegenstand dieser Besprechung sind neben Erforderlichkeit sowie Inhalt und Umfang der UVP-Unterlagen auch weitere die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffende Fragen (insbesondere Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP), die bereits nach

dem bislang geltenden § 5 Gegenstand des Scopings waren (Satz 3).

Satz 4 sieht wie § 5 UVPG a.F. vor, dass Sachverständige und Dritte zu der Besprechung hinzugezogen werden können.

Satz 5 entspricht dem bisherigen Satz 4, wobei die dort geregelte behördliche Verpflichtung auf die zu beteiligenden Behörden erstreckt wird.

Zu Nummer 8 (§ 6 UVPG)

Die Neufassung des § 6 Abs. 3 und 4 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 3 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie (§ 6 Abs. 3 mit Ausnahme der Nummer 4) sowie von Artikel 5 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie in Verbindung mit Anhang IV der UVP-Änderungsrichtlinie (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4).

Absatz 3:

Die Nummer 1 des Satzes 1 ist mit der bisherigen Fassung identisch.

Die bisherige Nummer 2 wird in geänderter Fassung in den neuen Absatz 4 eingefügt (dort Nummer 2).

Die Nummern 2 und 3 des neuen Absatzes 3 entsprechen den bisherigen Nummern 3 und 4; hier wird lediglich die Begrifflichkeit vereinheitlicht („erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“). Die neu in Absatz 3 aufgenommene Nummer 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4 Nr. 2, wobei nunmehr klargestellt wird, dass sich die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile auf den Einwirkungsbe- reich des Vorhabens bezieht und dass entsprechend Anhang IV Nr. 3 der UVP-Änderungsrichtlinie auch Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich zu machen sind.

Die neue Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 3, 4. Anstrich, i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie.

Satz 2 verlangt eine zusammenfassende Darstellung der Angaben nach Satz 1 in allgemein verständlicher Form. Satz 3 stellt Anforderungen an die Angaben nach Satz 1 dahingehend, dass Dritte beurteilen können, inwieweit sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können. Diese Regelung entspricht den in umweltrechtlichen Zulassungsverfahren üblichen Anforderungen (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV).

Absatz 4:

Der Einleitungssatz des Absatzes 4 wird dahingehend geändert, dass die UVP-Unterlagen die in diesem Absatz genannten Angaben enthalten müssen, ohne dass es hierfür künftig auf die Zumutbarkeit ihrer Beibringung für den Vorhabenträger im Einzelfall ankommt. Ist nach der Art eines Vorhabens die Beibringung der Angaben (z.B. für Emissionen bei Industrieanlagen) erforderlich, kann von der Zumutbarkeit für den Vorhabenträger ausgegangen werden; bei den geforderten Angaben handelt es sich um Daten, auf die der Vorhabenträger unmittelbaren Zugriff hat. Dadurch, dass insoweit nicht mehr im Einzelfall auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit abgestellt wird, wird die Regelung für den Vollzug praktikabler.

Die Nummern 1 und 3 sind mit den Nummern 1 und 4 der bisherigen Fassung identisch.

Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Nummer 2 des Absatzes 3, wobei die bisherige Regelung im „stofflichen“ Bereich einerseits gestrafft, andererseits durch ausdrückliche Nennung auch des „Nutzungs- und Gestaltungsbereichs“ konkretisiert wird. Die Neuformulierung der Nummer 2 im Übrigen („Angaben zu sonstigen Folgen des

Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können“) dient lediglich der Klarstellung. Satz 2 wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Nummer 9 (§§ 7 und 8 UVPG)

§ 7 UVPG:

§ 7 wird entsprechend Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie um die Verpflichtung der zuständigen Behörde erweitert, die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben und die Unterlagen nach § 6 zu unterrichten. Für die Praxis dürfte diese Neuregelung keine Änderung bedeuten, da die betroffenen Behörden ihre fachliche Stellungnahme bereits im Rahmen des bisherigen § 7 regelmäßig auf dieser Grundlage abgegeben haben. Damit sich die UVP-Behördenbeteiligung auch in zeitlicher Hinsicht in die Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung einfügt, findet nach dem neuen Satz 2 die Fristenregelung des § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8 UVPG:

Allgemeines:

Die §§ 8, 9a und 9b dienen der Umsetzung von Artikel 7 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie, welcher seinerseits wesentliche Vorgaben des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 in EG-Recht umsetzt. Die §§ 8, 9a und 9b setzen bestimmte Vorgaben dieses Übereinkommens aber auch unmittelbar in deutsches Recht um. Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass die in diesen Vorschriften geregelte grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sich nicht auf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beschränkt, sondern im Verhältnis zu allen Nachbarstaaten der Bundesrepublik gilt. Demgegenüber gelten die Regelungen des bisherigen § 8 Abs. 1 nur unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (§ 8 Abs. 2 a.F.).

Absatz 1:

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 und 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie. Gegenüber der bisherigen Fassung des Satzes 1 begründet die Neufassung daher insbesondere die Verpflichtung der zuständigen Behörde, der Behörde des anderen Staates eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Verfahrensbeteiligung gewünscht wird. Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell neu gefasst, wobei die neue Formulierung „erhebliche Umweltauswirkungen“ der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit dient.

Satz 2 entspricht der bisherigen Fassung.

Der neue Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 Buchstabe b i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie.

Der neue Satz 4 entspricht der Neuregelung in § 7 Satz 2.

Absatz 2:

Absatz 2, der an die Stelle des bisherigen Absatzes 3 tritt, dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 4 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie. Da diese Vorschrift von dem noch in Artikel 7 Satz 2 der UVP-Richtlinie geregelten, im Rahmen der Durchführung von Konsultationen zu beachtenden Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Abstand nimmt, wird auf diesen Grundsatz auch im Rahmen des neu gefassten Absatzes 2 nicht mehr Bezug genommen. Die Neufassung

regelt nunmehr statt dessen die Zuständigkeit für Konsultationen sowie deren Voraussetzungen, Zeitrahmen und Gegenstand.

Absatz 3:

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und von Artikel 6 Abs. 2 des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit der zu übermittelnden Zulässigkeitsentscheidung eine Übersetzung beifügen. Eine solche Übersetzung ist zwar nicht ausdrücklich in Art. 7 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und im o.g. ECE-Übereinkommen vorgesehen, entspricht aber einer bereits vielfach im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung dieses Übereinkommens geübten Praxis.

Absatz 4:

Die Neufassung stellt klar, dass weitergehende Regelungen zur grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung-unberührt bleiben, wenn diese der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Hinblick auf fachrechtliche Zulassungsverfahren oder im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 dienen.

Zu Nummer 10 (§ 9 UVPG)

Zu Buchstabe a, aa

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 beruht darauf, dass § 73 Abs. 3a erst nach Erlass des UVP-Gesetzes durch das Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I, S. 1354) in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingefügt wurde. Da die Fristenregelung für die Behördenbeteiligung in § 73 Abs. 3a VwVfG nicht das Verfahren der Anhörung der Öffentlichkeit betrifft, stellt Absatz 1 Satz 2 nunmehr klar, dass der Verweis auf § 73 VwVfG dessen Absatz 3a nicht umfasst. Der Verweis auf § 73 VwVfG schließt andererseits die dort für die Anhörung der Öffentlichkeit vorgesehenen Fristen ein, wobei dies auch für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem neuen § 9a gilt, da diese Regelung nur ein Recht gewährt, sich am Anhörungsverfahren nach § 9 zu beteiligen.

Zu Buchstabe a, bb

Die redaktionelle Änderung in Absatz 1 Satz 3 dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit (vgl. die Ausführungen zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 n.F.).

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie, der anders als noch Artikel 9 der UVP-Richtlinie die Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Zugänglichmachung bestimmter Angaben auch gegenüber der nicht betroffenen Öffentlichkeit vorschreibt.

An die Stelle der bislang vorgeschriebenen bloßen Zugänglichmachung der Entscheidung und der Entscheidungsgründe (Satz 1 a.F.) bzw. der Benachrichtigung von der Ablehnung (Satz 2 a.F.) tritt daher nunmehr sowohl für den Fall der Zulassung als auch für den Fall der Ablehnung des Vorhabens die öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG. Darüber hinaus ist der Bescheid mit Begrün-

dung entsprechend § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zur Einsicht auszuliegen. Die Verweise auf das Verwaltungsverfahrensgesetz dienen der Rechtsvereinheitlichung.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes 3 Satz 1 betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung in vorgelagerten Verfahren dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie.

Zu Nummer 11 (§§ 9a, 9b UVPG)

Hinsichtlich des Regelungszwecks und des Anwendungsbereichs der §§ 9a und 9b wird auf die Ausführungen zu Nummer 9 (§ 8 UVPG, Allgemeines) verwiesen.

§ 9a UVPG:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie, der es erfordert, eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung in das deutsche Recht einzuführen.

Satz 1 gibt für den Fall, dass ein Vorhaben, dessen Durchführung in Deutschland beabsichtigt ist, erhebliche Umweltauswirkungen im Ausland haben kann, dort ansässigen Personen ein Beteiligungsrecht und verallgemeinert insoweit für alle UVP-pflichtigen Vorhaben den von der Rechtsprechung bisher nur für das Atomrecht ausgesprochenen Grundsatz der Gleichbehandlung von Inländern und Grenznachbarn. Satz 2 verpflichtet die zuständige Behörde dazu, auf eine Bekanntmachung des Vorhabens in dem anderen Staat sowie auf die Angabe hinzuwirken, bei welcher Behörde Einwendungen und Gegenäußerungen vorgebracht werden können (Nummern 1 und 2). Hierbei hat die Behörde auch darauf hinzuwirken, dass darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Abs. 1 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Nummer 3; siehe § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG n.F. in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG).

Absatz 2 gibt der zuständigen Behörde die Befugnis - unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit im Verhältnis zu dem anderen Staat - anzuordnen, dass ihr der Vorhabenträger eine Übersetzung der zusammenfassenden Darstellung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 n.F. sowie ggf. weiterer Angaben zum Vorhaben zur Verfügung stellt. Eine solche Übersetzung ist zwar nicht ausdrücklich in Art. 7 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und im ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 vorgesehen, entspricht aber einer bereits vielfach im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung dieses ECE-Übereinkommens geübten Praxis.

Absatz 3, der dem § 8 Abs. 4 UVPG n.F. entspricht, stellt klar, dass auch weitergehende Regelungen zur grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung unberührt bleiben, wenn diese der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Hinblick auf fachrechtliche Zulassungsverfahren oder im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 dienen.

§ 9b UVPG:

§ 9b regelt die von deutschen Behörden in dem Fall zu treffenden Maßnahmen, dass ein im Ausland geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in der Bundesrepublik haben kann. Da Artikel 7 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie die beteiligten EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, in diesem Fall eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, sind im UVP-Gesetz Regelungen dahingehend zu treffen, auf welche Weise die zuständigen deutschen Behörden an dieser grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mitwirken. Die entsprechenden Bestimmungen des § 9b sind damit das „Spiegelbild“ zu der in §§ 8 und 9a UVPG n.F. geregelten Beteiligung ausländischer Behörden und der ausländischen Öffentlichkeit an deutschen Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist der deutsche Gesetzgeber gehindert, ein Beteiligungsrecht der deutschen Öffentlichkeit an Zulassungsverfahren im Ausland zu normieren. § 9b UVPG n.F. beschränkt sich deshalb darauf, die Maßnahmen zu regeln, die von deutschen Behörden zu treffen sind, um eine den Anforderungen der Richtlinie entsprechende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung an ausländischen Zulassungsverfahren auf deutscher Seite sicherzustellen.

Absatz 1 regelt die von der zuständigen deutschen Behörde im Rahmen der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung zu veranlassenden Maßnahmen.

Satz 1 ist lediglich für den Fall von Bedeutung, dass der andere Staat seiner Benachrichtigungspflicht gemäss Artikel 7 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Übermittelt der andere Staat die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, hat die deutsche Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu ersuchen. Werden diese Unterlagen dagegen von der zuständigen Behörde des anderen Staates rechtzeitig übermittelt, entfällt die Verpflichtung der zuständigen deutschen Behörde nach Satz 1.

Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde, sofern sie auf der Grundlage der übersandten Unterlagen eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich hält, dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mitzuteilen und diese erforderlichenfalls um weitere Angaben zu ersuchen. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie.

Satz 2 sieht des weiteren vor, dass die zuständige Behörde die fachlich betroffenen Behörden im Sinne des § 7 über die von dem anderen Staat übermittelten Angaben unterrichtet und darauf hinweist, welcher Behörde des anderen Staates und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie. Nach der Neuregelung in Satz 2 kann die Beteiligung der deutschen Behörden nach § 7 auf zweierlei Weise erfolgen: Zum einen können die betroffenen deutschen Behörden ihre Stellungnahmen unmittelbar der zuständigen Behörde des anderen Staates zuleiten. Alternativ kann die zuständige Behörde aber auch die Stellungnahmen dieser Behörden zusammen stellen oder zusammen fassen und eine solche Zusammenstellung oder Zusammenfassung (einheitliche Stellungnahme) der zuständigen Behörde des anderen Staates

übermitteln. Die Entscheidung darüber, welches Verfahren zum Tragen kommen soll, trifft die zuständige Behörde.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 korrespondiert der Übersetzungsregelung in § 9a Abs. 2 n.F..

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und regelt die von der zuständigen deutschen Behörde im Rahmen der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung zu veranlassenden Maßnahmen.

Satz 1 regelt die Voraussetzungen sowie die Modalitäten der Bekanntmachung des ausländischen Vorhabens. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des anderen Staates tatsächlich erfolgt oder bei unterstellter Anwendung des UVP-Gesetzes auf das ausländische Vorhaben durchzuführen wäre. Die Stellungnahmen von Mitgliedern der deutschen Öffentlichkeit sind nach Absatz 2 Satz 2 der zuständigen Behörde des anderen Staates unmittelbar und nicht über die zuständige deutsche Behörde zuzuleiten. Hierfür ist maßgeblich, dass eine „Bündelung“ der Stellungnahmen von Mitgliedern der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde mit Blick auf etwaige Präklusionsregelungen im Recht des anderen Staates problematisch wäre.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 4 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie. Auf die zu § 8 Abs. 2 gemachten Ausführungen wird verwiesen. Durch den Verweis auf die §§ 8 Abs. 4 und 9a Abs. 3 UVPG n.F. stellt Absatz 3 außerdem klar, dass auch weitergehende Regelungen zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung betreffend ausländische Vorhaben unberührt bleiben, wenn diese der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Hinblick auf fachrechtliche Zulassungsverfahren oder im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 dienen.

Zu Nummer 12 (§11 UVPG)

Zu Buchstabe a

In Satz 1 wird durch die Einbeziehung des § 9a klar gestellt, dass in der zusammenfassenden Darstellung nunmehr auch die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9a zu berücksichtigen sind.

Die redaktionelle Straffung des Satzes 1 durch Verwendung des Begriffs „Umweltauswirkungen des Vorhabens“ dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 3 n.F.). Die Streichung des Passus „einschließlich der Wechselwirkungen“ ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 2. Die Einbeziehung von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die zusammenfassende Darstellung beruht auf der Überlegung, dass eine sachgerechte Darstellung der Umweltauswirkungen nur möglich ist, wenn zugleich auch die genannten Umweltmaßnahmen aufgeführt werden, da sich diese auf Inhalt und Umfang der Umweltauswirkungen unmittelbar auswirken.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Satz 5 dient in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 UVPG n.F. der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1, 3. Anstrich, i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 UVPG n.F. ist der Bescheid mit Begründung der Öff-

fentlichkeit zugänglich zu machen. Wenn hierdurch den Erfordernissen des Artikels 9 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung getragen werden soll, muss die Begründung erforderlichenfalls die im neuen Satz 5 genannten Umweltmaßnahmen enthalten.

Zu Nummer 13 (§ 13 UVPG)

Die Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 3 passt die Vorschrift an die Neufassung des § 5 an.

Zu Nummer 14 (§ 14 UVPG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen in Satz 1 wird nunmehr ausdrücklich klar gestellt, dass die Regelungen über die federführende Behörde nur im Verhältnis von Landesbehörden untereinander, nicht jedoch im Verhältnis von Bundes- und Landesbehörden gelten. Außerdem umfassen die von der federführenden Behörde in jedem Fall wahrzunehmenden Aufgaben nach dem geänderten Satz 1 nunmehr auch die Aufgaben nach den §§ 3a, 8 Abs. 1 und 3 sowie 9a UVPG n.F., da die Feststellung der UVP-Pflicht sowie die Durchführung der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in sinnvoller Weise einheitlich nur von der federführenden Behörde wahrgenommen werden können.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 14 Satz 1.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung der neuen Sätze 4 und 5 beruht darauf, dass der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Prüfung und Beurteilung der bei kerntechnischen Vorhaben regelmäßig am stärksten ins Gewicht fallenden Umweltrisiken, nämlich durch radioaktive Strahlung, obliegt. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die atomrechtliche Genehmigungsbehörde auch die Aufgaben der federführenden Behörde nach dem UVP-Gesetz wahrnimmt.

Zu Nummer 15 (Überschrift „Abschnitt 3: Besondere Verfahrensvorschriften“)

Abschnitt 3, dessen Überschrift neu eingefügt wird, regelt in den §§ 15 bis 19 UVPG n.F. UVP-bezogene Sonderregelungen zum Raumordnungsverfahren, zum Bebauungsplanverfahren sowie zu bestimmten fachrechtlichen Zulassungsverfahren. Dem entspricht die neue Überschrift.

Zu Nummer 16 (§ 15 UVPG)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung der bisherigen Bezeichnung „Anlage zu § 3“.

Zu Nummer 17 (§ 16 UVPG)

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Straffung des Absatzes 1 durch Verwendung des Begriffs „Umweltauswirkungen eines Vorhabens“ dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 11 Satz 1 n.F.).

Zu Buchstabe b

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Notwendigkeit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 ergibt sich aus der Einführung der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung durch § 9a UVPG n.F..

Zu Nummer 18 (§ 17 UVPG)

Die Neufassung des § 17 dient der Anpassung der Bestimmungen an gleichzeitig geänderte Vorschriften des UVP-Gesetzes und des Baugesetzbuchs.

In Satz 1 wird nunmehr zusätzlich auf die §§ 3 bis 3f verwiesen; dadurch ist zugleich klar gestellt, dass auch diese Vorschriften im Bebauungsplanverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben Anwendung finden. Der bisherige zweite Halbsatz des Satzes 1 kann entfallen, da er sich nunmehr von selbst versteht, nachdem das Baugesetzbuch um alle erforderlichen UVP-Regelungen erweitert wird. Gleiches gilt für den bisherigen Satz 2.

Die nach Satz 1 nunmehr zusätzlich vorgesehene Anwendung der §§ 3 bis 3f beruht darauf, dass nach § 3a Satz 1 UVPG n.F. die UVP-Pflicht im Einzelfall ausdrücklich festgestellt werden muss, wobei hinsichtlich bestimmter Vorhabenarten eine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat (§ 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG n.F.). Die Neufassung des § 17 Satz 1 stellt klar, dass, soweit für ein nach den §§ 3 bis 3f in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG n.F. UVP-pflichtiges Vorhaben ein Beschluss gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG n.F. über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans gefasst werden soll, die Feststellung der UVP-Pflicht – gegebenenfalls im Wege einer Vorprüfung des Einzelfalls – in Anwendung der §§ 3 bis 3f UVPG n.F. bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erfolgen hat.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass für die dort genannten bauplanungsrechtlichen Vorhaben die Umweltverträglichkeitsprüfung nur im Aufstellungsverfahren durchgeführt wird.

Nach Satz 3 kommt die Beschränkung des Gegenstandes der Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren nur dann zum Tragen, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt werden soll. In der Sache liegt hierin keine Änderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand, da eine Beschränkung des Gegenstandes der Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren bereits nach § 17 Satz 3 UVPG a.F. von vornherein bei Vorhaben nach den Nummern 15 und 18 der Anlage zu § 3 UVPG a.F. ausscheidet. Die jetzige Klarstellung erfolgt im Hinblick auf den neu eingefügten Satz 2.

Zu Nummer 19 (§ 18 UVPG)

Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung der bisherigen Bezeichnung „Anlage zu § 3“.

Zu Nummer 20 (§ 19 UVPG)

Die Streichung von § 19 Satz 2 UVPG a.F. ist auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie erforderlich, da hiernach das nach § 5 UVPG n.F. vorgesehene "scoping" nicht gesetzlich ausgeschlossen werden darf, sondern auf Ersuchen des Vorhabenträgers durchgeführt werden muss.

Zu Nummer 21 (Teil 2: Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben)**Allgemeines**

Für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung der unter den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG n.F. aufgeführten Leitungsanlagen und künstlichen Wasserspeicher führt § 20 Abs. 1 ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ein, soweit für derartige Anlagen nach den §§ 3b bis 3f UVPG n.F. eine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soweit dies nicht der Fall ist, bedürfen die genannten Vorhaben der Plangenehmigung (§ 20 Abs. 2 Satz 1). Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4). Die §§ 21 und 22 enthalten einheitliche Bestimmungen betreffend das Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses und den Erlass von Nebenbestimmungen sowie das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren. § 23 enthält neue Bußgeldvorschriften.

Das neu eingeführte Planfeststellungsverfahren dient als Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Leitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern und damit der Umsetzung zwingender Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie. Nach Anhang I Nr. 16 und 20 sowie Anhang II Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 10 Buchstaben g, i und j der UVP-Änderungsrichtlinie ist über die von der Nummer 16 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG erfassten Rohrleitungsanlagen hinaus zusätzlich für eine Reihe weiterer Leitungsanlagen sowie für künstliche Wasserspeicher die UVP-Pflichtigkeit vorzusehen. Diese Anlagen werden mit Ausnahme von Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen in den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 aufgelistet. Für die genannten Energieleitungen wird im Energiewirtschaftsgesetz ein Planfeststellungsverfahren eingerichtet, das als Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung dient.

Nach derzeitigem Recht existiert, abgesehen von den in Nummer 19.3 der neuen Anlage 1 geregelten Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, kein geeignetes Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Leitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern. Hinsichtlich der in den Nummern 19.4 bis 19.7 der Anlage 1 genannten Rohrleitungsanlagen wären die bestehenden Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz als UVP-Trägerverfahren ebenso wenig geeignet wie landesrechtliche Baugenehmigungsverfahren. Für die in den Nummern 19.8 und 19.9 aufgeführten Anlagen (Wasserfernleitungen, künstliche Wasserspeicher) bestehen im derzeitigen Recht bislang keine bundesrechtlichen Trägerverfahren. Eine Regelung des Trägerverfahrens für diese Anlagen im Wasserrecht wäre aus systematischen Gründen nicht sachgerecht, weil Gegenstand derartiger Zulassungsverfahren nicht Belange der Wasserwirtschaft oder des Gewässerschutzes, sondern vor allem naturschutzrechtlich zu beurteilende Fragen wären.

Durch die zentrale und einheitliche Regelung des erforderlichen Trägerverfahrens für UVP-pflichtige Leitungsanlagen in den §§ 20 ff. UVPG n.F. wird vermieden, dass redundante Regelungen in fachlich berührten Einzelgesetzen (Wasserhaushaltsgesetz, Gerätesicherheitsgesetz) eingefügt oder andernorts geschaffen werden müssen. Für diese Konzeption spricht des weiteren, dass sowohl Regelungsanlass als auch Prüfungsgehalt des vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch die UVP-Änderungsrichtlinie vorgegeben sind.

§ 20 UVPG

Im Hinblick auf Absatz 1 wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Nach Absatz 2 Satz 1 bedürfen Vorhaben, die mangels Erreichens der in den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 genannten Schwellenwerte oder nach Vorprüfung des Einzelfalls nicht UVP-pflichtig sind, einer Plangenehmigung, die gemäß § 22 Satz 1 UVPG n.F. in Verbindung mit §§ 74 Abs. 6 Satz 2, 75 Abs. 1 VwVfG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Konzentrationswirkung entfaltet und damit an die Stelle bestehender fachrechtlicher Zulassungserfordernisse tritt. Das Plangenehmigungsverfahren ist ausreichend, um die Prüfung und Zulassung derartiger Anlagen mit geringerer Umweltrelevanz zu gewährleisten.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 entfällt die Plangenehmigung in Fällen unwesentlicher Bedeutung, die in Satz 3 abschließend konkretisiert werden. Absatz 2 Satz 4 stellt sicher, dass im Hinblick auf Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, für die bereits nach dem bisherigen § 19a Abs. 1 und Abs. 3 WHG ein Genehmigungserfordernis besteht, in jedem Fall ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

§ 21 UVPG

Absatz 1 regelt, auch unter Verweis auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die materiellrechtlichen Voraussetzungen für das Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses. Hinsichtlich der Erteilung der Plangenehmigung gelten dagegen allein die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bestehenden Anforderungen an die Abwägung der von einem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der materiellrechtlichen Anforderungen des Fachrechts.

Nummer 1 macht in Anlehnung an § 32 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG die Zulassung davon abhängig, dass Gefahren für die Schutzgüter des UVP-Gesetzes nicht hervorgerufen und außerdem Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen wird. Buchstabe a entspricht dem im Umweltrecht anerkannten allgemeinen Grundsatz der Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt. Buchstabe b ist eine Konkretisierung des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips. Der Vorsorgebegriff zielt auf eine Vorverlagerung des Umweltschutzes gegenüber der klassischen Gefahrenabwehr und bezieht sich daher auf die Ermittlung und Behandlung von Risiken, d.h. auf die Möglichkeit von Schadensereignissen im Gegensatz zu deren Wahrscheinlichkeit im Sinne des polizeirechtlichen Gefahrenbegriffs.

Nummer 2 stellt sicher, dass die Zulassung nur erteilt werden darf, wenn auch alle nach umweltrechtlichen Fachgesetzen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehenden materiellrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Dieser Verweis auf bereits bestehende umweltrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zeigt ebenso wie die Nummern 3 und 4, dass die §§ 20 ff. kein abschließendes materielles Zulassungsrecht schaffen, sondern im wesentlichen nur den verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Rahmen für die Zulassung von Leitungsanlagen bereit stellen. Durch das Zusammenspiel der verschiedenen Anforderungen innerhalb dieses Rahmens ist der Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt.

Nummer 3 trägt dem raumbedeutsamen Charakter der in den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 n.F. aufgeführten Leitungsanlagen Rechnung, indem sie auf Belange der Raumordnung Bezug nimmt.

Nummer 4 mit dem Erfordernis, dass Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind, ergibt sich daraus, dass insbesondere die in den Nummern 19.3 bis 19.7 der Anlage 1 n.F. genannten Rohrleitungsanlagen arbeitsschutzrechtlich relevant sind und diesbezüglich daher bestimmten, in Rechtsverordnungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz geregelten materiellrechtlichen Anforderungen entsprechen müssen. Nummer 4 stellt sicher, dass die Zulassung nur erteilt werden darf, wenn diese Anforderungen erfüllt werden.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG den Erlass von Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss.

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung, zur Konkretisierung der gefahrenabwehr- und vorsorgebezogenen Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b nähere Vorschriften zu erlassen, um diese Generalklauseln für den Vollzug besser handhabbar zu machen.

§ 22 UVPG

§ 22 enthält in Anlehnung an § 34 KrW-/AbfG verfahrensrechtlich relevante Bestimmungen für das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren.

Satz 1 verweist hinsichtlich der Durchführung des Planfeststellungs- und des Plangenehmigungsverfahrens entsprechend dem jeweiligen Anwendungsbereich (vgl. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes) auf die maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder der Länder.

Ergänzend zu dem durch Satz 1 geregelten allgemeinen verfahrensrechtlichen Rahmen enthält Satz 2 eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung, weitere, d.h. insbesondere vorhabenspezifische Einzelheiten des Planfeststellungsverfahrens (nicht des Plangenehmigungsverfahrens) zu regeln.

§ 23 UVPG

Die Bußgeldvorschriften des § 23 entsprechen denen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG.

Zu Nummer 22 (Überschrift „Teil 3: Gemeinsame Vorschriften“)

Teil 3, dessen Überschrift neu eingefügt wird, enthält die bisherigen §§ 20 und 22 in einer geänderten Fassung.

Zu Nummer 23 (§ 24 UVPG n.F.)

Die Neufassung der Nummer 2 des § 24 UVPG n.F. ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 5.

Zu Nummer 24 (§ 21 UVPG a.F.)

Die in § 21 UVPG a.F. enthaltene, gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel wird aufgehoben.

Zu Nummer 25 (§ 25 UVPG n.F.)

Der neue § 25, der den § 22 UVPG a.F. ablöst, regelt die Anwendbarkeit des UVP-Gesetzes in seiner neuen und bisherigen Fassung für laufende Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3.

Absatz 1 Satz 1 entspricht einem Grundsatz des Verwaltungs-verfahrensrechts (vgl. § 96 Abs. 1 VwVfG), die Geltung neuen Verfahrensrechts auch für bereits begonnene Verfahren vorzusehen.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass auf Grund der unmittelbaren Geltung der UVP-Änderungsrichtlinie seit dem 15.03.1999 für eine Reihe von Vorhabenarten Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind, für die das vorliegende Artikelgesetz die Einrichtung von Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung neu oder anders als bisher regelt. So wird etwa für verschiedene Arten von Industrieanlagen, die nach der UVP-Änderungsrichtlinie UVP-pflichtig sind, aber bislang nicht in der 4. BImSchV aufgelistet sind, die Umweltverträglichkeitsprüfung mangels immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbedürftigkeit derzeit noch im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Satz 2 bewirkt, dass in derartigen Fällen das durch das Artikelgesetz geschaffene, besser geeignete Trägerverfahren (z.B. ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) durch entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers einzuleiten und nach den Vorschriften des UVP-Gesetzes in der neuen Fassung zu Ende zu führen ist. Nach Satz 3 ist dieses neue Trägerverfahren nicht einzuleiten, wenn im Ausgangsverfahren bereits die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt ist. Weil in diesem Fall das Ausgangsverfahren schon ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung dann nach Maßgabe des Satzes 1 allein in diesem Rahmen weiter durchgeführt werden. Für das Verhältnis zum noch nicht abgeschlossenen Ausgangsverfahren gelten die allgemeinen Regelungen (z.B. § 13 Satz 1 BImSchG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Absatz 2 Satz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen das UVP-Gesetz abweichend von Absatz 1 in seiner bisherigen Fassung weiterhin Anwendung findet. Dies ist nur dann der Fall, wenn vor dem 14.03.1999, dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der Änderungsrichtlinie (siehe dort Artikel 3), der (bestimmte Mindestanforderungen erfüllende) Antrag auf Zulassung des Vorhabens gestellt worden (Nummer 1) oder in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 förmlich eingeleitet worden ist (Nummer 2).

Nummer 1 gilt für Verfahren, die durch den Zulassungsantrag eines Vorhabenträgers eingeleitet werden und damit insbesondere für Verfahren, in denen Zulässigkeitsentscheidungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 getroffen werden.

Nummer 2 gilt für Verfahren, die auf sonstige Weise eingeleitet werden, d.h. insbesondere für Verfahren, in denen Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 getroffen werden, wobei der zweite Halbsatz klar stellt, dass – sofern mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist – die Verfahren nach den Vorschriften des UVP-Gesetzes in seiner bisherigen oder neuen Fassung durchgeführt werden können. Darüber hinaus ist nach Maßgabe der Nummer 2 auch für Bebauungspläne nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 zu beurteilen, ob im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist; im Hinblick auf die nach § 17 anzuwendenden Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches stellt Absatz 4 klar,

dass insoweit die Überleitungsvorschrift des § 245c des Baugesetzbuchs maßgeblich ist.

Satz 2 stellt sicher, dass die Vorschriften des UVP-Gesetzes in der bisherigen Fassung unter den dort genannten Voraussetzungen auch für Verfahren gelten, die Vorhaben zum Gegenstand haben, die nicht in der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F., aber im Anhang II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG aufgelistet sind. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auf Grund des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland) auch für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vorhaben ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da es für derartige Vorhaben bislang an einer Regelung der UVP-Pflichtigkeit fehlt, ist nach Absatz 2 Satz 2 insoweit maßgeblich, ob das Vorhaben – entsprechend Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG – insbesondere auf Grund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Für die Beurteilung dieser Frage kann sich die Behörde an den (für derartige Altvorhaben allerdings nicht verbindlichen) Kriterien der Anlage 2 zum UVPG n.F. orientieren. Betroffen von der Regelung des Satzes 2 sind Vorhaben, für die auf Grund der unmittelbaren Wirkung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG (im Anschluss an das o.g. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22.10.1998) vor dem 14.03.1999 ein Zulassungsverfahren eingeleitet worden ist.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das vorliegende Artikelgesetz für die in Satz 2 genannten Vorhaben die Einrichtung von Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung neu oder anders als bisher regelt. Satz 3 bewirkt, dass das neu geschaffene, besser geeignete Trägerverfahren auch für diese Vorhaben einzuleiten und in dessen Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP-Gesetzes in der bisherigen Fassung durchzuführen ist. Die obigen Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Für Verfahren, die entsprechend den Nummern 1 und 2 des Satzes 1 nach dem 14.03.1999 eingeleitet worden sind, ist dagegen nach Absatz 1 das UVP-Gesetz in seiner neuen Fassung anzuwenden. Hierdurch wird sicher gestellt, dass im Einklang mit Artikel 3 der UVP-Änderungsrichtlinie in Verfahren, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie eingeleitet worden sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, die den Erfordernissen der UVP-Änderungsrichtlinie entspricht.

Nach Absatz 3 ist das UVP-Gesetz in seiner bisherigen und neuen Fassung lediglich auf solche Verfahren nicht anwendbar, die bereits vor dem 03.07.1988, dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie (siehe dort Artikel 12 Abs. 1), begonnen worden sind. Anders als § 22 UVPG a.F. stellt der neue § 25 damit nicht mehr darauf ab, ob das Vorhaben bei Inkrafttreten des UVP-Gesetzes a.F. am 01.08.1990 bzw. im noch späteren Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit des UVP-Gesetzes a.F. auf Vorhaben, deren Genehmigung im Verfahren nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) oder der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung zu erteilen ist, öffentlich bekannt gemacht worden ist. Mit der Neuregelung wird dem o.g. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1998 entsprochen. In diesem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen

ihre Verpflichtungen aus Artikel 12 Abs. 1 der UVP-Richtlinie verstoßen habe, indem sie die UVP-Pflicht nicht für alle Projekte vorgesehen habe, die nach dieser Richtlinie einer solchen Prüfung zu unterziehen sind und für die das Zulassungsverfahren nach dem 3. Juli 1988 eingeleitet worden ist.

Absatz 4 stellt klar, dass die Absätze 1 und 2 im Rahmen von Bebauungsplanverfahren lediglich insoweit anwendbar sind, als es um die UVP-Pflichtigkeit geht. Da für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Bebauungsplanverfahren gemäß § 17 Satz 1 die Vorschriften des Baugesetzbuches anwendbar sind, gilt in verfahrensrechtlicher Hinsicht daher die Überleitungsvorschrift des § 245c BauGB.

Absatz 5 enthält im Hinblick auf den in § 3d erteilten Regelungsauftrag an die Landesgesetzgeber die nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderliche Fristbestimmung.

Zu Nummer 26 (Anlage 1 und Anlage 2 zum UVPG n.F.)

Die neu gefasste Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) ersetzt die bisherige Anlage zu § 3 UVPG a.F. und den bisherigen Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG a.F.

Die Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) wird neu in das UVP-Gesetz eingefügt.

Anlage 1

Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“:

Die Anlage 1 enthält die Vorhabenarten, die gemäß § 3 Abs. 1 in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Die Liste der Vorhaben wird entsprechend den Anhängen I und II der UVP-Änderungsrichtlinie erheblich ausgeweitet. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Vorhabenarten nach Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Soweit dies bei Vorhabenarten nach Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie in der Anlage 1 angegeben ist, ist zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG n.F. eine allgemeine, sämtliche Kriterien dieser Anlage umfassende oder eine besondere, lediglich standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. In derartigen Fällen besteht eine UVP-Pflicht nach § 3c Abs. 1 Satz 1 oder 2 UVPG n.F. dann, wenn sich aufgrund einer überschlägigen Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 ergibt, dass ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. dass mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist.

Ziel ist es sicher zu stellen, dass die Umsetzung von Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie im Gesamtergebnis dazu führt, dass aufgrund des Zusammenspiels der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und aufgrund der die Vorprüfungen eröffnenden Prüfwerte für Größe oder Leistung (§ 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG n.F.) allen Aspekten von Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung getragen wird. Der Bestimmung der für die allgemeine Vorprüfung vorgesehenen Prüfwerte für Größe oder Leistung in den Nummern 1 bis 19 der Anlage 1 liegt die Beurteilung zugrunde, dass im Regelfall bei kleineren Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass diese Anlagen im Einzelfall ausnahmsweise im Zusammenwirken mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen

können, die so erheblich sind, dass sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Deshalb ist es geboten, durch eine standortbezogene Vorprüfung, die ggf. durch untere Prüfwerte für Größe oder Leistung (Bagatellwerte) eröffnet wird, zu klären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der standortbezogenen Vorprüfung bezieht sich die Prüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, auf besondere örtliche Gegebenheiten. Damit sind allein die von den Schutzkriterien in der Anlage 2 Nr. 2 erfassten besonderen Gebiete in die standortbezogene Vorprüfung einzubeziehen. Sonstige Gebiete sind hier nicht relevant; sie werden bei einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt. Gegenüber der allgemeinen Vorprüfung soll die standortbezogene Vorprüfung nur in den genannten besonderen Fällen für kleinere Anlagen zu einer UVP-Pflicht führen.

Allgemein zur Vorprüfung des Einzelfalls siehe die Ausführungen unter B, Zu Artikel 1, Zu Nummer 5 (§ 3c Abs. 1).

Abweichend von der Systematik der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F. knüpft die UVP-Pflichtigkeit der in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben grundsätzlich nicht mehr an das formelle Kriterium eines Zulassungsverfahrens an, sondern an sachliche Merkmale (Art, Größe und Leistung, Standort) eines Vorhabens. Die der Anlage zu § 3 UVPG a.F. zugrunde liegende Konzeption der „rechtlichen Anknüpfung“ (an ein bestimmtes Zulassungsverfahren) hat in der Vergangenheit, etwa im Hinblick auf die Frage, ob für ein bestimmtes Vorhaben ein Plangenehmigungs- oder ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, Unklarheiten betreffend die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben hervorgerufen, die auch in einer Reihe von Beschwerde-, Vorlage- und Vertragsverletzungsverfahren auf europäischer Ebene zum Ausdruck gekommen sind. Mit der Anknüpfung an sachbezogene Merkmale eines Vorhabens wird künftig sicher gestellt, dass Unklarheiten, die sich aus der verfahrensmäßigen Zuordnung eines bestimmten Vorhabens ergeben, keine Auswirkungen auf die UVP-Pflichtigkeit dieses Vorhabens haben.

Anders als die Anlage zu § 3 UVPG a.F., die bei bestimmten Vorhabenarten im Zusammenhang mit der Angabe des fachrechtlichen Zulassungsverfahrens grundsätzlich auch Angaben zu Änderungen und Erweiterungen enthält, wird der Verfahrensgegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung von Änderungen und Erweiterungen nunmehr genauer in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F. angegeben und die UVP-Pflichtigkeit von Änderungen und Erweiterungen für alle Vorhabenarten grundsätzlich in § 3e Abs. 1 geregelt. Dabei werden Erweiterungen entsprechend Anhang II Nr. 13, 1. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie ausdrücklich mit umfasst (siehe hierzu auch die näheren Ausführungen zu Nummer 5 (§ 3e Abs. 1)).

Zu den Vorhabenarten im Einzelnen:

Nummern 1 bis 10:

Nummern 1 bis 10, in denen „Industrieanlagen“ erfasst werden, ersetzen die Nummer 1 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F. sowie den zugehörigen Anhang. Der von Nummer 1 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F. geregelte Fall der wesentlichen Änderung wird von den neuen Nummern 1 bis 10 nicht mehr umfasst; auch im Hinblick auf die Änderung oder Erweiterung UVP-pflichtiger Industrieanlagen ist nunmehr die allgemeine Regelung des § 3e Abs. 1 UVPG n.F. anwendbar.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Trägerverfahren für die UVP); dies wird für diese Anlagen durch die gleichlautende Bezeichnung der Anlagenart in dem Anhang zur vorgesehenen Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (im folgenden 4. BImSchV n.F.) sichergestellt. Sind die Anlagen mit einer Gewässerbenutzung verbunden, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch Teil des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (paralleles Trägerverfahren mit Koordinierung durch die federführende Behörde nach § 14 UVPG); dies ist durch die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG sichergestellt.

Nummer 1: Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie

Nummer 1.1

Nummer 1.1 („Kraftwerk“ etc.) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 2, 1. Anstrich, sowie von Anhang II Nr. 3 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert 200 MW in Nummer 1.1.1 liegt um ein Drittel niedriger als der Wert nach Anhang I Nr. 2, 1. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie; er entspricht dem geltenden UVP-Gesetz. Um im Einzelfall auch kleinere Anlagen zu erfassen, die aufgrund Art, Größe oder Standort zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, ist in den Nummern 1.1.2 bis 1.1.7 eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die schon bei Erreichen niedrigerer Prüfwerte eröffnet wird und die je nach Ergebnis die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen kann. Die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung entsprechen den Schwellenwerten in der Spalte 1 der 4. BImSchV n.F., die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung den Schwellenwerten in der Spalte 2 der 4. BImSchV n.F..

Nummern 1.2 und 1.3

Nummern 1.2 und 1.3 („Verbrennungsmotoranlage“) dienen ergänzend zur Nummer 1.1 der Umsetzung von Anhang I Nr. 2, 1. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert 200 MW entspricht wie in Nummer 1.1 dem geltenden UVP-Gesetz. Zu kleineren Anlagen siehe die Ausführungen zu Nummer 1.1.

Nummern 1.4 und 1.5

Nummern 1.4 und 1.5 („Gasturbinenanlage“) dienen ergänzend zur Nummer 1.1 der Umsetzung von Anhang I Nr. 2, 1. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert 200 MW entspricht wie in Nummer 1.1 dem geltenden UVP-Gesetz. Zu kleineren Anlagen siehe die Ausführungen zu Nummer 1.1.

Nummer 1.6

Nummer 1.6 („Windfarm“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe i der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 1.6.1 angegebenen Prüfwert („6 oder mehr Windkraftanlagen“) wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Windfarm zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 1.6.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon bei Erreichen von 3 Windkraftanlagen eröffnet wird.

Nummer 1.7

Nummer 1.7 („Brikettieranlage“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage ist ohne Schwellenwert schon nach dem geltenden UVP-Gesetz UVP-pflichtig.

Nummer 1.8

Nummer 1.8 („Kokerei“ etc.) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 5 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert von 500 t in Nummer 1.8.1 entspricht dem geltenden UVP-Gesetz. Zu kleineren Anlagen siehe die Ausführungen zu Nummer 1.1.

Nummer 1.9

Nummer 1.9 („Kohleverflüssigung“ etc.) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 1 der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert von 500 t je Tag in Nummer 1.9.1 entspricht der Richtlinie und dem geltenden UVP-Gesetz. Zu kleineren Anlagen siehe die Ausführungen zu Nummer 1.1.

Nummer 2: Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe

Nummer 2.1

Nummer 2.1 („Steinbruch“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 19 sowie von Anhang II Nr. 2 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert von 25 ha in Nummer 2.1.1 entspricht dem Wert in Anhang I Nr. 19. Mit dem in Nummer 2.1.2 angegebenen Prüfwert von 10 ha wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall auch bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 2 Buchstabe a den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 2.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon unter dem Prüfwert von 10 ha eröffnet wird.

Nummer 2.2

Nummer 2.2 („Herstellung von Zementklinkern und Zementen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 5 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert von 1 000 t in Nummer 2.2.1 entspricht dem geltenden UVP-Gesetz. Mit der Nummer 2.2.2 ohne Prüfwert werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls alle kleineren Anlagen erfasst, um bei der weiteren Umsetzung von Anhang II Nr. 5 Buchstabe b den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummern 2.3 und 2.4

Nummern 2.3 und 2.4 („Asbestanlagen“) dienen der Umsetzung von Anhang I Nr. 5 sowie von Anhang II Nr. 5 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Schwellenwerte in den Nummern 2.4.1 und 2.4.2 entsprechen den Werten in Anhang I Nr. 5. Mit der Nummer 2.4.3 ohne Prüfwerte werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls alle kleineren Anlagen erfasst, um auch bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 5 Buchstabe c den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Die aufgrund der UVP-Änderungsrichtlinie erforderliche Aufführung von „Asbestanlagen“ in den Nummern 2.3 und 2.4 macht keine Aussage darüber, inwieweit mit Asbest noch umgegangen werden darf oder Asbest noch in den Verkehr gebracht werden darf. Hierzu enthalten die Gefahrstoffverordnung und die Chemikalienverbotsverordnung entsprechende Regelungen.

Nummer 2.5

Nummer 2.5 („Glas“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 5 Buchstabe d der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Schwellenwerte in Nummer 2.5.1 entsprechen dem geltendem UVP-Gesetz. Mit dem in Nummer 2.5.2 angegebenen Prüfwert von 20 t wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall auch bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 5 Buchstabe d den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 2.5.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab dem Prüfwert von 100 kg eröffnet wird.

Nummer 2.6

Nummer 2.6 („Keramik“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 5 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 2.6.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 2.6.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 2.7

Nummer 2.7 („mineralische Stoffe, Mineralfasern“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 5 Buchstabe e und Nr. 11 Buchstabe g der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage unterliegt ohne Prüfwert für Größe oder Leistung der allgemeinen Vorprüfung; sie wird auch in der 4. BImSchV n.F. ohne Schwellenwert aufgeführt.

Nummer 3: Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung

Nummer 3.1

Nummer 3.1 („Rösten, Sintern von Erzen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe k der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage ist ohne Schwellenwert schon nach geltendem UVP-Gesetz UVP-pflichtig.

Nummer 3.2

Nummer 3.2 („Integriertes Hüttenwerk“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 4, 1. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage ist ohne Schwellenwert UVP-pflichtig.

Nummer 3.3

Nummer 3.3 („Roheisen, Stahl“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 3.3.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende

Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 3.3.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 3.4

Nummer 3.4 („Nichteisenrohmetalle“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 4, 2. Anstrich der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage ist ohne Schwellenwert UVP-pflichtig.

Nummer 3.5

Nummer 3.5 („Nichteisenmetalle“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe d der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 3.5.1 entspricht dem geltendem UVP-Gesetz. Mit dem in Nummer 3.5.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall auch bei der weiteren Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe d den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 3.5.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 3.6

Nummer 3.6 („Warmwalzen von Stahl“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe b Unterbuchstabe i der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage unterliegt ohne Prüfwert für Größe oder Leistung der allgemeinen Vorprüfung; sie wird auch in der 4. BImSchV n.F. ohne Schwellenwert aufgeführt.

Nummer 3.7

Nummer 3.7 („Gießerei“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 3.7.1 entspricht dem geltendem UVP-Gesetz. Mit dem in Nummer 3.7.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall auch bei der weiteren Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe c den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 3.7.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 3.8

Nummer 3.8 („Verzinken“ etc.) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe b Unterbuchstabe iii der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 3.8.1 entspricht dem geltendem UVP-Gesetz. Mit dem in Nummer 3.8.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall auch bei der weiteren Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe b Unterbuchstabe iii den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1

i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 3.8.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 3.9

Nummer 3.9 („Galvanik“) dient für Metalle (ergänzend Nummer 5.1 für Kunststoffe) der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 3.9.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 3.9.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 3.10

Nummer 3.10 („Hammerwerke“ etc.) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe b Unterbuchstabe ii der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 3.10.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 3.10.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 3.11

Nummer 3.11 („Sprengverformung“ etc.) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe j der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 3.11 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 3.12

Nummer 3.12 („Schiffswerft“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe g der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 3.12.1 entspricht dem geltendem UVP-Gesetz. Mit dem in Nummer 3.12.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um auch bei der weiteren Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe g den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 3.13

Nummer 3.13 („Schienenfahrzeuge“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe i der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 3.13 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um bei der Umsetzung

von Anhang II Nr. 4 Buchstabe i den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 3.14

Nummer 3.14 („Kraftfahrzeuge“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 3.14 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe f den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 3.15

Nummer 3.15 („Luftfahrzeuge“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe h der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 3.15 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe h den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 4: Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffinerien und Weiterverarbeitung

Nummer 4.1

Nummer 4.1 („Integrierte chemische Anlage“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 6 der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage im industriellen Umfang unterliegt nach der Richtlinie ohne Schwellenwert der UVP-Pflicht. Die in Nummer 4.1 enthaltene Definition der integrierten chemischen Anlage entspricht der Definition in der UVP-Änderungsrichtlinie. Im Interesse einer einheitlichen Auslegung sind Anlagen nach dieser Vorschrift im Sinne der 4. BfmschV, Anhang, Spalte 1, Nummer 4.1 Buchstabe u, zu verstehen. Aufgrund der Umstellung gegenüber der Definition im geltenden UVP-Gesetz kann es im Vollzug zu Umstellungsschwierigkeiten kommen.

Nummer 4.2

Nummer 4.2 („Chemische Anlage“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe a und b der UVP-Änderungsrichtlinie. Da es einerseits nicht zweckmäßig ist, Größen- oder Leistungswerte für die chemische Anlage anzugeben, andererseits allein die Bezeichnung der Anlagenart nicht schon eine sinnvolle Eingrenzung der UVP-Pflichtigkeit ermöglicht, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG n.F. zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen; dabei kann den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung getragen werden.

Nummer 4.3

Nummer 4.3 („Raffinerie“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 1 der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage unterliegt nach der Richtlinie ohne Schwellenwert der UVP-Pflicht.

Nummer 4.4

Nummer 4.4 („Anstrich- und Beschichtungsstoffe“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 4.4 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine

ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe b den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 5: Oberflächenbehandlung von Stoffen

Nummer 5.1

Nummer 5.1 („Galvanik“) dient im Hinblick auf Kunststoffe ergänzend zur Nummer 3.9 der Umsetzung von Anhang II Nr. 4 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 5.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 6: Holz, Zellstoff

Nummer 6.1

Nummer 6.1 („Zellstoff“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 18 Buchstabe a sowie Anhang II Nr. 8 Buchstabe d (Erzeugung) der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage unterliegt wegen ihrer Umweltrelevanz ohne Schwellenwert der UVP-Pflicht.

Nummer 6.2

Nummer 6.2 („Papier, Pappe“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 18 Buchstabe b sowie von Anhang II Nr. 8 Buchstabe d (Verarbeitung von Zellstoff) der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 6.2.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 18 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 6.2.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um auch bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 8 Buchstabe d den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 7: Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

Nummern 7.1 bis 7.9

Nummern 7.1 bis 7.9 („Intensivtierhaltung“) dienen der Umsetzung von Anhang I Nr. 17 Buchstabe a bis c sowie von Anhang II Nr. 1 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie.

Zur Umsetzung von Anhang I Nr. 17 („Mastgeflügel“, „Hennen“, „Mastschweine“, „Sauen“) werden die dort genannten Schwellenwerte (Platzzahlen) übernommen und in den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.5.1 und 7.6.1 angegeben. Um unterhalb dieser Platzzahlen eine weitere Menge gleichartiger Anlagen auch für die Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe e zu erfassen und um dabei im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen, ist in den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.5.2 und 7.6.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die bei Erreichen bestimmter Prüfverte (Platzzahlen) eröffnet wird. Um im Einzelfall auch noch kleinere Anlagen zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, ist in den Nummern 7.1.3, 7.2.3,

7.3.3, 7.5.3 und 7.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab geringeren Prüferten eröffnet wird.

Zur weiteren Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe e i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie werden in Bezug auf andere als in Anhang I Nr. 17 Buchstabe a bis c genannte Tierarten weitere Intensivtierhaltungsanlagen („Truthühner“, „Ferkel“, „Pelztier“) in den Nummern 7.4, 7.7 und 7.8 aufgeführt. Um insoweit eine ausreichende Menge von Anlagen zu erfassen und um dabei im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Art. 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen, ist in den Nummern 7.4.1, 7.7.1 und 7.8.1 eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die bei bestimmten Prüferten (Platzzahlen) eröffnet wird. Bei Truthühnern werden in Nummer 7.4.1 die für Mastgeflügel geltenden Platzzahlen halbiert, weil Truthühner erheblich schwerer sind. Um im Einzelfall auch noch kleinere Anlagen zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, ist in den Nummern 7.4.2, 7.7.2 und 7.8.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab geringeren Prüferten eröffnet wird.

Bei gemischten Beständen stellt die Nummer 7.9 sicher, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer vergleichbaren Größe der Tierhaltung durchgeführt wird bzw. dass eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt.

Nummer 7.10

Nummer 7.10 („Schlachthanlage“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 7.10.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 7.10.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüferten eröffnet wird.

Nummern 7.11 und 7.12

Nummern 7.11 und 7.12 („Speisefette aus tierischen Rohstoffen“, „Schmelzen von tierischen Fetten“) dienen der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit den in den Nummern 7.11.1 und 7.12.1 angegebenen Prüferten wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in den Nummern 7.11.2 und 7.12.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab geringeren Prüferten eröffnet wird.

Nummer 7.13

Nummer 7.13 („Fleischkonserven“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 7.13.1 angegebenen Prüferten wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende

Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 7.13.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 7.14

Nummer 7.14 („Gemüsekonserven“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 7.14.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 7.14.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 7.15

Nummer 7.15 („Tierfutter“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage unterliegt ohne Prüfwert für Größe oder Leistung der allgemeinen Vorprüfung; sie wird auch in der 4. BImSchV n.F. ohne Schwellenwert aufgeführt.

Nummer 7.16

Nummer 7.16 („Tierkörperverwertung und -beseitigung“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe i der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 7.16.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 7.16.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 7.17

Nummer 7.17 („Gerberei“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 8 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 7.17.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 7.17.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 7.18

Nummer 7.18 („Fischmehl- und Fischölfabrik“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe h der UVP-Ände-

rungsrichtlinie. Die Anlage ist ohne Größen- oder Leistungswert schon nach geltendem UVP-Gesetz UVP-pflichtig.

Nummer 7.19

Nummer 7.19 („Mälzerei“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe d der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 7.19.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 7.19.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 7.20

Nummer 7.20 („Stärkemehle“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe g der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 7.20.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 7.20.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 7.21

Nummer 7.21 („Öle und Fette aus pflanzlichen Rohstoffen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 7.21.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 7.21.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 7.22

Nummer 7.22 („Zuckerfabrik“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe i der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage unterliegt ohne Prüfwert für Größe oder Leistung der allgemeinen Vorprüfung; sie wird auch in der 4. BImSchV n.F. ohne Schwellenwert aufgeführt.

Nummer 7.23

Nummer 7.23 („Brauerei“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe d der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 7.23.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

führen kann, ist in der Nummer 7.23.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 7.24

Nummer 7.24 („Süßwaren und Sirup aus tierischen Rohstoffen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 7.24.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 7.24.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 7.25

Nummer 7.25 („Süßwaren und Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 7 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 7.25.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 7.25.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 8: Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen

Nummer 8.1

Nummer 8.1 („Beseitigung oder Verwertung von Abfällen durch thermische Verfahren“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 9 und 10 sowie von Anhang II Nr. 11 Buchstabe b i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie. Die in Nummer 8.1.1 genannte Anlage ist ohne Schwellenwert schon nach geltendem UVP-Gesetz UVP-pflichtig. Die in den Nummern 8.1.2 und 8.1.3 genannten kleineren Anlagen sind nicht ohne weiteres UVP-pflichtig. Für diese Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Nummer 8.2

Nummer 8.2 („Verbrennung von Stoffen aus Holz“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 10 sowie von Anhang II Nr. 11 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 8.2.1 entspricht dem geltendem UVP-Gesetz. Soweit es darüber hinaus um kleinere Anlagen geht, werden diese im Einzelfall mit dem in Nummer 8.2.2 angegebenen Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung erfasst.

Nummern 8.3

Nummer 8.3 („biologische Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 8.3.1 entspricht dem geltendem UVP-Gesetz. Soweit es darüber hinaus um kleinere Anlagen geht, werden diese im Einzelfall mit dem in Nummer 8.3.2 angegebenen Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung

fung erfasst.

Nummer 8.4

Nummer 8.4 („biologische Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 8.4.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 8.4.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 8.5

Nummer 8.5 („chemische Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Anlagen“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 9 sowie von Anhang II Nr. 11 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage ist ohne Größen- oder Leistungswert schon nach geltendem UVP-Gesetz UVP-pflichtig.

Nummer 8.6

Nummer 8.6 („chemische Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Anlagen“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 10 sowie von Anhang II Nr. 11 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 8.6.1 entspricht dem Wert in Anhang I Nr. 10 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 8.6.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe b den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 8.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 8.7

Nummer 8.7 („ztw. Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 8.7.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe e den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 8.7.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 8.8

Nummer 8.8 („ztw. Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe d der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 8.8 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine

Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um auch bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe d den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 8.9

Nummer 8.9 („langfristige Lagerung von Abfällen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstaben d und e der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 8.9.1.1 für besonders überwachungsbedürftige Abfälle entspricht dem geltendem UVP-Gesetz. Im Übrigen unterliegt die Anlage ohne Prüfwert für Größe oder Leistung der allgemeinen Vorprüfung; sie wird auch in der 4. BImSchV n.F. ohne Schwellenwert aufgeführt.

Nummer 9: Lagerung von Stoffen und Zubereitungen

Nummer 9.1

Nummer 9.1 („Lagerung brennbarer Gase“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 21 sowie von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 9.1.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 21 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 9.1.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in den Nummern 9.1.3 und 9.1.4 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 9.2

Nummer 9.2 („Lagerung brennbarer Flüssigkeiten“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 21 sowie von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 9.2.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 21 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 9.2.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 9.2.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 9.3

Nummer 9.3 („Lagerung von Chlor“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 21 sowie von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 9.3.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 21 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 9.3.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach

Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 9.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 9.4

Nummer 9.4 („Lagerung von Schwefeldioxid“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 21 sowie von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 9.4.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 21 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 9.4.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 9.4.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 9.5

Nummer 9.5 („Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumnitratthaltigen Zubereitungen der Gruppe A“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 21 sowie von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 9.5.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 21 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 9.5.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 9.5.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 9.6

Nummer 9.6 („Lagerung von ammoniumnitratthaltigen Zubereitungen der Gruppe B“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 21 sowie von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 9.6.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 21 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 9.6.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 9.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 9.7

Nummer 9.7 („Lagerung von Ammoniak“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 21 sowie von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 9.7.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 21 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 9.7.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 9.7.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 9.8

Nummer 9.8 („Lagerung von sonstigen chemischen Erzeugnissen“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 21 sowie von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 9.8.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 21 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 9.8.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um auch bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe c den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 10: Sonstige Industrieanlagen

Nummer 10.1

Nummer 10.1 („Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung explosionsgefährlicher Stoffe“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 6 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage ist ohne Schwellenwert schon nach geltendem UVP-Gesetz UVP-pflichtig.

Nummer 10.2

Nummer 10.2 („Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe h der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage ist ohne Schwellenwert schon nach geltendem UVP-Gesetz UVP-pflichtig.

Nummer 10.3

Nummer 10.3 („Vulkanisieranlage“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 9 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 10.3.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 10.3.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 10.4

Nummer 10.4 („Vorbehandlung oder Färben von Fasern oder Textilien“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 8 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 10.4.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprü-

fung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in den Nummern 10.4.2 und 10.4.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 10.5

Nummer 10.5 („Prüfstand für oder mit Verbrennungsmotoren“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 10.5.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 10.5.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 10.6

Nummer 10.6 („Prüfstand für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 10.6.1 entspricht dem geltendem UVP-Gesetz. Mit dem in Nummer 10.6.2 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 10.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon ab einem geringeren Prüfwert eröffnet wird.

Nummer 10.7

Nummer 10.7 („Ständige Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage unterliegt ohne Prüfwert für Größe oder Leistung der allgemeinen Vorprüfung; sie wird auch in der 4. BImSchV n.F. ohne Schwellenwert aufgeführt.

Nummer 11: Kernenergie

Nummer 11.1

Nummer 11.1 („kerntechnische Anlagen“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 2, 2. Anstrich, und Nr. 3, 1. und 2. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie und schreibt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben vor, die einer Genehmigung nach § 7 AtG bedürfen. Die Vorschrift greift damit den Regelungsinhalt der bisherigen Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG a.F. auf. Abweichend vom geltenden Recht werden die Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, nicht mehr durch Verweisung auf das Atomrecht, sondern in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 AtG unmittelbar in der Anlage 1 zum UVPG n.F.

definiert. Eine Regelung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei wesentlichen Veränderungen ist in der Anlage 1 im Hinblick auf § 3e Abs. 1 UVPG n.F. nicht mehr erforderlich.

Die neu eingeführte Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung im weiteren Sinne von Reaktoren trägt der Neuregelung in Anhang I Nr. 2, 2. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung. Hierzu wird in den geänderten Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im gestuften Verfahren zur Genehmigung von Errichtung und Betrieb vorgesehen, ohne allerdings die einzelnen Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 AtG durch ein vorläufiges positives Gesamturteil als feststellenden Regelungsbestandteil zu verbinden. Danach ist vor Beginn der Stilllegung und des Abbaus im Rahmen der Erteilung der ersten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die hier insgesamt vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Der letzte Halbsatz in Nummer 11.1 stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht klar, dass unbeschadet dessen – bei Reaktoren zusätzlich – in jedem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG die jeweils beantragten Maßnahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit einer anstehenden Novelle des Atomgesetzes in das Atomgesetz ein Verbot für die Errichtung und den Betrieb neuer Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die der Erzeugung von Elektrizität dienen, und neuer Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe aufzunehmen. Nach Inkrafttreten dieser Atomgesetznovelle werden die Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit daher nur noch bei der Genehmigung von wesentlichen Veränderungen an bereits bestehenden Anlagen zur Anwendung kommen.

Nummer 11.2

Nummer 11.2 („Sicherstellung oder Endlagerung radioaktiver Abfälle“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 3 Buchstabe b, 3. und 4. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie und entspricht – auch in Verbindung mit § 3e Abs. 1 UVPG n.F. – der Regelung in der bisherigen Nummer 3 der Anlage zu § 3 UVPG a.F..

Nummer 11.3

Nummer 11.3 („Bearbeitung oder Verarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hochradioaktiver Abfälle“, „für mehr als 10 Jahre geplante Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe g und von Anhang I Nr. 3 Buchstabe b, 5. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie und schreibt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für alle atomrechtlichen Vorhaben vor, die nicht unter die §§ 7 oder 9b AtG fallen; für Änderungen bei solchen Vorhaben gilt § 3e Abs. 1 UVPG n.F.. Nach der Neuregelung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung künftig insbesondere für die anlagenexterne Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente unabhängig von den möglichen Umweltauswirkungen dann erforderlich, wenn nicht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde feststeht, dass die Lagerung aufgrund einer realistischen Planung einen Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigt.

Nummer 11.4

Nummer 11.4 („Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmter radioaktiver Abfälle“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe g der UVP-Änderungsrichtlinie

und betrifft die Umweltverträglichkeitsprüfung von nicht unter die §§ 7 oder 9b AtG fallenden Vorhaben. Bei diesen Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In Übereinstimmung mit der Richtlinie, insbesondere mit den Kriterien nach Anhang III, ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob es für das Vorhaben nach § 38 der Strahlenschutzverordnung einer Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Störfällen oder Unfällen bedarf. Ist dies nicht der Fall, ist unabhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalls nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nummern 12.1 bis 12.3

Die bisherige Nummer 4 der Anlage zu § 3 UVPG a.F., die durch die Nummern 12. bis 12.3 ersetzt wird, regelte die UVP-Pflichtigkeit von Abfalldeponien durch eine rechtliche Anknüpfung an die in § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG geregelte Planfeststellungspflicht. § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG a.F. schränkte das unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG bestehende Ermessen der Behörde, an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren (ohne Umweltverträglichkeitsprüfung) durchzuführen, im Hinblick auf die UVP-Pflichtigkeit von Abfalldeponien ein und nannte bestimmte Fallgruppen, in denen von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht abgesehen werden durfte. Somit war bei der Zulassung der Errichtung und des Betriebs neuer Abfalldeponien schon nach bislang geltender Rechtslage grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Von diesem Grundsatz geht auch die Neuregelung in den Nummern 12.1 bis 12.3 aus. Entsprechend der der Anlage 1 zum UVPG n.F. zugrunde liegenden Umsetzungskonzeption wird die UVP-Pflichtigkeit dort ohne rechtliche Anknüpfung an die weiterhin durch § 31 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG geregelte Planfeststellungspflicht formuliert. Diese Regelungen haben nun vor allem die Funktion, die IVU-Pflicht von Deponien nach der IVU-Richtlinie sicherzustellen, wobei durch die Parallelität der Regelungen in den Nummern 12.1 bis 12.3 und in § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG n.F. im Ergebnis die Übereinstimmung von Planfeststellungs- und UVP-Pflichtigkeit gewahrt bleibt.

Zu den Nummern 12.1 bis 12.3 im Einzelnen:

Nummer 12.1

Die Regelung in Nummer 12.1 („Deponie für besonders überwachungsbedürftige Abfälle“), die sachlich der bisherigen Anknüpfung an § 31 Abs. 2 und 3 Satz 2 KrW-/AbfG entspricht, dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 9 der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage unterliegt ohne Schwellenwert der UVP-Pflicht.

Nummer 12.2

Nummer 12.2 („Deponie für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert von 10 t je Tag oder 25 000 t Gesamtkapazität in Nummer 12.2.1 entspricht dem geltendem Recht, da nach Nummer 4 der Anlage 1 zu § 3 UVPG a.F. in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG a.F. für eine Deponie dieser Größenordnung ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es handelt sich dabei nicht um eine unbedeutende Deponie, für die nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG lediglich ein Plangenehmigungsverfahren

(ohne Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt werden könnte. Nummer 12.2.1 enthält die Mengenschwellen, bei deren Überschreiten nach § 31 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG, der zur Umsetzung von Anhang I Nr. 5.4 der IVU-Richtlinie neu gefasst wird, zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Es handelt sich um eine Deponie, bei der nach ihrer Größe und der Art der abzulagernden Abfälle immer davon auszugehen ist, dass die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Mit der Nummer 12.2.2 ohne Prüfwert werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls alle kleineren, nicht von der IVU-Richtlinie erfassten Anlagen erfasst, um bei der weiteren Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe b den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 12.3

Nummer 12.3 („Deponie für Inertabfälle“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Anlage, die nicht von der IVU-Richtlinie erfasst wird, unterliegt ohne Prüfwert für Größe oder Leistung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, um den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 13: Wasserwirtschaftliche Vorhaben

Nummer 13.1

Nummer 13.1 („Abwasserbehandlungsanlage“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 13 und Anhang II Nr. 11 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Schwellenwerte in Nummer 13.1.1 entsprechen dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 13 der UVP-Änderungsrichtlinie. Unterhalb dieses Schwellenwertes trifft die Nummer 13.1.2 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d). Nummer 13.1 ersetzt die Nummer 5 der bisherigen Anlage 1 zu § 3 UVPG a.F.

Nummer 13.2

Nummer 13.2 („Intensive Fischzucht“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Für Vorhaben der intensiven Fischzucht trifft die Nummer 13.2 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d). Nummer 13.2 ist neu in die Liste UVP-pflichtiger Vorhaben aufgenommen.

Nummer 13.3

Nummer 13.3 („Grundwasserentnahme- und künstliche Grundwasserauffüllungssysteme“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 11 sowie Anhang II Nr. 10 Buchstabe l der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 13.3.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 11 der UVP-Änderungsrichtlinie. Unterhalb dieses Schwellenwertes trifft die Nummer 13.3.2 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d). Nummer 13.3 ist neu in die Liste UVP-pflichtiger Vorhaben aufgenommen.

Nummer 13.4

Nummer 13.4 („Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 2 Buchstabe d, 3. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie. Für dieses Vorhaben trifft die Nummer 13.4 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d). Nummer 13.4 ist neu in die Liste UVP-pflichtiger Vorhaben aufgenommen.

In der Richtlinie werden die Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung unter Nummer 2 „Bergbau“ aufgelistet, womit deutlich wird, dass es sich um größere Vorhaben handelt. Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung sind in der Regel Bohrungen, mit denen Grundwasser unterhalb der ersten undurchlässigen Schicht erschlossen wird. Kleinere Vorhaben, wie z.B. Brunnen in der Landwirtschaft zur Versorgung abgelegener Hofsteile oder zum Tränken des Viehs, werden nicht erfasst.

Nummer 13.5

Nummer 13.5 („Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Für dieses Vorhaben trifft die Nummer 13.5 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d). Nummer 13.5 ist neu in die Liste UVP-pflichtiger Vorhaben aufgenommen.

Nummern 13.6 bis 13.16

Nummern 13.6 bis 13.15 konkretisieren entsprechend den Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie die im Bereich Gewässerausbau in den Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes fallenden Vorhabenarten. Gewässerausbaumaßnahmen, die nach ihrer Art nicht unter die in den Nummern 13.6 bis 13.15 aufgelisteten Vorhabenarten fallen, sind nunmehr nach Nummer 13.16, der die Funktion eines Auffangratbestandes hat, erfasst. Diese Konzeption zeichnet die nach den Anhängen I und II der UVP-Änderungsrichtlinie im Bereich Gewässerausbau bestehenden Umsetzungserfordernisse konkreter nach als Nummer 6 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F., der pauschal auf den nach § 31 WHG planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau verweist. Durch die Auffangregelung in Nummer 13.16 wird andererseits sichergestellt, dass der Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes im Bereich Gewässerausbau gegenüber der derzeitigen Rechtslage insgesamt nicht abgebaut wird. Soweit Küstengewässer betroffen sind, ist die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben (Seehandelshäfen, mit Außenhäfen für die Seeschifffahrt verbundene Landungsstege, sonstige Außenhäfen, Küstenschutz, meerestechnische Arbeiten) durch Landesrecht zu regeln. Zu den Vorhabenarten der Nummern 13.6 bis 13.16 im Einzelnen:

Nummer 13.6

Nummer 13.6 („Stauwerk“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 15 und Anhang II Nr. 10 Buchstabe g der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 13.6.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 15 der UVP-Änderungsrichtlinie. Unterhalb dieses Schwellenwertes trifft die Nummer 13.6.2 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d).

Nummer 13.7

Nummer 13.7 („Umleitung von Wasser“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 12 Buchstaben a und b und von Anhang II Nr. 10 Buchstabe m der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Schwellenwerte in Nummer 13.7.1 entsprechen den Schwellenwerten in Anhang I Nr. 12 Buchstaben a und b der UVP-Änderungsrichtlinie. Unterhalb dieser Schwellenwerte trifft die Nummer 13.7.2 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d).

Nummer 13.8

Nummer 13.8 („Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Für dieses Vorhaben trifft die Nummer 13.8 keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d).

Nummer 13.9

Nummer 13.9 („Hafen für die Binnenschifffahrt“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 8 Buchstabe b und von Anhang II Nr. 10 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 13.9.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 8 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Unterhalb dieses Schwellenwertes trifft die Nummer 13.9.2 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d).

Die in der UVP-Änderungsrichtlinie in den genannten Nummern der Anhänge I und II aufgeführten Häfen werden nur hinsichtlich ihrer wasserrechtlich relevanten Teile erfasst. Ein umfassendes Zulassungsverfahren für die Errichtung von Häfen ist im deutschen Recht nicht vorgesehen. Die landseitigen Teile eines Hafens werden von den anderen Nummern der Anlage 1 abgedeckt.

Soweit es sich um Häfen des Bundes an Bundeswasserstraßen handelt, ist Nummer 14.1 in Verbindung mit Nummer 13.12 einschlägig.

Nummer 13.10

Nummer 13.10 („Binnenhafen für die Seeschifffahrt“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 8 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Das Vorhaben unterliegt nach der Richtlinie ohne Schwellenwert der UVP-Pflicht.

Nummer 13.11

Nummer 13.11 („mit Binnenhafen für die Seeschifffahrt verbundener Landungssteg“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 8 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 13.11.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 8 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Unterhalb dieses Schwellenwertes trifft die Nummer 13.11.2 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d).

Nummer 13.12

Nummer 13.12 („sonstiger Hafen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe e und Nr. 12 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Für dieses Vorhaben trifft die Nummer 13.12 keine weitergehende Regelung, sondern sieht

im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d).

Nummer 13.13

Die in Nummer 13.13 genannten Deich- oder Dammbauten werden in der UVP-Änderungsrichtlinie zwar nicht aufgeführt. Um einen Abbau der bereits nach derzeitigem Recht bestehenden UVP-Pflicht für derartige Vorhaben zu vermeiden, soll insoweit aber die Kongruenz mit § 31 WHG gewahrt bleiben, der Deich- und Dammbauten den Gewässerausbaumaßnahmen gleich stellt. Für dieses Vorhaben trifft die Nummer 13.13 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d).

Nummer 13.14

Nummer 13.14 („Wasserkraftanlage“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe h der UVP-Änderungsrichtlinie. Für dieses Vorhaben trifft die Nummer 13.14 keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d).

Nummer 13.15

Nummer 13.15 („Baggerung in Flüssen oder Seen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 2 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Für dieses Vorhaben trifft die Nummer 13.15 keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d).

Nummer 13.16

Nummer 13.16 („sonstige Ausbaumaßnahmen“) hat – wie bereits dargelegt – die Funktion eines Auffangtarbestandes. Für dieses Vorhaben trifft die Nummer 13.16 keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d).

Nummer 14: Verkehrsvorhaben**Nummer 14.1**

Nummer 14.1 („Vorhaben im Sinne der Nummern 13.6, 13.7, 13.8, 13.12 und 13.13 an Bundeswasserstraßen“) dient der Umsetzung von Anhang I und II der UVP-Änderungsrichtlinie, soweit dies in den obigen Ausführungen zu den Vorhaben mit den Nummern 13.6, 13.7, 13.8, 13.12 und 13.13 vermerkt ist. Die Schwellenwerte in Nummer 14.1.1 in Verbindung mit den Nummern 13.6.1 und 13.7.1 entsprechen den Schwellenwerten in Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit der Nummer 14.1.2 in Verbindung mit den Nummern 13.6.2, 13.7.2, 13.8, 13.12 und 13.13 jeweils ohne Prüfwerte werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls alle Vorhaben, auch soweit sie kleiner sind als in den Nummern 13.6.1 und 13.7.2 angegeben, erfasst, um bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Nummer 14.1 ersetzt teilweise die Nummer 12 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F.

Nummer 14.2

Nummer 14.2 („Bau einer Bundeswasserstraße“) dient der

Umsetzung von Anhang I Nr. 8 Buchstabe a sowie von Anhang II Nr. 10 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 14.2.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 8 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit der Nummer 14.2.2 ohne Prüfwert werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls alle kleineren Vorhaben erfasst, um bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Nummer 14.2 ersetzt teilweise die Nummer 12 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F.

Nummern 14.3 bis 14.6

Die Nummern 14.3 bis 14.6 ersetzen die Nummer 8 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F.. Die Nummern regeln ausschließlich die UVP-Pflicht der dort genannten Bundesstrassen. Die Umsetzung der im folgenden genannten Vorschriften des Anhangs I und II der UVP-Änderungsrichtlinie erfolgt im Hinblick auf Landesstrassen durch Landesrecht.

Nummer 14.3

Nummer 14.3 („Bundesautobahn“, „Schnellstraße“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 7 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Das Vorhaben unterliegt nach der Richtlinie ohne Schwellenwert der UVP-Pflicht.

Nummer 14.4

Nummer 14.4 („neue vier- oder mehrstreifige Bundesstraße“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 7 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert 10 km entspricht der Richtlinie.

Nummer 14.5

Nummer 14.5 („vier- oder mehrstreifige Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 7 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert von 10 km entspricht der Richtlinie.

Nummer 14.6

Nummer 14.6 („sonstige Bundesstraße“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit der Vorhabenbezeichnung ohne Prüfwert werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls alle Vorhaben erfasst, um bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen.

Nummer 14.7

Nummer 14.7 („Schienenweg von Eisenbahnen“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 7 Buchstabe a („Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken“) und von Anhang II Nr. 10 Buchstabe c („Eisenbahnstrecken“) der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit der Vorhabenbezeichnung ohne Schwellen- oder Prüfwert werden alle Schienenwege von Eisenbahnen erfasst. Nummer 14.7 ersetzt insoweit die Nummer 9 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG.

Nummer 14.8

Nummer 14.8 („Betriebsanlage von Eisenbahnen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe c („intermodale Umschlagsanlagen und Terminals“) der UVP-Änderungsrichtlinie. Nummer 14.8 erfasst darüber hinaus sonstige Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die bislang von der Nummer 9 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG abgedeckt wurden. Mit der Vorhabenbezeichnung ohne Prüfwert werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls alle Vorhaben erfasst, um

bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Die Vorschrift ist neu in die Liste UVP-pflichtiger Vorhaben aufgenommen worden.

Nummer 14.9

Nummer 14.9 („Magnetschwebebahnstrecke“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe h der UVP-Änderungsrichtlinie. Das Vorhaben ist ohne Schwellenwert schon nach geltendem UVP-Gesetz UVP-pflichtig. Nummer 14.9 ersetzt die Nummer 17 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F..

Nummer 14.10

Nummer 14.10 („sonstige Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe h der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit der Vorhabenbezeichnung ohne Prüfwert werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls alle Vorhaben erfasst, um bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Nummer 14.10 ersetzt die Nummer 10 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F..

Nummer 14.11

Nummer 14.11 („Straßenbahnen“ etc.) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe h der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit der Vorhabenbezeichnung ohne Prüfwert werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls alle Vorhaben erfasst, um bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Soweit Straßenbahnstrecken betroffen sind, ersetzt Nummer 14.11 die Nummer 11 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F.

Nummer 14.12

Nummer 14.12 („Flugplatz“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 7 Buchstabe a und von Anhang II Nr. 10 Buchstabe d der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert in Nummer 14.12.1 entspricht dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 7 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit der Nummer 14.12.2 ohne Prüfwert werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls alle kleineren Vorhaben erfasst, um bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Nummer 14.12 ersetzt die Nummer 13 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F..

Nummer 15: Bergbau

Nummer 15.1

Die UVP-Pflichtigkeit bergbaulicher Vorhaben ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben. Nummer 15.1 ersetzt die Nummer 7 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F.

Nummer 16: Flurbereinigung

Nummer 16.1

Nummer 16.1 („öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe a der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit der Vorhabenbezeichnung ohne Prüfwert werden für die allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls alle Vorhaben erfasst, um bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Die Vorschrift ersetzt die Nummer 14 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F.

Nummer 17: Forstliche Vorhaben

Nummer 17.1

Nummer 17.1 („Erstaufforstung“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe d der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert von 50 ha in Nummer 17.1.1 soll bundeseinheitlich große Vorhaben erfassen. Unterhalb dieses Schwellenwertes trifft die Nummer 17.1.2 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d). Nummer 17.1 ist neu in die Liste UVP-pflichtiger Vorhaben aufgenommen worden.

Nummer 17.2

Nummer 17.2 („Rodung“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe d der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Schwellenwert von 10 ha in Nummer 17.1.1 soll bundeseinheitlich große Vorhaben erfassen. Unterhalb dieses Schwellenwertes trifft die Nummer 17.2.2 aber keine weitergehende Regelung, sondern sieht im Regelungszusammenhang mit § 3d vor, dass die Länder die UVP-Pflichtigkeit abschließend bestimmen (siehe hierzu die Begründung zu § 3d). Nummer 17.2 ist neu in die Liste UVP-pflichtiger Vorhaben aufgenommen worden.

Nummer 18: Bauplanungsrechtliche Vorhaben

Nummern 18.1 bis 18.8

Nummern 18.1 bis 18.8 dienen der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstaben a und b sowie Nr. 12 Buchstaben c, d und e der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Regelung in den Nummern 18.1 und 18.6 ersetzen die bisherigen Nummern 15 bzw. 18 der Anlage zu § 3 UVPG a.F.. Die übrigen Regelungen sind neu in die Liste UVP-pflichtiger Vorhaben aufgenommen.

Die Regelungen in den Nummern 18.1 bis 18.7 verbinden die UVP-Pflicht verschiedener baulicher Anlagen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans im bisherigen Außenbereich (§ 35 BauGB) und erfordern im Übrigen, dass die jeweils in den Nummern 18.1.1, 18.2.1, 18.3.1, 18.4.1, 18.5.1 und 18.7.1 aufgeführten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden. Werden lediglich die jeweils in den Nummern 18.1.2, 18.2.2, 18.3.2, 18.4.2, 18.5.2, 18.6.2 und 18.7.2 aufgeführten Prüfwerte erreicht oder überschritten, ergibt sich dass Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung je nach dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien.

Die Regelungen in den Nummern 18.1 bis 18.7 gelten zunächst für den Bau der aufgeführten Anlagen im bisherigen Außenbereich, wenn für den Bau ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Demgegenüber gilt die Regelung in Nummer 18.8, wenn für den Bau der in den Nummern 18.1 bis 18.7 aufgeführten Anlagen in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird. Diese Regelung ist im Änderungsfall damit auch einschlägig, wenn die Anlagen im vormaligen Außenbereich aufgrund eines Bebauungsplans errichtet worden sind und nunmehr eine andere oder intensivere Nutzung im Wege der Bebauungsplanung vorbereitet wer-

den soll.

Die einzelnen UVP-pflichtigen Vorhaben sind in Nummer 18.1 bis 18.7 entsprechend dem Sprachgebrauch der UVP-Richtlinie bezeichnet. Die damit vorgegebenen Begrifflichkeiten finden nicht in jedem Fall eine Entsprechung im geltenden Bundesrecht. Anhand des Sprachgebrauchs der Richtlinie wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die in den Nummern 18.1 bis 18.7 aufgeführten Vorhaben durchweg über ihre Größe definieren. Hieraus resultieren auch die gewählten Schwellenwerte. Insbesondere bei „Industriezone“ oder „Städtebauprojekten“ setzt die Subsumtion bestimmter Vorhaben unter diese Begriffe voraus, dass das jeweilige Vorhaben seiner Art nach bereits eine gewisse räumliche Dimension erreicht. Entsprechendes gilt z.B. auch für Freizeitparks. Hierbei handelt es sich schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch um größere Ausflugs- und Vergnügungstätten mit in der Regel kommerziellen Freizeitangeboten.

Bei der Bestimmung der Schwellenwerte für die UVP-Pflicht der von den Nummern 18.1 bis 18.7 erfassten baulichen Anlagen ist ferner davon ausgegangen worden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in der Regel dann zu besorgen sind, wenn der beabsichtigte Standort der Vorhaben im Außenbereich liegt und die Vorhaben eine gewisse Größenordnung erreichen. Dies trägt dem Schutz des Außenbereichs besonders Rechnung und begünstigt die in ökologischer Hinsicht in aller Regel vorzuziehende Entwicklung der Gemeinden innerhalb des bereits vorhandenen Siedlungsbereichs. Dieses Konzept entspricht Sinn und Zweck der Richtlinie: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Vorhaben des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie, die in den Nummern 18.1 bis 18.7 erfasst sind und für die nach deutschem Recht die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens vorgesehen ist, ergeben sich im Allgemeinen aufgrund ihres Standorts und der möglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft - hieran knüpft die Lage im Außenbereich an - sowie aufgrund der Flächeninanspruchnahme - was durch die im Wesentlichen auf den „Versiegelungsgrad“ bezogenen Schwellenwerte berücksichtigt wird. Speziell die UVP-Pflicht von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung (Nummer 18.1) ist schon nach Anhang II Nr. 12 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie auf außerstädtische Gebiete beschränkt. Im übrigen sind die Schwellenwerte in den Nummern 18.1.1, 18.2.1, 18.3.1, 18.4.1, 18.5.1, 18.6.1 und 18.7.1 so gewählt, dass bereits mittlere Vorhaben erfasst werden. Dies gilt namentlich für Industriezone und Städtebauprojekte im Sinne der Richtlinie, die in den Nummern 18.5.1 und 18.7.1 bereits ab einer zulässigen Grundfläche von 100 000 m² (§ 19 Abs. 2 BauNVO) immer dann UVP-pflichtig sein sollen, wenn sie im bisherigen Außenbereich angesiedelt werden sollen. Bei der Ermittlung der Grundfläche ist ausschließlich § 19 Abs. 2 der BauNVO zugrunde zu legen, d.h. der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ergebende rechnerische Anteil der überbaubaren Flächen. Die Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO bleiben dabei unberücksichtigt.

Im bisherigen Außenbereich und auch in sonstigen Gebieten kann sich darüber hinaus auch unterhalb der die UVP-Pflicht unmittelbar auslösenden Schwellenwerte nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls eine UVP-Pflicht ergeben, vorausgesetzt, dass die eine Vorprüfung eröffnenden Prüfwerte in den Nummern 18.1.2, 18.2.2, 18.3.2, 18.4.2, 18.5.2, 18.6.2 und 18.7.2 überhaupt erreicht oder überschritten werden. Dabei sind die Prüfwerte jeweils so gewählt, dass lediglich solche Vorhaben keiner standortbezogenen Vorprüfung

unterliegen, die aufgrund ihrer geringen Größe entweder nicht unter die jeweilige Projektklasse des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie fallen (z.B. „Städtebauprojekt“ unterhalb eines Grundflächenbedarfs von 30 000 m²) oder hinsichtlich ihrer möglichen Umweltauswirkungen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (z.B. Campingplatz mit weniger als 50 Stellplätzen).

Mit diesem abgestuften System zur Identifizierung UVP-pflichtiger Vorhaben werden entsprechend Art. 4 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie beide dort für die Mitgliedstaaten vorgehaltenen Möglichkeiten zur Feststellung UVP-pflichtiger Vorhaben, d.h. sowohl die Einzelfallprüfung als auch die Ableitung aus Schwellenwerten, für den Bereich der Bebauungsplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschöpft, um Umsetzungsdefizite, wie sie in dem Urteil des EuGH vom 21.09.1999 – C-392/96 – aufgezeigt werden, zu vermeiden.

Dem Ziel einer richtlinienkonformen Umsetzung dient insbesondere auch die vorgesehene Regelung bezüglich der Städtebauprojekte im Sinne eines Auffangtatbestands.

Bei den Städtebauprojekten wird für die UVP-Pflicht lediglich darauf abgestellt, dass im bisherigen Außenbereich bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von mehr als 100 000 m² oder nach standortbezogener Vorprüfung von 30 000 bis weniger als 100 000 m² auf Grundlage eines Bebauungsplans errichtet werden sollen (Nummer 18.7). In sonstigen Gebieten soll eine UVP-Pflicht vom Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung für bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von 30 000 m² oder mehr abhängig sein. Damit fallen alle Arten von baulichen Vorhaben, insbesondere auch Siedlungserweiterungen für den Wohnungsbau oder gewerbliche Zwecke, in den Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes, sofern sie den Schwellenwert oder den Prüfwert erreichen. Auch wenn die UVP-Änderungsrichtlinie Städtebauprojekte unter die Überschrift „Infrastrukturprojekte“ stellt, soll auf eine entsprechende Reduzierung der UVP-pflichtigen Vorhaben – etwa auf Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB – verzichtet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur UVP-Richtlinie ist ein Städtebauprojekt anzunehmen, wenn bei Projekten einer Gesamtplanung, wie etwa der Schaffung oder Sanierung von Siedlungsbereichen, in größerem Umfang baulich nicht genutzte Flächen in Anspruch genommen werden (vgl. BVerwG vom 18.05.1994, 4 NB 15/94, Koch, Verw 98, S. 505, 506).

Eine Einschränkung in Richtung auf Infrastrukturprojekte im engeren Sinne liegt bislang auch nicht auf der Linie der in anderen EU-Mitgliedstaaten verfolgten Umsetzungskonzepte; z.B. sollen in Belgien (Flandern und Wallonien), Italien und den Niederlanden mit unterschiedlichen Flächen- oder Mengengrenzungen generell Siedlungs- bzw. Wohnbauvorhaben erfasst werden, während in Frankreich lediglich auf das Investitionsvolumen abgestellt wird, mithin die Art der Nutzung von vornherein keine Rolle spielt (vgl. Schmidt-Eichstaedt, Praxisuntersuchung zur Umsetzung der europäischen Umweltverträglichkeitsrichtlinien in das Planungsrecht, S. 46 f.).

Zum Verhältnis der Tatbestände in den Nummern 18.1 bis 18.7 untereinander gilt, dass für die UVP-Pflicht entscheidend ist, ob im jeweiligen Bebauungsplanverfahren auch nur einer der Tatbestände erfüllt ist. Dementsprechend ist z.B. in einem Bebauungsplan für ein Industriegebiet im bisherigen Außenbereich eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder zunächst eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auch dann

durchzuführen, wenn der für eine Industriezone nach Nummer 18.5 maßgebliche Schwellen- oder Prüfwert hinsichtlich der Grundfläche der Anlagen nicht erreicht wird, zugleich jedoch ein Parkplatz nach Nummer 18.4 mit mindestens 500 Stellplätzen bzw. mit mindestens 50 bis weniger als 200 Stellplätzen in dem Gebiet errichtet werden soll. Die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die standortbezogene Vorprüfung kann dann allerdings – unter Berücksichtigung des funktionalen Zusammenhangs mit dem Industriegebiet – auf die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Parkplatzes beschränkt werden.

Entsprechend dem Angebotscharakter von Bebauungsplänen für solche Vorhaben gilt für den Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass er sich nach dem Planungsstand (vgl. Art. 12 Nr. 2 - § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB -), d.h. nach den jeweils absehbaren bauplanerisch bedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens richtet. Daher ist Gegenstand der Prüfung das Vorhaben in der Konkretheit, wie sie sich aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt.

Für die in den Nummern 18.1 bis 18.8 genannten Vorhaben wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nur im Aufstellungsverfahren für den jeweiligen Bebauungsplan durchgeführt. Von diesen „planerischen“ Vorhaben sind einzelne, in anderen Nummern der Anlage 1 genannte Vorhaben, z.B. eine bestimmte einzelne Industrieanlage, zu unterscheiden. Für eine solche bauliche Anlage kann die Umweltverträglichkeitsprüfung vertikal gestuft in mehreren Verfahren durchgeführt werden, d.h. gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3, 1. Alt. UVPG in einem (vorgelagerten) Bebauungsplanverfahren und gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren. In diesen Fällen soll dann die Prüfung im Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Die vorgesehene Neufassung von § 17 UVPG stellt dies in Satz 3 klar.

Nummer 18.9

Nummer 18.9 entspricht der bisherigen Nummer 19 der Anlage zu § 3 UVPG a.F..

Nummer 19: Leitungsanlagen und andere Anlagen

Nummer 19.1

Nummer 19.1 („Hochspannungsfreileitung“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 20 und von Anhang II Nr. 3 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Schwellenwerte für Länge und Durchmesser in Nummer 19.1.1 entsprechen den Schwellenwerten in Anhang I Nr. 20 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit den in Nummer 19.2.2 angegebenen Prüfwerten werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe b den Aspekten Art. Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 19.2.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die unabhängig von der Länge eröffnet wird. Die Vorschrift ist neu in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgenommen worden.

Nummer 19.2

Nummer 19.2 („Gasversorgungsleitung“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 16 und von Anhang II Nr. 3 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Schwellenwerte für Länge und

Durchmesser in Nummer 19.2.1 entsprechen den Schwellenwerten in Anhang I Nr. 16 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit den in Nummer 19.2.2 angegebenen Prüfwerten werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe b den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 19.2.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die unabhängig von der Länge eröffnet wird. Nummer 19.2 ist neu in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgenommen.

Nummer 19.3

Nummer 19.3 („Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 16 und von Anhang II Nr. 10 Buchstabe i der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Schwellenwerte in Nummer 19.3.1 entsprechen den Schwellenwerten in Anhang I Nr. 16 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit den in Nummer 19.3.2 angegebenen Prüfwerten werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe i den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 19.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die unabhängig von der Länge eröffnet wird. Nummer 19.3 entspricht der bisherigen Nummer 16 der Anlage zu § 3 UVPG a.F.. Abwasserkanäle sind von dieser Nummer nicht erfasst.

Nummern 19.4 und 19.5

Nummern 19.4 und 19.5 („Rohrleitungsanlage zum Befördern von verflüssigten bzw. nicht verflüssigten Gasen“) dienen jeweils der Umsetzung von Anhang I Nr. 16 und Anhang II Nr. 10 Buchstabe i der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Schwellenwerte in den Nummern 19.4.1 und 19.5.1 entsprechen den Schwellenwerten in Anhang I Nr. 16 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit den in den Nummern 19.4.2 und 19.5.2 angegebenen Prüfwerten wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe i den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch kleinere Leitungsanlagen zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, ist in den Nummern 19.4.3 und 19.5.3 jeweils eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die unabhängig von der Länge eröffnet wird. Ungeachtet dessen, dass die Richtlinie eine Differenzierung zwischen verschiedenen Gasen nicht vornimmt, werden für die Beförderung von verflüssigten Gasen die Prüfwerte entsprechend dem größeren Gefahrenpotential niedriger festgesetzt. Diese Differenzierung beruht darauf, dass in einem Schadensfall bei der Freisetzung von verflüssigten Gasen im gleichen Zeitraum größere Stoffmengen auf die Umgebung einwirken können als bei der Freisetzung von nicht verflüssigten Gasen. Soweit es sich um Gasversorgungsleitungen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, geht die

Regelung in Nummer 19.2 der Regelung in Nummer 19.5 vor. Nummern 19.4 und 19.5 sind neu in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgenommen.

Nummer 19.6

Nummer 19.6 („Rohrleitungsanlage zum Befördern von Stoffen im Sinne von § 3a des Chemikaliengesetzes“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 16 und Anhang II Nr. 10 Buchstabe i der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Schwellenwerte in Nummer 19.6.1 entsprechen den Schwellenwerten in Anhang I Nr. 16 der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit den in Nummer 19.6.2 angegebenen Prüfwerten werden für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe i den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 19.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die unabhängig von der Länge eröffnet wird. Nummer 19.6 ist neu in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgenommen.

Nummer 19.7

Nummer 19.7 („Dampf- oder Warmwasserpipeline“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 19.7.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 19.7.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die unabhängig von der Länge eröffnet wird. Nummer 19.7 ist neu in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgenommen.

Nummer 19.8

Nummer 19.8 („Wasserfernleitung“) dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe j der UVP-Änderungsrichtlinie. Mit dem in Nummer 19.8.1 angegebenen Prüfwert wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung den Aspekten Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 19.8.2 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon bei einer Länge von 2 km eröffnet wird. Nummer 19.8 ist neu in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgenommen.

Nummer 19.9

Nummer 19.9 („künstlicher Wasserspeicher“) dient der Umsetzung von Anhang I Nr. 15 und Anhang II Nr. 10 Buchstabe g der UVP-Änderungsrichtlinie, die nicht zwischen Gewässerausbauten mit dem Zweck der Wasserspeicherung und der Errichtung künstlicher Wasserspeicher ohne Gewässerausbau unterscheidet. Für die letztgenannten, im WHG nicht regelbaren Vorhabenarten besteht die UVP-Pflichtigkeit, wenn der

Schwellenwert in Nummer 19.9.1 von 10 Mio. m³ Wasser, der dem Schwellenwert in Anhang I Nr. 15 der UVP-Änderungsrichtlinie entspricht, erreicht oder überschritten wird. Mit dem in Nummer 19.9.2 angegebenen Prüfwert von 2 Mio. m³ Wasser wird für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eine ausreichende Menge von Anlagen erfasst, um im Regelfall bei der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe g den Aspekten Art. Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG n.F. Rechnung zu tragen. Um im Einzelfall auch eine kleinere Anlage zu erfassen, die aufgrund besonderer Standortgegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, ist in der Nummer 19.9.3 eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, die schon bei einem Prüfwert von 5 000 m³ Wasser eröffnet wird. Nummer 19.9 ist neu in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgenommen.

Anlage 2

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Anlage 2 dient der Umsetzung von Anhang III der UVP-Änderungsrichtlinie, soweit dessen Kriterien gemäß Art. 4 Abs. 3 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II dieser Richtlinie im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung der zuständigen Behörde anzuwenden sind.

Die Anlage 2 enthält die Kriterien, die zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, § 3e und § 3f im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Diese überschlägige Prüfung ist noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen; eine derartige Untersuchung wird erst mit der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen; eine entsprechende Feststellung kann erst an ihrem Ende getroffen werden. Entsprechend ihrer verfahrenseinleitenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorausschau begrenzten Prüfungstiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde ein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen besteht. Die Kriterien markieren die für die Annahme eines Besorgnispotentials relevanten Sachverhaltsfragen; sie entsprechen insoweit den für die spätere abschließende Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts relevanten Fragestellungen nach den gemäß § 12 UVPG maßgeblichen Gesetzen und Regelwerken, denen deshalb auch die Bewertungsmaßstäbe für das Besorgnispotential zu entnehmen sind. Zu allgemeinen Fragen betreffend die Vorprüfung des Einzelfalls wird auf die Ausführungen zu § 3c verwiesen.

Zu den Kriterien im Einzelnen:

Nummer 1: Merkmale der Vorhaben

Die in den Nummern 1.1 bis 1.5 genannten Kriterien sind weitgehend identisch mit den in Nummer 1 des Anhangs III der UVP-Änderungsrichtlinie genannten Kriterien. Das Kriterium der Kumulierung mit anderen Projekten (Anhang III Nr. 1, 2. Anstrich der UVP-Änderungsrichtlinie) wird allerdings bei der Nummer 2 aufgeführt und auf den gemeinsamen Einwirkungsbereich der betroffenen Vorhaben beschränkt, weil großräumige, d.h. regional oder für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik bedeutsame Kumulationswirkungen von Vorhaben bereits bei der Festsetzung von Schwellenwerten berücksichtigt worden sind (vgl. Urteil des Gerichtshofes der

Europäischen Gemeinschaften vom 21.09. 1999 (Rechtssache C-392/96 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland) betreffend die UVP-Richtlinie). Im Übrigen sind Kumulationswirkungen im Zusammenhang mit dem Standort eines Vorhabens von Bedeutung, so dass sie bei einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 berücksichtigt werden können.

Nummer 2: Standort der Vorhaben

Die in den Nummern 2.1 bis 2.3 genannten Kriterien entsprechen den in Anhang III Nr. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie genannten Kriterien, wobei die von der Richtlinie genannten Kriterien aus Gründen der Vollzugserleichterung konkretisiert werden.

Der Einleitungssatz der Nummer 2 sieht – anders als der entsprechende Satz des Anhangs III der UVP-Änderungsrichtlinie – auch die Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich vor. Hiermit wird dem in den Ausführungen zu Nummer 1 genannten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21.09.1999 Rechnung getragen, in dem dieser einen Verstoß Irlands gegen Artikel 2 Abs. 1 und 4 Absatz 2 der UVP-Richtlinie u.a. insofern festgestellt hat, als dort für bestimmte Projektklassen nach Anhang II dieser Richtlinie Schwellenwerte festgesetzt worden sind, ohne dass hierbei mögliche Kumulationen von Projekten und ihre Umweltauswirkungen insbesondere auf ökologisch empfindliche Gebiete berücksichtigt wurden. Dieses Urteil ist auch für die Umsetzung von Anhang III Nr. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie von Bedeutung, zumal dort die Berücksichtigung ökologisch empfindlicher Gebiete im Rahmen der Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II dieser Richtlinie nunmehr ausdrücklich vorgeschrieben wird. Dass Anlage 2 nicht im Rahmen der Festsetzung von Schwellenwerten, sondern nur im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls anwendbar ist, ist im Hinblick auf die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen unerheblich, da beide Möglichkeiten der Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit von Projekten nach Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie nach Artikel 4 Abs. 3 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie gleichgestellt sind.

Vor diesem Hintergrund schreibt der Einleitungssatz der Nummer 2 die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen im Hinblick auf die in Nummer 2 genannten Gebiete vor, sofern ein solches Gebiet durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Die Regelung beschränkt die Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben auf den gemeinsamen Einwirkungsbereich der betroffenen Vorhaben, weil großräumige, d.h. regional oder für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik bedeutsame Kumulationswirkungen von Vorhaben bereits bei der Festsetzung von Schwellenwerten berücksichtigt worden sind.

Die in Nummer 2.1 genannten Nutzungskriterien konkretisieren das in Anhang III Nr. 2, 1. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie genannte unbestimmte Kriterium der bestehenden Landnutzung.

Die in Nummer 2.2 genannten Qualitätskriterien konkretisieren die in Anhang III Nr. 2, 2. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie genannten Kriterien.

Die in Nummer 2.3 genannten Schutzkriterien konkretisieren die in Anhang III Nr. 2, 3. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie genannten Kriterien, insbesondere durch Bezugnahme auf Vorschriften, die bestimmte Schutzgebiete definieren. Da

durch, dass der Einleitungssatz der Nummer 2.3 die Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen der aufgeführten Gebiete durch ein Vorhaben nur nach Maßgabe von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes vorschreibt, wird klar gestellt, dass nicht jede mögliche Beeinträchtigung der genannten Gebiete automatisch die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens zur Folge hat.

Nummer 3: Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die in Nummer 3 genannten Kriterien sind identisch mit den in Nummer 3 des Anhangs III der UVP-Änderungsrichtlinie genannten Kriterien. Der Einleitungssatz der Nummer 3 stellt klar, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern dass die Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf der Grundlage der in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu erfolgen hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 BImSchG - Zweckbestimmung)

Die Zweckbestimmung in § 1 BImSchG wird in einem gesonderten Absatz 2 in der Weise ausgedehnt, dass das Gesetz bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft dient, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Diese Erweiterung der Zweckbestimmung führt nicht zu einer Modifikation des Emissionsbegriffes in § 3 Abs. 3 BImSchG; die dort gegebene Definition gilt immer dann, wenn der Begriff der „Emission“ isoliert gebraucht wird.

Der auf genehmigungsbedürftigen Anlagen beschränkte Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise als durch schädliche Umwelteinwirkungen herbeigeführt werden, wird nach Absatz 2 verlagert.

Zu Nummer 3 (Geltungsbereich)

Die Änderung dient der klarstellenden Abgrenzung zwischen Bundes-Immissionsschutzrecht einerseits und Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht andererseits. Diese Abgrenzung erscheint sinnvoll, weil nunmehr auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz in einzelnen Vorschriften den Schutz von Boden und Wasser vor direkten Einwirkungen mit schädlichen Auswirkungen anspricht. Damit findet es grundsätzlich auch insoweit auf das Ausbringen von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln durch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung, sofern dies nicht durch das Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht geregelt ist. Zur Klarstellung wird deswegen entsprechend der bereits bestehenden Abgrenzung zum Wasserrecht die Anwendbarkeit des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgeschlossen, soweit sich aus den Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechtes etwas anderes ergibt. Dies berührt nicht die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung, wonach Grundstücke nur dann als Anlagen im Sinne Bundes-

Immissionsschutzgesetzes anzusehen sind, wenn sie bestimmungsgemäß, also nicht nur gelegentlich, in einer Weise genutzt werden, die schädliche Umweltwirkungen hervorrufen kann. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, auf denen Dünger oder Pflanzenschutzmittel ordnungsgemäß ausgebracht werden, sind daher grundsätzlich keine Anlagen.

Zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 6 BImSchG - Stand der Technik)

Gemäß Art. 3 Satz 1 Buchstabe a müssen die der IVU-Richtlinie unterfallenden Anlagen so betrieben werden, dass alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden. An Stelle des im Gemeinschaftsrecht üblichen Begriffs der „besten verfügbaren Techniken“ wird im deutschen Recht seit langem der Begriff des „Standes der Technik“ gebraucht (§ 3 Abs. 6 BImSchG, § 7a Abs. 5 WHG, § 12 Abs. 3 KrW-/AbfG). Hierbei haben die konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerke, die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung klare Maßstäbe zur Anwendung dieses Rechtsbegriffes geschaffen. Um die erreichte Rechtssicherheit für Betreiber, Behörden und die Betroffenen zu erhalten und den für Umwelanforderungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen grundsätzlich bewährten Maßstab des Standes der Technik beizubehalten, wird der gemeinschaftsrechtliche Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ nicht übernommen.

Allerdings ist es erforderlich, die Definition des Standes der Technik in § 3 Abs. 6 BImSchG im Hinblick auf den integrativen Ansatz der IVU-Richtlinie und die Definition der besten verfügbaren Techniken in Art. 2 Nr. 11 der IVU-Richtlinie zu ändern. Dabei wird verdeutlicht, dass die Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt zu berücksichtigen sind. Der Begriff „Stand der Technik“ wird für das Immissionsschutzrecht, das Wasserhaushaltsrecht und das Abfallrecht gleichlautend definiert (siehe oben A.III 2. a). Er wird durch einen Anhang im Sinne der Richtlinie konkretisiert (siehe unten zu Nummer 19).

Nach Art. 2 Nr. 11 der IVU-Richtlinie dienen die besten verfügbaren Techniken dazu, Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern, wobei die in Anhang IV aufgeführten Punkte besonders zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der geänderten Definition erfasst der Stand der Technik die Begrenzung der Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Zur Verdeutlichung der Vorgaben der IVU-Richtlinie werden die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallentsorgung sowie die Vermeidung sonstiger Auswirkungen auf die Umwelt explizit als Ziel einbezogen. Als übergreifendes Ziel wird im Sinne der Richtlinie ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt genannt. Anstelle des bisherigen Satzes 2 wird zur näheren Bestimmung des Standes der Technik auf einen Anhang verwiesen, dessen Kriterien denen des Anhangs IV der IVU-Richtlinie entsprechen.

Aufgrund der genannten Änderungen entspricht der deutsche Stand der Technik inhaltlich mindestens dem Anforderungsniveau der „besten verfügbaren Techniken“ i. S. des Art. 2 Nr. 11 der IVU-Richtlinie, ohne dass der Ausdruck „beste verfügbare Techniken“ und dessen Definition im einzelnen übernommen werden müsste.

Die bisher im geltenden Recht verankerte Anforderung, dass die praktischen Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen als gesichert erscheinen muss, bleibt erhalten. In

diesem Zusammenhang können auch praktische Modalitäten für bestimmte Anlagenarten wie beispielsweise Intensivtierhaltungen berücksichtigt werden (vgl. zu Nummer 5 Buchst. a, bb a.E.).

Zu Nummer 5 (§ 5 BImSchG - Grundpflichten)

Zu Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 - Errichtung und Betrieb)

Zu Buchstabe aa (§ 5 Abs. 1 - Einleitungssatz)

Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt wird als zentrales Ziel der IVU-Richtlinie direkt in den Grundpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verankert. Damit wird sichergestellt, dass der integrative Ansatz bei behördlichen Entscheidungen über die Anlage auch zum Tragen kommt, soweit integrative allgemeine untergesetzliche Anforderungen im Sinne des Artikels 9 Abs. 8 der IVU-Richtlinie fehlen und eine Entscheidungssteuerung über den Stand der Technik nicht erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere die neben der Emissionsbegrenzung erforderliche Vorsorge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zu Buchstabe bb (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorgepflicht)

Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen nach Artikel 3 Buchstabe a der IVU-Richtlinie sind nicht auf den Normalbetrieb beschränkt, sondern umfassen auch Umweltverschmutzungen in Folge von Betriebsstörungen. Dies ergibt sich daraus, dass der Freisetzungsbegriff als Element des Begriffs der Umweltverschmutzung gemäß Artikel 2 Nr. 2 der IVU-Richtlinie nicht nur auf den Normalbetrieb, sondern auch auf Betriebsstörungen abstellt; Artikel 2 Nr. 5 der IVU-Richtlinie spricht in diesem Zusammenhang ebenfalls von Freisetzungen aus Punktquellen oder diffusen Quellen. Darüber hinaus verlangt die IVU-Richtlinie, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen (Art. 3 Buchstabe e der IVU-Richtlinie). Die Bestimmung ist nicht auf die Gefahrenabwehr begrenzt, so dass die Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor sonstigen Gefahren) zu ihrer Umsetzung nicht ausreicht.

Die Vorsorgepflicht wird daher auch auf Unfälle und Betriebsstörungen unterhalb der Gefahrenschwelle bezogen, indem sie ausdrücklich auch auf sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen erstreckt wird. Die Vorschrift stellt damit beispielsweise sicher, dass gegen unmittelbare Freisetzungen von Stoffen aus Leckagen einer Anlage in Boden, Wasser oder Luft bereits im Vorfeld einer Gefahr Vorsorge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu treffen ist, soweit sie nicht von den anderen einschlägigen Fachgesetzen erfasst werden.

Gemäß Art. 3 Buchstabe a der IVU-Richtlinie wird zudem durch die Änderung die Anwendung des Standes der Technik nicht mehr auf Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung beschränkt, sondern als Regelstandard für alle Vorsorgemaßnahmen eingeführt.

Die Berücksichtigung von besonderen praktischen Modalitäten bei der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten, wie sie für Anlagen zur Intensivtierhaltung von Art. 9 Abs. 3 Unterabsatz 2 der IVU-Richtlinie gefordert wird, ist bereits im geltenden deutschen Recht generell, d.h. auch für andere Anlagentypen, gewährleistet. Der Stand der Technik fordert die praktische Eignung von Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, wobei zu ermitteln ist, was technisch notwendig, geeignet, angemessen

und vermeidbar ist (BVerfGE 49, 89, 136). Dies kann nur für die jeweilige Anlagenart ermittelt werden. Dementsprechend sieht die TA-Luft ganz unterschiedliche Anforderungen zur Emissionsbegrenzung für die verschiedenen Anlagenarten vor. Bei Tierhaltungsanlagen hängt der Umfang der Emissionen auch von Faktoren ab, auf die der Landwirt keinen Einfluss hat (z.B. Klima, Temperaturschwankungen). Außerdem sind Tiere Lebewesen, deren Haltung auch ethischen Anforderungen genügen muss, was bei der Emissionsbegrenzung zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe bb (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen)

Artikel 3 Buchstabe c der IVU-Richtlinie fordert, dass die Entstehung von Abfällen entsprechend der Richtlinie 75/442 EWG vermieden wird; andernfalls sind die Abfälle zu verwerten und falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, zu beseitigen, wobei Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern sind. Der von der IVU-Richtlinie durch den Verweis auf die Abfallrahmenrichtlinie festgelegte Vorrang der Abfallvermeidung vor der Abfallverwertung wird nunmehr in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG klar herausgestellt. Die geänderte Vorschrift fordert, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die vorrangig zu erfüllende Vermeidungspflicht ist jedoch nicht schrankenlos; der Vorrang der Vermeidung entfällt, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind insbesondere der Betriebs- und Produktionsaufwand aufgrund einer Vermeidungsmaßnahme einerseits und der Nutzen der Vermeidung für die Umwelt andererseits zu vergleichen. Darüber hinaus wird die Vermeidungspflicht an die Umweltverträglichkeit gebunden. Unbeschadet der ohnehin zu erfüllenden anlagenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG) ist die Vermeidung unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung von Abfällen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf, die durch Maßnahmen der Abfallvermeidung - etwa durch eine im Rahmen der anlageninternen Kreislaufführung (vgl. § 4 Abs. 2 KrW-/AbfG) erfolgende Einbindung von bestimmten rückgeführten Stoffen in Produkte - verursacht sein können.

Die Verwertung von Abfällen ist nunmehr in vollem Umfang nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und - soweit das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht gilt (vgl. § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG) - den sonstigen für Abfälle geltenden Vorschriften durchzuführen. Die bislang von § 9 KrW-/AbfG vorgesehene Differenzierung zwischen den sich nach dem KrW-/AbfG richtenden „stoffbezogenen“ Anforderungen und den sonstigen Anforderungen an die Verwertung wird ebenso aufgegeben wie der Verordnungsvorbehalt für stoffbezogene abfallrechtliche Anforderungen an die anlageninterne Verwertung (vgl. dazu die Änderung des § 9 KrW-/AbfG durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzentwurfes). Die Verwertung unterliegt künftig uneingeschränkt insbesondere den Anforderungen der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG; die Wahl der Verwertungsart richtet sich nach § 6 KrW-/AbfG. Schließlich steht die Verwertungspflicht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der technischen Möglichkeit gemäß § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG. Der bislang in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG vorgesehene entsprechende Vorbehalt im Hinblick auf die Verwertung kann damit entfallen.

Die Beseitigung der Abfälle hat zu erfolgen, wenn diese weder zu vermeiden noch zu verwerten sind. Sie muss wie nach bisheriger Rechtslage ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erfolgen.

Wie bereits nach geltendem Recht und in § 5 Abs. 1 BImSchG generell ist auch die geänderte Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG auf die Anlage beschränkt. Bei Abfällen, die die Anlage verlassen und außerhalb der Anlage verwertet oder beseitigt werden sollen, hat der Anlagenbetreiber alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Abfälle nach den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können. Soweit Dritte die Verwertung oder Beseitigung durchführen sollen, hat der Betreiber zum Beispiel geeignete Verträge zu schließen, bei denen die Bonität des Vertragspartners gewährleistet ist, und die vertraglichen Rechte zu nutzen. Die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Betreibergrundpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erstreckt sich ebenfalls auf den Anlagenbereich; für die Überwachung der Erfüllung von Pflichten außerhalb der Anlage sind die für die Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zuständigen Behörden verantwortlich sowie – außerhalb des Geltungsbereichs des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG) – die anderweitig zuständigen Behörden.

Zu Buchstabe bb (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG - Sparsame und effiziente Energieverwendung)

Da das in Artikel 3 Buchstabe d der IVU-Richtlinie vorgesehene Gebot der effizienten Energieverwendung durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BImSchG nicht vollständig abgedeckt ist, wird Nummer 4 entsprechend neu gefasst. Neben der effizienten Verwendung der eingesetzten Energie, die vor allem durch die Erreichung hoher energetischer Wirkungsgrade, die Einschränkung von Energieverlusten und die Nutzung der anfallenden Energie erreicht werden kann, wird im Sinne der IVU-Richtlinie ausdrücklich auch ein sparsamer Einsatz verlangt, der auf eine Reduktion der eingesetzten Energie zielt und organisatorische, handlungsorientierte Maßnahmen wie etwa das Abschalten von Beleuchtungskörpern oder das Abschalten der gesamten Anlage zu bestimmten Tages- oder Wochenzeiten umfasst. Mit der Einführung der neuen Grundpflicht wird der Behörde keine Befugnis zu einer dirigistischen Steuerung der Produktionsmengen eingeräumt; die Befugnis hierzu obliegt nach wie vor dem Betreiber. In die 9. BImSchV werden der Grundpflicht entsprechende Anforderungen an die Antragsunterlagen aufgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 BImSchG - Verordnungsermächtigung zum Wärmenutzungsgebot)

Der Verordnungsvorbehalt für die Abwärmenutzung in § 5 Abs. 2 BImSchG wird im Zusammenhang mit der Neufassung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG aufgehoben.

Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 3 BImSchG - Wiederherstellung des Betriebsgeländes nach Betriebseinstellung)

Im Hinblick auf Artikel 3 Buchstabe f der IVU-Richtlinie wird in § 5 Abs. 3 BImSchG eine Pflicht zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes eingefügt. Ordnungsgemäß ist der Zustand des Betriebsgeländes, wenn er alle Vorschriften, die auf den Stilllegungsvorgang anwendbar sind, einhält. Auf eine subjektive Bewertung durch die zuständige Behörde kommt es bei der Wiederherstellung des Betriebsgeländes nicht an.

Zu Nummer 6 (§ 7 BImSchG - Ermächtigung für das untergesetzliche Regelwerk)

Zu Buchstabe a, aa (§ 7 Abs. 1 Nr. 2a BImSchG - Anforderungen zur Energieverwendung)

Nummer 2a enthält eine Ermächtigung zur Konkretisierung der Grundpflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung.

Zu Buchstabe a, bb (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BImSchG - Integrative Ausrichtung der Rechtsverordnungen)

Zur Verwirklichung des (materiellen) integrativen Konzepts der IVU-Richtlinie wird in dem neuen Satz 2 des Absatzes 1 vorgeschrieben, dass die Konkretisierungen der Grundpflichten aus § 5 Abs. 1 BImSchG in Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG mit einer integrativen Ausrichtung vorgenommen werden. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass infolge von Maßnahmen zum Schutz eines Umweltbereichs verbleibende nachteilige Auswirkungen dieser Schutzmaßnahmen möglicherweise auf einen anderen Umweltbereich verlagert werden (vgl. Art. 9 Abs. 3 der IVU-Richtlinie). Ferner sind zum Beispiel Wirkungsketten, die über mehrere Umweltgüter hinweg reichen, zu berücksichtigen. Leitgedanke ist eine gesamthafte Betrachtung, die auf ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes abzielt.

Diese Anforderungen sind zum Beispiel bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Schadstoffe zugrunde zu legen. Dabei ist die Berücksichtigung von besonderen praktischen Modalitäten, wie sie für Anlagen zur Intensivtierhaltung von Art. 9 Abs. 3 Unterabsatz 2 der IVU-Richtlinie gefordert wird, durch den nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG anzuwendenden Stand der Technik für alle Anlagentypen gewährleistet, wie oben unter Nummer 5 zu Buchstabe a, bb ausgeführt wurde.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 Satz 3 BImSchG - Berichtigung der bisherigen Gesetzesfassung)

In § 7 Abs. 2 Satz 3 BImSchG sind anzeigepflichtige Anlagen im Sinne des § 67a Abs. 1 BImSchG bisher nicht ausdrücklich aufgeführt. Da dies offenbar auf einem Versehen beruht, wird die Gesetzesfassung entsprechend berichtigt.

Zu Buchstabe c (§ 7 Abs. 4 Satz 2 - Erstreckung von Anforderungen für Deponien auf Anlagen zur langfristigen Lagerung von Abfällen)

Der Anwendungsbereich der Deponie-Richtlinie erfasst auch bestimmte Lager für eine langfristige Zwischenlagerung von Abfällen vor deren Beseitigung, Verwertung oder Behandlung (Art. 2 Buchstabe g der Deponie-Richtlinie), welche gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Diese langfristigen Lager unterliegen wie bisher den materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Um eine vollständige Umsetzung der Deponie-Richtlinie für diese Zwischenlager zu gewährleisten, wird die Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 4 BImSchG ergänzt. Dadurch können Zulassungsvoraussetzungen, wie sie nach der im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung des § 36c KrW-/AbfG in einer Rechtsverordnung für Deponien konkretisiert werden, wie z.B. zur Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Personals, auch für genehmigungsbedürftige Abfallbeseitigungsanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Anwendung gebracht werden (zu der weiteren Umsetzung der Deponie-Richtlinie durch die vorgesehene

Deponieverordnung vgl. die Erläuterungen im Allgemeinen Teil der Begründung).

Zu Nummer 7 (§ 10 BImSchG - Genehmigungsverfahren)

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 5 BImSchG - Verfahrens-koordination)

Artikel 7 der IVU-Richtlinie verlangt eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben, wenn dabei mehrere zuständige Behörden mitwirken. Damit bleiben parallele Zulassungsverfahren möglich, sofern sie materiell und prozedural ausreichend koordiniert werden. Daher wird in § 10 Abs. 5 BImSchG vorgeschrieben, dass die Genehmigungsbehörde für eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren und der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu sorgen hat. Der Begriff der Inhaltsbestimmungen wird neben den Nebenbestimmungen verwandt, da die Genehmigungsaufgaben i.S. des Art 7 IVU-Richtlinie im wesentlichen den Genehmigungsgegenstand näher bestimmende Anforderungen betreffen, die nach deutschem Recht keine Auflagen, sondern Inhaltsbestimmungen sind. Ihre Zulässigkeit als Konkretisierung des gesetzlichen Rahmen des Verwaltungsakts ergibt sich bereits aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen und bedarf keiner weiteren Regelung.

Das Koordinierungsgebot betrifft sowohl parallele Zulassungsverfahren, die für dasselbe Vorhaben erforderlich sind als auch solche Vorhaben, die für die integrierte Genehmigung des Vorhabens Bedeutung haben (wie zum Beispiel zentrale Abwasserbehandlungsanlagen in großen Industriestandorten; vgl. Artikel 2 Nr. 6 der IVU-Richtlinie).

Eine ausreichende verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Koordinierung setzt zumindest voraus, dass die Genehmigungsbehörde die von ihr beabsichtigten Inhalts- und Nebenbestimmungen der beteiligten Behörde oder den beteiligten Behörden zur Stellungnahme zuleitet und die beteiligten Behörden auffordert, sich zu den ihrerseits vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu äußern. Dabei hat eine Abstimmung der jeweils vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erfolgen. Soweit eine Abstimmung zwischen der Genehmigungsbehörde und den beteiligten Behörden nicht möglich ist, hat die nächst höhere Behörde die erforderliche Koordinierung der Entscheidungen in den parallelen Zulassungsverfahren herbeizuführen.

Zu Buchstabe b (Anforderungen an die Rechtsverordnung zum Genehmigungsverfahren)

Die Änderung in § 10 Abs. 10 Satz 2 enthält eine Folgeänderung zu den Änderungen zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 1).

Zu Nummer 8 (§ 12 Abs. 4 BImSchG - Sicherheitsleistung für genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen)

Im Hinblick auf Artikel 3 Buchstabe f der IVU-Richtlinie wird den Behörden die Befugnis gegeben, in den Fällen, in denen besonderer Anlass zu entsprechender Besorgnis besteht, bei genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Stilllegungspflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG zu verlangen. Eine entsprechende Vorschrift für Abfalldeponien enthält bereits § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG. Bis zum Erlass des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 23.4.1993 (BGBl. I Seite 466), mit dem die Zulassung von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen

vom (damaligen) Abfallgesetz in das Bundes-Immissionschutzgesetz übertragen wurde, bestand eine solche Vorschrift für alle genannten Abfallentsorgungsanlagen. Die Wiedereinführung einer Sicherheitsleistung erscheint aufgrund der Vollzugserfahrungen auch bei anderen Abfallentsorgungsanlagen als Deponien angezeigt. Es muss sichergestellt sein, dass nicht die öffentliche Hand nach kurzfristiger Anhäufung von Abfällen (ohne gesicherte Entsorgungsmöglichkeit) bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- oder Entsorgungskosten zu tragen hat.

Zu Nummer 9 (§ 13 BImSchG - Konzentrationswirkung)

Die Neufassung des § 13 BImSchG dient im Wesentlichen der Rechtsbereinigung. Der Vorbehalt für wasserrechtliche Auflagen nach dem bisherigen 2. Halbsatz des Satzes 1 wird inzwischen in der allgemeineren Regelung des § 12 Abs. 2a BImSchG erfasst. Ein solcher Vorbehalt kommt zudem nur in Betracht, wenn er sich mit dem Koordinationsgebot des § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG vereinbaren lässt. Der bisherige Satz 2 des § 13 BImSchG ist nach dem Wegfall des Anzeige- und Beanstandungsverfahren auf der Grundlage des alten § 4 EnWG gegenstandslos. Zustimmungen im Sinne des bisherigen § 13 Satz 1 BImSchG sind nach herrschender Auffassung nur solche, die die Rechtsnatur eines selbständigen Verwaltungsaktes haben; hierfür gibt es soweit ersichtlich keinen praktischen Anwendungsfall, so dass die gesonderte Erwähnung in § 13 BImSchG entfallen kann.

Zu Nummer 10 (§ 15 - Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen)

Die Änderung enthält die Berichtigung eines Redaktionsfehlers im geltenden Recht (Anzeigepflicht der beabsichtigten Betriebseinstellung für Betreiber, die die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 67 Abs. 2 BImSchG oder § 16 Abs. 4 GewO (lediglich) anzuzeigen haben).

Zu Nummer 11 (§ 17 BImSchG - Nachträgliche Anordnung einer Sicherheitsleistung)

Im Zusammenhang mit Nummer 8 wird in § 17 Abs. 1 BImSchG vorgesehen, dass eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Stilllegungspflichten bei bestehenden genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen auch durch nachträgliche Anordnung verlangt werden kann.

Zu Nummer 12 (§ 27 BImSchG - Emissionserklärung)

Zu Buchstabe a (§ 27 Abs. 1 BImSchG - Ergänzungsfrist für Emissionserklärung)

Damit die Bundesrepublik Deutschland ihren nach Artikel 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie obliegenden Informationspflichten gegenüber der EG-Kommission nachkommen kann, wird es künftig nicht ausreichen, die Emissionserklärung lediglich alle vier Jahre auf den neuesten Stand zu bringen. Vielmehr veröffentlicht die Kommission alle drei Jahre ein Emissionsverzeichnis, und sie kann nach Art. 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie die Form und die charakteristischen Angaben für die Übermittlung der Informationen und damit auch den Zeitpunkt für die Übermittlung der Informationen in dem Verfahren nach Art. 19 der IVU-Richtlinie festlegen. In § 27 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist daher vorgesehen, den Zeitraum, innerhalb dessen die Emissionserklärung zu ergänzen ist, jeweils durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Buchstabe b. (§ 27 Abs. 3 BImSchG – Bekanntmachung der Emissionserklärung)

Im neuen Satz 1 wird im Hinblick auf Artikel 15 Abs. 2 der IVU-Richtlinie ausdrücklich bestimmt, dass der Inhalt der Emissionserklärung Dritten auf Antrag bekannt zu geben ist. Die Regelung zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in Satz 2 wird auch auf diese Bekanntgabepflicht erstreckt.

Zu Buchstabe c, aa (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BImSchG – Inhalt der Verordnungsermächtigung)

Absatz 4 Satz 1 enthält eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c, bb (§ 27 Abs. 4 Satz 3 BImSchG – Ergänzung der Verordnungsermächtigung)

Der neue Satz 3 in Absatz 4 soll sicherstellen, dass dem Bund die erforderlichen Emissionsdaten zur Verfügung stehen, die er gemäß Artikel 15 Abs. 3 Unterabsatz 1 der IVU-Richtlinie an die EG-Kommission übermitteln muss.

Zu Nummer 13 (§ 31 BImSchG – Öffentliche Zugänglichkeit von Überwachungsergebnissen)

Artikel 15 Abs. 2 der IVU-Richtlinie sieht vor, dass die der Behörde vorliegenden Ergebnisse der Emissionsüberwachung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen müssen. § 31 BImSchG wird entsprechend ergänzt. Der Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 UIG allein reicht für die Umsetzung von Artikel 15 Abs. 2 der IVU-Richtlinie nicht aus, da er keine Kostenfreiheit gewährleistet. Daher wird auf die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes mit expliziter Ausnahme des § 10 UIG verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 48 BImSchG – Verwaltungsvorschriften)

Zur Verwirklichung des (materiellen) integrativen Konzepts der IVU-Richtlinie wird im neuen Satz 2 vorgeschrieben, dass auch die Konkretisierungen der gesetzlichen Anforderungen in Verwaltungsvorschriften mit einer integrativen Ausrichtung vorgenommen werden (vgl. oben zu Nummer 6 Buchstabe a, bb). Bei der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten nach § 48 Nr. 2 BImSchG ist die Berücksichtigung von besonderen praktischen Modalitäten, wie sie für Anlagen zur Intensivtierhaltung von Art. 9 Abs. 3 Unterabsatz 2 der IVU-Richtlinie gefordert wird, durch den jeweils anzuwendenden Stand der Technik für alle Anlagentypen gewährleistet, wie oben unter Nummer 5 zu Buchstabe a, bb ausgeführt wurde.

Zu Nummer 15 (§ 52 BImSchG – Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung)

Artikel 13 der IVU-Richtlinie verlangt eine Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde. Zur Umsetzung dieser Vorschrift wird § 52 Abs. 1 BImSchG in Satz 2 um eine Regelung ergänzt, nach der Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und durch nachträgliche Anordnungen auf den neuesten Stand zu bringen sind. Satz 3 regelt die Tatbestände für eine anlassbezogene Überprüfung im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 der IVU-Richtlinie.

Zu Nummer 16 (§ 58e BImSchG – Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte)

Diese Vorschrift soll im Bereich des Bundes-Immissions-schutzrechts den Erlass von Vorschriften zu den Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren und zu Überwachungser-

leichterungen für Anlagen ermöglichen, die Bestandteile von umweltauditierten Unternehmensstandorten sind. Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen, die entweder durch die EG-Umwelt-Audit-Verordnung selbst oder durch die Privilegierungsverordnung an zu privilegierende Anlagen gestellt werden, mit den regelmäßigen gesetzlichen Anforderungen. Auf die Ausführungen in Abschnitt A.V wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 62 BImSchG – Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldregelungen.

Zu Nummer 18 (§ 67 Abs. 5 BImSchG – Übergangsvorschrift)

Absatz 5, der bislang die inzwischen aufgehobene Nummer 4 der TA Luft 1974 betraf, wird durch eine neue Übergangsregelung für die gemäß der IVU-Richtlinie gestellten Anforderungen ersetzt. Danach müssen Altanlagen, d.h. solche bei denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens mit der Errichtung begonnen wurde, die neuen Anforderungen des § 5 BImSchG erst nach einer angemessenen Übergangsfrist erfüllen, die im Zeitrahmen des Artikels 5 der IVU-Richtlinie liegt. Für Anlagen, mit deren Errichtung zwar noch nicht begonnen wurde, für die aber ein vollständiger Genehmigungsantrag vorlag, gelten grundsätzlich die neuen Vorschriften. Da sie jedoch zu den bestehenden Anlagen i.S. von Artikel 2 Nr. 4 und Artikel 5 der IVU-Richtlinie gehören, gewährt Satz 2 ihnen für die Erfüllung der neuen Anforderungen in den Grundpflichten die gleiche Übergangsfrist wie Satz 1. Dementsprechend reichen auch die nach altem Recht vorgelegten Antragsunterlagen aus.

Zu Nummer 19 (Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG)

Der Begriff des Standes der Technik wird durch einen Anhang im Sinne der Richtlinie konkretisiert. Er enthält Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik, die denen des Anhangs IV der IVU-Richtlinie entsprechen.

Der Einleitungssatz des Anhangs enthält keine über das geltende Recht hinausgehende Erweiterung der im Rahmen der praktischen Eignung einer Maßnahme zu prüfenden Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen von Emissionsbegrenzungsmaßnahmen für Anlagen einer bestimmten Art, sondern regelt diese Verhältnismäßigkeitsprüfung lediglich ausdrücklich.

Die Liste der Kriterien ist nicht abschließend („insbesondere“). Sie ermöglicht die Berücksichtigung weiterer Kriterien bei der Bestimmung des Standes der Technik, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Emissionsverhalten von Anlagen stehen. Hierzu gehört beispielsweise eine tierschutzgerechte Art und Weise der Intensivtierhaltung, die sich auf das Emissionsverhalten einer Tierhaltungsanlage auswirken kann (vgl. die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a, bb). Schon im Hinblick auf die entsprechende Genehmigungsvoraussetzung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind zudem bereits auf der abstrakten Ebene des Standes der Technik die Festlegungen des Arbeitsschutzrechts zu berücksichtigen.

Die Kriterien des Anhangs sind – soweit sie nicht in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften nach §§ 7 und 48 BImSchG umgesetzt worden sind – durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Festlegung von Grenzwerten nach dem Stand der Technik auch unmittelbar anzuwenden. Im

Hinblick auf die nach Nummer 12 von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen bedeutet dies, dass nur solche Informationen zu berücksichtigen sind, die praktisch verfügbar sind.

Zu Artikel 3 (Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 1. BImSchV)

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt für Heizöl EL, Methanol, Äthanol, Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern und von 10 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt für Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas, Flüssiggas und Wasserstoff werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Genehmigungspflicht nach der Nummer 1.2 der 4. BImSchV entlassen. Damit finden die materiellen Anforderungen der TA Luft keine Anwendung, mehr. Zum Ausgleich werden in der 1. BImSchV, außer für Wasserstoff, neue Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik und die zugehörigen Überwachungsvorschriften für diese Anlagearten festgelegt. Sie beschränken sich auf Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid als ein Indiz für eine gute Verbrennung, für Stickstoffoxide mit einer periodischen Überwachung sowie die Beschränkung der Abgastrübung (Rußzahl 1) einschließlich der kontinuierlichen Überwachung. Der in § 11 a eingeführte neue Begriff der Einzelfeuerungsanlage erfasst die einzelne, aus je einem Brenner und Kessel bestehende Verbrennungseinrichtung. Auf die EN 267 und die EN 676 wird besonders hingewiesen. Darüber hinaus wird für Neuanlagen als Ersatz für die Genehmigung eine Anzeigepflicht sowie für Altanlagen eine Übergangsfrist zur Anpassung an die neuen Emissionsgrenzwerte eingeführt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) dient der Umsetzung der in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie), der in den Anhängen I und II der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie) genannten Anlagen, soweit sie Industrieanlagen und Abfallentsorgungsanlagen sind und dem Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zuzuordnen sind sowie der Anhänge II A und II B der Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle hinsichtlich der Einführung einer Genehmigungspflicht.

Darüber hinaus wird für einige kleinere Anlagen das Genehmigungserfordernis aufgehoben, da bei ihnen die technische Entwicklung so voran geschritten ist, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG nicht mehr vorliegen.

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Satz 2 in § 1 Abs. 1 bestimmt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, weil sie entweder nicht in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen oder weil für sie das Genehmigungserfordernis aus anderen Gründen (Feuer- und Explosionsgefahren) festgelegt ist.

Zu Buchstabe b (Satz 3 – neu)

Für die im Abschnitt 8 des Anhangs genannten Abfallentsorgungsanlagen soll grundsätzlich künftig die 12-Monatsfrist keine Anwendung finden, weil auch von kurzfristig betriebenen Anlagen erhebliche Gefahren ausgehen können.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c – neu)
Der neue Buchstabe c ermöglicht für Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen, die Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG), wenn aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Der neu gefasste Satz 2 in § 2 Abs. 3 schränkt für die bezeichneten Anlagen die Möglichkeit der Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens in dem Umfang ein, in dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit ein Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Übergangsvorschrift ist jetzt entbehrlich.

Zu Nummer 4 (Anhang)

1. Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie

Nummern 1.1, 1.2 und 1.3

Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 werden zur Umsetzung von Nummer 1.1 des Anhangs I der IVU-Richtlinie und des 1. Anstrichs von Nummer 2 des Anhangs I und Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie neu gefasst.

Da der 1. Anstrich der Nummer 2 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie neben Wärmekraftwerken auch andere Verbrennungsanlagen, wie Kraftwerke mit Gasturbinenanlagen (GUD-Kraftwerke), mit einer Leistungsgrenze ab 300 MW thermisch erfasst und in Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie generell Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (zunächst ohne vorgegebene Leistungsgrenze), d. h. einschließlich der Blockheizkraftwerke mit Verbrennungsmotoranlagen, erfasst werden, kann die bisherige Differenzierung und Beschränkung der Energieerzeugungsanlagen als Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen in Nummer 1.1, in Feuerungsanlagen in Nummer 1.2, in Verbrennungsmotoranlagen in Nummer 1.4 und in Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren in Nummer 1.5 nicht aufrechterhalten bleiben.

Zur EG-rechtskonformen Umsetzung aller von der IVU-Richtlinie und der UVP-Änderungsrichtlinie erfassten Energieerzeugungsanlagen ist eine entsprechend umfassende und bis auf die nach den Brennstoffarten differenzierte jeweilige

Erfassungsgrenze - gleichlautende Anlagenbezeichnung für diese Energieerzeugungsanlagen in Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 zweckmäßig.

Die neue Anlagenbezeichnung in Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 umfasst daher alle technisch möglichen Anlagen zur Energieerzeugung durch den Einsatz von Brennstoffen, die keine Abfalleigenschaft haben, in einer Verbrennungseinrichtung. Anlagen zur thermischen Verwertung von Abfällen, die bisher von Nummer 1.3 erfasst wurden, sowie die Anlagen zur Energieerzeugung durch den Einsatz bestimmter Holzabfälle (bisher in Nummer 1.2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb) in einer Verbrennungseinrichtung werden in Übereinstimmung mit geltendem EG-Recht aus systematischen Gründen nunmehr als Abfallentsorgungsanlagen von Nummer 8.1 sowie von Nummer 8.2 des Anhangs dieser Verordnung erfasst.

Nummer 1.1 Spalte 1

Aufgrund der festgelegten Leistungsgrenze in Nummer 1.1 des Anhangs der IVU-Richtlinie (Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW) muss der Schwellenwert für Nummer 1.1 Spalte 1 beibehalten werden.

Nummer 1.2 Spalte 2

Für die entsprechenden Energieerzeugungsanlagen unterhalb des Schwellenwertes in Nummer 1.1 wurde die bisherige Nummer 1.2 Spalte 2 beibehalten, vor allem um Folgeänderungen von § 1 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei erteilten Genehmigungsbescheiden zu vermeiden.

Die Bezeichnung „Kohle“ in Nummer 1.2 Buchstabe a erfasst nur durch Inkohlung entstandene Sedimentgesteine (Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle) sowie daraus durch mechanische Aufbereitungsverfahren gewonnene Kohlekornfraktionen oder Kohlenstäube, auch im getrockneten Zustand. Vom Begriff der fossilen Kohle als Regelbrennstoff werden Kunstkohlen, sog. Industriekohle, Aktivkohlen und sonstige kohle- oder kohlenstoffhaltigen Stoffe nicht erfasst. Restkokse aus der Kohlevergasung sind gestrichen, weil diese auch nicht mehr zur Energieerzeugung in Feuerungsanlagen dienen. Dafür wird als Regelbrennstoffe emulgiertes Naturbitumen einbezogen.

Bei den Energieerzeugungsanlagen für den Einsatz von Heizöl EL oder ähnlichen flüssigen Brennstoffen (z. B: Methanol) sowie von bestimmten gasförmigen Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 Megawatt entfällt das bisherige Genehmigungserfordernis nach Nummer 1.2 Spalte 2; weil - bedingt durch den fortgeschrittenen Stand der Verbrennungstechnik - bei einem Einsatz dieser flüssigen und gasförmigen Brennstoffe keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen mehr zu besorgen sind. Damit unterliegen diese aus der Genehmigungspflicht entlassenen Feuerungsanlagen künftig den Anforderungen der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV), die durch entsprechende Regelungen zu ergänzen ist.

Nummer 1.3 Spalte 1 und 2

Die bisherige Unterscheidung der Energieerzeugungsanlagen für den Einsatz sog. Regelbrennstoffe nach Nummer 1.2 und für andere als in Nummer 1.2 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in Nummer 1.3 muss insbesondere wegen des Anwendung der 17. BImSchV für bestimmte (abfallähnliche) brennbare Stoffe beibehalten werden.

Die Ausnahme in Nummer 1.3 von Anlagen für den Einsatz von Heizöl EL-ähnlichen flüssigen Brennstoffen ist eine notwendige Folge der Entlassung dieser Stoffe aus dem bisherigen Genehmigungserfordernis nach Nummer 1.2 Spalte 2.

Nummer 1.4

Die Verbrennungsanlagen nach dem 1. Anstrich der Nummer 2 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie umfassen auch Verbrennungsmotoranlagen. Im Hinblick auf eine EG-rechtskonforme Umsetzung des 1. Anstrichs der Nummer 2 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie und weil die Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme und erhitztem Abgas nunmehr durch Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 als Energieerzeugungsanlagen miterfasst werden, müssen die Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in Spalte 1 und Spalte 2 Buchstabe a gesondert aufgeführt werden. Die Leistungsgrenze in Nummer 1.4 Spalte 1 ist dabei analog der in Nummer 1.1 sowie der in Nummer 1.5.

Die neue Differenzierung der flüssigen und gasförmigen Brennstoffe nach den Doppelbuchstaben aa und bb in Spalte 2 Buchstabe b für Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme und erhitztem Abgas entspricht der in Nummer 1.2 getroffenen Regelung. Verbrennungsmotoranlagen, die flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit Abfalleigenschaft einsetzen (z. B: Altöle, Deponiegas) werden von Nummer 8.1 erfasst.

Nummer 1.5

Die Verbrennungsanlagen nach dem 1. Anstrich der Nummer 2 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie umfassen auch Gasturbinenanlagen. Im Hinblick auf eine EG-rechtskonforme Umsetzung des 1. Anstrichs der Nummer 2 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie und weil die Gasturbinenanlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme und erhitztem Abgas nunmehr durch Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 als Energieerzeugungsanlagen miterfasst werden, müssen die Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in Spalte 1 und Spalte 2 Buchstabe a gesondert aufgeführt werden. Die Leistungsgrenze in Nummer 1.5 Spalte 1 ist dabei analog der in Nummer 1.1 sowie der in Nummer 1.4. In Spalte 1 wird die bisherige Ausnahme für Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf gestrichen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1.4 letzter Absatz verwiesen.

Nummer 1.6

Nummer 1.6 dient in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Anlage 1 des geänderten UVPG der Umsetzung von Nummer 3 Buchstabe i des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Die Zuordnung dieser Windfarmen ab 3 Windkraftanlagen in Spalte 2 erfolgt wegen der Lärmrelevanz von Windenergieanlagen.

Nummer 1.7

Kühltürme werden von der IVU-Richtlinie und der UVP-Änderungsrichtlinie nicht erfasst; wegen ihrer relativ geringen Umwelteinwirkungen kann die bisherige Genehmigungspflicht entfallen.

Nummer 1.10

Nummer 1.10 entspricht Nummer 3 Buchstabe f des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 1.11

Nummer 1.11 entspricht Nummer 1.3 des Anhangs I der IVU-Richtlinie und Nummer 5 Buchstabe a des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 1.14

Nummer 1.14 entspricht Nummer 1.4 des Anhangs I der IVU-Richtlinie und Nummer 1 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummern 1.13, 1.15 und 1.16

Die in Nummer 1.13, 1.15 und 1.16 genannten Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas und von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten und Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle werden von der IVU-Richtlinie und der UVP-Änderungsrichtlinie nicht erfasst. Wegen des bei diesen Anlagen üblichen Standes der Technik ist ein Genehmigungserfordernis im vereinfachten Verfahren ausreichend; daher werden diese Anlagen von Spalte 1 nach Spalte 2 umgestuft.

2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe**Nummer 2.1**

Die Änderung von Nummer 2.1 dient in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Anhangs I zu Nummer 1 der Anlage 1 zu § 3 des geänderten UVPG der Umsetzung von Nummer 19 des Anhangs I und von Nummer 2 Buchstabe a (Steinbrüche) des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 2.2

Aus systematischen Gründen ist eine Streichung von „einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial“ in Nummer 2.2 geboten. Spezielle Brech-, Mahl- und Klassieranlagen, welche ausschließlich oder überwiegend Schlacken und Abbruchmaterial mit Abfalleigenschaften einsetzen, werden nunmehr von Nummer 8.11 Buchstabe b erfasst.

Nummer 2.3

Nummer 2.3 entspricht Nummer 3.1 des Anhangs I der IVU-Richtlinie und Nummer 5 Buchstabe b des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 2.4

Nummer 2.4 Spalte 1 dient in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Anlage 1 des geänderten UVPG der Umsetzung von Nummer 3.1 des Anhangs I der IVU-Richtlinie; Nummer 2.4 Spalte 2 Buchstabe a und b sind entsprechende Folgeänderungen dieser Umsetzung.

Nummer 2.5

Die in Nummer 2.5 genannten Mahlanlagen können wegen des erreichten Standes der Technik bei diesen Anlagen und ihrer geringen Emissionsrelevanz aus dem bisherigen Genehmigungserfordernis im vereinfachten Verfahren entlassen werden.

Nummer 2.6

Die Anfügung „oder Asbestergezeugnissen“ dient der Umsetzung von Nummer 3.2 der IVU-Richtlinie sowie von Nummer 5 des Anhangs I und Nummer 5 Buchstabe c des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 2.8

Nummer 2.8 entspricht Nummer 3.3 des Anhangs I der IVU-Richtlinie und Nummer 5 Buchstabe d des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. Eine Bagatellgrenze wird neu eingeführt.

Nummer 2.9

Die Einführung einer Erfassungsgrenze „mit einem Volumen der Wirkbäder von 0,05 Kilogramm oder mehr“ ist sinnvoll, um Anlagengrößen unterhalb dieses Schwellenwertes, welche nur eine geringe Emissionsrelevanz haben, von der Genehmigungspflicht auszunehmen.

Nummer 2.10

Die Streichung der bisherigen Ausnahme in Nummer 2.10 Spalte 1 dient der konformen Umsetzung von Nummer 3.5 des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie von Nummer 5 Buchstabe f des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 2.11

Die Anfügung „einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern“ dient der Umsetzung von Nummer 3.4 des Anhangs I der IVU-Richtlinie und von Nummer 5 Buchstabe e und Nummer 11 Buchstabe g des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung**Nummer 3.1**

Nummer 3.1 entspricht Nummer 2.1 des Anhangs I der IVU-Richtlinie und Nummer 4 Buchstabe k des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 3.2

Nummer 3.2 Buchstabe a dient der Umsetzung des 1. Anstrichs der Nummer 4 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 3.2 Buchstabe b Spalte 1 dient der Umsetzung von Nummer 2.2 des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie von Nummer 4 Buchstabe a des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Aus systematischen Gründen ist eine Zuordnung der Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben als Abfallverwertungsanlagen in den Abschnitt 8 geboten, hier in der durch die Änderung von Nummer 8.1 Spalte 1 frei gewordenen Nummer 8.3 Spalte 1.

Nummer 3.3

Nummer 3.3 dient der Umsetzung von Nummer 2.5 Buchstabe a des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie des 2. Anstrichs der Nummer 4 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 3.4

Die Änderung der Anlagenbezeichnung und die Umstellung von bisherigen Einsatzmengen auf die genannten Schmelzleistungen für bestimmte Nichteisenmetalle in Nummer 3.4 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 3.4 Spalte 2 dienen der konformen Umsetzung der in Nummer 2.5 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie beschriebenen Anlagenarten und definierten Erfassungsgrenzen sowie von Nummer 4 Buchstabe d des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. Die bisherigen Ausnahmeregelungen entfallen in Nummer 3.4 Spalte 1, weil Nummer 2.5 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie diese Ausnahmen nicht zulässt. Die Ausnahmeregelungen in Spalte 2 werden um die mit

Schwallötbäder vergleichbaren Heißluftverzinnsanlagen erweitert.

Nummer 3.6

Nummer 3.6 Spalte und die entsprechende Angleichung in Nummer 3.6 Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 2.3 Buchstabe a des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie von Nummer 4 Buchstabe b Unterbuchstabe i des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Zur Klarstellung wird das Wort „Walzen“ in Spalte 1 durch „Warmwalzen“ ersetzt.

Nummer 3.7

Nummer 3.7 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 3.7 Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 2.4 des Anhangs I der IVU-Richtlinie und von Nummer 4 Buchstabe c des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 3.8

Nummer 3.8 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 3.8 Spalte 2 dienen der konformen Umsetzung von Nummer 2.5 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie und von Nummer 4 Buchstabe d des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie, welche auch das Gießen von Nichteisenmetallen beinhaltet.

Die bisherigen Ausnahmeregelungen entfallen in Nummer 3.8 Spalte 1, weil Nummer 2.5 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie diese Ausnahmen nicht zulässt. Sie werden aber in Nummer 3.8 Spalte 2 aufgenommen.

Die bisher in Nummer 3.8 Spalte 2 genannten Anlagen mit Druckgießmaschinen können ebenfalls wegen des Genehmigungserfordernisses nach Nummer 2.5 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie nicht in Spalte 2 bleiben, sie werden nunmehr entsprechend den neuen Erfassungsgrenzen von Nummer 3.8 Spalte 1 oder Spalte 2 erfasst.

Nummer 3.9

Nummer 3.9 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 3.9 Spalte 2 dienen der konformen Umsetzung von Nummer 2.5 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie und von Nummer 4 Buchstabe b Unterbuchstabe iii des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie, welche auch das Gießen von Nichteisenmetallen beinhaltet.

Nummer 3.10

Nummer 3.10 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 3.10 Spalte 2 dienen der konformen Umsetzung von Nummer 2.6 des Anhangs I der IVU-Richtlinie und von Nummer 4 Buchstabe e des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. In Spalte 2 wird eine Bagatellschwelle eingeführt, um kleine Anlagen von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Die Einfügung „durch Brennen oder Beizen“ in Spalte 2 dient dabei der Klarstellung, welche Verfahren der Oberflächenbehandlung von Metallen hier gemeint sind.

Der EG-rechtlich verwendete Begriff „Wirkbad“ beinhaltet alle vor- und nachgeschalteten Prozessbäder, in denen eine gezielte chemische oder elektrolytische (elektrochemische) Reaktion mit der Oberfläche von Metallen oder Kunststoffen stattfindet, wie zum Beispiel beim Beizen, Phosphatieren, Beschichten und Passivieren. Bäder, in denen jedoch keine oder nur geringfügige oder sogar unerwünschte Reaktionen stattfinden, wie zum Beispiel in Entfettungsbädern, Dekapierbädern, Spülbädern und Bädern, bei denen Werkstücke in

Bäder nicht eingetaucht und behandelt werden, sind dagegen keine Wirkbäder. Es ist zu erwarten, dass im Rahmen des Informationsaustausches über die besten verfügbaren Techniken für den Bereich der Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen gemäß Artikel 16 IVU-Richtlinie – Sevilla-Prozess – und der Erstellung des entsprechenden BVT-Referenzdokumentes (BREF) dieser fachlicher Beitrag zu einem besseren europäischen Verständnis des Begriffs „Wirkbad“ führen wird.

Nummer 3.11

Nummer 3.11 Spalte 1 dient der Umsetzung der Nummer 2.3 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie und Nummer 4 Buchstabe b Unterbuchstabe ii des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 3.13

Nummer 3.13 dient der Umsetzung der Nummer 4 Buchstabe j des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 3.14

Aus systematischen Gründen ist eine Zuordnung der sog. Shredderanlagen, welche ausschließlich oder überwiegend Metallgegenstände mit Abfalleigenschaften einsetzen, als Abfallentsorgungsanlagen in den Abschnitt 8 geboten, hier in Nummer 8.9 Buchstabe a.

Nummer 3.18

Nummer 3.18 dient der Umsetzung der Nummer 4 Buchstabe g des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 3.19

Nummer 3.19 dient der Umsetzung von Nummer 4 Buchstabe i des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 3.21

Da die Anlagen zum Schmelzen von Blei ab einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen je Tag bei von Nummer 3.4 erfasst werden, werden die übrigen Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren in das vereinfachte Verfahren - hier ohne Erfassungsgrenze - umgestuft.

Nummer 3.23

Die bisherigen Spalte 1 - Anlagen zur Herstellung von Metallpulver und -pasten nach Nummer 3.23 werden aufgrund der Weiterentwicklung des Standes der Technik in das vereinfachte Verfahren umgestuft.

Nummer 3.24

Nummer 3.24 dient der Umsetzung von Nummer 4 Buchstabe f des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 3.25

Nummer 3.25 dient der Umsetzung von Nummer 4 Buchstabe h des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung

Nummer 4.1

Nummer 4.1 Buchstabe a bis u dient der Umsetzung der Vorschrift für Chemieanlagen in Nummer 4 und speziell zur Umsetzung der Nummer 4.1 Buchstabe a bis k, der Nummer 4.2 Buchstabe a bis e, der Nummer 4.3, der Nummer 4.4 und der Nummer 4.6 des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie der Nummer 6 Buchstabe a und b des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. Nummer 4.1 Buchstabe v dient speziell

der Umsetzung von Nummer 6 Buchstabe i bis iv und Buchstabe vi des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Ersatz des Wortes „fabrikmäßig“ durch „in industriellem Umfang“ dient ohne inhaltliche Änderung lediglich der Angleichung an den Richtlinienentext.

Nummer 4.2

Die bisher in Spalte 1 genannten Anlagen werden unter Streichung des Bezugs auf die Voraussetzungen des § 1 Störfallverordnung in das vereinfachte Verfahren umgestuft, da bei diesen Anlagen weitergehende Anforderungen im Rahmen der Störfallverordnung geregelt werden. Die Einführung einer Bagatellschwelle ist sinnvoll, um Anlagengrößen unterhalb dieses Schwellenwertes, welche in der Regel nur eine geringe Emissionsrelevanz haben, von der Genehmigungspflicht auszunehmen.

Nummer 4.3

Nummer 4.3 Buchstabe b Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 4.3 Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 4.5 des Anhangs I der IVU-Richtlinie. Die bisher in Nummer 4.3 Spalte 2 unter Buchstabe c genannten Anlagen werden nunmehr durch Nummer 4.3 Spalte 1 erfasst. Der Ersatz des Wortes „fabrikmäßig“ durch „in industriellem Umfang“ dient ohne inhaltliche Änderung lediglich der Angleichung an den Richtlinienentext.

Nummer 4.4

Die Anfügung „sowie Gasraffinerien“ dient der Umsetzung von Nummer 1.2 des Anhangs I der IVU-Richtlinie. Nummer 4.4 entspricht Nummer 1 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 4.5

Die bisherigen Spalte 1 - Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen werden aufgrund des fortgeschrittenen Standes der Technik in das vereinfachte Verfahren umgestuft.

Nummer 4.7

Die Einfügungen „oder Elektrographit“ sowie „oder Graphitieren“ dienen der konformen Umsetzung von Nummer 6.8 des Anhangs I der IVU-Richtlinie.

Nummer 4.8

Aus systematischen Gründen ist eine Zuordnung der Anlagen zur Aufarbeitung organischer Lösungsmittel, welche in der Regel gebrauchte Lösungsmittel mit Abfalleigenschaften einsetzen, als Abfallentsorgungsanlagen in den Abschnitt 8 geboten, hier in Nummer 8.11 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee. Die verbleibenden Destillationsanlagen (ohne Abfalleigenschaften der Einsatzstoffe) werden als Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen definiert, wobei die bisherigen Spalte 1 - Anlagen aufgrund des fortgeschrittenen Standes der Technik in das vereinfachte Verfahren umgestuft werden.

Nummer 4.10

Nummer 4.10 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 4.10 Spalte 2 dienen der Umsetzung der in Nummer 6 Buchstabe b des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie genannten Anlagen zur Herstellung von Farben und Anstrichmitteln. Die Definition zum Einsatz von flüchtigen organischen Verbindungen dient der Klarstellung der gemeinten emissionsrelevanten Stoffe.

5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen

Nummern 5.1 und 5.2

Nummer 5.1 und 5.2 werden neu gegliedert. Die neue Nummer 5.1 enthält alle Genehmigungserfordernisse, welche aus dem Einsatz von organischen Lösungsmitteln resultieren. Die neue Nummer 5.2 behandelt alle Verfahren, deren Genehmigungsbedürftigkeit aus dem Einsatz von Kunststoffen, welche unter weitgehender Selbstvernetzung reagieren (Reaktionsharze), resultiert. Nummer 5.1 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 5.1 Buchstabe a und b Spalte 2 dienen dabei der konformen Umsetzung von Nummer 6.7 des Anhangs I der IVU-Richtlinie. Durch die Anfügung des Klammersausdrucks bei „ausschließlich hochsiedende Öle“ in Nummer 5.1 Spalte 2 wird klargestellt, welche organischen Lösungsmittel hier ausgenommen werden.

Nummer 5.4

Die Einführung einer Bagatellschwelle ist sinnvoll, um Anlagengrößen unterhalb dieses Schwellenwertes, welche in der Regel nur eine geringe Emissionsrelevanz haben, von der Genehmigungspflicht auszunehmen.

Nummer 5.5

Die Änderung dient der Klarstellung.

Nummer 5.10

Die angefügte Ausnahme ist im Hinblick auf Nummer 6.7 des Anhangs I der IVU-Richtlinie erforderlich.

6. Holz, Zellstoff

Nummer 6.1

Nummer 6.1 entspricht Nummer 6.1 Buchstabe a des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie Nummer 18 Buchstabe a des Anhangs I und Nummer 8 Buchstabe d (hier Erzeugung) des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 6.2

Nummer 6.2 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 6.2 Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 6.1 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie Nummer 18 Buchstabe b des Anhangs I und Nummer 8 Buchstabe d (hier Verarbeitung) des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Einfügung „Karton“ dient der Klarstellung, weil dieser aus Papierstoff bestehende flächige Werkstoff steifer als Papier ist und in seinen Eigenschaften zwischen Papier und Pappe liegt.

Nummer 6.3

Anlagen zur Herstellung von Holzfasерplatten oder Holzfasermatten werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft, weil diese Anlagen in der Regel eine relativ geringere Emissionsrelevanz als die Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten haben.

Nummer 6.4

Nummer 6.4 wird aufgehoben, da die Anlagen zur Herstellung von Karton von Nummer 6.2 erfasst werden und die speziellen Anlagen zur Herstellung von Wellpappe kaum emissionsrelevant sind, da der eigentliche Herstellungsprozess das Verkleben einzelner Kartonbahnen mit lösungsmittelfreien Klebstoffen darstellt.

7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

Nach Anhang I Nr. 6.4 Buchstabe b, 2. Anstrich, wird bei Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen bei der Erfassungsgrenze auf den Vierteljahresdurchschnittswert und nach Buchstabe c bei Milch auf den Jahresdurchschnittswert abgestellt, um möglichen saisonalen Schwankungen bei der Belieferung Rechnung zu tragen. In diesem Fall wird bei der Ermittlung des Tageswertes als Durchschnittswert für ein Quartal bzw. Jahr von einem Dauerbetrieb der Anlage ausgegangen.

Nummer 7.1

Nummer 7.1 Spalte 1 und Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 6.6 Buchstabe a bis c des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie von Nummer 17 Buchstabe a bis c des Anhangs I und Nummer 1 Buchstabe e des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

In Nummer 7.1 Spalte 1 und Spalte 2 wird mit Buchstabe h eine neuen Tiergattung „Pelztier“ mit bestimmten Tierplatzzahlen eingeführt, um allen Anforderungen der UVP-Erfordernisse nach Nummer 1 Buchstabe e des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie zu entsprechen.

Im Hinblick auf den in der Anlage 1 zu § 3 des geänderten UVPG festgelegten UVP-Vorbehalt nach standortbezogener Vorprüfung für die in Nummer 1 Buchstabe e des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie erfassten Anlagen zur Intensivtierhaltung, sind auch Anlagen zur Intensivtierhaltung mit geringeren Tierplatzzahlen einzubeziehen, was in Nummer 7.1 Spalte 2 umgesetzt wird

Nummer 7.2

Nummer 7.2 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 7.2 Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 6.4 Buchstabe a des Anhangs I der IVU-Richtlinie und von Nummer 7 Buchstabe f des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummern 7.3, 7.4 a, 7.5, 7.19, 7.20, 7.21, 7.22, 7.23, 7.27, 7.28, 7.29, 7.30, 7.31 und 7.34

Die Änderungen in den Spalten 1 der Nummern 7.3, 7.4 Buchstabe a, 7.5, 7.19, 7.20, 7.21, 7.22, 7.23, 7.27, 7.28, 7.29, 7.30 und 7.31 und die entsprechenden Angleichungen in den jeweiligen Spalten 2 dieser Nummern sowie die neue Nummer 7.34 als Auffangvorschrift für die Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen dienen der Umsetzung des 1. und 2. Anstrichs der Nummer 6.4 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie und von Nummer 7 Buchstabe a, b, d, e und g des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 7.5

Räucheranlagen nach Spalte 2 mit der genannten Rauchgasrückführung werden wegen der daraus resultierenden geringen Emissionsrelevanz aus der Genehmigungspflicht entlassen.

Nummer 7.10

Borstenzurichtereien werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft, weil diese Anlagen aufgrund des fortgeschrittenen Standes der Technik eine relativ geringe Emissionsrelevanz haben.

Nummer 7.11

Im Zusammenhang mit der Änderung der Nummer 7.2 ist in Nummer 7.11 die Einführung einer sachgerechten Erfassungsgrenze zur Freistellung unbedeutender Anlagen geboten, wodurch die bisherigen Ausnahmen entbehrlich werden.

Nummer 7.12

Nummer 7.12 Spalte 1 dient zur Umsetzung von Nummer 6.5 des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie von Nummer 11 Buchstabe i des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. Tierkörperbeseitigungsanlagen unterhalb der Leistungsgrenze in Nummer 6.5 des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie die Anlagen zum Sammeln und Lagern werden aufgrund des fortgeschrittenen Standes der Technik bei diesen Anlagen sowie der für diese Anlagen bestehenden seuchenhygienischen Anforderungen nach dem Tierkörpergesetz in das vereinfachte Verfahren umgestuft.

Nummer 7.13

Das Wort „Enthaaren“ wird gestrichen, weil dieser Prozess aus systematischen Gründen den in Nummer 7.14 genannten Anlagen zuzuordnen ist.

Nummer 7.14

Nummer 7.14 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 6.3 des Anhangs I der IVU-Richtlinie und von Nummer 8 Buchstabe c des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 7.16

Nummer 7.16 entspricht Nummer 7 Buchstabe h des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 7.18

Garnelendarren und Kochereien für Futterkrabben werden wegen der begrenzten Anlagen in das vereinfachte Verfahren umgestuft.

Nummer 7.21

Mühlen unterhalb der Leistungsgrenze im 2. Anstrich der Nummer 6.4 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie werden aufgrund des fortgeschrittenen Standes der Technik bei diesen Anlagen aus der Genehmigungspflicht entlassen.

Nummer 7.23

Extraktionsanlagen unterhalb der Leistungsgrenze des 2. Anstrichs der Nummer 6.4 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie werden aufgrund des fortgeschrittenen Standes der Technik bei diesen Anlagen in das vereinfachte Verfahren umgestuft.

Nummer 7.24

Nummer 7.24 entspricht dem 2. Anstrich der Nummer 6.4 Buchstabe b des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie Nummer 7 Buchstabe i des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 7.27

Brauereien mit einem Ausstoß von weniger als 200 Hektoliter Bier je Tag werden wegen der geringeren Emissionsrelevanz bei diesen Anlagengrößen aus der Genehmigungspflicht entlassen.

Nummer 7.31

Der Prozess der thermischen Veredlung von Kakao- oder Schokoladenmasse bei der Schokoladenherstellung wird wegen seiner relativ geringen Emissionsrelevanz aus der Genehmigungspflicht entlassen.

Nummer 7.32

Nummer 7.32 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 7.32 Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 6.4 Buchstabe c des Anhangs I der IVU-Richtlinie und von Nummer 7 Buchstabe c des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen**Nummer 8.1**

Die Neufassung der Nummer 8.1 Spalte 1 dient der konformen Umsetzung der in Nummer 5.1 („Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen...“) und in Nummer 5.2 („Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll...“) des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie der in Nummer 9 und 10 des Anhangs I und Nummer 11 Buchstabe b des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie genannten thermischen Abfallbehandlungsanlagen. Nummer 8.1 Spalte 1 gilt nunmehr für die Behandlung von allen Abfällen mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, unabhängig davon, ob der Zweck dieser Anlagen auf die energetische Verwertung von Abfällen zur Gewinnung von Energie oder auf die thermische Behandlung bzw. Vorbehandlung von Abfällen zur Beseitigung gerichtet ist. Die abfallrechtliche Frage nach dem Hauptzweck der Abfallbehandlung ist für die Emissionsrelevanz dieser thermischen Abfallbehandlungsanlagen unerheblich.

Durch die Neufassung von Nummer 8.1 Spalte 2 Buchstabe a) werden außer Deponiegas auch andere gasförmige brennbare Stoffe sowie kleine Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas dem vereinfachten Verfahren unterworfen.

Nummer 8.2

Die bisher in Nummer 8.2 Spalte 1 genannten Pyrolyseanlagen werden nunmehr von Nummer 8.1 Spalte 1 erfasst. Die in Nummer 8.2 Spalte 1 und Spalte 2 wegen der überwiegenden Abfalleigenschaften ihrer Einsatzstoffe aus systematischen Gründen eingeordneten Verbrennungsanlagen für Holzabfälle gelten im Verhältnis zu Nummer 8.1 Spalte 1 als speziellere Anlagenbezeichnung.

Nummer 8.3

Die bisher in Nummer 8.3 Spalte 1 genannten Rückgewinnungsanlagen durch Verbrennen werden nunmehr von Nummer 8.1 Spalte 1 erfasst. Die aus systematischen Gründen - wegen der überwiegenden Abfalleigenschaften ihrer Einsatzstoffe - dem Abschnitt 8 zugeordneten Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben werden in Nummer 8.3 Spalte 1 wegen ihrer besonderen Emissionsrelevanz für Schwermetalle eingeordnet; sie gelten im Verhältnis zu Nummer 8.11 Buchstabe b als speziellere Anlagenbezeichnung. Die geänderte Formulierung in Nummer 8.3 Spalte 2 dient der Angleichung an die entsprechende Bezeichnung R 4 - Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen des Anhangs II B (Verwertungsverfahren) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) bzw. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abgrenzung zu den von Nummer 8.1 erfassten thermischen Abfallbehandlungsanlagen.

Nummer 8.4

Die Änderungen in Nummer 8.4 Spalte 2 dienen der Klarstellung, welche Abfälle und welche Leistung gemeint sind.

Nummer 8.5

Nummer 8.5 ist im Verhältnis zu Nummer 8.6 die speziellere Anlagenbezeichnung zur Erzeugung eines verwertbaren Kompostes aus organischen Abfällen im Sinne der Bioabfälle gemäß § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379). Die Änderung des Bezugs der Durchsatzleistung auf das Jahr ist praxisgerechter und damit im Vollzug besser zu überprüfen.

Nummer 8.5 Spalte 1 und Spalte 2 dienen auch der Umsetzung des bestehenden Genehmigungsvorbehaltes nach Artikel 10 der Abfallrahmenrichtlinie für die genannte Maßnahme R 3 (Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe ... (einschließlich der Kompostierung ...)) des Anhangs II B (Verwertungsverfahren) dieser Richtlinie. Für die weniger umweltrelevanten Anlagen mit einer Durchsatzleistung von weniger als 1 000 Tonnen Einsatzstoffen je Jahr ist für den Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 10 der Abfallrahmenrichtlinie das baurechtliche Genehmigungsverfahren ausreichend.

Nummern 8.6, 8.8, 8.10, 8.11 und 8.12 und 8.13

Gemäß der abfallrechtlichen Umsetzung der „gefährlichen Abfälle“ (gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Abfallrahmenrichtlinie) im KrW-/AbfG als „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ (§ 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG) nach der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbÜAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366) werden entsprechend in Nummer 8.6, 8.8, 8.10, 8.11, 8.12 und 8.13 die „ungefährlichen Abfälle“ (nicht gefährlichen Abfälle) als „nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ bezeichnet. Der hier verwendete Begriff „nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ umfasst daher sowohl die „überwachungsbedürftigen Abfälle“ nach § 41 Abs. 2 und 3 des KrW-/AbfG als auch die nach dem KrW-/AbfG nicht überwachungsbedürftigen Abfälle.

Nummer 8.6

Nummer 8.6 Spalte 1 und 2 dienen der konformen Umsetzung von Nummer 5.1 und 5.3 des Anhangs I der IVU-Richtlinie, hier der Maßnahme D 8 des Anhangs II A (Beseitigungsverfahren) der Abfallrahmenrichtlinie, sowie von Nummer 11 Buchstabe b des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Im Hinblick auf den in der Anlage 1 des geänderten UVPG festgelegten UVP-Vorbehalt nach standortbezogener Vorprüfung für die in Nummer 11 Buchstabe b des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie erfassten Abfallbeseitigungsanlagen sind auch biologische Abfallbehandlungsanlagen mit einer Durchsatzleistung von weniger als 10 Tonnen bzw. 50 Tonnen je Tag einzubeziehen, was in Nummer 8.6 Spalte 2 umgesetzt wird.

Nummer 8.6 Spalte 1 und Spalte 2 ist im Verhältnis zu Nummer 8.11 Buchstabe b Spalte 2 die speziellere Anlagenbezeichnung und dient auch der Umsetzung der bestehenden Genehmigungsvorbehalte nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie für die in den Anhängen II A und II B dieser Richtlinie genannten Maßnahmen, hier insbesondere von:

- D 8 (Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden) des

Anhangs II A (Beseitigungsverfahren), wie die sog. „mechanisch-biologische Restabfallbehandlung“ von Siedlungsabfällen durch eine aerobe „Verrottung“ oder anaerobe „Vergärung“ und aerobe „Nachrotte“ zur Verbesserung der Deponiebedingungen oder die anaerobe Vergärung von Klärschlamm oder Bioabfällen in sog. Faulbehältern zur Minderung von Geruchsbelästigungen vor der Verbrennung (D 10) und

- R 3 (Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) des Anhangs II B (Verwertungsverfahren), wie die Vergärung bzw. Cofementierung von Gülle und geeigneten Bioabfällen zur Erzeugung von Biogas zur energetischen Nutzung oder die aerobe Behandlung von Siedlungsabfällen zur Erzeugung fester Ersatzbrennstoffe.

Für die weniger umweltrelevanten Anlagen mit einer Durchsatzleistung von weniger als 1 Tonne je Tag bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und von weniger als 10 Tonnen je Tag bei nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist für den Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie das baurechtliche Genehmigungsverfahren ausreichend.

Nummer 8.7

Nummer 8.7 ist im Verhältnis zu Nummer 8.6 und Nummer 8.10 die speziellere Anlagenbezeichnung für Bodensanierungsanlagen durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen und dient auch der Umsetzung der bestehenden Genehmigungsvorbehalte nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie für die in den Anhängen II A und II B dieser Richtlinie genannten Maßnahmen, hier insbesondere von:

- D 2 (Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.) des Anhangs II A (Beseitigungsverfahren) der Abfallrahmenrichtlinie,
- D 8 (Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden) des Anhangs II A (Beseitigungsverfahren) der Abfallrahmenrichtlinie, wie die Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren und
- D 9 (Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.) des Anhangs II A (Beseitigungsverfahren) der Abfallrahmenrichtlinie, wie das Entgasen, Strippen oder Waschen von verunreinigtem Boden.

Der Schwellenwert zwischen Nummer 8.7 Spalte 1 und Spalte 2 ergibt sich aufgrund der in Nummer 5.1 des Anhangs I der IVU-Richtlinie bei gefährlichen Abfällen, d. h. besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß KrW-/AbfG, für die Maßnahmen D 2, D 8 und D 9 festgelegten Leistungsgrenze.

Nummer 8.8

Nummer 8.8 Spalte 1 und 2 dienen der konformen Umsetzung von Nummer 5.1 und 5.3 des Anhangs I der IVU-Richtlinie, hier der Maßnahme D 9 (hier als chemische Behandlung) des Anhangs II A (Beseitigungsverfahren) der Abfallrahmenrichtlinie, sowie von Nummer 9 und 10 des Anhangs I und von

Nummer 11 Buchstabe b des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. Dabei werden gegenüber der bisherigen Nummer 8.8 die weniger umweltrelevanten Anlagen bei nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von weniger als 50 Tonne je Tag von Spalte 1 nach Spalte 2 umgestuft.

Im Hinblick auf den in der Anlage 1 des geänderten UVPG festgelegten UVP-Vorbehalt nach standortbezogener Vorprüfung für die in Nummer 11 Buchstabe b des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie erfassten Abfallbeseitigungsanlagen sind auch chemische Abfallbehandlungsanlagen für nicht besonders überwachungsbedürftige Anlagen mit einer Durchsatzleistung von weniger als 50 Tonnen je Tag einzubeziehen, was in Nummer 8.8 Spalte 2 umgesetzt wird.

Nummer 8.8 Spalte 1 und Spalte 2 ist im Verhältnis zu Nummer 8.11 Buchstabe b Spalte 2 die speziellere Anlagenbezeichnung und dient auch der Umsetzung der bestehenden Genehmigungsvorbehalte nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie für die in den Anhängen II A und II B dieser Richtlinie genannten Maßnahmen. Die beispielhafte Aufzählung von typischen Abfallbehandlungsverfahren in Nummer 8.8 dient vor allem der Klarstellung, welche Anlagen zur chemischen Behandlung im Verhältnis zu den in Nummer 8.10 genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung gemeint sind.

Nummer 8.9

Die aus systematischen Gründen - wegen der überwiegenden Abfalleigenschaften ihrer Einsatzstoffe - dem Abschnitt 8 zugeordneten Shredderanlagen werden in Nummer 8.9 Buchstabe a Spalte 1 und Spalte 2 ohne weitere Änderung eingeordnet, sie gelten im Verhältnis zu Nummer 8.12 Buchstabe a Spalte 2 als speziellere Anlagenbezeichnung.

Nummer 8.9 Buchstabe b Spalte 1 und Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 11 Buchstabe e des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. Im Hinblick auf den in der Anlage 1 des geänderten UVPG festgelegten UVP-Vorbehalt nach standortbezogener Vorprüfung für die in Nummer 11 Buchstabe b und e des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie erfassten Schrottlagerplätze sind auch Schrottlagerplätze mit einer Gesamtlagerfläche von weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten einzubeziehen, was in Nummer 8.9 Spalte 2 umgesetzt wird.

In Nummer 8.9 Buchstabe c Spalte 2 wird für Anlagen zur Behandlung der bisher verwendete Begriff „Autowracks“ durch den Begriff „Altautos“ gemäß der Verordnung über die Entsorgung von Altautos und die Anpassung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666) ersetzt. Die Einführung der „Durchsatzleistung“ und ihres Bezugs auf die Woche für diese Abfallbehandlungsanlagen ist praxisgerechter und damit im Vollzug besser zu überprüfen.

Nummer 8.9 Spalte 1 und Spalte 2 ist im Verhältnis zu Nummer 8.11 Buchstabe b Spalte 2 die speziellere Anlagenbezeichnung und dient auch der Umsetzung der bestehenden Genehmigungsvorbehalte nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie für die in den Anhängen II A und II B dieser Richtlinie genannten Maßnahmen, hier insbesondere von:

- R 4 (Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen) des Anhangs II B (Verwertungsverfahren) der Abfallrahmenrichtlinie, wie das Zerkleinern von

Autowracks in sog. Shredderanlagen zur Gewinnung von Shredderschrott zur Stahlerzeugung oder die Rückgewinnung von bestimmten metallischen Einzelteilen bei dem sog. Ausschachten von Altfahrzeugen (z.B. als Austauschmotor, Lichtmaschine) und

- R 13 (Ansammlung von Abfällen, um sie einem unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) des Anhangs II B (Verwertungsverfahren) der Abfallrahmenrichtlinie, wie die Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks (Schrottwagen), auf Schrottplätzen.

Nummern 8.10, 8.11 und 8.12

Nummer 8.10 und Nummer 8.11 werden unter Anfügung von Nummer 8.12 neu gegliedert.

Nummer 8.10

Die neue Nummer 8.10 enthält alle Genehmigungserfordernisse, welche aus einer zur chemischen Behandlung in Nummer 8.8 abgegrenzten physikalisch-chemischen Behandlung resultieren. Die beispielhafte Aufzählung von typischen Abfallbehandlungsverfahren in Nummer 8.10 erfolgt dabei in Anlehnung an die in der Maßnahme D 9 des Anhangs II A der Abfallrahmenrichtlinie genannte. Wegen der unterschiedlichen Leistungsgrenzen (chemische Behandlung von gefährlichen Abfällen in Nummer 9 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie ohne Erfassungsgrenze) dient die Aufzählung vor allem der notwendigen Klarstellung, welche Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung im Verhältnis zu den in Nummer 8.10 genannten Anlagen zur chemischen Behandlung gemeint sind.

Nummer 8.10 Buchstabe a und b Spalte 1 dienen der konformen Umsetzung von Nummer 5.1 und 5.3 des Anhangs I der IVU-Richtlinie, hier der Maßnahme D 9 (als physikalisch-chemische Behandlung) des Anhangs II A (Beseitigungsverfahren) der Abfallrahmenrichtlinie. Die Schwellenwerte zwischen Nummer 8.10 Spalte 1 und Spalte 2 ergeben sich aufgrund der in Nummer 5.1 und 5.3 des Anhangs I der IVU-Richtlinie für die Maßnahme D 9 festgelegten Leistungsgrenzen. Nummer 8.10 Spalte 1 und Spalte 2 ist im Verhältnis zu Nummer 8.11 Buchstabe b Spalte 2 die speziellere Anlagenbezeichnung und dient auch der Umsetzung der bestehenden Genehmigungsvorbehalte nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie für die in den Anhängen II A und II B dieser Richtlinie genannten Maßnahmen.

Für die weniger umweltrelevanten Anlagen mit einer Durchsatzleistung in Buchstabe a von weniger als 1 Tonne besonders überwachungsbedürftigen Abfällen je Tag und in Buchstabe b von weniger als 10 Tonnen nicht besonders überwachungsbedürftige Abfällen je Tag ist für den Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie das baurechtliche Genehmigungsverfahren ausreichend.

Nummer 8.11

Die neue Nummer 8.11 behandelt als Vorschrift für Behandlungsanlagen unter

- Spalte 1 und Spalte 2 Buchstabe a die Genehmigungserfordernisse für Behandlungen gemäß den in den Anhängen II A und II B der Abfallrahmenrichtlinie genannten Maßnahmen D 13, D 14, R 1, R 2, R 6, R 7 und R 9 von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und
- Spalte 2 Buchstabe b als Auffangvorschrift in Doppelbuchstabe aa die Genehmigungserfordernisse für sonstige

Behandlungen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und in Doppelbuchstabe bb die Genehmigungserfordernisse für sonstige Behandlungen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Nummer 8.11 Spalte 1 dient der konformen Umsetzung von Nummer 5.1 des Anhangs I der IVU-Richtlinie.

Nummer 8.11 dient auch der Umsetzung der bestehenden Genehmigungsvorbehalte nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie für die in den Anhängen II A und II B dieser Richtlinie genannten Maßnahmen. Für die weniger umweltrelevanten Anlagen mit einer Durchsatzleistung in Spalte 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa von weniger als 1 Tonne je Tag und in Spalte 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb von weniger als 10 Tonnen je Tag ist für den Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie das baurechtliche Genehmigungsverfahren ausreichend.

Nummer 8.12

Die neue Nummer 8.12 behandelt als Vorschrift für Anlagen zur Lagerung von Abfällen unter:

- Buchstabe a die Genehmigungserfordernisse für Anlagen zur Kurzzeit-Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und
- Buchstabe b die Genehmigungserfordernisse für Anlagen zur Kurzzeit-Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Nummer 8.12 dient zur vollständigen Umsetzung der bestehenden Genehmigungsvorbehalte nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie für die in den Anhängen II A und II B dieser Richtlinie genannten Maßnahmen.

Für die weniger umweltrelevanten Anlagen in Buchstabe a mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 1 Tonne besonders überwachungsbedürftigen Abfällen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 30 Tonnen nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und in Buchstabe b mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 100 Tonnen nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist für den Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 9 und 10 der Abfallrahmenrichtlinie das baurechtliche Genehmigungsverfahren ausreichend.

Nummer 8.13

Die neue Nummer 8.13 dient der Umsetzung von Nummer 11 Buchstabe d des Anhangs der UVP-Änderungsrichtlinie. Im Hinblick auf den in der Anlage 1 des geänderten UVPG festgelegten UVP-Vorbehalt nach standortbezogener Vorprüfung für die in Nummer 11 Buchstabe d des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie erfassten Schlammagerplätze, sind auch Anlagen mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 1 000 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 15 000 Tonnen einzubeziehen, was in Nummer 8.14 umgesetzt wird.

Nummer 8.14

Nummer 8.13 dient der Umsetzung von Nummer 5.1 und 5.4 des Anhangs I der IVU-Richtlinie und der Nummer 9 des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie.

Die Notwendigkeit für Nummer 8.13 ergibt sich aus dem Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 9 für Deponien bzw. für

Dauerlagerung (Maßnahme D 1 und D 12 des Anhangs II A) in Verbindung mit der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26.04.1999 über Abfalldeponien (Deponierichtlinie), da die Begriffsbestimmung für „Deponien“ in Artikel 2 Buchstabe g dieser Richtlinie nur die in Buchstabe b genannten Anlagen zur Kurzzeit-Lagerung ausschließt, nicht jedoch die in Nummer 8.13 genannten Anlagen zur Langzeit-Lagerung.

Nummer 8.15

Die bisher in Nummer 9.10 Spalte 1 genannten Anlagen zum Umschlagen von Abfällen werden aus systematischen Gründen dem Abschnitt 8 zugeordnet.

9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen

Nummern 9.1, 9.2, 9.4, 9.5, 9.7, 9.13 und 9.14

Die Nummern 9.1, 9.2, 9.4, 9.5, 9.7, 9.13 und 9.14 dienen der Umsetzung der Nummer 21 des Anhangs I und Nummer 6 Buchstabe c des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Nummer 9.2

Für die bisher in Nummer 9.2 genannten Stoffe wird in Anlehnung an die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten die für diese Stoffe gebräuchliche Bezeichnung „brennbare Flüssigkeiten“ verwendet.

Nummer 9.9

Die bisher in Spalte 1 genannten Anlagen werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft, da bei diesen Anlagen weitergehende Anforderungen im Rahmen der Störfallverordnung geregelt werden.

Nummer 9.11

Wegen ihrer relativ geringen Emissionsrelevanz kann die bisherige Genehmigungspflicht für Anlagen, soweit weniger als 400 Tonnen Schüttgüter je Tag bewegt werden, entfallen.

Nummer 9.37

Die neue Nummer 9.37 dient zur Umsetzung von Nummer 21 des Anhangs I und Nummer 6 Buchstabe c des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. Aufgrund des im geänderten UVPG festgelegten UVP-Vorbehaltes nach standortbezogener Vorprüfung für die in Nummer 6 Buchstabe c des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie erfassten Anlagen zur Lagerung von chemischen Erzeugnissen sind auch Anlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 000 Tonnen einzubeziehen, was in Nummer 9.37 umgesetzt wird.

10. Sonstiges

Nummer 10.1

Nummer 10.1 Buchstabe a Spalte 1 dient der Umsetzung von Nummer 4.6 des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie von Nummer 6 Buchstabe vi des Anhangs I der UVP-Änderungsrichtlinie. Durch Nummer 10.1 Buchstabe b Spalte 1 und Nummer 10.1 Spalte 2 wird Nummer 11 Buchstabe h des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie umgesetzt.

Der im geänderten UVPG festgelegte UVP-Vorbehalt nach standortbezogener Vorprüfung für die in Nummer 6 Buchstabe vi des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie genannten „Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsfähigen Stoffen“ wird durch die in Spalte 2 genannten Anlagen umgesetzt.

In Nummer 10.1 Buchstabe a Spalte 1 wird klargestellt, dass Anlagen im handwerklichen Umfang vom Genehmigungsvorbehalt freigestellt sind.

Nummern 10.2 und 10.3

Anlagen zur Herstellung von Zellhorn sowie die von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft, da bei diesen Anlagen der Stand der Technik fortgeschritten ist und weitergehende Anforderungen im Rahmen der Störfallverordnung geregelt werden.

Nummer 10.7

Nummer 10.7 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 9 des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. Der in der Anlage 1 des geänderten UVPG festgelegte UVP-Vorbehalt nach standortbezogener Vorprüfung für die in Nummer 9 des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie genannten „Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren“ wird durch die in Spalte 2 genannten Anlagen umgesetzt.

Nummern 10.10 und 10.11

Nummer 10.10 Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 10.10 Buchstabe a und b Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 6.2 des Anhangs I der IVU-Richtlinie sowie von Nummer 8 Buchstabe b des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie. Als Folgeänderung wird Nummer 10.11 aufgehoben.

Für die weniger emissionsrelevanten Anlagen zum Bleichen unter Verwendung von alkalischen Stoffen mit einer Bleichleistung von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag wird die Genehmigungspflicht aufgehoben, ebenso für die Anlagen zum Färben mit einer Färbleistung von weniger als 2 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag. Die Verarbeitungsleistung ist als Ausstoß zu verstehen, d. h. es findet keine Addition der Verarbeitungsleistung bei den jeweiligen Verarbeitungsschritten statt.

Nummern 10.15 und 10.16

Nummer 10.15 Buchstabe a und b Spalte 1 und die entsprechende Angleichung in Nummer 10.15 Buchstabe a und b Spalte 2 dienen der Umsetzung von Nummer 11 Buchstabe f des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Rollenprüfstände und die Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselfußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden, und mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt werden wegen ihrer relativ geringen Emissionsrelevanz aus der Genehmigungspflicht entlassen.

Als Folgeänderung der Berücksichtigung der „Reaktoren“ in Nummer 11 Buchstabe f des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie durch den Begriff „Triebwerke“ in Nummer 10.15 Buchstabe b werden in Nummer 10.16 die Wörter „Rückstoßantrieben und Strahltriebwerken“ gestrichen.

Nummer 10.17

Nummer 10.17 Spalte 1 dient der Umsetzung von Nummer 11 Buchstabe a des Anhangs II der UVP-Änderungsrichtlinie.

Bei den Motorsportanlagen nach Nummer 10.17 Spalte 2 werden Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen wegen ihrer geringeren Emissionsrelevanz von der Genehmigungspflicht freigestellt.

Nummer 10.21

Durch die Einfügung von „Tankschiffen“ wird die besondere Emissionsrelevanz dieser Anlagen nunmehr berücksichtigt.

Nummer 10.25

Kälteanlagen werden in das vereinfachte Verfahren umgestuft, da bei diesen Anlagen der Stand der Technik fortgeschritten ist und weitergehende Anforderungen im Rahmen der Störfallverordnung geregelt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Mit den Änderungen in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden im Hinblick auf genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie (siehe oben A. II. 4. b) und die Anforderungen der IVU-Richtlinie (siehe oben A. III. 2. b) in innerstaatliches Recht umgesetzt, soweit dies auf Verordnungsebene erforderlich ist.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen der Verordnung angepasst.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 Satz 1)

Die Neuregelungen in den §§ 3 und 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung treffen Bestimmungen über die Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben. Die Neufassung des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV enthält eine Folgeänderung zu den genannten Neuregelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3, 1. Halbsatz)

Die Neuregelung der Vorschrift enthält eine Anpassung an den neuen § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Die Änderung des § 1a der 9. BImSchV dient der Umsetzung des Artikel 3 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie. Der Begriff der Wechselwirkung wird um das Beziehungsgefüge zwischen allen genannten Umweltfaktoren erweitert. Die Regelung entspricht dem ebenfalls zu geänderten § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 4 Buchstabe a und b (§ 2a)

Durch die Neufassung des § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV wird Artikel 5 Abs. 2 und 4 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie über die Unterrichtung des Vorhabenträgers über voraussichtlich beizubringende Unterlagen umgesetzt. Die Formulierung entspricht dem ebenfalls geänderten § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Nummer 5 Buchstabe a, aa (§ 4a Abs. 1 Nr. 2)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1, 4.

Anstrich der IVU-Richtlinie.

Zu Nummer 5 Buchstabe a, bb (§ 4a Abs. 1 Nr. 4)

Die Neufassung von § 4a Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1, 2. Anstrich der IVU-Richtlinie. Nach Artikel 3 Buchstabe d der IVU-Richtlinie besteht über die Vorsorge- und Wärmenutzungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BImSchG hinaus allgemein die Pflicht zur umfassenden effizienten Energieverwendung beim Anlagenbetrieb; Artikel 6 Abs. 1, 2. Anstrich der IVU-Richtlinie bestimmt die diesbezüglichen Anforderungen zum Genehmigungsantrag. Dementsprechend enthält die Neufassung von § 4a Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV das Erfordernis zur Angabe der in der Anlage verwendeten und anfallenden Energie. Der in § 4a Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV getroffene Vorbehalt der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entfällt in Folge der Streichung des Verordnungsvorbehaltes in § 5 Abs. 2 BImSchG.

Die Anforderung in Artikel 6 Abs. 1, 2. Anstrich der IVU-Richtlinie zur Beschreibung der in der Anlage verwendeten oder erzeugten Roh- und Hilfsstoffe sowie der sonstigen Stoffe im Genehmigungsantrag ist bereits durch § 4a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und d der 9. BImSchV umgesetzt.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 4a Abs. 2)

Der neue § 4a Abs. 2 der 9. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1, 5. Anstrich, der IVU-Richtlinie, soweit es um Angaben über erhebliche Auswirkungen der Emissionen der Anlage auf die Umwelt geht. Nach Nummer 1 der genannten Neuregelung ist eine Immissionsprognose erforderlich, soweit die Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind und nach dem Inhalt dieser Vorschriften eine Prognose zum Vergleich mit diesen Werten erforderlich ist. Im übrigen sind im Genehmigungsantrag Angaben über Art, Ausmaß und Dauer von Immissionen sowie ihrer Eignung, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, erforderlich, soweit nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Mit dem neuen § 4a Abs. 2 der 9. BImSchV werden die bisher bei UVP-pflichtigen Industrieanlagen geforderten Angaben nach § 4e Abs. 2 Nr. 1 der 9. BImSchV für alle Anlagen, die nach der IVU-Richtlinie genehmigungsbedürftig sind, verbindlich vorgeschrieben.

Zu Nummer 6 (§ 4b Abs. 1)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1, 9. Anstrich der IVU-Richtlinie.

Zu Nummer 7 (§ 4d)

Die Vorschrift enthält im Hinblick auf die neue Grundpflicht zur Energieeffizienz in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG und die in § 4a Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV geregelte Anforderung zur Angabe der in der Anlage verwendeten oder anfallenden Energie eine Konkretisierung der Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung.

Zu Nummer 8 Buchstabe a und b (§ 4e)

Die Aufhebung von § 4e Abs. 2 der 9. BImSchV stellt eine Folgeänderung zu dem neu geschaffenen § 4a Abs. 2 der 9. BImSchV dar. Eine Beschreibung der Auswirkungen der

Anlage auf die Umwelt wird nunmehr über die UVP-pflichtigen Anlagen hinaus im Hinblick auf die IVU-Richtlinie für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen gefordert. Die bisherige Auffangregelung des § 4e Abs. 2 Nr. 2 der 9. BImSchV für sonstige erhebliche Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter, d.h. auf Auswirkungen, die nicht schädliche Umwelteinwirkungen darstellen, ist entbehrlich, da sie bereits in Absatz 1 enthalten ist.

Zu Nummer 9 (§ 10a)

Der neu eingeführte § 10a Satz 2 der 9. BImSchV stellt klar, dass sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere aus denjenigen des Umweltinformationsgesetzes, ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen unberührt bleiben.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Die Änderung dient der Konkretisierung der Anforderungen an die nach § 10 Abs. 5 BImSchG gebotene Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen zwischen den beteiligten Behörden. Danach hat die Genehmigungsbehörde die Beteiligten Behörden unter anderem aufzufordern, sich zu den von ihnen vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen als auch zu denjenigen der Genehmigungsbehörde zu äußern.

Zu Nummer 11 Buchstabe a – f (§ 11a)

Der neu gefasste § 11a der 9. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 17 der IVU-Richtlinie, von Artikel 7 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie sowie der Umsetzung des Übereinkommens der ECE über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention). Nach Artikel 17 der IVU-Richtlinie hat eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei allen nach der IVU-Richtlinie genehmigungsbedürftigen Anlagen zu erfolgen; dementsprechend entfällt die Einschränkung der grenzüberschreitenden Beteiligung auf UVP-pflichtige Vorhaben im bisherigen § 11a der 9. BImSchV. Weiterhin sieht sowohl Artikel 17 der IVU-Richtlinie als auch Artikel 7 der UVP-Änderungsrichtlinie über die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung hinaus auch eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung vor; diese wird in § 11a neu geregelt. Nach der Espoo-Konvention hat eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur gegenüber Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften, sondern auch gegenüber anderen Nachbarstaaten von Deutschland zu erfolgen; insofern entfällt im bisherigen § 11a die Beschränkung der grenzüberschreitenden Beteiligung auf Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugunsten einer Beteiligung aller Nachbarstaaten von Deutschland.

Absatz 1 sieht weiterhin vor, dass eine grenzüberschreitende Beteiligung zu erfolgen hat, wenn ein anderer Staat darum ersucht. Dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird.

Die Sonderregelung in Absatz 2 für Nicht-EG-Mitgliedsstaaten wird aufgehoben, weil der gesamte § 11a der 9. BImSchV jetzt auch für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber Nicht-EG-Mitgliedsstaaten zur Anwendung kommt.

Die Streichungen in Absatz 3 stellen Folgeänderungen zu den

Änderungen in Absatz 1 und in Absatz 2 dar, weil zum einen die Sonderregelung für die grenzüberschreitende Beteiligung von Nicht-EG-Mitgliedstaaten aufgehoben wird und zum anderen die grenzüberschreitende Beteiligung nicht auf Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt ist. Der neue Satz 4 in Absatz 3 stellt klar, dass die Genehmigungsbehörde den beteiligten Behörden des anderen Staates bei der Übersendung der Unterlagen eine angemessene Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahme setzen kann.

Der neue Absatz 4 enthält die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung. Er stellt klar, dass die zuständigen Behörden, zu denen nach der UVP-Änderungsrichtlinie auch die der anderen EG-Mitgliedsstaaten gehören, darauf hinzuwirken haben, dass das Vorhaben auf geeignete Weise bekannt gemacht und dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können; zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (Präklusion). Darüber hinaus wird klargestellt, dass die in dem anderen Staat ansässigen Personen im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt sind.

Absatz 5 bestimmt, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen von dem Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 sowie erforderlichenfalls weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zu dem Vorhaben verlangen kann, um die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

Absatz 6 regelt die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf die Übermittlung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Zu Nummer 12 (§ 20 Abs. 1a)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1, 3. Anstrich, i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie, der im Zusammenhang mit der Genehmigungsentscheidung eine Veröffentlichung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen, vorsieht. Die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a ist als Bestandteil des Genehmigungsbescheides (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV) öffentlich bekannt zumachen (§ 21a Satz 1).

Zu Nummer 13 (§ 21 Abs. 1)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 3 der IVU-Richtlinie, wonach die Genehmigung für die Schadstoffe, die von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, Emissionsgrenzwerte enthalten muss.

Zu Nummer 14 (§ 21a)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 der IVU-Richtlinie über die Veröffentlichung der Genehmigungsentscheidung. Die Einschränkung der Veröffentlichung der Entscheidung auf UVP-pflichtige Anlagen entfällt. Durch die Bezugnahme in § 21a Satz 2 und 3 der 9. BImSchV auf

das Bundes-Immissionsschutzgesetz bleibt es aber dabei, dass nur der verfügbare Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht wird und im übrigen auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme hingewiesen wird. Die Änderung der Überschrift dient ihrer Anpassung an die Regelung des § 21a.

Zu Nummer 15 (§ 24)

Die Einfügung der Angabe „§ 11a Abs. 4“ in § 24 Satz 1 der 9. BImSchV stellt eine Folgeänderung zu der Neufassung der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung dar.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe - 17. BImSchV)

Die Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der 17. BImSchV ist eine notwendige Folgeänderung infolge der neuen Zuordnung der Energieerzeugungsanlagen, welche bestimmte Holzabfälle einsetzen, in Nummer 8.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Diese brennbaren Stoffe aus Holz wurden bisher in Nummer 1.2 des Anhangs der 4. BImSchV genannt und sind nunmehr gleichlautend in Nummer 8.2 Buchstabe a und b des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt. Durch die Änderung in § 1 Abs. 3 Satz 1 der 17. BImSchV wird der bisherige Anwendungsbereich der 17. BImSchV beibehalten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dient der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie sowie der Privilegierung im Zusammenhang mit dem Umwelt-Audit. Zu allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien und mit der Privilegierung siehe die Ausführungen unter A, II, III. und V..

Zu Nummer 1 (§ 1a WHG - Grundsatz)

Durch die Ergänzung des § 1a Abs. 1 erhält der integrative Ansatz der IVU-Richtlinie ausdrücklich den Rang eines allgemeinen wasserrechtlichen Grundsatzes für den Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer. Bereits die geltenden Grundsätze des § 1a Abs. 1 erfassen mit der Hervorhebung der ökologischen Funktionen der Gewässer und des Wohls der Allgemeinheit praktisch das ganze Spektrum ordnungsgemäßer Gewässerbewirtschaftung und damit auch das von der Richtlinie statuierte Gebot, Verlagerungen nachteiliger Umweltauswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen und die Umwelt als Ganzes zu schützen. Deshalb ist, wie § 3 Abs. 2 der Abwasserverordnung zeigt, schon im geltenden Recht ein Verlagerungsverbot in dem durch die Richtlinie geforderten Sinne erlassen worden. Die ausdrückliche Klarstellung im neuen Satz 3 des § 1a Abs. 1 in enger Anlehnung an die Diktion der Richtlinie ist zur eindeutigen Erfüllung der EG-rechtlichen Umsetzungsverpflichtungen erforderlich. Bei allen wasserrechtlichen Entscheidungen über Maßnahmen, von denen Auswirkungen auf andere Umweltmedien als das Wasser ausgehen oder bei denen Verlagerungseffekte entste-

hen können, ist der in § 1a WHG verankerte Integrationsgrundsatz zu beachten. Zum Wortlaut im Einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2; 6 und 14 des Gesetzentwurfes (§ 1 Abs. 2, § 7 Abs. 1 sowie § 48 BImSchG) verwiesen.

Die neue Grundsatznorm des § 1a Abs. 1 Satz 3 WHG ist eine unmittelbar geltende Rechtsvorschrift, die nach Artikel 75 Abs. 2 GG nur ausnahmsweise zulässig ist. Eine solche Ausnahme ist hier gerechtfertigt, weil die Vorschrift, wie dargestellt, lediglich einer sinnvollen und EG-rechtlich gebotenen Verdeutlichung und Präzisierung der bereits bundesweit geltenden Grundsätze dient und rechtssystematisch in den Kontext des § 1a Abs. 1 WHG gehört. Insofern wird der nach dem Wasserhaushaltsgesetz verbleibende Regelungsspielraum der Länder nicht weiter eingeschränkt.

Zu Nummer 2 (§ 7 WHG - Erlaubnis)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Bei der Einfügung in Satz 2 handelt es sich um eine Änderung in Folge des neuen § 3a UVPG n.F..

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 3 - neu)

Mit der Ergänzung des § 7 Abs. 1 um einen neuen Satz 3 werden die Landesgesetzgeber gemäß Artikel 75 Abs. 1 GG verpflichtet, für die der IVU-Richtlinie unterliegenden Vorhaben, soweit sie mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden sind, die von der Richtlinie verbindlich vorgegebenen Verfahrensvorschriften zu erlassen. Der „Insbesondere-Teil“ des neuen Satzes 2 zählt die Regelungsbereiche der Richtlinie auf, die in jedem Fall durch Landesrecht umgesetzt werden müssen. Die Befugnis der Länder, das Erlaubnisverfahren über den Auftrag des § 7 hinaus zu regeln, bleibt unberührt.

Da die IVU-Richtlinie nur Stoffeinträge in Form echter und unechter Gewässerbenutzungen und auch keine Wasserkraftanlagen erfasst, kommt nach § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG die Erteilung einer Bewilligung nicht in Betracht. Deshalb bezieht sich der Regelungsauftrag nur auf wasserrechtliche Erlaubnisverfahren.

Zu Nummer 3 (§ 7a Abs. 5 WHG - Anforderungen an die Abwassereinleitung)

Mit der Neufassung des § 7a Abs. 5 wird die neue Begriffsbestimmung zum Stand der Technik auch im Wasserhaushaltsgesetz eingeführt. Auf die Begründung im allgemeinen Teil unter III. 2. a und zu Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfes (§ 3 Abs. 6 BImSchG) wird Bezug genommen.

Die neue Definition ist mit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 GG vereinbar. Satz 1 des § 7a Abs. 5 wird nicht dichter gefasst als die geltende Begriffsbestimmung und hebt nur zentrale Aspekte des Begriffs insbesondere im Hinblick auf das integrierte Konzept der IVU-Richtlinie ausdrücklich hervor. Soweit die nach dem neuen Satz 2 zusätzlich zu berücksichtigenden Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik detaillierte oder unmittelbar geltende und nicht nur auf naturwissenschaftlich-technische Entwicklungsprozesse zurück zu führende Vorgaben für die Länder enthalten, handelt es sich um zulässige Ausnahmeregelungen im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 GG. Denn sinnvoller integrierter Umweltschutz ist in einem Rechtssystem, dessen Umweltgesetze medienbezogen ausgestaltet sind, nur möglich, wenn sich die Fachgesetze an den gleichen medienübergreifenden Vorgaben

orientieren. Der Stand der Technik ist eine solche wesentliche Vorgabe, die ein entscheidendes Merkmal für die Durchsetzung eines integrierten Umweltschutzes darstellt. Die Kriterien im Sinne des Satzes 2 zur Bestimmung des Standes der Technik sind Teil der Umsetzung des integrierten Konzeptes, und es muss ausgeschlossen werden, dass dieses Konzept durch - wenn auch nur geringfügige - abweichende Festlegungen der Länder gefährdet wird. Im Übrigen belässt dieser Gesetzentwurf im Hinblick auf die gesamte darin geregelte wasserhaushaltsrechtliche Materie den Ländern die im Rahmenrecht notwendigen Regelungsspielräume, wie sich vor allem aus den Regelungsaufträgen im neuen § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 21h ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 9 Satz 2 WHG)

Bei der Einfügung handelt es sich um eine Änderung in Folge der Neufassung des UVPG.

Zu Nummer 5 (§ 18c WHG)

§ 18c WHG wird an die Neuregelung in Nummer 13.1 der Anlage 1 zum UVPG n.F. angepasst.

In § 18c Satz 1 erübrigt sich im Gegensatz zur bisherigen Regelung die Aufnahme von Schwellenwerten, da die bisherigen Schwellenwerte (abweichend von Nummer 5 der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F.) nunmehr in Nummer 13.1 der Anlage 1 zum UVPG n.F. enthalten sind und diese Regelung von der Bezugnahme auf das neue UVPG mit erfasst wird. Entsprechend der Systematik des neu eingefügten § 3e UVPG, der einheitliche Regelungen zur UVP-Pflicht von Änderungen von UVP-pflichtigen Vorhaben enthält, erstreckt sich das Zulassungserfordernis aus Klarstellungsgründen nunmehr nicht nur auf wesentliche, sondern auf alle Änderungen, die nach dem UVPG n.F. UVP-pflichtig sind. Im Ergebnis liegt hierin jedoch keine Erweiterung der UVP-Pflichtigkeit, da die bisherige Definition der wesentlichen Änderung im alten Satz 3 mit den neu geschaffenen Regelungen für die UVP-Pflicht von Anlagenänderungen praktisch identisch ist. Der bisherige Satz 3 ist durch die neue Regelungssystematik zur UVP-Pflicht von Änderungen entbehrlich geworden.

Satz 2 bleibt unverändert.

Zu Nummer 6 (§ 19a WHG)

Die Neufassung des § 19a WHG trägt der Einführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe in § 20 UVPG n.F. in Verbindung mit Nummer 19.3 der Anlage 1 zum UVPG n.F. Rechnung.

Absatz 3 wird aufgehoben und in Absatz 1 integriert. Die Sätze 1 und 2 des neu gefassten Absatzes 1 enthalten Übergangsregelungen.

Nach Satz 1 bleibt es für Rohrleitungsanlagen, für die der Genehmigungsantrag vor Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes gestellt wurde, bei dem bisherigen Genehmigungserfordernis gemäß § 19a Abs. 1 Satz 1 WHG a.F.; auch die sonstigen Vorschriften der §§ 19a bis 19f bleiben, soweit sie nicht aufgehoben werden (§ 19a Abs. 3, § 19b Abs. 3), insoweit anwendbar.

Satz 2 regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach Satz 1.

Hiernach ist für Rohrleitungsanlagen, die nach § 3 UVPG a.F. UVP-pflichtig sind, die Genehmigung in einem Verfahren zu erteilen, das den Anforderungen des UVPG in seiner bisherigen Fassung entspricht. Die Frage, ob eine Rohrleitungsanlage nach § 3 UVPG a.F. UVP-pflichtig ist, beurteilt sich nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UVPG n.F. Demnach gilt folgendes:

Wurde der Genehmigungsantrag gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n.F. vor dem 14.03.1999 gestellt, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Satz 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des UVPG in seiner bisherigen Fassung durchzuführen.

Wurde der Genehmigungsantrag nach dem 14. März 1999, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, ist nach Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 UVPG n.F. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Satz 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den Anforderungen des UVPG n.F. entspricht.

Nach Satz 3 unterliegen Zulassungsanträge, die nach Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes gestellt werden, dem in den §§ 20 ff. UVPG n.F. geregelten Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren, wobei die §§ 19b und 19c zum Schutz der Gewässer auch im Rahmen der Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß den §§ 20 ff. UVPG n.F. ergänzend zu beachten sind.

Satz 4 entspricht § 19a Abs. 1 Satz 2 WHG a.F..

Zu Nummer 7 (§ 19b WHG)

§ 19b Abs. 3 wird durch die Regelung in § 19a Abs. 1 Satz 2 n.F. abgelöst und daher aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 21h WHG - Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte)

Die als gesetzliche Ausprägung des Kooperationsprinzips im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Erleichterungen für am Umwelt-Audit teilnehmende Unternehmen (siehe hierzu näher die Ausführungen unter A.V.) werden mit dem neuen § 21h WHG auch im Wasserbereich eingeführt. Wegen der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Wasserhaushaltsrecht ist die Vorschrift allerdings nicht als Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, sondern als Regelungsauftrag an die Länder ausgestaltet.

Zu Nummer 9 (§ 31 Abs. 2 und 3 WHG)

§ 31 Abs. 2 wird an die Neuregelung in Anlage 1 Nr. 13.6 bis 13.16 zum UVPG n.F. betreffend die UVP-Pflichtigkeit von Gewässerausbauten angepasst, wonach diese nunmehr in bestimmten, der UVP-Änderungsrichtlinie entsprechenden Fällen entweder zwingend oder nach Maßgabe des Landesrechts UVP-pflichtig sind. Dementsprechend ist ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Anforderungen des UVPG nunmehr von vornherein nur dann durchzuführen, wenn nach dem UVPG n.F. eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (Satz 4). Besteht eine solche Verpflichtung nicht, ist das Planfeststellungsverfahren nach Satz 1 ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Neuregelung in den Sätzen 1 und 4 führt in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.6 bis 13.16 zum UVPG n.F. zu einer den Vollzug erleichternden Konkretisierung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Sätzen 2 und 3.

Die Neufassung des Absatzes 3 stellt gegenüber der bisherigen Fassung ausdrücklich klar, dass anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung für einen Gewässer- ausbau nur für nicht UVP-pflichtige Gewässerausbauten erteilt werden kann. Die bisher geregelten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Plangenehmigung in den Nummern 1 und 2 können entfallen, weil sie praktisch in der neuen Voraussetzung der nicht-UV-Pflichtigkeit enthalten sind.

Zu Nummer 10 (§ 41 – Ordnungswidrigkeiten)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 19a Abs. 1.

Zu Nummer 11 (Anhang zu § 7a Abs. 5 WHG)

Nummer 5 erweitert das Wasserhaushaltsgesetz um einen Anhang, in dem wie beim Bundes-Immissionsschutzgesetz und beim Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigenden Kriterien aufgeführt werden. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 und 19 des Gesetzentwurfes (§ 3 Abs. 6 BImSchG und Anhang) wird Bezug genommen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den nachfolgenden Änderungen des Gesetzestextes angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 10 und 11 KrW-/AbfG - Begriffsbestimmungen)

§ 3 Abs. 10 KrW-/AbfG - Bestimmung des Begriffs „Deponien“:

Nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Der Begriff der „Deponie“ war bislang im KrW-/AbfG nicht definiert, erfasste nach allgemeinem Verständnis - insoweit in Übereinstimmung mit der Definition in Art. 2 Buchstabe g der Deponie-Richtlinie 1999/31/EG - alle Abfallbeseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche (so u.a. in Nummer 2.2.1 der TA Abfall, Teil 1). Zur Klarstellung wird dieser Teil der EG-rechtlichen Legaldefinition in § 3 Abs. 10 KrW-/AbfG übernommen, erweitert um die in Deutschland gebräuchlichen Begriffe „oberirdische Deponie“ für die Ablagerung oberhalb der Erdoberfläche sowie „Untertagedeponie“ für die Ablagerung unterhalb der Erdoberfläche.

Der Anwendungsbereich der Deponie-Richtlinie erfasst darüber hinaus auch bestimmte Lager für eine langfristige Zwischenlagerung von Abfällen vor deren Beseitigung, Verwertung oder Behandlung, welche aufgrund des Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissions- schutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Diese im Gemein- schaftsrecht als „Deponie“ bezeichneten langfristigen Lager unterliegen wie bisher den materiell- und verfahrensrechtli-

chen Anforderungen des BImSchG. Um eine vollständige Umsetzung der Deponie-Richtlinie für diese Zwischenlager zu gewährleisten, wird die Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 4 BImSchG gemäß Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe d dieses Gesetzes ergänzt.

§ 3 Abs. 10 Satz 2 KrW-/AbfG dient der rechtsförmlichen Umsetzung des ersten Anstrichs von Art. 2 Buchstabe g der Deponie-Richtlinie; die Regelung entspricht der geltenden Rechtslage und hat nur klarstellende Bedeutung.

Die Definition der „Deponie“ erfasst unterschiedliche Deponieformen, die sich nach Art der Ablagerung (z.B. oberirdische Deponie, Untertagedeponie, Monodeponie), der Ablagerungsbedingungen und der abzulagernden Abfälle (z.B. die in Art. 4 der Deponie-Richtlinie genannten Deponieklassen) in verschiedene Deponietypen differenzieren lassen. Für die unterschiedlichen Deponietypen können unterschiedliche, dem jeweiligen Gefahrenpotential angepasste Anforderungen festgelegt werden. Die unterschiedlichen Typen werden - zusammen mit der Festlegung der für sie jeweils geltenden Anforderungen - im Rahmen einer konkreten Verordnung voneinander abgegrenzt. Dies gilt auch für den gemeinschaftsrechtlichen Begriff der „Untertagedeponie“ (Art. 2 Buchstabe f der Deponie-Richtlinie), der einen Unterfall der allgemeinen Begriffsbestimmung der „Deponie“ bildet.

§ 3 Abs. 11 (Begriffsbestimmung „Inertabfälle“):

Nach Anhang I Nr. 5.4 der IVU-Richtlinie müssen Deponien, die die dort genannten Kapazitätsgrenzen überschreiten, in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden. Hiervon sind „Deponien für Inertabfälle“ ausgenommen; diese unterliegen aber nach der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG einem allgemeinen Genehmigungsvorbehalt. Diese Regelungen werden in Nummer 5a dieses Artikels durch den neuen § 31 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG umgesetzt. Daher ist es erforderlich, den Begriff der „Inertabfälle“ entsprechend Art. 2 Buchstabe e der Deponie-Richtlinie zu definieren.

Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, wird die Bundesregierung gemäß Satz 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass bestimmte Abfälle Inertabfälle sind. Damit könnte auch eine mögliche gemeinschaftsrechtliche Konkretisierung des Begriffs der „Inertabfälle“, welche im Ausschussverfahren nach Artikel 16 und 17 der Deponie-Richtlinie vorgenommen wird, in rechtlich bindende Vorschriften umgesetzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 9 KrW-/AbfG - Betreiberpflichten)

Die Vorschrift regelt die Verzahnung zwischen den im BImSchG geregelten Vorgaben für eine Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von durch den Betrieb immissions- schutzrechtlich genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen erzeugten Abfällen und den allgemein geltenden Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. § 9 KrW-/AbfG verweist hinsichtlich der abfall- rechtlichen Anforderungen zunächst auf die Pflichten des BImSchG zurück, die insbesondere die Hierarchie zwischen Vermeidung, Verwertung und Beseitigung explizit regeln. Nach der bisherigen Rechtslage sollten sich jedoch die „stoff- bezogenen Anforderungen“ an die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung weiter nach dem KrW-/AbfG richten (Satz 2 des § 9 a.F. KrW-/AbfG). Für die anlageninterne Verwertung von Abfällen wurden die stoffbezogenen Anfor-

derungen an die Verwertung darüber hinaus unter Verordnungsvorbehalt gestellt (Satz 3 des § 9 a.F. KrW-/AbfG). Die Streichungen der Sätze 2 und 3 des § 9 KrW-/AbfG erfolgen in Anpassung an die geänderte Rechtslage des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, der nunmehr in vollem Umfang die Verwertung von Abfällen an die Vorgaben des KrW-/AbfG bindet. § 9 verweist zwar nach wie vor auf die Pflichten des BImSchG zurück. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG unterwirft die Verwertung von Abfällen jedoch umfassend den Anforderungen des KrW-/AbfG, also insbesondere der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen, schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung. Die abfallrechtlichen Anforderungen gelten unmittelbar, also ohne vorherige Festlegung in einer Rechtsverordnung, auch für die anlageninterne Verwertung. Die spezielle Unberührtheitsklausel des § 9 Satz 2 KrW-/AbfG kann angesichts der allgemeinen Regelung der Neufassung des § 9 KrW-/AbfG entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 3 KrW-/AbfG - Stand der Technik)

Zur Umsetzung von Artikel 2 Abs. 11 der IVU-Richtlinie wird die Definition des Standes der Technik in Übereinstimmung mit den Neufassungen des § 3 Abs. 6 BImSchG (vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfes) und § 7a Abs. 5 WHG (vgl. Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfes) neu gefasst. So kann insbesondere beim Erlass von Genehmigungsaufträgen die Koordinierung der abfall- und wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt werden, aber auch - entsprechend Artikel 9 Abs. 8 der IVU-Richtlinie - eine materielle Harmonisierung der den Stand der Technik konkretisierenden Rechtsverordnungen auf einem allgemein hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt.

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind auch die im neuen Anhang III des Gesetzes festgelegten Kriterien zu berücksichtigen. Diese sind aus Anhang IV der IVU-Richtlinie übernommen worden. Die in den Anhängen des BImSchG, WHG und KrW-/AbfG aufgeführten identischen Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik sind nicht abschließend, da - aufgrund des Charakters der IVU-Richtlinie als einer für eine Vielzahl von Anlagearten geltenden Rahmenrichtlinie - nicht die Besonderheiten aller unter die IVU-Richtlinie fallenden Anlagearten erfasst werden können. Bei der Bestimmung des Standes der Technik nach § 12 Abs. 3 KrW-/AbfG sind deshalb ergänzend deponiespezifische Kriterien zu berücksichtigen, wie z.B. das kurz-, mittel- und langfristige Ablageverhalten der Abfälle.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 31 KrW-/AbfG)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG)

Nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen nur dann an Stelle eines solchen Planfeststellungsverfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) eine Plangenehmigung (in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 74 Abs. 6 VwVfG erteilen, wenn die in § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG begrenzt also das Ermessen der Zulassungsbehörde bei ihrer Entscheidung, ob von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen werden

kann. Die Vorschrift erfasste bislang nur Fälle, in denen nach Anhang I der UVP-Richtlinie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben ist.

Bei der in Buchstabe a aa enthaltenen Änderung des § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfes. Nach der Regelung des § 3f Abs. 1 UVPG n.F. kann bei Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen, unter den dort genannten Voraussetzungen nur dann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn das Vorhaben nicht länger als zwei Jahre betrieben wird.

Durch den in Buchstaben a bb eingefügten neuen § 31 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG wird die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung für die in Anhang I Nr. 5.4 der IVU-Richtlinie genannten Deponien zwingend vorgeschrieben. Nach Anhang I Nr. 5.4 der IVU-Richtlinie müssen Deponien, welche die dort genannten Kapazitäten überschreiten, in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden; hiervon sind „Deponien für Inertabfälle“ ausgenommen. Diese Regelung wird inhaltlich in den neuen Satz 3 des § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG übernommen. Der Rechtsbegriff der „Inertabfälle“ wird gemäß Artikel 8 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfes in § 3 Abs. 11 KrW-/AbfG definiert.

Bei den in Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie genannten Vorhaben, zu denen nach Nr. 11 Buchstabe b auch die nicht bereits durch Anhang I dieser Richtlinie erfassten Abfallbeseitigungsanlagen zählen, bestimmen die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz schreibt durch den angefügten § 31 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 für alle IVU-pflichtigen Deponien anhand der aus der IVU-Richtlinie übernommenen Schwellenwerte und Kriterien zwingend eine UVP vor.

Zu Buchstabe b (§ 31 Abs. 4 und 5)

Die Absätze 4 und 5 dienen der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 der IVU-Richtlinie und übernehmen inhaltlich die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 4 BImSchG über die Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die IVU-Richtlinie sieht zwei Instrumente der präventiven Kontrolle bei Anlagenänderungen vor. Nach Artikel 12 Abs. 1 muss der Betreiber jede Änderung, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, der zuständigen Behörde mitteilen; in diesem Fall kann die zuständige Behörde die Genehmigung oder die Auflagen aktualisieren. Demgegenüber ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Artikel 12 Abs. 2 bei den Änderungen vorgeschrieben, die „wesentlich“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 10 sind. Dies sind Änderungen des Betriebs, die nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Schon nach geltendem Recht ist die wesentliche Änderung von Deponien planfeststellungsbedürftig. Der Begriff der wesentlichen Änderung ist im KrW-/AbfG nicht ausdrücklich definiert. Nach ständiger Rechtsprechung ist jede Änderung einer Deponie als wesentlich anzusehen, welche die in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter in einer mehr als nur unerheblichen Weise beeinflussen kann. § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG stellt sicher, dass

bei der wesentlichen Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nur dann durchgeführt werden darf, wenn die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist - entsprechend Artikel 12 Abs. 2 i.V.m. Artikel 2 Nr. 10 der IVU-Richtlinie - für alle Änderungen des Betriebes, die nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, die Verpflichtung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) bereits im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verankert.

Zusätzlich wird in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG in dem in § 31 KrW-/AbfG angefügten Absatz 4 das in Artikel 12 Abs. 1 der IVU-Richtlinie für Änderungen vorgeschriebene Anzeigeverfahren in das Recht der Deponiezulassung eingeführt. Der Betreiber wird durch diese Vorschrift verpflichtet, alle Änderungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Die Anzeigepflicht gilt unabhängig davon, ob die Änderung nach Auffassung des Betreibers zu nachteiligen Auswirkungen führt, nur positive Effekte hat oder sich letztlich als neutral erweist. Durch die umfassende Anzeigepflicht wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, die Einhaltung des Planfeststellungserfordernisses zu überprüfen. Bei Änderungen, die auch nach Auffassung der zuständigen Behörde weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung bedürfen, kann die Behörde erforderliche Änderungen der Deponiezulassung (z.B. eine Ergänzung der zugelassenen Abfallarten) oder eine Änderung der Auflagen vornehmen.

Der angefügte Absatz 5 entspricht der Regelung in § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 Alt. 2 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 32 KrW-/AbfG)

§ 32 KrW-/AbfG regelt die Voraussetzungen für die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Genehmigung, die Sicherheitsleistung und sonstige Nebenbestimmungen. § 32 KrW-/AbfG ist an die Regelung der Voraussetzungen, des Inhalts und der Auflagen in Artikel 3 und 9 der IVU-Richtlinie sowie Artikel 8 und 9 der Deponie-Richtlinie anzupassen. Insbesondere zur Umsetzung der Anforderungen der Deponie-Richtlinie sollen die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen sowie die Anforderungen an den Genehmigungsinhalt und die Nebenbestimmungen künftig zusammen mit Vorschriften über das Zulassungs- und Stilllegungsverfahren durch Rechtsverordnung näher konkretisiert werden (vgl. auch Nr. 8 (§ 34 KrW-/AbfG) und 10 (§ 36c KrW-/AbfG)).

Die Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen des § 32 Abs. 1 sowie die Klarstellungen im Rahmen der Verordnungsermächtigungen des § 36c KrW-/AbfG dienen der Umsetzung entsprechender ausdrücklicher Regelungen von Genehmigungsvoraussetzungen in der IVU- bzw. der Deponie-Richtlinie. Sie konkretisieren die bereits heute in § 32 Abs. 1 Nr. 1 enthaltene Generalklausel, nach der der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung für eine Deponie nur erteilt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Den neuen gesetzlichen Regelungen entsprechende Auflagen sind bereits in der bisherigen Vollzugspraxis in Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen aufgenommen worden. Die Ergänzung der Genehmigungsvoraussetzungen hat daher im Hinblick auf das Gebot einer hinreichend klaren Umsetzung der gemein-

schaftsrechtlichen Vorgaben im Wesentlichen klarstellende Bedeutung.

Die neue Nummer 1 Buchstabe c dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 i.V.m. Artikel 3 Satz 1 Buchstabe d der IVU-Richtlinie und Artikel 8 Buchstabe a i in Verbindung mit Anhang I Nr. 4 der Deponie-Richtlinie. Durch § 36c Abs. 1 Nr. 8 wird klargestellt, dass zur Verhinderung und Vorsorge gegen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entsprechend Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 1 Buchstabe e der IVU-Richtlinie und Artikel 8 Buchstabe a iii der Deponie-Richtlinie auch die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, um Unfälle zu verhindern und deren Auswirkungen zu begrenzen.

Durch die Änderung des § 32 Absatz 2 Nr. 2 KrW-/AbfG wird klargestellt, dass die Anforderung an die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde entsprechend den Vorgaben der Deponie-Richtlinie nicht nur für die Betriebsphase einschließlich der den Betrieb abschließenden Stilllegung, sondern auch für die Nachsorgephase gelten. Durch die neue Nummer 3 und § 36c Abs. 3 KrW-/AbfG wird Artikel 8 Buchstabe a ii der Deponie-Richtlinie umgesetzt. Anforderungen an die Fachkunde des Leitungspersonals und die Sachkunde des sonstigen Personals der Deponie sind bereits heute in der Nummer 5.3 TA Abfall und 6.3 TA Siedlungsabfall enthalten.

Die Änderung des Absatzes 3 dient der Umsetzung des Art. 8 a) iv) der Deponierichtlinie, der dem Deponiebetreiber zur Absicherung der Stilllegungs- und Nachsorgepflichten vor Beginn des Deponiebetriebs „angemessene Vorkehrungen in Form einer finanziellen Sicherheitsleistung oder etwas anderem Gleichwertigen nach den von den Mitgliedstaaten festzulegenden Modalitäten“ abverlangt. Neben der schon bislang im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthaltenen finanziellen Sicherheitsleistung kommen als gleichwertige andere Sicherungsmittel die insbesondere bei öffentlich-rechtlich betriebenen Deponien in Praxis gebräuchlichen staatlichen Gewährleistungen in Betracht.

Die Änderungen des Absatz 4 dienen der Umsetzung von Artikel 13 der IVU-Richtlinie.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 33 KrW-/AbfG)

Nach Artikel 4 der IVU-Richtlinie darf keine neue Deponie ohne eine dieser Richtlinie entsprechende Genehmigung betrieben werden. In Folge dessen muss die Zulassung des vorzeitigen Beginns auf die Errichtungsphase beschränkt werden. Zu diesem Zweck wird die Formulierung aus § 8a BImSchG übernommen, nach der die zuständige Behörde einen vorzeitigen Beginn zulassen kann für die Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 34 KrW-/AbfG)

Durch die Neufassung des § 34 Abs. 1 Satz 2 wird zunächst klargestellt, dass sich die Verordnungsermächtigung nicht nur auf das Planfeststellungs-, sondern auch auf das Plangenehmigungsverfahren bezieht. Entsprechend der Regelung in § 15 Abs. 4 BImSchG wird die Bundesregierung darüber hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch die näheren Einzelheiten für das Anzeigeverfahren nach § 31 Abs. 4 sowie das Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Stilllegung nach § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG (vgl. die Erläuterung zu Nr.9) zu regeln.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 36 KrW-/AbfG)

Die Änderungen des § 36 dienen der Umsetzung des Artikels 13 der Deponie-Richtlinie, welcher den Übergang von der Betriebs- zu der Nachsorgephase durch die Stilllegung der Deponie regelt.

Nach Artikel 8, 9 und 13 der Deponie-Richtlinie ist der Betreiber auch in der Nachbetriebsphase für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, des Genehmigungsinhalts und der Auflagen verantwortlich. Durch die Änderung des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG wird klargestellt, dass die zuständige Behörde im Rahmen des Stilllegungsverfahrens die in dem Planfeststellungsbeschluss, anderen die Deponie betreffenden Verwaltungsakten oder umweltrechtlichen Vorschriften für die Stilllegung und Nachsorge enthaltenen (vorläufigen) Anforderungen erforderlichenfalls ergänzen muss, um die Rekultivierungspflicht und die Einhaltung der in § 32 Abs. 1 bis 3 genannten Anforderung sicherzustellen. Die Meldepflicht dient der Umsetzung von Artikel 13 Buchstabe c Abs. 2 der Deponie-Richtlinie.

Nach Artikel 13 Buchstabe b der Deponie-Richtlinie ist eine Deponie oder ein Teil derselben nur dann als „endgültig stillgelegt“ anzusehen, wenn die zuständige Behörde eine Schlussabnahme durchgeführt, alle vom Betreiber vorgelegten Berichte einer Bewertung unterzogen und dem Betreiber ihre Zustimmung für die Stilllegung erteilt hat.

Absatz 3 Satz 1 gestaltet die in der Deponie-Richtlinie vorgesehene „Zustimmung für die Stilllegung“ als einen feststellenden Verwaltungsakt aus. Die unterschiedlichen Anforderungen einerseits an die Betriebsphase und die Stilllegungsphase und andererseits an die Nachsorgephase können in einer Deponieverordnung weiter konkretisiert werden. Durch die verbindliche Feststellung des Zeitpunkts des Abschlusses der Stilllegung, an die sich die Nachsorgephase anschließt, wird für den Betreiber, die zuständige Behörde und Dritte die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen. Die näheren Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung der Stilllegung können nach der Neufassung des § 34 KrW-/AbfG in einer Deponieverordnung geregelt werden (vgl. die Einzelbegründung zu Nr. 8).

Zu Nummer 10 (Einfügung der §§ 36a, 36b, 36c und 36d KrW-/AbfG)

§ 36a (Emissionserklärung):

Nach Artikel 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie veröffentlicht die EG-Kommission alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen (European Pollution Emission Register - EPER). Die Kommission legt die Form, die charakteristischen Angaben für die Übermittlung der Informationen und sonstige erforderliche Maßnahmen in dem Ausschussverfahren nach Artikel 19 der IVU-Richtlinie unter Beteiligung der Mitgliedstaaten fest. In diesem Ausschuss wird derzeit über die zu übermittelnden Informationen, die Erklärungszeiträume und den Zeitpunkt der Datenübermittlung an die Kommission beraten. Nach den Plänen der Kommission sollen die Mitgliedstaaten grundsätzlich über alle der IVU-Richtlinie unterfallenden Anlagearten, also nach Anhang I Nr. 5.4 auch über Deponien, Informationen an die Kommission übermitteln. Die „wichtigsten Anlagen“, zu denen Informationen vorgelegt werden müssen, sollen durch jährliche

Emissionsmengen bestimmt werden. Ob und ggf. für welche Deponien und Zeiträume Emissionsdaten für die Zwecke des EPER an die Kommission übermittelt werden müssen, steht nach dem gegenwärtig Beratungsstand noch nicht fest. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Festlegung der zu übermittelnden Angaben unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen zu einem späteren Zeitpunkt im Ausschussverfahren geändert werden.

Daher ist es erforderlich, in das KrW-/AbfG eine gesetzliche Regelung der Emissionserklärungspflicht aufzunehmen. Soweit sich aus der Kommissionsentscheidung nach Art. 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie eine Emissionserklärungspflicht ergibt, können der Kreis der unter die Emissionserklärungspflicht fallenden Deponien sowie Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung dann ggf. durch Rechtsverordnung konkretisiert werden, um einen rechtzeitigen Informationsfluss vom Deponiebetreiber über die zuständige Behörde und das Bundesumweltministerium bis zur Kommission sicherzustellen. Die Regelungen des § 36a KrW-/AbfG entsprechen in ihrer Struktur denen des § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Entsprechend der Regelung in § 12 Abs. 3 KrW-/AbfG umfasst der in §§ 36a, 36c und Anhang III verwandte Begriff der „Emissionen“ im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Emissionen in Luft, Wasser und Boden; aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG ergibt sich jedoch, dass die Verordnungsermächtigungen der § 36a und § 36c keine Anwendung auf Stoffe (hier z.B. gefasstes Sickerwasser) finden, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden.

Zu den weiteren Einzelheiten der Emissionserklärungspflicht wird deshalb auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 12 dieses Gesetzes verwiesen.

§ 36b (Zugang zu Informationen):

Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt muss nach Art. 15 Abs. 1 Satz 2 der IVU-RL die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag, einschließlich mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und etwaiger nachfolgender überarbeiteter Fassungen, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Nach Art. 15 Abs. 2 gilt das gleiche für die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsaufgaben erforderlichen Überwachung der Emissionen. Anders als nach Art. 5 der Richtlinie 90/313/EWG und den Bestimmungen des deutschen Umweltinformationsgesetzes kann für die Übermittlung dieser Informationen keine Gebühr erhoben werden.

§ 36b KrW-/AbfG dient der Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der IVU-Richtlinie. Ergebnisse der Emissionsüberwachung können der Behörde bei Deponien insbesondere aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung enthaltenen Auflagen, aufgrund einer Emissionserklärung nach § 36a oder aufgrund der in einer Verordnung nach § 36c Abs. 1 Nr. 9 vorgesehenen Mitteilungen und Berichte des Betreibers vorliegen. Die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes finden im übrigen Anwendung, insbesondere hinsichtlich anderer Informationen über Deponien.

§ 36c (Rechtsverordnungen über Anforderungen an Deponien):

Bislang enthält die TA Abfall alle Anforderungen an die Deponierung von besonders überwachungsbedürftigen Abfäl-

len nach dem Stand der Technik sowie die damit zusammenhängenden Regelungen, die erforderlich sind, damit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Anforderungen sind in der TA Siedlungsabfall für die Deponierung von Siedlungsabfällen festgelegt. Beide Verwaltungsvorschriften entsprechen inhaltlich im wesentlichen den Mindestvorgaben der IVU- und der Deponie-Richtlinie und enthalten zum Teil strengere Anforderungen als das Gemeinschaftsrecht. Die IVU- und die Deponie-Richtlinie enthalten jedoch zahlreiche Anforderungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, welche nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nur durch verbindliche Rechtsvorschriften umgesetzt werden können. Daher ist es erforderlich, in das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die erforderlichen Rechtsverordnungsermächtigungen aufzunehmen, auf deren Grundlage eine Verordnung zur Umsetzung der Einzelheiten der Deponie-Richtlinie beschlossen werden kann. Absatz 1 entspricht im wesentlichen der bei nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen bewährten Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 1 BImSchG. Die Regelbeispiele sind jedoch an die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des KrW-/AbfG, an die bislang in der TA Abfall und TA Siedlungsabfall festgelegten Anforderungen an Deponien sowie an die speziellen Vorgaben der Deponie-Richtlinie angepasst. Dabei dienen die Nummern 5 bis 7 und 9 der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 5 und 6, Artikel 14 2. Anstrich und Artikel 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie sowie der Umsetzung von Artikel 12 und 13 der Deponie-Richtlinie.

In Anlehnung an § 7 Abs. 2 BImSchG enthält der neue § 36c Abs. 2 KrW-/AbfG eine Regelung zur Umsetzung von Vorsoorgeanforderungen für bestehende Deponien. Die Pflicht zur Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 10 Abs. 4 genannten Schutzgüter ist – wie § 32 Abs. 1 Nr. 1 b) deutlich macht – Bestandteil der für alle Deponien geltenden allgemeinen Verpflichtung, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden. Danach können in eine auf § 36c KrW-/AbfG gestützte Rechtsverordnung unmittelbar verbindliche Übergangs- und Schließungsfristen für bestehende Deponien aufgenommen werden, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. § 36c Abs. 2 ermöglicht es dem Verordnungsgeber, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf bestehende Deponien zu konkretisieren. Zugleich macht Absatz 2 deutlich, dass der Bestandsschutz auf eine zeitlich begrenzte Übergangszeit begrenzt ist. Derartige Übergangsregelungen finden sich etwa in § 36 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV).

Absatz 3 ermöglicht eine Konkretisierung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG.

Absatz 4 ergänzt die Regelung über die Sicherheitsleistung in § 32 Abs. 3 und ermöglicht eine Umsetzung des Artikels 8 Buchstabe a iv der Deponie-Richtlinie durch Rechtsverordnung.

Absatz 5 entspricht der in § 12 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG enthaltenen Regelung.

Durch Absatz 6 wird klargestellt, dass landesrechtliche Vorschriften über die Selbstüberwachung, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Einklang mit dem bislang geltenden Bundesrecht erlassen worden sind, nicht durch die Schaffung der Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 gemäß Art. 31 GG außer Kraft treten (vgl. z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwa-

chung von oberirdischen Deponien vom 2.4.1988 (GVBl. NW. S. 284)

§ 36 d (Kosten der Ablagerung von Abfällen):

Die Deponierichtlinie enthält in Artikel 10 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, dass alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie soweit wie möglich einschließlich der Kosten der finanziellen Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertigem sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren durch das vom Betreiber in Rechnung zu stellende Entgelt für die Ablagerung aller Abfallarten in der Deponie abgedeckt werden. Darüber hinaus sorgen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Umweltinformationsrichtlinie für Transparenz bei der Erfassung und der Verwendung aller erforderlichen Informationen zu den Kosten. Die Verpflichtung gilt sowohl für private wie für öffentlich-rechtliche Deponiebetreiber, die ein Deponieentgelt bzw. eine Deponiegebühr erheben. Das Entgelt muss so bemessen werden, dass hieraus einerseits die Abschreibungen der getätigten Investitionen, die Kosten der Sicherheit sowie die laufenden betrieblichen Kosten der Deponie gedeckt werden können, andererseits für die Stilllegung und die Nachsorge die erforderlichen Rücklagen bzw. Rückstellungen gebildet werden können.

Absatz 1 setzt die in der Deponierichtlinie angelegte Verpflichtung für die Veranlagung privatrechtlicher Entgelte um. Regelungen über privatrechtliche Entgelte existieren in Deutschland bei in Rechtsformen des Privatrechts (AG, GmbH) betriebenen Deponien der Kommunen oder Privater bisher weder in bundesrechtlichen noch landesrechtlichen Gesetzen. Sie werden durch Absatz § 36 d Absatz 1 erstmals eingeführt. Soweit das Sicherungsmittel nach Satz 1 durch Freistellungen nach Art. 4 § 3 des Umweltrahmengesetzes gewährleistet ist, entfällt nach Satz 2 eine entsprechende Veranlagung der Kosten für die Stilllegung und Nachsorge sowie der Sicherheitsleistung bei der Berechnung der Entgelte. Nach Absatz 2 stellen die Länder sicher, dass öffentliche Abgaben und Auslagen, die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie oder für Entsorgungsleistungen, die die Ablagerung umfassen, erhoben werden, die in Absatz 1 genannten Kosten abdecken. Die Erhebungen der Abgaben und Auslagen der öffentlich-rechtlichen Deponiebetreiber wird durch die Kommunalabgabengesetze oder Abfallgesetze der Länder nach den Vorgaben des Kostendeckungsprinzips und Äquivalenzprinzip geregelt. Die Länder haben die bundesrechtlichen Vorgaben durch landesrechtliche Regelungen umzusetzen.

Nach Absatz 3 haben die in Absatz 1 und 2 genannten Betreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in Absatz 1 genannten Kosten zu erfassen und der zuständigen Behörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist Übersichten über die Kosten und die erhobenen Entgelte, öffentlichen Abgaben und Auslagen zur Verfügung zu stellen. Die Regelung dient der Umsetzung des Transparenzgebotes des Artikel 10 Satz 2 der Deponierichtlinie.

Zu Nummer 11 (Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte)

Die Überschrift des achten Teils wird redaktionell an die hinzugefügte Regelung angepasst.

Zu Nummer 12 (Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 58e BImSchG) wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 61 - Ordnungswidrigkeiten)

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 61 werden in den Buchstaben a aa und b aa an die Änderungen der §§ 31 bis 36c angepasst. Die einzelnen Tatbestände sind den für genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Vorschriften des § 62 BImSchG nachgebildet.

Durch die Änderung unter Buchstabe b aa (Nummer 2a) wird die Anzeigepflicht nach § 36 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG erstmals bußgeldbewehrt.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 hat der Inhaber einer Deponie ihre beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Entsprechend hat die zuständige Behörde nach § 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 (neu) die erforderlichen Vorkehrungen anzuordnen und die Stilllegung festzustellen. Diese Bestimmungen des § 36 KrW-/AbfG dienen der Umsetzung des Artikels 13 der Deponierichtlinie, welcher die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das Stilllegungsverfahren eingeleitet und durchgeführt wird.

Da die Einleitung des Stilllegungsverfahrens im Falle des § 36 KrW-/AbfG aber von der ordnungsgemäßen Erstattung der Anzeige über die beabsichtigte Stilllegung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG abhängig ist, muss diese Anzeigepflicht zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung aus Artikel 13 der Deponierichtlinie nunmehr bußgeldbewehrt werden.

Die Änderungen des § 61 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG ermöglichen es, Verwaltungsakte aufgrund der genannten Rechtsverordnungen unmittelbar in die Bußgeldbewehrung einzubeziehen. Dies entspricht den in § 62 Abs. 1 Nr. 2, 7 und 8 BImSchG bereits enthaltenen Regelungen.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 62 - Einziehung)

Die Befugnis zur Einziehung wird auf neu geschaffenen, materiell schwerwiegenden, Ordnungswidrigkeitentatbeständen der Nr. 2 a) b) und c) des § 61 Abs. 1 Nr. erstreckt.

Zu Nummer 15 (Anfügung eines Anhangs III - Kriterien nach § 12 Abs. 3)

Zur Umsetzung des Anhangs IV der IVU-Richtlinie werden in Anhang III Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik nach § 12 Abs. 3 KrW-/AbfG aufgenommen. Der Anhang ist wortgleich mit dem neuen Anhang des BImSchG (vgl. Artikel 2 Nr. 19 dieses Gesetzes) und dem neuen Anhang des WHG (vgl. Artikel 7 Nr. 11 dieses Gesetzes). Auf diese Weise wird eine medienübergreifende Betrachtung bei parallelen Zulassungsentscheidungen und Rechtsverordnungen sichergestellt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Atomgesetzes)

Die Änderung des Atomgesetzes dient der Anpassung an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie. Zu allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie siehe die Ausführungen unter A. II.

Die Änderung des Atomgesetzes betrifft im Schwerpunkt die Umsetzung des erweiterten Katalogs UVP-pflichtiger Vorhaben in den Anhängen I und II der UVP-Änderungsrichtlinie. Hierzu wird für alle Genehmigungsverfahren nach dem Atomrecht, d.h. auch für Vorhaben nach den Umgangstatbeständen des Atomrechts, die künftig aufgrund des geänderten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erstmals einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, für die Durchführung dieser Prüfung auf die Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung verwiesen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Durchführung der Prüfung bei allen atomrechtlichen Vorhaben nach den in der Praxis bewährten Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung richtet. Durch die einheitliche Regelung in einem neuen § 2a AtG kann darauf verzichtet werden, inhaltsgleiche Änderungen an den jeweiligen einzelnen Genehmigungstatbeständen vorzunehmen oder die Zuordnung der künftig erstmals einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Vorhaben zu den Genehmigungstatbeständen des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung zu verändern.

Zu Nummer 1 (§ 2a AtG)

Mit der neu als § 2a eingefügten Vorschrift wird die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung einheitlich für alle Vorhaben, die nach den §§ 3 bis 3f UVPG n.F. in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 11.1 bis 11.4 UVP-pflichtig sind, geregelt.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt hierzu in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des atomrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens ist. Satz 2 verweist für die Durchführung der Prüfung auf die bisher nur für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Anlagen nach § 7 Abs. 1 AtG geltenden Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Dabei wird für Genehmigungen nach der Strahlenschutzverordnung, für deren Erteilung bislang Genehmigungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung und Auslegung vorgesehen sind, im Einklang mit den Anforderungen der UVP-Richtlinie ein Erörterungstermin im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gefordert. Satz 3 verdeutlicht, dass die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Koordinierung von Verfahrensschritten der Umweltverträglichkeitsprüfung in horizontal oder vertikal gestuften Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen, sowie die besonderen Vorschriften über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren unberührt bleiben.

Absatz 2 greift die bisher nach § 23 Abs. 1 Satz 2 bei Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 geltende Regelung auf und trägt dem Umstand Rechnung, dass künftig eine Anhörung der Öffentlichkeit nicht nur bei Verwaltungsakten des Bundesamtes für Strahlenschutz vorgesehen ist. Der Verzicht auf ein Vorverfahren bei Verwaltungsakten, die nach Anhörung der Öffentlichkeit erlassen wurden, lehnt sich an die in § 70 des Verwaltungsverfahrensgesetzes allgemein für ausdrücklich so bezeichnete förmliche Verwaltungsverfahren getroffene Regelung an.

Zu Nummer 2 (§ 6 AtG)

Auch für die bisher von § 6 Abs. 3 erfassten Fälle wird das Anhörungsverfahren einheitlich in § 2a geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 7 AtG)

Durch die Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung die insgesamt zur Stilllegung und zum Abbau von Reaktoren vorgesehenen Maßnahmen ohne obligatorische mündliche Erörterung von Einwendungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu regeln.

Zu Nummer 4 (§ 23 AtG)

Die Streichung von § 23 Abs. 1 Satz 3 ist Folge der Neuregelung in § 2a Abs. 2.

Zu Nummer 5 (§ 57 AtG)

Die Änderung der Verweisung im bisherigen Text trägt der Ersetzung der bisher in Bezug genommenen Vorschriften des Sprengstoffrechts durch das Sprengstoffgesetz Rechnung.

Zu Nummer 6 (§ 58a AtG)

Der neu eingefügte § 58a enthält die aus Anlass der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Übergangsvorschrift. Er stellt im Hinblick auf die – bisher nicht UVP-pflichtigen – Vorhaben nach den Nummern 11.1, 11.3 und 11.4 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz n.F. sicher, dass die zur Umweltverträglichkeitsprüfung neu eingeführte Vorschrift des § 2a nur auf Vorhaben Anwendung findet, auf die die geänderte Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anwendbar ist.

Zu Artikel 10 (Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung – AtVfV)

Die Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung dient der Anpassung an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie. Zu allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie siehe die Ausführungen unter A. II.

Zur Umsetzung der UVP-Richtlinie in ihrer ursprünglichen Fassung war die Ermächtigungsgrundlage für die Atomrechtliche Verfahrensverordnung auf die Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgedehnt worden. Seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Novelle der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung am 25. November 1994 richtete sich die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach § 7 AtG – soweit es um ausschließlich im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführende Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung geht – abschließend nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, die insoweit das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dessen §§ 4 und 6 Abs. 2 verdrängte. Für planfeststellungsbedürftige Vorhaben nach § 9b AtG war das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur insoweit nicht anwendbar, wie § 9b Abs. 5 AtG auf die Atomrechtliche Verfahrensverordnung verweist.

Um auch künftig diesen Anwendungsvorrang der praxisbewährten und im Hinblick auf die Sachgegebenheiten bei kern-technischen Vorhaben konkreteren Vorschrift der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung sicherzustellen, wird die Verordnung im erforderlichen Umfang an die im Hinblick auf die zur

Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie geänderten Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angepasst.

Weitere Änderungen tragen der durch die UVP-Änderungsrichtlinie erweiterten UVP-Pflichtigkeit der Stilllegung von Kernreaktoren Rechnung. Schon nach der bestehenden Verwaltungspraxis werden in Verfahren nach § 7 Abs. 3 AtG über eine Detailprüfung der jeweils beantragten Stilllegungsmaßnahmen hinausgehend die insgesamt zur Stilllegung vorgesehenen Maßnahmen betrachtet. Zur Umsetzung der erweiterten UVP-Pflichtigkeit werden in Übereinstimmung mit der bestehenden Verwaltungspraxis Regelungen getroffen, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung der Stilllegung von Reaktoren in Anlehnung an die Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Teilgenehmigungen den Umfang der Prüfung verdeutlichen und eine Einbeziehung der Öffentlichkeit für die erste Stilllegungsgenehmigung obligatorisch machen (§ 19b).

Zu Nummer 1 Buchstabe a bis d (Inhaltsübersicht)

Die vorgesehenen Änderungen der Inhaltsübersicht beinhalten Anpassungen an die Änderungen der Verordnungsregelungen.

Zu Nummer 2 (§ 1a AtVfV)

Die bisher in Absatz 1 enthaltene Regelung kann aufgrund der in § 2a AtG n.F. für alle atomrechtlichen Genehmigungsverfahren einheitlich getroffenen Regelung entfallen.

Die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung wird zum Regelungsgegenstand des gesamten § 1a; sie dient der Anpassung an die zur Umsetzung von Art. 3 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie geänderte Fassung von § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a und b (§ 1b AtVfV)

Die Neufassung von § 1b Abs. 1 passt die Vorschrift an die zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie geänderte Fassung von § 5 UVPG an.

Zu Nummer 4 (§ 3 AtVfV)

Die Streichung in § 3 Abs. 1 ist Folge der Änderung von § 1a.

Zu Nummer 5 Buchstabe a bis c (§ 4 AtVfV)

Die Streichung in Absatz 3 ist Folge der Änderung von § 1a.

Die Neufassung von Absatz 4 trägt im Schwerpunkt dem Umstand Rechnung, dass § 3e Abs. 1 UVPG n.F. abschließend regelt, für welche Veränderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist; sie dient darüber hinaus der redaktionellen Vereinfachung der Vorschrift.

Da künftig abweichend von der bisherigen Fassung von Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr davon abhängt, dass das Vorhaben nach den atomrechtlichen Vorschriften öffentlich bekannt zu machen ist, sind die bisher in Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 getroffenen Regelungen, die gewährleisten, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit und als Folge davon eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen stattfinden, nicht mehr erforderlich. Statt dessen kann sich die Neuregelung in Absatz 4 darauf beschränken, zur Durchführung einer

im Einzelfall nach § 3e Abs. 1 UVP n.F. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit einbezogen wird.

Die Einbeziehung von Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG in die bisher nur für wesentliche Veränderungen geltende Vorschrift des Absatz 4 Satz 1 ist gerechtfertigt, da für die Beurteilung der Notwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung von Stilllegungsvorhaben im Hinblick auf mögliche Nachteile für Dritte schon bisher nach dem jetzt gestrichenen Absatz 6 materiell nichts Abweichendes geregelt war. Sie dient damit der redaktionellen Vereinfachung. Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung der bei Reaktoren zur Stilllegung im weiteren Sinne vorgesehenen Maßnahmen wird Absatz 4 durch § 19b Abs. 2 ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 7a AtVfV)

Die Neufassung von § 7a dient in Übereinstimmung mit den §§ 8 und 9a UVP n.F. der Umsetzung von Art. 7 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Neufassung beschränkt sich entsprechend der Ermächtigungsgrundlage für die Atomrechtliche Verfahrensverordnung auf Regelungen für Genehmigungsverfahren, die von deutschen Behörden durchgeführt werden. Für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen kerntechnischen Anlagen ist § 9b UVP n.F. maßgeblich.

Absatz 1 sieht – ohne wie bisher zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und sonstigen Staaten zu differenzieren – abweichend vom geltenden Recht auch eine Beteiligung eines Staates, in dem ein inländisches Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, auf dessen Ersuchen vor und macht darüber hinaus von der europarechtlich zulässigen Vereinfachung (Art. 7 Abs. 1, letzter Halbsatz, i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie) Gebrauch, dem Nachbarstaat in einem einstufigen Unterrichtsverfahren auch die Unterlagen nach Art. 7 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie zu übermitteln. Im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit im Nachbarstaat im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Buchstabe a und b der Richtlinie enthält die Vorschrift in Übereinstimmung mit § 9a Abs. 1 Satz 2 UVP n.F. lediglich die Vorgabe, dass die Genehmigungsbehörde auf eine Unterrichtung der Öffentlichkeit im Nachbarstaat hinzuwirken hat. Damit bleibt Spielraum, im Einzelfall die Einzelheiten der Durchführung im Sinne von Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie bilateral zu regeln. Die Einschränkungen für die Datenübermittlung, die bereits dem geltenden Recht entsprechen, sind nach Art. 10 der Richtlinie gerechtfertigt.

Absatz 2 erleichtert in Anlehnung an § 9a Abs. 2 UVP n.F. die in Art. 7 Abs. 3 Buchstabe b i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie vorgesehene und bereits nach geltendem Atomrecht entsprechend der Vorschrift des § 9a Abs. 1 UVP n.F. zulässige Beteiligung von Einwohnern von Nachbarstaaten am Genehmigungsverfahren.

Absatz 3 trägt der erstmals ausdrücklich in Art. 7 Abs. 4 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie geregelten Notwendigkeit von Konsultationen mit dem Nachbarstaat Rechnung.

Absatz 4 entspricht der Vorgabe in Art. 9 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie.

Absatz 5 dient der Anpassung an die §§ 8 Abs. 4 und 9a Abs. 3 UVP n.F..

Zu Nummer 7 Buchstabe a und b (§ 14a AtVfV)

Die Streichungen in § 14a sind Folge der Änderung in § 1a.

Zu Nummer 8 (§ 16 AtVfV)

Abweichend vom geltenden Recht hebt die Neufassung von § 16 Abs. 1 Nr. 5 vor dem Hintergrund von Art. 4 Abs. 4 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie die Notwendigkeit hervor, im Genehmigungsbescheid auch die Beachtung der Vorschriften über die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung und damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu begründen. Daneben wird zur Umsetzung von Art. 9 Abs. 1, 3. Anstrich, der Richtlinie in Übereinstimmung mit § 11 Satz 5 UVP n.F. vorgesehen, dass entsprechend der schon bestehenden Verwaltungspraxis in Genehmigungsbescheiden die wichtigsten Schadensvorsorgemaßnahmen anzugeben sind.

Zu Nummer 9 Buchstabe a und b (§ 18 AtVfV)

Die Streichungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 sind Folge der Änderung von § 1a; die Änderung in Satz 3 berücksichtigt die Neufassung von § 1b.

Zu Nummer 10 (§ 19b AtVfV)

Der neu eingefügte § 19b, dessen Formulierung sich weitgehend an den Leitfäden zur Stilllegung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes vom 14. Juni 1996 (Bundesanzeiger 1996 Nr. 211a) anlehnt, dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2, 2. Anstrich, i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf die UVP-Pflichtigkeit der „Demontage oder Stilllegung“ von Reaktoren. § 3 Abs. 1 und § 3b Abs. 1 UVP n.F. in Verbindung mit Anlage I Nr. 11.1 sehen dementsprechend bei den unter die Richtlinie fallenden Reaktoren unabhängig von den im Einzelfall zu erwartenden Auswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung der insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 AtG vor. § 19a regelt die Durchführung dieser Prüfung in Anlehnung an die Umweltverträglichkeitsprüfung in gestuften Genehmigungsverfahren, wobei die Selbstständigkeit von Einzelgenehmigungen nach § 7 Absatz 3 AtG berücksichtigt wird. Auch künftig sind daher Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG – die ihrerseits bei einem entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers in Form von Teilgenehmigungen erteilt werden können – nicht durch ein vorläufiges positives Gesamturteil als feststehender Regelungsbestandteil der einzelnen Genehmigungen verbunden. Das bedeutet, dass auch künftig entsprechend der unveränderten Regelung des § 7b AtG eine Bestandskraftpräklusion nur hinsichtlich der jeweils genehmigten Stilllegungsmaßnahmen in Betracht kommt.

Absatz 1 ergänzt für Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG die Vorschriften des § 3.

Schon in der bisherigen Verwaltungspraxis sind im Genehmigungsverfahren über die zur Prüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzung für die jeweils beantragten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen erforderlichen Unterlagen hinausgehend im Hinblick auf das Sachbescheidungsinteresse Informationen über das Gesamtvorhaben der Stilllegung vorzulegen (Nr. 3.2 des Leitfadens zur Stilllegung von Anlagen nach § 7 Atomgesetz vom 14. Juni 1996, Bundesanzeiger 1996 Nr. 211a). Absatz 1 greift diese Verwaltungspraxis auf, um sicherzustellen, dass für die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gebotene vorläufige

Prüfung der nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen der insgesamt zur Stilllegung im weiteren Sinne geplanten Maßnahmen ausreichend prüffähige Unterlagen vorgelegt werden.

Die Regelung beschränkt sich nicht auf UVP-pflichtige Vorhaben und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Vorlage dieser Angaben allgemein für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG zweckmäßig ist.

Absatz 2 gewährleistet, dass die Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung der insgesamt zur Stilllegung im weiteren Sinne vorgesehenen Maßnahmen im europarechtlich erforderlichen Umfang beteiligt wird. Zu diesem Zweck ist künftig in Verfahren zur Erteilung der jeweils ersten Stilllegungsgenehmigung bei Reaktoren – ausgenommen Nullleistungsreaktoren – obligatorisch eine Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens vorgesehen. In Fällen, in denen weder Nachteile für Dritte noch erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind und in denen deshalb nach geltendem Recht eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich wäre, stellt die Neuregelung dabei die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Absatz 3 schreibt vor, dass sich die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren zur Erteilung der jeweils ersten Stilllegungsgenehmigung für Reaktoren auf die – nach dem Planungsstand – erkennbaren Umweltauswirkungen der insgesamt zur Stilllegung im weiteren Sinne vorgesehenen Maßnahmen erstreckt. Bei weiteren Stilllegungsgenehmigungen für Reaktoren wie auch bei Stilllegungsgenehmigungen für sonstige ortsfeste Anlagen nach § 7 AtG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung der jeweils zur Genehmigung gestellten Maßnahmen nur erforderlich, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass das jeweilige Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (Anlage 1 Nr. 11.1, letzter Halbsatz, zum UVPG n.F. in Verbindung mit § 3e Abs. 1 UVPG n.F.).

Zu Nummer 11 (§ 20 AtVfV)

Die Änderungen von § 20 berücksichtigen die neu gefasste Übergangsvorschrift des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie gewährleisten, dass die zur Anpassung an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geänderten Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung auf alle Vorhaben Anwendung finden, auf die das geänderte Gesetz anwendbar ist.

Soweit Absatz 2 für laufende Verfahren, in denen der Antrag auf Erteilung der Genehmigung – bei gestuften Verfahren der Antrag auf Erteilung der Gesamtgenehmigung – nach Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie in ihrer ursprünglichen Fassung, aber vor Inkrafttreten des UVP-Gesetzes alter Fassung gestellt worden ist, die Anwendung der bisher geltenden Vorschriften und damit auch des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 24. November 1994 (BGBl. I Seite 3455, 3992) vorsieht, enthält die Vorschrift eine spezielle Regelung gegenüber § 25 UVPG n.F.. Diese Regelung ist gerechtfertigt, da Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung im Hinblick auf die Einbeziehung der Öffentlichkeit eine den europarechtlichen Anforderungen genügende, aber von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bisher geltenden Fassung abweichende Vorschrift enthält.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Bei der Änderung des § 8 Abs. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen §§ 3a bis 3f in das UVPG.

Zu Artikel 12 (Änderung des Baugesetzbuches)

Die Änderung des Baugesetzbuchs dient der Anpassung an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie. Zu allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie siehe die Ausführungen unter A. II.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1a BauGB)

Die vorgesehene Neufassung von § 1a Abs. 2 Nr. 3 dient Umsetzung von Art. 3 und 8 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie der; sie integriert die wesentlichen Verfahrenselemente der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ermittlung, Beschreibung und Bewertung – siehe § 2 Abs. 1 UVPG n.F.) entsprechend dem Planungsstand in das Bauleitplanverfahren. Die Regelung verdeutlicht, dass die ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Sinne der Anlage 1 zum UVPG n.F., für das gemäß den §§ 3a bis 3f UVPG n.F. eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, in die Abwägung von Bebauungsplänen einzubeziehen und dort zu berücksichtigen sind. In Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG und § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB n.F. ist danach in allen Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne, durch die die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bestimmter UVP-pflichtiger Vorhaben begründet werden soll, bzw. für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur im Planaufstellungsverfahren vorgeschrieben ist oder durch die Planfeststellungsbeschlüsse für UVP-pflichtige Vorhaben ersetzt werden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dabei ergibt sich die UVP-Pflicht bzw. die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe der Anlage 1 zum UVPG n.F.. Nach Maßgabe der Nummern 18.1 bis 18.18 der Anlage 1 zum UVPG n.F. wird für die dort genannten „planerischen“ Vorhaben die Umweltverträglichkeitsprüfung nur im Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan durchgeführt. Wenn die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für bestimmte Vorhaben begründet werden soll, z.B. mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine UVP-pflichtige Industrieanlage, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung vertikal gestuft in mehreren Verfahren (§ 2 Abs. 1 Satz 4 UVPG n.F.) durchgeführt werden, d.h. gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3, 1. Alt., UVPG n.F. in dem (vorgelagerten) Bebauungsplanverfahren und gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in dem nachfolgenden Zulassungsverfahren.

Aus Absatz 1 des § 3b UVPG n.F. ergibt sich im einzelnen, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren für einen Be-

bauungsplan aber erst dann besteht, wenn für das Vorhaben, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird, die zur Bestimmung seiner Art in der Anlage 1 genannten Merkmale gegeben sind und die dort gegebenenfalls genannten Größen- oder Leistungswerte (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden. Soweit bei den einzelnen in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben – gegebenenfalls auch unterhalb der Größen- oder Leistungswerte – vorgesehen, kann sich eine UVP-Pflicht auch erst aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls („screening“) ergeben, die nach dem Planungsstand des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG n.F. genannten Kriterien zu erfolgen hat.

Als gegebenenfalls erforderlicher vorgelagerter Prüfungsschritt für die Feststellung der UVP-Pflichtigkeit im Aufstellungsverfahren ist auch die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Aufstellungsverfahrens von der Gemeinde durchzuführen.

Zu Nummer 3 (§ 2a BauGB-neu)

Der vorgesehene § 2a BauGB über den Umweltbericht dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 bis 4 sowie von Art. 9 Abs. 1, 3. Anstrich, i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie.

In dem Umweltbericht sind auf der Grundlage der Festsetzungen für das UVP-pflichtige Vorhaben die Angaben zu machen, die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan erforderlich sind (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 UVPG n.F.). In Absatz 1 des § 2a werden die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Mindestangaben geregelt, wobei die Angaben in einer der zeitlichen Abfolge des Planungsprozesses entsprechenden Weise – teilweise abweichend von der Reihenfolge des § 6 Abs. 3 UVPG n.F. – aufgelistet werden.

Zu § 2a Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „soweit möglich ausgeglichen werden sollen“ dem Text der UVP-Richtlinie entspricht, die auch insoweit jedoch keine materiellen Vorgaben für die Zulassungsbzw. Planungsentscheidung enthält. Inwieweit ein Ausgleich in diesem Sinne möglich ist, richtet sich vielmehr nach der planerischen Konzeption der Gemeinde sowie dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB (siehe auch § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

In Absatz 2 werden entsprechend § 6 Abs. 4 UVPG n.F. vorhabenspezifische Angaben geregelt, die vor allem bei konkret projektbezogenen Planungen, beispielsweise für UVP-pflichtige Industrieanlagen, erforderlich werden können, wobei der Planungsstand und damit auch der Prüfungsumfang im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Absatz 3 Satz 1 verlangt entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG n.F. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben in allgemein verständlicher Form. Satz 2 stellt Anforderungen an den Umweltbericht dahingehend, dass Dritte beurteilen können, inwieweit sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können.

Der Umweltbericht ist bei Bebauungsplänen für UVP-pflichtige Vorhaben Bestandteil der Begründung des Entwurfes von Bebauungsplänen. Damit ist sichergestellt, dass im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB n.F. die Öffentlichkeit zu den Angaben über die Umweltauswirkungen beteiligt wird und dass im Rahmen der

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB n.F. diese ihre Stellungnahmen abgeben können. Da der Umweltbericht darüber hinaus nicht nur Teil der Begründung des Entwurfes, sondern auch Teil der Begründung der als Sitzung beschlossenen Bebauungspläne ist, enthält er zugleich – gegebenenfalls mit erforderlichen Änderungen und Ergänzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB n.F. – die erforderliche Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 11 Satz 4 UVPG n.F.).

Obwohl die Gemeinde – wie für das Bebauungsplanverfahren insgesamt – auch für den Vollzug der Vorschriften über den Umweltbericht zuständig ist, schließt dies nicht aus, dass im Rahmen der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit Privaten, insbesondere beim Vorhaben- und Erschließungsplan, aber auch sonst im Rahmen städtebaulicher Verträge, beispielsweise die Vorbereitung und Anfertigung des Umweltberichts auf den jeweiligen Vorhabenträger übertragen wird bzw. mit dem Vorhabenträger eine Vereinbarung zur Übernahme der Kosten externer Gutachter und ähnliches vereinbart wird. Die vorgesehenen Änderungen in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 BauGB stellen dies klar.

Es wird eine Folgeänderung in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 3 BauGB)

Zu Buchstabe a, aa (Absatz 2 Satz 2)

Die vorgesehene Ergänzung von § 3 BauGB stellt sicher, dass zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie die Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemeinsam mit dem Hinweis auf die Auslegung eines Bebauungsplans öffentlich bekannt gemacht wird.

Zu Buchstabe a, bb (Absatz 2 Satz 3)

Der vorgesehene zusätzliche Verweis in § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB auf § 4a Abs. 2 BauGB stellt sicher, dass zur Umsetzung von Art. 7 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie die ggf. erforderliche grenzüberschreitende Beteiligung zeitgleich mit der Bürgerbeteiligung eingeleitet wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Die vorgesehene Änderung von § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB stellt sicher, dass zur Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie eine Änderung oder Ergänzung der nach § 2a BauGB n.F. erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu einer erneuten Auslegung führt, soweit zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, und somit die erforderlichen Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung für das konkrete Vorhaben durchgeführt werden, das letztlich zur Entscheidung ansteht. Dabei kann eine erneute Auslegung auf die geänderten Teile des Umweltberichts beschränkt werden (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Von einer – erneut auslegungspflichtigen – Änderung der Angaben des Umweltberichts zu unterscheiden ist eine ggf. abgeänderte Bewertung durch die Gemeinde im Rahmen der Abwägungsentscheidung bzw. der „Hauptgründe und –erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht“ (Art. 9 Abs. 1, 2. Anstrich, i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie), denn insoweit handelt es sich nicht um die dem Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 6 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie zugrunde zu legenden Informationen.

Zu Nummer 5 (§ 4 BauGB)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 3 – neu)

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 4 Abs. 2 BauGB wird den Trägern öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren eine Art. 4 Abs. 4 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie entsprechende Mitwirkungspflicht auferlegt, sachdienliche Informationen für den Umweltbericht der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Die erforderliche Information der Träger öffentlicher Belange bezüglich des Umweltberichts selbst wird bereits nach geltendem Recht durch § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB abgedeckt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2 – neu)

Entsprechend der vorgesehenen Ergänzung in § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB (siehe Nummer 4 Buchstabe b) wird auch für die Träger öffentlicher Belange eine erneute Beteiligung vorgesehen, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu Nummer 6 (§ 4a BauGB)

Die vorgesehene Neufassung von § 4a BauGB integriert die grenzüberschreitende Beteiligung der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit entsprechend den Vorgaben des Artikels 7 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie in die bisherige Vorschrift über die grenzüberschreitende Unterrichtung. Dem entsprechend ist die Überschrift weiter gefasst.

Während der unveränderte Absatz 1 allgemein für die grenzüberschreitende Beteiligung gilt, findet Absatz 2 auf Bebauungspläne für UVP-pflichtige Vorhaben Anwendung. Danach ist eine grenzüberschreitende Beteiligung entsprechend den Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen, wenn das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen in einem anderen Staat führen kann oder ein anderer Staat darum ersucht (Absatz 2 Satz 1). Dabei hat die Gemeinde auch eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen; dies dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie.

Der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates wird ausdrücklich eine Teilnahmemöglichkeit an der Bürgerbeteiligung im Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan eröffnet (Absatz 2 Satz 5). Diese richtet sich nach § 3 BauGB n.F.. Darüber hinaus hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die zuständigen Stellen des anderen Staates nach den dort für entsprechende Verfahren geltenden Vorschriften den Bebauungsplan einschließlich des Entwurfs der Begründung – also auch des Umweltberichts nach § 2a BauGB n.F. – der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen (Absatz 2 Satz 1).

Den zuständigen Stellen des anderen Staates ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wobei die dafür einzuräumende Frist im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs in der Regel einen Monat nicht überschreiten soll (Absatz 2 Satz 2). Dies schließt nicht aus, dass die Frist bei Vorliegen besonderer Umstände, z.B. Klärungsbedürftigkeit schwieriger Fragen, verlängert werden kann. Dies wird in der Regel im Falle von Absatz 3 erforderlich sein, wenn, soweit es zur Klärung der Umweltauswirkungen und ggf. zu ergreifender Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich ist, mit der zuständigen Stelle des anderen Staates Konsultationen entsprechend Art. 7 Abs. 4 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie durchgeführt werden. Das Erfordernis für solche Konsultationen wird sich in der Regel dann ergeben, wenn die zuständige Stelle des anderen Staates um solche Konsultationen ersucht.

Wie bei der Beteiligung der inländischen Träger öffentlicher Belange soll auch die Präklusionsvorschrift des § 4 Abs. 3 BauGB hinsichtlich der grenzüberschreitenden Trägerbeteiligung entsprechende Anwendung finden.

Nach Absatz 2 Satz 4 soll die Gemeinde unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit eine Übersetzung der Angaben nach § 2a BauGB n.F. zur Verfügung stellen. Eine solche Übersetzung entspricht bilateralen Regierungsabkommen zur Durchführung des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991.

Absatz 3, der an die Stelle des bisherigen Absatzes 2 tritt, dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 4 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie. Da die UVP-Änderungsrichtlinie von dem noch in Artikel 7 Satz 2 der UVP-Richtlinie geregelten, im Rahmen der Durchführung von Konsultationen zu beachtenden Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Abstand nimmt, wird auf diesen Grundsatz auch im Rahmen des neu gefassten Absatzes 3 nicht mehr Bezug genommen. Die Neufassung regelt nunmehr statt dessen die Voraussetzungen für Konsultationen sowie deren Zeitrahmen und Gegenstand.

Zu Nummer 7 (§ 4b BauGB)

Die vorgesehene Erweiterung der Einschaltung Dritter in das Bauleitplanverfahren erfolgt aus redaktionellen Gründen, um auch die Erarbeitung der nach § 2a n.F. erforderlichen Umweltklärung zu erfassen.

Zu Nummer 8 (§ 10 BauGB)

Die vorgesehene Regelung stellt sicher, dass bei Bebauungsplänen, für die im Aufstellungsverfahren eine grenzüberschreitende Beteiligung der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde, eine Übermittlung des Bebauungsplans mit Begründung, einschließlich des Umweltberichts als Teil der Begründung, erfolgt. Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie und von Art. 6 Abs. 2 des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991. Ferner soll die Gemeinde unter den in § 4a Abs. 2 BauGB n.F. genannten Voraussetzungen dem zu übermittelnden Bebauungsplan eine Übersetzung beifügen.

Zu Nummern 9 und 10 (§§ 11, 12 BauGB – neu)

Die vorgesehenen Anpassungen der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit Privaten (städtebaulicher Vertrag und Vorhaben- und Erschließungsplan) im Hinblick auf die Ausarbeitung des Umweltberichts und die Bereitstellung der für den Umweltbericht nach § 2a n.F. erforderlichen Angaben verdeutlichen, dass bei solchen Bebauungsplänen, die einen konkreten Vorhabenbezug aufweisen, der jeweilige Vorhabenträger die für den Umweltbericht ggf. erforderlichen Angaben erbringen kann, bzw. im Falle des Vorhaben- und Erschließungsplans in der Regel erbringen soll.

Die vorgesehene Änderung in § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB trägt dem Art. 5 Abs. 1 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung. Danach hat der Mitgliedstaat dafür Sorge zu tragen, dass der Projektträger die erforderlichen Angaben vorlegt, soweit dies billigerweise von ihm verlangt werden kann. Zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie

wird in § 12 Abs. 2 eine Regelung zum sog. „scoping“ angefügt. Danach hat bei Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen der Vorhabenträger einen Anspruch auf Unterrichtung über die voraussichtlich nach § 2a BauGB n.F. erforderlichen Angaben.

Zu Nummer 11 (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Einbeziehung der grenzüberschreitenden Beteiligung nach Maßgabe des § 4a BauGB n.F. in die verfahrensrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen des § 33 Abs. 1 BauGB stellt insbesondere sicher, dass bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen eine Genehmigung auch während des Aufstellungsverfahrens nur erfolgen darf, wenn neben der Bürger- und Trägerbeteiligung ggf. auch eine grenzüberschreitende Beteiligung nach Art. 7 i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie erfolgt ist. Einer weitergehenden Änderung des § 33 Abs. 2 BauGB, wonach unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne die Durchführung der Verfahrensschritte nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Genehmigungsmöglichkeit besteht, bedarf es nicht. Von dieser Vorschrift kann im Falle eines UVP-pflichtigen Bebauungsplans mit grenzüberschreitenden Wirkungen kein Gebrauch gemacht werden, da der Kreis der entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 2 BauGB „betroffenen“ Bürger nicht individuell abgrenzbar ist.

Zu Nummer 12 (§ 214 BauGB)

Zu Buchstabe a, aa (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz)

Die Heilungsvorschrift soll nach dem vorgesehenen Wortlaut auch den Verfahrensfehler erfassen, dass die Angabe, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, versehentlich unterblieben ist.

Zu Buchstabe a, bb (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2)

Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur vorgesehenen Einführung des Umweltberichts nach § 2a BauGB n.F. (siehe Nummer 3). Damit soll der Rechtsgedanke der bisherigen Heilungsvorschrift zur Begründung auch auf den Umweltbericht als Teil der Begründung Anwendung finden. Für die Rechtswirksamkeit eines UVP-pflichtigen Bebauungsplans soll es danach unbeachtlich sein, wenn der Umweltbericht lediglich unvollständig ist. Das Fehlen des Umweltberichts (wie auch der Begründung als Ganzes) stellt demgegenüber einen stets beachtlichen Verfahrensfehler dar.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a – neu)

Die vorgesehene Regelung betrifft zwei mögliche Fehlerquellen verfahrensrechtlicher Art im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Absatz 1a Nr. 1 erfasst den Fall, dass eine an sich erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls nicht durchgeführt wurde, im Ergebnis indes unter Berücksichtigung der relevanten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben gewesen wäre.

Absatz 1a Nr. 2 betrifft den Fall, dass im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls von der Gemeinde nicht richtig beurteilt worden ist, ob das mit dem Bebauungsplan ermöglichte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ist die Gemeinde in eine entsprechende Vorprüfung eingetreten, soll eine fehlerhafte Einschätzung der möglichen Umweltauswirkungen nicht zur Nichtigkeit des Bebauungsplans führen. Unter dieser Voraussetzung soll es unbeachtlich

sein, wenn die Gemeinde keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung mit den eigens dafür vorgesehenen Verfahrensschritten durchgeführt hat. Hinsichtlich Fehlern bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist es hingegen stets beachtlich, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls unterlassen wurde und eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen, weil mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Die Regelung lässt im Übrigen unberührt, dass der Bebauungsplan wegen fehlender oder unzureichender Berücksichtigung von Umweltauswirkungen des betreffenden Vorhabens abwägungsfehlerhaft und damit nichtig sein kann.

Zu Nummer 13 (§ 245c BauGB – neu)

Die Überleitungsvorschrift des § 245c BauGB regelt in den Absätzen 1 bis 3, inwieweit die Vorschriften des Baugesetzbuches in seiner bisherigen und neuen Fassung im Hinblick auf die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Bebauungsplanverfahren anwendbar sind. Ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, beurteilt sich dagegen nach den Vorschriften des UVP-Gesetzes; diesbezüglich ist die Übergangsvorschrift des § 25 UVP n.F. zu beachten. § 245c Abs. 1 bis 3 entspricht der Regelung in § 25 UVP n.F.; auf die dort gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Die vorgesehene Regelung in Absatz 4 soll für einen Übergangszeitraum vermeiden, dass eine fehlerhafte Anwendung der neuen Vorschriften, soweit sie an sich erheblich sind (siehe Begründung zu Nummer 11 (§ 214 BauGB n.F.)), sich auf die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen für Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, auswirkt. Damit wird dem Bedürfnis der Praxis nach Rechtssicherheit Rechnung getragen und für einen angemessenen Zeitraum die Gelegenheit gegeben, sich auf die Anwendung des neuen Rechts einzustellen.

Zu den Artikeln 13 bis 19 (Änderungen verkehrswegerechtlicher Vorschriften)

Die Änderungen der von den Artikeln 13 bis 19 betroffenen verkehrswegerechtlichen Vorschriften dienen ergänzend zum UVP-Gesetz der Umsetzung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG und der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG.

Die Änderungen der verkehrswegerechtlichen Vorschriften stellen die erforderliche Verzahnung mit dem UVP-Gesetz sicher, so dass UVP-pflichtige Verkehrsprojekte nur im Einklang mit der UVP-Richtlinie i.d.F. der UVP-Änderungsrichtlinie zugelassen werden können. Die Änderungen (Artikel 13 bis 18) lösen die Änderungen ab, die mit dem diesem Gesetz entwurf vorlaufenden Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften (VerkVÄndG)“ vorgesehen sind. Da das VerkVÄndG im Sinne einer Interimslösung nur der dringlichen Beseitigung von Mängeln bei der förmlichen Umsetzung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG dient und in den zu ändernden verkehrswegerechtlichen Vorschriften noch nicht der für die Verzahnung erforderliche Bezug zum UVP-Gesetz in der mit diesem Gesetz entwurf vorgesehenen Fassung hergestellt werden kann, gehen die in den Artikeln 13 bis 19 vorgesehenen Änderungen weiter und stellen für die Frage, ob an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann, auf das UVP-Gesetz und damit auf die in den §§ 3 bis 3f UVP n.F. geregelte UVP-Pflicht ab. Entsprechende Regelungen sind im Hinblick

- auf die Frage vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen. Die in den §§ 3 bis 3f UVPG n.F. geregelte UVP-Pflicht steht sowohl der Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle einer Planfeststellung als auch dem Entfallen von beidem entgegen. Das Plangenehmigungsverfahren wird nicht mit der nach § 9 UVPG erforderlichen Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Änderungen der in den Artikeln 13 bis 18 genannten verkehrswegerechtlichen Vorschriften dienen – wie bereits das vorangehende VerKVerfG – der Beseitigung von Mängeln, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerügt worden sind. Nach Auffassung der Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland die UVP-Richtlinie 85/337/EWG im Verkehrsbereich nur unzureichend umgesetzt. Die Kommission rügt, dass diese Richtlinie bei der Einführung des Instituts der Plangenehmigung durch § 4 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VerKPBG) vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1840) sowie durch entsprechende Vorschriften im Planungsvereinfachungsgesetz (PlVereinfG) vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I 2123) nicht hinreichend beachtet worden sei, weil die nach der Richtlinie erforderliche förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung für bestimmte Verkehrsvorhaben, die der Plangenehmigung unterliegen, nicht vorgeschrieben worden sei. Die Kommission leitete aus diesem Grunde im Jahre 1994 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 169 des EG-Vertrages a.F. ein und erhob am 29. Januar 1999 Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (Rechtssache C-24/99).

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 17 Abs. 1a Satz 1 FStrG lässt die bisherigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung unberührt, begründet jedoch das zusätzliche Erfordernis, dass es sich bei der Bundesfernstraße nicht um ein Vorhaben handeln darf, für das nach den §§ 3 bis 3f UVPG n.F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hiernach kann die Plangenehmigung insbesondere erteilt werden für den Bau einer sonstigen Bundesfernstraße im Sinne der Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG n.F., sofern sich aufgrund einer vorläufigen Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann (§ 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG n.F.).

Nach der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Konzeption ist die vor der Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens aufgrund der Vorgaben der UVP-Richtlinien zu prüfende Frage, ob ein Vorhaben im Sinne der Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG n.F. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, entsprechend der Systematik des UVPG n.F. im Rahmen der oben genannten Vorprüfung des Einzelfalles zu beantworten. Inhaltlich sind hierbei dieselben Aspekte zu berücksichtigen wie bei einer andernfalls erforderlichen entsprechenden Prüfung außerhalb des Verfahrensrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Neufassung des § 17 Abs. 1a Satz 1 FStrG belässt in Verbindung mit den oben genannten Vorschriften des UVPG den Zulassungsbehörden in richtlinienkonformer Weise hin-

reichend Flexibilität, in den Fällen, in denen ein Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 17 Abs. 2 FStrG stellt eine Parallelregelung zur Änderung des Absatzes 1a dar. Auch für die Frage, ob Planfeststellung und Plangenehmigung wegen eines Falles von unwesentlicher Bedeutung entfallen können, kommt es u.a. darauf an, ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben im Sinne der §§ 3 bis 3f UVPG n.F. handelt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 18 Abs. 1 Satz 1 AEG dient der Klarstellung. Der seit langem in der Praxis durch ständige Rechtsprechung fest umrissene Begriff der Betriebsanlage sollte auch durch die Strukturreform der Bundeseisenbahnen nicht geändert werden (vgl. BR-DRS. 131/93). Der Bau oder die Änderung von allen Betriebsanlagen einer Eisenbahn unterliegt der Planfeststellung. Bei enger am Wortlaut orientierter Auslegung des bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 1 AEG könnten Zweifel bestehen, ob z.B. Terminals zu den planfeststellungspflichtigen Anlagen zu zählen sind. Um eine derartige Interpretation auszuschließen und um eine einheitliche Wortwahl mit dem geänderten UVP-Gesetz herzustellen, wird die Änderung zur Klarstellung eingefügt.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG entspricht der Neufassung des § 17 Abs. 1a Satz 1 FStrG. Auf die zu Artikel 13 gemachten Ausführungen wird verwiesen. Eine Plangenehmigung kann insbesondere ggf. erteilt werden für die Änderung oder die Erweiterung eines Schienenweges von Eisenbahnen im Sinne der Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG n.F..

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 18 Abs. 3 AEG entspricht der Neufassung des § 17 Abs. 2 FStrG. Auf die zu Artikel 13 Nr. 2 gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 28 Abs. 1a Satz 1 PBefG entspricht der Neufassung des § 17 Abs. 1a Satz 1 FStrG. Auf die zu Artikel 13 gemachten Ausführungen wird verwiesen. Eine Plangenehmigung kann insbesondere ggf. erteilt werden für den Bau von Betriebsanlagen für Straßenbahnen oder sonstigen Bahnen im Sinne der Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG n.F..

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 28 Abs. 2 PBefG entspricht der Neufas-

sung des § 17 Abs. 2 FStrG. Auf die zu Artikel 13 Nr. 2 gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 14 Abs. 1a Satz 1 WaStrG entspricht der Neufassung des § 17 Abs. 1a Satz 1 FStrG. Auf die zu Artikel 13 gemachten Ausführungen wird verwiesen. Eine Plangenehmigung kann insbesondere ggf. erteilt werden für den Bau einer Bundeswasserstraße im Sinne der Nummern 14.1 (in Verbindung mit Vorhaben im Sinne der Nummern 13.6 bis 13.8 sowie 13.12 und 13.13) und 14.2 der Anlage 1 zum UVPG n.F., soweit für diese Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 14 Abs. 1b WaStrG entspricht der Neufassung des § 17 Abs. 2 FStrG. Auf die zu Artikel 13 Nr. 2 gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Nummer 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LuftVG)

Die Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 1 LuftVG entspricht der Neufassung des § 17 Abs. 1a Satz 1 FStrG. Auf die zu Artikel 13 gemachten Ausführungen wird verwiesen. Eine Plangenehmigung kann insbesondere ggf. erteilt werden für die Anlage eines Flugplatzes im Sinne der Nummer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG n.F.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 8 Abs. 3 LuftVG entspricht der Neufassung des § 17 Abs. 2 FStrG. Auf die zu Artikel 13 Nr. 2 gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Nummer 3 (§ 8 Abs. 5 Satz 3 LuftVG)

Die Ergänzung von § 8 Abs. 5 Satz 3 LuftVG trägt einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 16. September 1999 in einem Vorabentscheidungsverfahren gemäß Artikel 177 des EG-Vertrages a.F. (Rechtsache C-435/97) Rechnung. In diesem Urteil hat der Gerichtshof auf Ersuchen des Verwaltungsgerichts Bozen (Italien) entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann durchzuführen sei, wenn ein bislang teils militärisch und teils zivil genutzter Flugplatz so umstrukturiert werden soll, dass er überwiegend kommerziell nutzbar wird. Derartige Vorhaben seien nicht als Zwecken der nationalen Verteidigung dienende Projekte im Sinne der Ausnahmeregelung des Artikels 1 Abs. 4 der UVP-Richtlinie anzusehen.

Dementsprechend ist nach der Neufassung des § 8 Abs. 5 Satz 3 LuftVG künftig für die zivile Nutzung eines aus der militärischen Trägerschaft entlassenen ehemaligen Militärflugplatzes ein Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn mit der zivilen Nutzung bauliche Änderungen oder Erweiterungen verbunden sind, für die nach § 3e Abs. 1 UVPG n.F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sind.

Zu Artikel 18 (Änderung des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neufassung des § 2 Abs. 2 Satz 1 MBPiG entspricht der Neufassung des § 17 Abs. 1a Satz 1 FStrG. Auf die zu Artikel 13 gemachten Ausführungen wird verwiesen. Eine Plangenehmigung kann insbesondere ggf. erteilt werden für die Änderung oder die Erweiterung von Betriebsanlagen einer Magnetschwebebahn (siehe § 3e Abs. 1, Nummer 14.9 der Anlage 1 zum UVPG n.F.).

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 2 Abs. 3 MBPiG entspricht der Neufassung des § 17 Abs. 2 FStrG. Auf die zu Artikel 13 Nr. 2 gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr)

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr entspricht im Wesentlichen der Neufassung des § 17 Abs. 1a Satz 1 FStrG. Auf die zu Artikel 13 gemachten Ausführungen wird verwiesen. Eine Plangenehmigung kann insbesondere ggf. für Vorhaben nach § 3f UVPG n.F. in Verbindung mit Nummer 14.9 der Anlage 1 zum UVPG n.F. erteilt werden.

Zu Artikel 20 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11a EnWG)

Allgemeines:

Für den Bau von Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen existiert bisher kein bundeseinheitliches Zulassungsverfahren. Unterschiedliche Verfahren nach bundes- und insbesondere landesrechtlichen Vorschriften haben sich in der Vergangenheit als hinderlich erwiesen. Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für die Entstehung wirksamen Wettbewerbs erforderlich, sondern sie leisten auch einen Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland. Bei der Errichtung von Leitungen sind zugleich im Sinne des § 1 EnWG die ökologischen Ziele zu beachten. Die UVP-Änderungsrichtlinie schreibt neben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Leitungsvorhaben auch eine Zulassungspflicht vor. Diese wird durch die unterschiedlichen Vorschriften nicht gewährleistet. Den genannten Zielen dient die Einführung eines bundeseinheitlichen Zulassungsverfahrens mit umfassender Konzentrationswirkung. Um die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfüllen, ist das Verfahren als Planfeststellungsverfahren ausgestaltet, sofern nach den Vorschriften des UVPG n.F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im übrigen genügt eine Plangenehmigung.

Absatz 1:

Absatz 1 schreibt für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung einer Freileitung mit einer Netzspannung von 110 kV oder mehr sowie für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor, soweit dafür nach den Vorschriften des UVP-Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Andernfalls bedürfen sie der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung kann in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfallen. Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Die vorgesehene Leitung muss den Erfordernissen einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung genügen. Um dies zutreffend beurteilen zu können, darf sich die Betrachtung nicht nur auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der Leitung beziehen, sondern muss auch die vorausschauende Planung des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsunternehmens für die benötigte Leitungskapazität berücksichtigen. Leitungsbedarf kann sich nicht nur unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit, sondern auch dadurch ergeben, dass durch die Errichtung zusätzlicher Leitungskapazität der Wettbewerb gestärkt wird. Im Hinblick auf das Erfordernis einer umweltverträglichen Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung muss die Leitung so gebaut und betrieben werden, dass sie die Umwelt möglichst wenig belastet. Es ist daher die unter Beachtung der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit am wenigsten umweltbelastende Trassenführung zu wählen. Außerdem sind alle öffentlichen Belange zu berücksichtigen, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen ergeben und die durch den Bau und Betrieb der Leitung berührt werden.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt in Interesse der Verfahrensbeschleunigung ergänzend zu § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz die Frist für das Anhörungsverfahren.

Absatz 3:

Durch Absatz 3 entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung. Die Vorschrift trägt dem Interesse des Vorhabenträgers an Planungssicherheit Rechnung. Sie verstößt nicht gegen die staatliche Rechtsschutzgarantie, da den Betroffenen die Möglichkeit offen bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.

Zu Nummer 2 (§ 12 EnWG)**Allgemeines:**

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums (insbesondere bei Leitungen) ist die Versorgung mit Elektrizität und Gas nicht durchführbar. Im Interesse einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung und im Interesse des Wettbewerbs bei Strom und Gas ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zugelassen.

Absatz 1:

Absatz 1 lässt die Enteignung zu, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Vorhabens (Nummer 1) oder für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung (Nummer 2) erforderlich ist. Nummer 1 ergänzt insoweit das in § 11a geregelte Planfeststellungs- und Plangenehmi-

gungsverfahren, in dem die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung zwar einbezogen werden, über die Zulässigkeit der Enteignung als solche aber nicht entschieden wird. Nummer 2 enthält den besonderen Enteignungsstatbestand für sonstige Vorhaben. Enteignungen sind nicht generell bei jedem Vorhaben eines Energieversorgungsunternehmens zulässig, sondern müssen vielmehr im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung sowie im Interesse des Wettbewerbs bei Strom und Gas erforderlich sein.

Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Behörde im Sinne des § 18 EnWG für die Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach Absatz 1 Nr. 2 zuständig ist. Ob eine Enteignung erforderlich ist, kann am besten durch die das Energiewirtschaftsgesetz ausführende Behörde geprüft werden. Bei planfestgestellten oder plangenehmigten Hochspannungsfreileitungen und Gashochdruckleitungen bedarf es hingegen keiner besonderen Feststellung der Zulässigkeit mehr. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer werden bereits im Planfeststellungs- bzw. im Plangenehmigungsverfahren umfassend geprüft und berücksichtigt. Ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss oder eine bestandskräftige Plangenehmigung legen die Trassenführung einer Leitung abschließend fest, so dass sich daraus automatisch ergibt, bei welchen Grundstücken eine Enteignung zulässig ist. Es ist deshalb ausreichend, den Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und die Enteignungsbehörde daran zu binden.

Zu Artikel 21 (Änderung des Umweltinformationsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 4 UIG)****Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Vorschrift konkretisiert das Ermessen der Behörde bei der Auswahl des Informationsmittels. Ziel ist eine Verdeutlichung der Reichweite des Umweltinformationsanspruchs.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 06.12.1996, 7 C 64.95; Urteil vom 25.03.1999, 7 C 21.98) besteht ein Auswahlermessen der Behörde nur zwischen solchen Informationsmitteln, die im wesentlichen die gleiche Informationseignung besitzen. Für die Art des Informationszugangs ist hiernach in erster Linie der Wille des Antragstellers maßgebend. Beantragt ein Bürger ausdrücklich die Verwendung eines bestimmten Informationsmittels, so darf die Behörde diesen Informationszugang nur dann zugunsten eines anderen Informationsmittels ablehnen, wenn hierfür gewichtige, von ihr darzulegende Gründe bestehen.

Mit der Änderung des § 4 Abs. 1 soll dieser Grundsatz zur Verbesserung der Regelungsklarheit im Gesetz selbst verankert werden. Als „gewichtiger Grund“, der die Wahl eines anderen geeigneten Informationsmittels rechtfertigt, kommt nach der vorgenannten Rechtsprechung insbesondere die Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwands in Betracht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Vorschrift wird das Umweltinformationsgesetz um die Bestimmung ergänzt, dass die Behörde beim Vorliegen eines Ausschluss- oder Beschränkungsgrundes nach den §§ 7 und 8 zur Übermittlung von Informationen verpflichtet ist, sofern die

von dem Ausschluss- oder Beschränkungsgrund betroffenen Angaben ausgesondert werden können. Die Regelung dient der Beseitigung eines vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Verstoßes gegen Artikel 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsrichtlinie). Ziel ist eine Erhöhung der Regelungsklarheit.

Ein Anspruch auf Übermittlung der von einem Ausschluss- und Beschränkungsgrund nicht betroffenen Umweltinformationen besteht bei richtlinienkonformer Auslegung des Umweltinformationsgesetzes schon bisher. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 09. September 1999 (Rechtssache C-217/97) jedoch das Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift dieses Inhalts beanstandet. Nach Auffassung des Gerichtshofs gebieten Gründe der Rechtssicherheit die Aufnahme einer solchen Bestimmung, damit Personen, die den Zugang zu Umweltinformationen begehren, nicht über den Umfang ihrer Informationsrechte im Unklaren gelassen werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 - neu)

Wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 zum Absatz 3.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 S. 1 UIG)

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass die Behörde innerhalb einer Frist von 2 Monaten den Informationsanspruch entweder zu erfüllen oder abzulehnen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass innerhalb der zweimonatigen Frist nicht lediglich ein förmlicher Zwischenbescheid erlassen und die tatsächliche Informationsübermittlung auf unbestimmte Zeit nach Ablauf der Frist verzögert wird.

Zu Nummer 3 (§ 7 UIG)

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG n.F. beschränkt für bestimmte Daten den bisherigen Ausschluss des Informationsanspruchs während der Dauer eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens auf die Dauer eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens. Die Vorschrift dient insoweit der Beseitigung eines vom Europäischen Gerichtshof festgestellten Verstoßes gegen Artikel 3 Abs. 2, Unterabsatz 1, dritter Gedankenstrich der Umweltinformationsrichtlinie. Zusätzlich wird klargestellt, dass sich die in der Bestimmung genannten Ausschlussgründe während der Dauer auch eines Gerichtsverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens auf alle Daten erstrecken, die Gegenstand des jeweiligen Verfahrens sind, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs bei der Behörde.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinen Urteilen vom 17.06.1998 (Rechtssache C-321/96) und vom 09.09.1999 (Rechtssache C-217/97) ausgeführt, dass der deutsche Gesetzgeber den Begriff des „Vorverfahrens“ (Artikel 3 Abs. 2, Unterabsatz 1, dritter Gedankenstrich der Umweltinformationsrichtlinie) bei der Ausgestaltung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG verkannt habe, indem er Daten aus laufenden Verwaltungsverfahren generell vom Informationszugang ausgenommen habe. Nach Auffassung des Gerichtshofs können als „Vorverfahren“ im Sinne der Richtlinie nur solche Verwaltungsverfahren gelten, die einem gerichtlichen oder quasigerichtlichen Verfahren unmittelbar vorausgehen und durchgeführt werden, um Beweise zu beschaffen oder ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, bevor das eigentliche Verfahren eröffnet wird. Mit der Änderung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird dieser Rechtsprechung

Rechnung getragen. Der bisherige allgemeine Ausschlussgrund während der Dauer eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens wird auf die Dauer eines Disziplinarverfahrens und eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens verengt. In der Sache wird damit eine erhebliche, praktisch bedeutsame Erweiterung des Informationszugangs bewirkt.

Die in 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG enthaltenen Ausschlussgründe gelten in zeitlicher Hinsicht jeweils während der Dauer des betreffenden Verfahrens. Durch die Neufassung wird klargestellt, dass sich der Ausschlussgrund auf sämtliche Informationen erstreckt, die Gegenstand des jeweiligen Verfahrens sind. Dabei ist es unerheblich, ob diese Daten der Behörde erst während oder bereits vor Beginn des Verfahrens zugegangen sind. Mit der Änderung wird der insoweit missverständliche Wortlaut der bisherigen Regelung im Sinne der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 28.10.1999 (7 C 32.98) präzisiert.

Zu Nummer 4 (§ 10 UIG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der Text der Vorschrift wird gegenüber der bisherigen Fassung unter verschiedenen Gesichtspunkten geändert. Die Änderungen haben zum Teil materiell-rechtsändernde Bedeutung; teilweise dienen sie der Beseitigung von Unklarheiten. Primäres Ziel ist eine Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Umweltinformationsrichtlinie.

Nach Absatz 1 Satz 1 sollen Kosten künftig nur noch für die konkrete Übermittlung von Umweltinformationen erhoben werden. Damit dürfen die Behörden, anders als nach bisherigem Recht, Gebühren und Auslagen nicht mehr für jede aufgrund des Umweltinformationsgesetzes vorgenommene Amtshandlung, sondern nur noch dann erheben, wenn dem Bürger durch die Amtshandlung der Zugang zu Umweltinformationen tatsächlich gewährt wird. Wird ein Informationsantrag abgelehnt oder führt ein solcher Antrag aus sonstigen Gründen nicht zur Übermittlung von Informationen, so dürfen dem Antragsteller Kosten für antragsbedingte Amtshandlungen nicht in Rechnung gestellt werden. Wird dem Antragsteller der Zugang zu den begehrten Informationen gewährt, können dagegen grundsätzlich auch die Kosten notwendiger vorbereitender Amtshandlungen geltend gemacht werden, soweit die Geltendmachung des Verwaltungsaufwandes einer wirksamen Inanspruchnahme des Umweltinformationsanspruchs nicht entgegensteht.

Grundlage der Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.09.1999 (Rechtssache C-217/97). Der Gerichtshof hat in diesem Urteil entschieden, dass Artikel 5 der Umweltinformationsrichtlinie die Mitgliedstaaten zur Erhebung von Gebühren lediglich für die „Übermittlung von Informationen“, „nicht aber für die Durchführung von Amtshandlungen im Rahmen eines Informationsantrages“ ermächtigt (Rn. 57). Im Falle der Ablehnung eines Informationsantrags könne eine Gebührenerhebung nicht als angemessen betrachtet werden, da keine Übermittlung von Informationen im Sinne des Artikels 5 der Umweltinformationsrichtlinie statfinde.

Absatz 1 Satz 2 wird unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung dergestalt gefasst, dass zur Ermittlung einer „angemessenen“ Gebührenhöhe im Sinne des Artikel 5 der Umweltinformationsrichtlinie neben der Feststellung des Verwaltungsaufwandes insbesondere dem Zweck des Umweltinformationsgesetzes, einen freien Zugang zu Umweltinfor-

mationen zu gewährleisten, Rechnung zu tragen ist. Der Europäische Gerichtshof hat den Begriff der „Angemessenheit“ in seinem Urteil vom 09.09.1999 (Rechtssache C-217/97) dahingehend erläutert, dass Gebühren nicht in einer Weise festgelegt werden dürfen, die einzelne davon abhalten könnte, ihr Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in Anspruch zu nehmen. Die Behörde hat somit im Einzelfall zu entscheiden, ob die Geltendmachung des gesamten Verwaltungsaufwandes geeignet wäre, den Antragsteller von der Inanspruchnahme des Umweltinformationsrechts abzuhalten. In diesem Fall ist die Gebührenhöhe so zu reduzieren, dass eine wirksame Inanspruchnahme des Zugangs auf Umweltinformationen gewährleistet ist. Der Europäische Gerichtshof führt in seinem vorgenannten Urteil hierzu aus, dass die Richtlinie insbesondere nicht dazu ermächtigt, die gesamten den öffentlichen Haushalten durch eine Zusammenstellung von Unterlagen tatsächlich entstandenen, namentlich mittelbaren Kosten auf den Antragsteller abzuwälzen (Rn. 47 f. 58). Diesen Prinzipien soll innerhalb der Umweltinformationskostenverordnung durch Einführung einer Gebührenhöchstgrenze sowie durch Absenkung der bisherigen Gebührenrahmen Rechnung getragen werden (vgl. § 1 Abs. 2 UIGKostV n.F. i.V.m. dem dazugehörigen Kostenverzeichnis).

Berücksichtigt wurde dabei auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2000 (7 C 25.98). Nach dieser Entscheidung darf der Gebührenrahmen nach Nr. 3.3 des Gebührenverzeichnisses der Umweltinformationsgebührenverordnung vom 07. Dezember 1994, der bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen bis zu 10 000 DM reicht, nach Maßgabe des vorgenannten Urteils des Europäischen Gerichtshofs nur ausgeschöpft werden, wenn der Antragsteller aus den übermittelten Informationen einen wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen vermag. Da der Antragsteller nach Artikel 3 Absatz 1 der Umweltinformationsrichtlinie sein Interesse an den gewünschten Umweltinformationen nicht darzulegen braucht, wäre die Erhebung differenzierter Gebühren für wirtschaftlich verwertbare Umweltinformationen und solche, die für den Antragsteller keinen wirtschaftlichen Nutzen bieten, im Verwaltungsvollzug nicht praktikabel. Deshalb sollen in der Umweltinformationskostenverordnung weiterhin einheitliche Gebührensätze verwendet werden, die aber zur Vermeidung prohibitiver Effekte angemessen abgesenkt wurden.

Die in Absatz 1 Satz 3 aufgenommene Regelung (Unanwendbarkeit des § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes) hat klarstellende Bedeutung. Da die in § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes genannten Amtshandlungen nicht zur Übermittlung von Umweltinformationen führen, ist eine Gebührenerhebung bereits nach § 10 Abs. 1 Satz 1 UIG ausgeschlossen.

Die bisherige Bestimmung des Absatzes 1 Satz 3, wonach Kostenregelungen in anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben, ist wegen Entbehrlichkeit entfallen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Möglichkeit einer Gebührenerhebung nach Kostenregelungen anderer Rechtsvorschriften ergibt sich in den Fällen des § 4 Abs. 3 bereits aus der dort geregelten Anspruchskonkurrenz. Auch zur Gewährleistung der in bestimmten Bereichen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) üblichen Gebührenfreiheit wird die Regelung nicht zwingend benötigt (vgl. Fluck/Theuer, Umweltinformationsrecht UIG, § 10 Rn. 60 ff).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der in Absatz 2 vorgenommenen Änderung wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Übermittlung von Umweltinformationen durch Behörden des Bundes künftig neben der Höhe der Gebühren auch die Höhe der Auslagen per Rechtsverordnung zu bestimmen. Hierdurch sollen Transparenz und Berechenbarkeit der Kostenfolgen des Zugangs zu Umweltinformationen im Hinblick auf Auslagen erhöht werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zum Kostenverzeichnis der Umweltinformationskostenverordnung verwiesen.

Zu Artikel 22 (Änderung der Umweltinformationsgebührenverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des Titels der Verordnung)

Mit den in Artikel 22 ausgewiesenen Regelungen macht die Bundesregierung unter anderem von der geänderten Ermächtigung des § 10 Abs. 2 UIG Gebrauch, für die Übermittlung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz durch Behörden des Bundes künftig neben der Höhe der Gebühren auch die Höhe der Auslagen per Rechtsverordnung zu bestimmen. Damit ändert sich der Charakter der Verordnung von einer Gebührenverordnung zu einer umfassender angelegten Kostenverordnung. Die Bezeichnung ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1 UIGKostV)

Zu Buchstabe a (Überschrift von § 1)

Die Begriffe „Gebühren und Auslagen“ werden zur Anpassung an die Terminologie des Umweltinformationsgesetzes durch den gemeinsamen Oberbegriff „Kosten“ ersetzt. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Neufassung dient der Klarstellung, auf welcher Rechtsgrundlage Kosten für Amtshandlungen nach dem Umweltinformationsgesetz erhoben werden, sowie einer einheitlichen Terminologie (Verwendung des Begriffs der Kosten als Oberbegriff für Gebühren und Auslagen). Darüber hinaus wird den inhaltlichen und strukturellen Änderungen der Verordnung (Einführung spezieller Auslagenratbestände) Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine Gebührenhöchstgrenze eingeführt, wonach Gebühren für die Gewährung von Umweltinformationen die Höhe von 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen dürfen. Mit der Regelung wird zum einen die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 2 UIG n.F. konkretisiert, zum anderen werden die Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.09.1999 (Rechtssache C-217/97) gezogen. In diesem Urteil hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Gebühren für die Gewährung von Umweltinformationen keinen prohibitiven Charakter haben dürfen. Unzulässig ist es danach insbesondere, die gesamten den öffentlichen Haushalten durch eine Zusammenstellung von Unterlagen entstehenden, insbesondere mittelbaren, Kosten auf den Antragsteller abzuwälzen (vgl. hierzu näher die Begründung zu § 10 Abs. 1 UIG). Die vorgesehene Begrenzung der Gebühren ist ein Beitrag zur Erhöhung der Kostentransparenz beim Zugang zu Umweltinformationen. Der Bürger gewinnt Gewissheit, dass selbst umfangreichere Informationersuchen keine für ihn untragbaren Kostenbelastungen zur Folge haben können. Damit wird sichergestellt, dass Kostenfaktoren hier nicht den Charakter einer Zugangsbarriere gewinnen, durch die einzelne

von der Wahrnehmung ihres Informationsanspruchs abgehalten werden.

Bei der Festlegung der Höchstgrenze wird die Gebührenpraxis in Bund und Ländern berücksichtigt. Die Vollzugserfahrungen zeigen, dass dem oberen Segment der bisherigen Gebührenrahmen (2 000 bis 10 000 DM) kaum praktische Bedeutung zukommt. Die für Amtshandlungen nach dem Umweltinformationsgesetz erhobenen Gebühren liegen typischerweise weit darunter, und zwar in einem Bereich, der 1 000 DM in aller Regel nicht übersteigt. Die vorgesehene neue Höchstgrenze erscheint daher auch für Übermittlungsvorgänge, die einen größeren Verwaltungsaufwand erfordern, ausreichend. Soweit bei besonders aufwendigen Amtshandlungen im Ausnahmefall keine vollständige Deckung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes zu erreichen sein sollte, sind die überschüssenden Kosten von den öffentlichen Haushalten zu tragen. Nach der o.g. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist dem freien Zugang zu Umweltinformationen in solchen Fällen der Vorrang vor den fiskalischen Belangen einzuräumen.

Zu Buchstabe d (Absatz 3 – neu)

Wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 Absatz 3.

Zu Nummer 3 (§§ 2 und 3 UIGKostV)

§ 2 UIGKostV:

Die Vorschrift bezieht durch die Verwendung des Begriffes „Kosten“ neben Gebühren nunmehr auch Auslagen in die Ermessensentscheidung der Behörde ein. Darüber hinaus sieht die Regelung – über die bislang schon bestehende Möglichkeit der Gebührenermäßigung hinaus – vor, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit von der Erhebung von Kosten abgesehen werden kann. Sie erweitert damit das Ermessen der Behörde bei Kostenentscheidungen nach dem Umweltinformationsgesetz und gibt ihr die Möglichkeit, Gesichtspunkten der Einzelfallgerechtigkeit differenzierter als bisher Rechnung zu tragen. Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach dem Zweck der Umweltinformationsrichtlinie niemand durch die Erhebung von Kosten von der Wahrnehmung seines Anspruches auf Zugang zu Umweltinformationen abgehalten werden soll.

§ 3 UIGKostV:

Die Vorschrift ordnet in Abweichung vom bisherigen Regelungsinhalt an, dass bei Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie bei Rücknahme oder Widerruf von Amtshandlungen, die aufgrund eines solchen Antrags vorgenommen worden sind, Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Es handelt sich um eine Folgeänderung im Anschluss an die Neufassung des § 10 Abs. 1 UIG. Nach dieser Vorschrift dürfen Kosten nur für die konkrete „Übermittlung von Informationen“ erhoben werden, nicht dagegen für die bloße Durchführung von Amtshandlungen im Rahmen eines Informationsantrages (vgl. hierzu näher die Begründung zu § 10 Abs. 1 UIG). Erstattungsfähig ist der Verwaltungsaufwand für Amtshandlungen nach dem Umweltinformationsgesetz somit nur, wenn dem Antragsteller die begehrten Informationen über die Umwelt im Ergebnis tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Bei einer Rücknahme oder Ablehnung des Antrags sowie im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs antragsbedingter Amtshandlungen fehlt es an dieser Voraussetzung, da der

Verwaltungsvorgang hier nicht durch die Übermittlung von Umweltinformationen abgeschlossen wird.

Zu Nummer 4 (Kostenverzeichnis)

Das Kostenverzeichnis erfährt gegenüber der bisherigen Fassung wesentliche Änderungen. Vorgesehen sind zum einen differenziertere Gebührentatbestände. Im Anschluss an die in § 1 Abs. 2 festgelegten Gebührenhöchstgrenze soll zum anderen eine entsprechende Anpassung der einzelnen Gebührenrahmen erfolgen. Neu eingeführt werden sollen zum dritten spezielle Auslagentatbestände. Mit den genannten Änderungen soll die Transparenz der Kostenvorschriften erhöht werden, um mögliche prohibitive Effekte im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sicher auszuschließen.

Die Modifikation der Gebührenrahmen ist eine notwendige Konsequenz der Einführung von Gebührenhöchstgrenzen in § 1 Abs. 2. Die geänderten Gebührenrahmen konkretisieren, ebenso wie diese Gebührenhöchstgrenze, die Anforderung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UIG n.F., einen wirksamen Informationszugang zu gewährleisten. Zum Hintergrund wird auf die Begründung zu § 10 Abs. 1 UIG n.F. sowie zu § 1 Abs. 2 UIGKostV verwiesen.

Die im Kostenverzeichnis ausgewiesenen Gebührenrahmen werden unter Berücksichtigung der derzeitigen Gebührenpraxis in Bund und Ländern festgelegt. Nach den bisherigen Erfahrungen bewegen sich die von den Behörden tatsächlich erhobenen Gebühren in der Regel weit unterhalb der Höchstsätze der bisherigen Gebührentatbestände. Damit haben sich diese Gebührenrahmen als unrealistisch erwiesen. Sie erreichen mit Sätzen bis zu 10 000 DM darüber hinaus eine Höhe, die eine faktische oder psychologische Zugangsbarriere für die Wahrnehmung des Informationszugangs bilden kann. Die geänderten Rahmen sind demgegenüber so bemessen, dass die Gebühren den für die Übermittlung von Umweltinformationen typischen Verwaltungsaufwand decken, zugleich aber mögliche prohibitive Effekte vermeiden. Der letztgenannte Gesichtspunkt kommt insbesondere bei den Gebührentatbeständen für besonders aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen zum Tragen, für die künftig ein Rahmen zwischen 250 DM und 1 000 DM bzw. zwischen 500 DM und 1 000 DM gelten soll. Soweit mit diesen Gebührenrahmen in einzelnen Fällen eine vollständige Deckung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes nicht zu erzielen sein sollte, sind nach dem oben genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.09.1999 die überschüssenden Kosten von den öffentlichen Haushalten zu tragen (vgl. die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe c).

Die im Kostenverzeichnis unter B. aufgeführten Auslagentatbestände dienen – ebenso wie die Gebührentatbestände – der Transparenz und Berechenbarkeit der Kostenerhebung bei der Übermittlung von Umweltinformationen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass unüberschaubare oder unangemessene Auslagentatbestände für den Zugang zu Umweltinformationen eine nicht weniger prohibitive Wirkung haben können als intransparente oder inadäquate Gebührenregelungen.

Nach § 1 Abs. 1 werden Auslagen daher nur erhoben, soweit das Kostenverzeichnis entsprechende Auslagentatbestände vorsieht. Sie sind nur in der dort angegebenen Höhe erstattungsfähig. Das Verzeichnis umfasst die für die Übermittlung von Umweltinformationen typischen und wesentlichen Auslagen. Nicht aufgenommen wurden Auslagen, deren Größen-

ordnung für den Bürger nicht kalkulierbar ist (z.B. Aufwand für Dienstreisen). Soweit Leistungen, die solche Auslagen auslösen, erforderlich sind, ist der Aufwand von den öffentlichen Haushalten zu tragen.

Das Kostenverzeichnis sieht aufgrund der Währungsumstellung auf den Euro eine Festsetzung der Kostenbeträge sowohl in Deutscher Mark (bis zum 31.12.2001) als auch in Euro (ab dem 01.01.2002) vor. Bei der Festsetzung in Euro wird gegenüber den Kostenbeträgen in Deutscher Mark eine Glättung in „runde“ Euro-Beträge vorgenommen. Damit soll die Kostenerhebung in der Praxis erleichtert werden. Mit der Glättung der Euro-Beträge werden die ab dem 01.01.2002 geltenden Kostenbeträge gegenüber den DM-Beträgen wertmäßig geringfügig – und damit in einer fiskalisch nicht ins Gewicht fallenden Weise – herabgesetzt.

Zu Artikel 23 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 23 regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten, in Rechtsverordnungen enthaltenen Vorschriften.

Zu Artikel 24 (Neufassung von Gesetzen und Verordnungen)

Artikel 24 regelt die Neubekantmachung der dort genannten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung.

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten)

Artikel 25 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

21.12.00

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass mit dem vorliegenden Artikelgesetz nunmehr die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie), die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) sowie weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Er begrüßt, dass mit dem Artikelgesetz Rechtssicherheit für die Betreiber der von den Richtlinien betroffenen Anlagen und sonstigen Vorhaben geschaffen werden soll.
2. Trotz des Erfordernisses einer umgehenden Umsetzung ist er der Auffassung, dass der Gesetzentwurf einer weiteren Überarbeitung bedarf. Um jedoch die Umsetzung nicht weiter zu verzögern, sieht er von einer detaillierten Stellungnahme ab.
3. Mit Blick auf das weitere Verfahren fordert der Bundesrat Bundesregierung und Bundestag auf, sich bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes an folgenden Eckpunkten zu orientieren:

4. Maßstab für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und der sonst im Gesetzentwurf angesprochenen EG-Richtlinien zum Umweltschutz sind ausschließlich die Anforderungen dieser Richtlinien.
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Erleichterungen für Unternehmen geschaffen werden sollten, die durch die Teilnahme am Öko-Audit (EMAS) freiwillig Eigenverantwortung für den Umweltschutz übernehmen und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Leistungen für die Umwelt erbringen. Dadurch können Wirtschaft und Verwaltung von bürokratischem Aufwand entlastet werden, ohne einen wirksamen Umweltschutz zu beeinträchtigen. Damit werden darüber hinaus Anreize für die Wirtschaft geschaffen, am Öko-Audit teilzunehmen. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, dass sie die neuen Verordnungsermächtigungen des Artikelgesetzes zur Schaffung von Erleichterungen für Öko-Audit-Betriebe umgehend nutzt.
6. Zur Kostenfrage stellt der Bundesrat fest, dass durch die beabsichtigten materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Änderungen des BImSchG erhebliche Vollzugskosten auf die Länder zukommen werden.

Der Bundesrat bedauert, dass diesem Umstand bisher zu wenig Rechnung getragen wurde. Tatsächlich können die Länder ihre Vollzugskosten für die Genehmigung und Überwachung an den Anlagenbetreiber nur begrenzt im Rahmen ihrer Gebührenvorschriften weitergeben. Die Vollzugsbehörden der Länder müssen jedoch für die Erledigung der neuen Aufgaben geeignetes Vollzugspersonal einstellen und ausbilden, da der vorhandene Vollzug mit den bestehenden Aufgaben völlig ausgelastet ist. Dies wiederum führt bei den Ländern nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erheblichen Personal- und auch Sachkosten (Unterbringung, Ausstattung, Fortbildung).

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung mit Nachdruck auf, sich bereits bei den Verhandlungen auf EU-Ebene für eine Reduzierung des Vollzugaufwandes von Richtlinien einzusetzen.

7. Der Bundesrat überweist die Ausschussempfehlungen in Drucksache 674/1/00 dem Deutschen Bundestag als Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren.